



34
(CH-US)
(05)
5

SAMMLUNG
der
**GESETZE
DEKRETE UND BESCHLÜSSE**
des
KANTONS WALLIS
Jahrgang 1980

BAND LXXIV



Verzeichnis

**der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw.
die im Band LXXIV enthalten sind**

Gesetze

	Seite
1. Gesetz, vom 26. März 1980, über den Rebbau	1
2. Gesetz, vom 24. Juni 1980, über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle	11
3. Gesetz, vom 13. November 1980, über die Gemeindeordnung . .	25

Dekrete

1. Dekret, vom 14. November 1979, über die Erhebung von Mehr- wertbeiträgen im Sinne von Artikel 227 des Steuergesetzes vom 10. März 1976	55
2. Dekret, vom 4. Februar 1980, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheims in Nendaz . .	62
3. Dekret, vom 8. Februar 1980, bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten	63
4. Dekret, vom 8. Februar 1980, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zeneggen für den Bau von Abwas- serkanälen	68
5. Dekret, vom 27. März 1980, betreffend den teilweisen Verkauf der Liegenschaft Nr. 2965, im Orte genannt Oberdorf-Brunnen, in Steg	69
6. Dekret, vom 27. März 1980, betreffend den Verkauf von Parzel- len, die Staatseigentum sind	70

- IV -

7. Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge und interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge vom 26. November 1979	Seite 71
8. Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindeverband für den Bau eines Abwassersammelkanals am rechten Rhoneufer zwischen Mörel und Naters	76
9. Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend den Bau der Strasse Naters - Birgisch - Mund, Teilstück Mund-Rossen auf dem Gebiet der Gemeinde Mund	77
10. Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Massongex-Vérossaz, Umfahrung des Dorfes La Dœy, auf dem Gebiet der Gemeinde Vérossaz	78
11. Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend den Umbau des Kollegiums von Sitten in ein Justizgebäude	79
12. Vollzugsdekret, vom 28. Mai 1980, zum Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden	81
13. Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden	88
14. Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffen den Tarif der Gerichtskosten	91
15. Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Bramois - Saint-Martin, Verbindung nach Vernamiège, auf dem Gebiet der Gemeinde Vernamiège	103
16. Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Chamoson - Châtelard, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson	104
17. Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Visp - Bürchen - Unterbäch, auf dem Gebiet der Gemeinden Visp und Bürchen	105
18. Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend die zusätzliche Finanzierung des Basistunnels Oberwald - Realp der Furka-Oberalp-Bahn	106
19. Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend den Bau einer Galerie gegen Steinschlag in Praz-Jean, im Orte genannt «Pouta-Place», mit Strassenanschlüssen, im Rahmen der Korrektur der Strasse Sitten - Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Martin	107

20. Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend den Ankauf einer Fläche vom 222 m ² , die von der Parcelle N° 913 abzutrennen sind, die im Orte genannt «Prise», auf Gebiet der Gemeinde Collonges liegt.	Seite 108
21. Dekret, vom 28. Mai 1980, über den Bau einer zweiten Turnhalle, den Umbau der alten Turnhalle und die Ausführung verschiedener Renovationsarbeiten im Kollegium Brig	109
22. Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Daillon - My, Trasse Rogne - Tripont, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey	110
23. Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Vercorin - Pinsec, Teilstück Vercorin - Gondelbahn, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais	111
24. Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur der Strasse des Grossen Sankt Bernhard, Teilstück Les Vaux-Orsières, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Orsières	112
25. Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Collombey - Saint-Triphon, auf dem Gebiet der Gemeinden Collombey-Muraz und Monthey	113
26. Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur des Dorfba-ches, auf Gebiet der Gemeinde Simplon-Dorf	114
27. Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur des Mühle-baches, auf dem Gebiet der Gemeinde Obergesteln	116
28. Dekret, vom 10. November 1980, betreffend den Bau einer Lawi-nenschutzgalerie in «Zen Walken», mit Strassenverbindungen, im Rahmen der Korrektur der Strasse Visp - Illas - Saas Alma-gell, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten	118
29. Dekret, vom 10. November 1980, betreffend den Neubau der Rhonebrücke in Niedergesteln, auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln	120
30. Dekret, vom 10. November 1980, betreffend die finanzielle Betei-ligung des Staates an den Vergrösserungs- und Umbaukosten der Rheumaklinik in Leukerbad	121
31. Dekret, vom 10. November 1980, betreffend den Bau der Strasse Champéry - Les Rives, Teilstück Champéry - Grand-Paradis, auf dem Gebiet der Gemeinde Champéry	123
32. Dekret, vom 10. November 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Vionnaz - Torgon, auf dem Gebiet der Gemeinde Vion-naz	124

- VI -

33. Dekret, vom 10. November 1980, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Umbaukosten des Spitals von Gravelone in Sitten	Seite 125
34. Dekret, vom 14. November 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Sitten - Bramois - Chippis, Teilstück: Réchy - Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais	126
35. Dekret, vom 14. November 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Drance - Chez-Petit, auf dem Gebiet der Gemeinde Liddes	127
36. Dekret, vom 14. November 1980, über die provisorische Regelung steuerlicher Massnahmen zur Förderung des Energiesparens	128
37. Dekret, vom 14. November 1980, über steuerliche Massnahmen zur Milderung der kalten Progression und Begünstigung der Familie	129

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 3. Oktober 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau	10
2. Beschluss, vom 1. April 1981, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle	24
3. Beschluss, vom 26. Januar 1981, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung	54
4. Beschluss, vom 21. November 1979, betreffend die Gebühren der Binnenschifffahrt	131
5. Beschluss, vom 4. Januar 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	135
6. Beschluss, vom 4. Januar 1980, betreffend die Erhebung von Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke	136
7. Beschluss, vom 9. Januar 1980, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 2. März 1980 bezüglich: – die Volksinitiative vom 17. September 1976 «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche» und – den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über die Neuordnung der Landesversorgung	138

- VII -

8. Beschluss, vom 16. Januar 1980, betreffend eine zeitlich bessere Staffe- lung der durch den Staat ausgeführten oder subventionier- ten Arbeiten	Seite 142
9. Nachtrag zum Beschluss vom 18. Januar 1978 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1978-1980	143
10. Beschluss, vom 7. Februar 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 18. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung	145
11. Beschluss, vom 7. Februar 1980, welcher Artikel 11 des Normal- arbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbah- nen, Skilifte und ähnliche Betriebe abändert	146
12. Beschluss, vom 7. Februar 1980, betreffend die Ernennung der Behörde, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen auf Grund des Militärstrafgesetzbuches und der Verordnung über das militärische Kontrollwesen zuständig ist	148
13. Beschluss, vom 8. Februar 1980, über die Tollwutbekämpfung . .	149
14. Beschluss, vom 20. Februar 1980, über die Tollwutbekämpfung .	151
15. Beschluss, vom 20. Februar 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	153
16. Beschluss, vom 20. Februar 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1978 über den Beitritt des Kan- tons zum Konkordat vom 10. März 1977 über die Vollstreckung von Zivilurteilen	154
17. Beschluss, vom 27. Februar 1980, Änderung des Beschlusses vom 9. März 1977 betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren	155
18. Beschluss, vom 27. Februar 1980, der den Normalarbeitsvertrag für die Käser des Kantons Wallis vom 18. Dezember 1979 geneh- migt	156
19. Beschluss, vom 27. Februar 1980, betreffend die Änderung der Artikel 9 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen des Kantons Wallis	157
20. Beschluss, vom 5. März 1980, über die Tollwutbekämpfung . .	159
21. Beschluss, vom 7. März 1980, betreffend die Wahl eines Abge- ordneten in den Grossen Rat	161
22. Beschluss, vom 7. März 1980, betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	162

- VIII -

23. Beschluss, vom 12. März 1980, betreffend die Änderung der Artikel 8 und 12 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	Seite 163
24. Beschluss, vom 20. März 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Bitsch	165
25. Beschluss, vom 9. April 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	166
26. Beschluss, vom 9. April 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1979 über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen im Sinne von Artikel 227 des Steuergesetzes vom 10. März 1976	167
27. Beschluss, vom 16. April 1980, betreffend die Sömmerung	168
28. Beschluss, vom 13. Mai 1980, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 22. Juni 1980 bezüglich: 1. das Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbaub und 2. das Dekret vom 13. Mai 1980 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge	175
29. Beschluss, vom 13. Mai 1980, über die Tollwutbekämpfung	178
30. Beschluss, vom 13. Mai 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	180
31. Beschluss, vom 28. Mai 1980, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1979	181
32. Beschluss, vom 28. Mai 1980, über die Tollwutbekämpfung	184
33. Beschluss, vom 13. Juni 1980, Änderung des Beschlusses vom 9. April 1975 betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren	186
34. Beschluss, vom 9. Juli 1980, betreffend die Änderung der Artikel 7 und 10 des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler	187
35. Nachtrag 1980 zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1976 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1976-1980	189
36. Beschluss, vom 20. August 1980, betreffend den eidgenössischen Bettag 1980	201
37. Beschluss, vom 27. August 1980, betreffend den Amtsbeginn des Jugendgerichtes	202
38. Beschluss, vom 27. August 1980, welcher den Beschluss vom 30. Oktober 1963 betreffend Aufteilung der Kosten von Beschaffung und Ausstattung der Lokale und des notwendigen Büromaterials für Gerichtsbehörden und Staatsanwälte zwischen Staat und Gemeinden abändert	203

39. Beschluss, vom 3. September 1980, der den Beschluss des Staates vom 2. Oktober 1962, betreffend die Abänderung des Reglementes vom 13. Mai 1937 über die Vollziehung des kantonalen Gesetzes vom 11. November 1926 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, abändert	Seite 204
40. Beschluss, welcher Artikel 6, 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter abändert	206
41. Beschluss, vom 3. Oktober 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	208
42. Beschluss, vom 3. Oktober 1980, betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte	209
43. Beschluss, vom 3. Oktober 1980, betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges	212
44. Beschluss, vom 8. Oktober 1980, betreffend den Beginn der Weinlese 1980	223
45. Beschluss, vom 14. Oktober 1980, betreffend den Beginn der Weinlese	224
46. Beschluss, vom 15. Oktober 1980, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. November 1980 bezüglich das kantonale Volksbegehren über die Abänderung der Absätze 2 bis 10 des Artikels 52 der Kantonsverfassung (Staatsratswahl)	225
47. Beschluss, vom 15. Oktober 1980, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 30. November 1980 bezüglich: - das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Änderung vom 21. März 1980 – Sicherheitsgurten und Schutzhelme); - den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben; - den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser und - den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes	228
48. Beschluss, vom 12. November 1980, betreffend die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge	233
49. Beschluss, vom 26. November 1980, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 11. Januar 1981 bezüglich: - das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle; - das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung und - das Gesetz vom 13. November 1980 über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen . . .	235

50. Beschluss, vom 3. Dezember 1980, betreffend das Deklassieren der Weine der Ernte 1980	Seite 238
51. Beschluss, vom 23. Dezember 1980, welcher Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe abändert	239
52. Beschluss, vom 12. Dezember 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	240

Reglemente

1. Ausführungsreglement, vom 13. Februar 1980, zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz vom 14. Mai 1915 über die Fischerei	251
2. Reglement, vom 18. März 1970, über das Anstellungsverhältnis der Lehrer im Berufsschulunterricht	265
3. Ausführungsreglement, vom 2. April 1980, zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 (Abänderung vom 2. April 1980) . . .	267
4. Reglement, vom 16. April 1980, über die Bekämpfung des Alkoholismus	271
5. Kantonales Bergrettungsreglement vom 30. April 1980	274
6. Abänderungen, vom 13. Mai 1980, des Ausführungsreglementes vom 9. Januar 1962 zum Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserung und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft	278
7. Reglemente, vom 21. Mai 1980, welches die Artikel 43, 46, 48, 49, 63, 64, 71, 72, 87, 88, 89, 108 und 115 des Ausführungsreglementes vom 1. Juni 1977 zum Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken abändert	279
8. Provisorisches Vollziehungsreglement, vom 25. Juni 1980, zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz)	285
9. Reglement, vom 23. Juli 1980, betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren.	286
10. Reglement, vom 20. August 1980, welches die Tätigkeit der mit Entscheid des Staatsrates vom 24. Januar 1979 ernannten Kommission regelt, die beauftragt ist, den von der Loterie romande zu Gunsten der Stiftungen und anderer Institutionen für betagte Leute zur Verfügung gestellten Betrag zu verteilen	288

11. Reglement, vom 10. Oktober 1941, über die Fähigkeitsprüfung der Anwaltkandidaten mit den Abänderungen vom 10. April 1956, 3. Juli und 2. April 1980	Seite 289
---	--------------

Verordnungen

1. Verordnung, vom 7. Februar 1980, zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung	241
2. Verordnung, vom 9. April 1980, betreffend die Vollziehungs-Vorschriften zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen	246
3. Verordnung, vom 22. Oktober 1980, über Massnahmen zugunsten der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten	249

Tarife

1. Gebührentarife, vom 23. April 1980, für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis	292
2. Gebührentarife, vom 23. April 1980, für Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bienenberater, Bieneninspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis	294



1980

Gesetz

vom 26. März 1980
über den Rebbau

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Artikel 15 und 20 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zu Gunsten des Rebbaus ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen ;

Eingesehen die Notwendigkeit, einen gesunden Rebbau zu unterstützen und die Herstellung von Qualitätsweinen zu fördern ;

Eingesehen das Gesetz vom 10. Mai 1978 über die Förderung der Qualität und des Absatzes der Walliser Wein-, Obst- und Gemüseproduktion ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Das Gesetz bezweckt den Schutz und die Förderung einer gesunden, rationellen und zur Produktion von Qualitätsweinen fähigen Weinwirtschaft. Es ergänzt die einschlägigen eidgenössischen Vorschriften. Zweck

² Es fördert den Absatz aller Weinprodukte unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Produzenten und Konsumenten.

Art. 2

Anwendungs-
bereich

- ¹ Das Gesetz findet insbesondere Anwendung auf :
- die Eigentümer und Bewirtschafter von Rebland ;
 - die Rebenzüchter, die beabsichtigen, im Wallis Rebsetzlinge, Edelreiser und Rebstecklinge sowie Unterlagenholz in den Handel zu bringen ;
 - die Einkellerer, die Trauben der Walliser Rebberge keltern.
- ² Das zuständige Departement konsultiert die Berufsorganisationen, unterstützt ihre Tätigkeit und ersucht um ihre Mitarbeit.

II. Rebberg

Art. 3

Rebbau-
Grundstücke
«Reben»

¹ Alle in der Rebbauzone gelegenen und mit Reben bepflanzten Parzellen müssen unter der Bezeichnung « Reben » im Grundbuch eingetragen werden. Der Grundeigentümer oder falls er es unterlässt, die Gemeinde, in der die Parzelle liegt, ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

² Die ausserhalb der Rebbauzone gelegenen Reben, die jedoch gemäss der in Kraft stehenden Gesetzgebung als Reben beibehalten werden können, sind der gleichen Regelung unterstellt.

Art. 4

Rebbau-
kataster

¹ Die Rebbaufäche wird durch das gemäss den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften erstellte und angewandte Rebbaukataster abgegrenzt.

² Die Anpflanzung von Reben ausserhalb der Rebbaufäche ist, unter Vorbehalt der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen, untersagt.

³ Der Grundeigentümer kann die Aufnahme eines Grundstückes in das Rebkataster verlangen. Das begründete Gesuch ist im Jahre vor der Anpflanzung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeinde übermittelt die Gesuche mit ihrer Vormeinung an das zuständige Departement, das sie mit seinem Antrag an das Bundesamt für Landwirtschaft weiterleitet.

⁴ Auch die Neuanpflanzungen für Parzellen, die sich bereits in den Rebkatastern befinden, sind ebenfalls einer Bewilligung unterstellt. Anwendung findet das Verfahren, welches im vorigen Absatz vorgesehen ist.

Art. 5

Abstand vom
Nachbargrund-
stück

¹ Der Abstand zwischen der Eigentumsgrenze und der ersten Reihe Reben muss die Hälfte der Entfernung zwischen den Reihen, mindestens aber 50 cm, betragen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grundstücke durch eine Mauer getrennt sind, deren Höhe mindestens 1 m vom natürlichen Boden beträgt.

² Für die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 6

Pflanzen-
schutz und
Unterhalt

¹ Der Bewirtschafter oder, bei dessen Versäumung der Grundeigentümer, ist gehalten, zu gegebener Zeit die zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen, Unkraut und anderen, die Nachbarparzellen beeinträchtigenden Krankheiten notwendigen Massnahmen zu treffen.

² Im Unterlassungsfall setzt die Gemeinde die zu dieser Bekämpfung notwendige Frist fest und benachrichtigt die säumigen Grundeigentümer. Nach Ablauf dieser Frist lässt sie diese ohne weitere Anzeige auf Kosten der Beteiligten ausführen.

Art. 7

Die Eigentümer und die Bewirtschafter müssen den Behördenvertretern und den Beamten, die mit dem Vollzug und der Kontrolle der gemäss diesem Gesetze zu treffenden Massnahmen beauftragt sind, freien Zutritt zum Rebberg gewähren.

Kontrolle

III. Produktion und Handel mit Pflanzmaterial für den Rebba

Art. 8

¹ Der Staatsrat entscheidet nach Anhören der Berufsorganisationen auf dem Beschlusswege :

Rebsorten
Veredlungs-
unterlagen

- a) welche Rebsorten und Veredlungsunterlagen zugelassen sind. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse für die Versuche ;
- b) welche Selektionen, die sich nachteilig auf die Sortenqualität auswirken, im ganzen Rebbagebiet oder in den Regionen verboten sind.

² Für den Eigengebrauch, kann der Eigentümer einer Rebparzelle eine Höchstfläche von 400 m² nach seiner Wahl mit der Rebsorte, die im kantonalen Sortiment enthalten ist, bepflanzen.

Art. 9

Die Anlegung von sogenannten Muttergärten für die Erzeugung von Unterlagenholz ist einer Bewilligung unterstellt, die vom kantonalen Weinbauamt erteilt wird, das in der Folge die Sortenechtheit und den Gesundheitszustand kontrolliert.

Muttergärten

Art. 10

¹ Die Einfuhr von Rebsetzlingen, Edelreisern, Rebstecklingen, Unterlagenholz sowie von veredelten Reben ist Sache des zuständigen Departementes, das zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Rebbaus die eidgenössischen Vorschriften anwendet.

Einfuhr

² In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 wird der Handel mit solchem Pflanzmaterial aus einem anderen Kanton der Bewilligung und der Kontrolle dieses Departementes unterstellt werden.

Art. 11

¹ Der Betrieb von Rebschulen ist der Bewilligung und Kontrolle des zuständigen Departementes unterstellt.

Rebschulen

² Dieses letztere setzt nach Anhören der Berufsorganisationen in einem Reglement fest :

- a) die Bedingungen für die Ausstellung und den Entzug der Bewilligung ;
- b) die Bedingungen bezüglich der beruflichen Ausbildung ;
- c) die Bedingungen betreffend die Kontrolle der Auswahl der einheimischen und eingeführten Pflanzen ;
- d) die Zusammenarbeit der Rebzüchter im Hinblick auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

Art. 12

Handel mit
Setzlingen

¹ Im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 ist der Handel mit Setzlingen den anerkannten Rebzüchtern vorbehalten.

² Der Rebbauproduzent für die Bedürfnisse des Wiederaufbaus seines Rebberges veredelt und ausnahmsweise über einen Überschuss an veredelten Pflanzen verfügt, kann ihn mit vorgängiger Bewilligung seitens des Weinbauamtes und unter Vorbehalt von Artikel 8 verkaufen.

Art. 13

Preis der
Setzlingen

¹ Der Preis der Setzlinge bildet Gegenstand von Absprachen zwischen dem Walliser Verband der Rebzüchter und der Vereinigung der Weinbauorganisationen (VWO).

² Im Falle einer Einigung sind diese Preise dem zuständigen Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Anpflanzung – Strukturverbesserungen

Art. 14

Neuan-
pflanzung und
Erneuerung

¹ Für die Neuanpflanzung der Erneuerung der Rebberge gelten die einschlägigen eidgenössischen Vorschriften sowie Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes.

² Die Neuanpflanzung und Erneuerung dürfen die Ausführung einer Güterzusammenlegung oder eines Bebauungsplanes nicht beeinträchtigen (Art. 70 des kantonalen Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft).

³ Als Erneuerung gilt das Setzen von Reben auf einem Gelände, das nach einer gleichwertigen Methode bearbeitet oder vorbereitet ist und von den abgehenden Reben gerodet wurde.

Art. 15

Beitrag

¹ Für die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge kann der Staatsrat Beiträge gewähren.

² Ein Beschluss des Staatsrates setzt die Bedingungen fest, zu welchen diese Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 16

Rückerstattung

Reben, für welche Beiträge ausgerichtet wurden, müssen, ausgenommen aus Gründen höherer Gewalt (insbesondere: Zusammenlegung, Parzellenerschliessung, allgemeiner Frost, Erdbeben, Unterspülungen, Enteignung) als solche während mindestens fünfzehn Jahren erhalten und bearbeitet werden. Anderfalls muss der Grundeigentümer den gesamten Beitrag zurückerstatten. Beim Verkauf der Parzelle obliegt diese Verpflichtung dem Verkäufer.

Art. 17

Strukturver-
besserungen

Der Staat fördert auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und im Hinblick auf eine Strukturverbesserung bei der Rebbebauwirtschaft, die Ausführung von Güterzusammenlegungen, den Bau von Erschliessungswegen, Bewässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Stützmauern.

V. Weinlese

Art. 18

¹ Der Beginn der Weinlese wird jedes Jahr vom Staatsrat auf Antrag des zuständigen Departementes nach Anhören der Berufsorganisationen, festgesetzt. Datum der Weinlese

² Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 19 ist es verboten, vor den vorgesehenen Daten die Weinpressen zu öffnen und das Traubengut entgegenzunehmen.

Art. 19

Das kantonale Weinbauamt kann aus wichtigen Gründen individuelle oder regionale Ausnahmen bewilligen. Zu diesem Zweck müssen die kommunalen Weinbaukommissionen konsultiert werden. Ausnahmen

Art. 20

¹ Das zuständige Departement organisiert die Kontrolle der Weinlese gemäss den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften. Kontrolle der Weinlese

² Dieser Kontrolle unterstehen alle Einkellerer (Weinhandlungen, Rebbauer-Einkellerer) welche Traubengut keltern, verarbeiten oder ganz oder teilweise in den Handel bringen.

³ Die Trauben müssen ungekeltet in Behältern abgeliefert werden, damit eine wirksame Kontrolle der Traubenqualität sowie der Traubensorte gewährleistet ist. Es ist untersagt, dem Traubengut vor der Kontrolle irgendwelche Produkte beizufügen.

⁴ Der Staatsrat setzt auf dem Beschlusswege nach Anhören der Berufsorganisationen die Art und Weise der Kontrolle fest.

Art. 21

¹ Die Einkellerer (Weinhandlungen, Rebbauer-Einkellerer) müssen über eine der Bedeutung der Einkellerung angepasste Ausrüstung verfügen, die eine der bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss quantitative und qualitative Kontrolle des eingelieferten Traubengutes ermöglicht. Verpflichtungen der Einkellerer

² Sie müssen ebenfalls über genügende Behälter verfügen um :

- a) das abgelieferte Traubengut getrennt nach Sorte aufzunehmen und zu keltern ;
- b) das abgelieferte Traubengut einer gleichen Sorte, das den Anforderungen für eine spezifische oder regionale Bezeichnung entspricht und jenes das keinen Anspruch auf eine Bezeichnung hat, getrennt aufzunehmen und zu keltern.

³ Die Einkellerer müssen den Behördenvertretern und den Beamten, die mit dem Vollzug und der Kontrolle der gemäss diesem Gesetz zu treffenden Massnahmen beauftragt sind, freien Zutritt gewähren.

⁴ Der Staatsrat setzt auf dem Beschlusswege nach Anhören der Berufsorganisationen die Art und Weise der Kontrolle fest.

VI. Förderung der Qualität

Art. 22

¹ Auf dem Beschlusswege kann der Staatsrat nach Anhören der Berufsorganisationen : Vorschriften

- a) im Hinblick auf die Qualitätsförderung Vorschriften bezüglich Behandlung und Absatz erlassen ;

- b) die Modalitäten der abgestuften Bezahlung der Rebbauerzeugnisse beschliessen und zwar :
 - nach Qualität, namentlich des natürlichen Zuckergehaltes (Ochsle-Grade) ;
 - ergänzend nach Regionen und Zonenstandort, wobei der Preisunterschied zwischen der obersten und untersten Zone maximal 4 % aufweisen darf ;
 - c) Massnahmen treffen, um die spezifischen oder regionalen, den Walliser Weinen vorbehaltenen Bezeichnungen zu schützen und die minimalen Qualitätsanforderungen festzusetzen, denen die Weine entsprechen müssen, um Anspruch auf diese Bezeichnungen zu haben.
- ² Auf Gesuch der in Artikel 30, Ziffer 1 anerkannten Berufsorganisationen und für die Region die sie vertreten kann der Staatsrat auf dem Beschlussweg die Zonen für das Rebgebiet einführen gemäss den natürlichen, die Qualität beeinflussenden Bedingungen.

Art. 23

Gütezeichen

Auf dem Beschlusswege kann der Staatsrat, nach Anhören der Berufsorganisationen, jede Massnahme fördern, die dem Konsumenten die Qualität der Walliser Weine gewährleistet und dessen Absatz begünstigt.

VII. Hilfsmassnahmen

Art. 24

Risiken

- ¹ Der Staat kann :
- a) den Abschluss von Hagel- und Frostversicherungen fördern ;
 - b) die gemeinsame Bekämpfung des Hagels, des Frostes und anderer Schädlinge unterstützen.
- ² Die Modalitäten werden auf dem Beschlusswege festgesetzt.

Art. 25

Lagerhaltung

- Durch Staatsratsbeschluss kann der Kanton :
- a) sich an den vom Bund beschlossenen Finanzsperraktionen beteiligen ;
 - b) die Lagerhaltung von überschüssigen Weinen, sofern es die Situation erfordert, erleichtern.
 - c) Blockierungsaktionen durchführen, die in Zusammenhang mit der Gewährung von Bankkrediten auf diese Weine stehen.

Art. 26

- Durch Beschluss des Staatsrates, kann der Kanton :
- die Produktion und den Absatz von Tafeltrauben und nichtge-
gorenem Traubensaft subventionieren ;
 - an Werbeaktionen teilnehmen.

VIII. Berufsbildung – Versuche – Beratung

Art. 27

Berufsbildung

¹ Im Rahmen der einschlägigen eidgenössischen Bestimmungen trifft das zuständige kantonale Departement alle notwendigen Massnahmen um die Berufsbildung zu fördern.

² In seine Zuständigkeit fallen namentlich :

- a) die Organisation der Berufslehre als Weinbauer und Einkellerer ;
- b) die Förderung der beruflichen Weiterbildung.

Art. 28

Das zuständige kantonale Departement beauftragt die kantonalen technischen Anstalten :

Versuche und
Beratung

- a) mit den Versuchen im Hinblick auf die Verbesserung der Rebsorten, der Kulturmethode, der Weinbehandlungen und anderer Verwendungen der Rebbauprodukte ;
- b) mit der Durchführung von praktischen Kursen und Demonstrationen ;
- c) mit der Aufklärung der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit ähnlichen Berufszweigen ;
- d) mit der Information der Weinbauern und Einkellerer.

IX. Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Berufsorganisationen

Art. 29

¹ Jede Weinbau-Gemeinde muss eine Weinbaukommission bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Kommunale
Weinbau-
Kommission

² Diese Kommission besorgt :

- die Nachführung des kommunalen Rebbaukatasters ;
- die Kontrolle der Neuanpflanzungen und Erneuerung der Rebberge ;
- die Erstellung von Gutachten, die von der Gemeinde namentlich auf Grund der Artikel 4, 14 und 19 des Gesetzes verlangt werden ;
- die Überwachung des Zustandes der Rebberge ;
- die Zusammenarbeit mit den Organen der Weinbauberatung ;
- die Ausführung der vom Bund oder Kanton angeordneten Aufgaben oder Massnahmen zu Gunsten des Weinbaues.

Art. 30

¹ Die Berufsorganisation der Walliser Weinbauwirtschaft (OPEVAL) für das französischsprachige Wallis und der Weinbauernverband des Oberwallis (Oberwalliser Weinbauernverband) für das Oberwallis sind Konsultativorgane für Fragen, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergeben. Im Falle der Fusion dieser Organe, geht diese Kompetenz an die so geschaffenen Organisationen.

Konsultativ-
organ

² Falls notwendig, kann das zuständige Departement andere Organe zur Beratung beiziehen.

X. Beschwerden und Strafen

Art. 31

¹ Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen werden die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergebenden Streitigkeiten vom zuständigen Departement entschieden.

Rekurs-
behörden

² Die Entscheide des zuständigen Departementes können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

³ Im übrigen findet die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren Anwendung.

Art. 32

Strafen

¹ Jeder Verstoss gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmassnahmen wird mit einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 10 000.– bestraft.

² Die Bussen werden vom zuständigen Departement ausgesprochen.

³ Die Verfügungen können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

⁵ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Strafbestimmungen auf dem Gebiete des Wein- und Rebbaus sowie die einschlägigen Verfahrensvorschriften.

XI. Aufhebung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Aufhebung

Alle diesem Gesetz vorangehenden Bestimmungen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft sind aufgehoben, namentlich :

- das Dekret vom 5. März 1923 betreffend die Bekämpfung der Reblaus und den Wiederaufbau des Rebberges ;
- das Dekret vom 23. Mai 1958 betreffend die Subventionierung des Wiederaufbaus des Rebberges ;
- das Dekret vom 3. Juli 1961 betreffend die Abänderung des Artikels 9 des Dekretes vom 5. März 1923 ;
- der Beschluss vom 21. September 1926 betreffend die Kontrolle und den Versand von Sauser ;
- der Beschluss vom 4. Juli 1933 betreffend die Bezeichnung « Landwein » ;
- der Beschluss vom 2. September 1933 betreffend die Kontrolle und den Versand von Sauser ;
- der Beschluss vom 4. September 1935 betreffend den Handel mit Tafeltrauben ;
- Beschluss vom 13. April 1940 betreffend die Einfuhr, die Vermehrung sowie die Anpflanzung von Kreuzungen zwischen amerikanischen und europäischen Reben (Direktträger) ;
- Beschluss vom 20. August 1943 betreffend die Weinlese ;
- Beschluss vom 7. September 1943 betreffend die Weinlese ;
- Beschluss vom 6. April 1977 betreffend die Berechnung der Taxe für den Wiederaufbau des Rebberges (Fr. 0,30 pro Fr. 100.– Steuerwert der Reben) ;
- Artikel 177 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B., soweit dieser die Abstände von Rebpflanzungen betrifft.

Art. 34

Übergangsrecht

Die folgenden Bestimmungen bleiben solange in Kraft, bis der Staatsrat die zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Vollziehungsmassnahmen getroffen hat :

- Beschluss vom 31. Oktober 1952 betreffend die Ergänzung der einheimischen Weine mit ausländischen oder ausserkantonalen Weinen ;
- Beschluss vom 27. September 1960, welcher die Beifügung von Zucker vor dem Pressen des Traubengutes verbietet ;
- das Dekret vom 29. April 1966 betreffend den Schutz der Bezeichnung « Fendant » und « Johannisberg » ;

- Beschluss vom 7. Juli 1971 betreffend den Schutz des Dôle und die Bezeichnung der andern Walliser Rotweine der Rebsorten Pinot noir und Gamay ;
- Beschluss vom 26. Januar 1972 betreffend vorübergehende Massnahmen zugunsten des Wiederaufbaues von Rebbergen und Neuanpflanzungen ;
- Beschluss vom 5. September 1973 betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und die Bezahlung derselben nach Qualität.

Art. 35

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

Vollziehung

² Der Staatsrat ist mit seiner Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. März 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Roten**
Die Schriftführer : **M.-J. de Torrenté, B. Bumann**

Beschluss

vom 3. Oktober 1980

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. März 1980
über den Rebbau**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 26. März 1980 in der Volksabstimmung vom 22. Juni 1980 mit 13 436 Ja gegen 4046 Nein angenommen worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die vom Bundesrat am 25. September 1980 vorgenommene Genehmigung dieses Gesetzes;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Das Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbau wird als vollziehbar erklärt und tritt am 10. Oktober 1980 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Oktober 1980, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 12. Oktober 1980 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Gesetz

vom 24. Juni 1980

über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass es notwendig ist, die Grundsätze der Geschäftsführung und des Finanzhaushalts des Kantons in einem Gesetz festzuhalten;

Eingesehen die Artikel 25, 44, 53, 54 und 58 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. Kapitel

Geschäftsführung und Finanzhaushalt

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Grundsätze der Geschäftsführung und des Finanzhaushalts

Art. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons. Geltungsbereich

² Es ist ebenfalls anwendbar auf die rechtlich oder rechnungsmässig selbständigen Betriebe, Körperschaften, Anstalten und Fonds des Kantons; besondere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Verwaltung muss nach den Erfordernissen der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Leistungsfähigkeit und der Zweckmässigkeit handeln. Grundsätze der Geschäftsführung

² Jedes Verwaltungshandeln muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Gesetzmässigkeit

³ Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass jeder Verwaltungsakt notwendig und dem angestrebten Zweck angepasst ist. Verhältnismässigkeit

⁴ Der Grundsatz der Leistungsfähigkeit und der Zweckmässigkeit verlangt eine entsprechende Wahl und Organisation der Verwaltungsmittel, die eine bestmögliche Geschäftsführung gewährleisten. Leistungsfähigkeit und Zweckmässigkeit

Art. 3

¹ Die Führung des Finanzhaushalts richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Dringlichkeit und der Verursacherfinanzierung. Grundsätze der Finanzhaushaltsführung

² Jede Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine Ausgabe hat insbesondere eine gesetzliche Grundlage, wenn sie: Gesetzmässigkeit

- a) die unmittelbare Anwendung zwingender Bundesvorschriften ist;
- b) die mittelbare und unmittelbare Anwendung von kantonalen Gesetzen oder Dekreten darstellt;
- c) die finanzielle Auswirkung eines gerichtlichen Entscheides ist.

³ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

Haushalts-
gleichgewicht

Sparsamkeit ⁴ Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Bei der Vorbereitung von Erlassen hat die Behörde die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen. In den Botschaften des Staatesrates an den Grossen Rat sind die entsprechenden Ausgaben zu begründen.

Wirtschaftlichkeit ⁵ Für jedes Vorhaben ist bei der Ausführung jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Dringlichkeit ⁶ Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

Verursacherfinanzierung ⁷ Die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen. Art und Ausmass der Kostenbeteiligung sind gesetzlich festzulegen.

Art. 4

Zusammenarbeit ¹ Dem Staatsrat obliegt die finanzpolitische, finanzwirtschaftliche und finanztechnische Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Kantonen und dem Bund.

² Er fördert die Angleichung der Vorschriften über die öffentlichen Finanzhaushalte namentlich betreffend das Rechnungswesen und die Finanzplanung.

2. Abschnitt

Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens

Art. 5

Grundsätze ¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung, die Bestandesrechnung, die Kontrolle der Verpflichtungskredite und die Finanzstatistik geführt.

² Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Vorherigkeit, der Öffentlichkeit, der Wahrheit, der Genauigkeit, der Klarheit, der Vollständigkeit, der Brutto- und der Sollverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Spezialität.

Art. 6

Bestandesrechnung Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Art. 7

Aktiven ¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen sowie den Vorschüssen an Spezialfonds.

² Auf der Seite der Aktiven figuriert auch der allfällige Bilanzfehlbetrag; dieser besteht aus der Summe der Verpflichtungen, die das Vermögen übersteigen.

³ Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

⁴ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.

Art. 8

Passiven ¹ Die Passiven setzen sich zusammen aus den Schulden, den Rückstellungen und den transitorischen Passiven sowie den Verpflichtungen für Spezialfonds.

² Auf der Seite der Passiven figuriert auch das Eigenkapital; dieses besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

Art. 9

Spezialfonds sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, sowie Schenkungen, Stiftungen u. a., die dem Staat zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben übertragen wurden. Spezialfonds

Art. 10

Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt. Eventualverpflichtungen

Art. 11

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs- oder Herstellungswert, unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigungen, bilanziert. Bewertungsgrundsätze

² Bei Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert eine angemessene Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

³ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Restbuchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.

⁴ Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt, soweit damit keine öffentlichen Interessen verbunden sind, zum Verkehrswert.

Art. 12

¹ Die Verwaltungsrechnung enthält die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Ausgaben und Einnahmen. Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Verwaltungsrechnung

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Einnahmen sind jene Finanzvorfälle, die das Reinvermögen vermehren bzw. die Fehldeckung vermindern sowie die Verwertung von Verwaltungsvermögen und die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen.

Art. 13

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Ihre Vorgänge beeinflussen das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. Laufende Rechnung

Art. 14

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben. Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

² Auf Darlehen und Beteiligungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen Abschreibungen vorzunehmen.

³ Für die Abschreibungen der Anstalten und Betriebe gelten die entsprechenden Sonderbestimmungen.

⁴ Soweit es die Finanz- und Konjunkturlage erlaubt sind zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen. Die freigesetzten Mittel sind nach Möglichkeit für die Schuldenrückzahlung zu verwenden. Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

Art. 15

Investitions-
rechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

3. Abschnitt
Kreditarten

Art. 16

Verpflichtungs-
kredit

¹ Der Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für Ausgaben anzufordern, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt; dies gilt insbesondere für Investitionen, Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen.

² Verpflichtungskredite werden als Rahmen- oder Objektkredite bewilligt.

³ Die jährlichen Fälligkeiten der Verpflichtungskredite sind im Voranschlag aufzunehmen.

⁴ Ein Verpflichtungskredit verfällt, sobald der Zweck erreicht oder das Vorhaben durch die zuständige Behörde aufgegeben wird. Sieht das finanzkompetente Organ bei der Festlegung eines Verpflichtungskredites keine andere Bestimmung vor, verfällt der Verpflichtungskredit, falls die Arbeiten nicht aufgenommen wurden, spätestens nach acht Jahren.

Art. 17

Objektkredit

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Art. 18

Rahmenkredit

¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

² Der Grosse Rat oder der Staatsrat entscheidet über die Aufteilung in einzelne Objektkredite. Diese dürfen nur beschlossen werden, wenn die Projekte ausführungsfähig und die Folgekosten ermittelt sind.

Art. 19

Zusatzkredit

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist bei der zuständigen Behörde ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

² Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandsklausel, werden die teuerungsbedingten Mehrkosten mit dem Voranschlag bewilligt. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

Art. 20

Voranschlags-
kredit

¹ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt der Grosse Rat den Staatsrat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Kredite ohne
Rechtsgrund-
lagen

² Ausgaben, für welche bei der Aufstellung oder Beschlussfassung des Voranschlages die Rechtsgrundlage noch fehlt, bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 21

Nachtrags-
kredit

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, muss ein Nachtragskredit verlangt werden. Artikel 22 bleibt vorbehalten.

² Erträgt die Vornahme einer Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt worden ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für das Gemeinwesen, kann der Staatsrat die vorzeitige Beanspruchung des Kredites beschliessen. Bei den Nachtragskreditbegehren sind die bereits verausgabten Beträge unter Angabe des Dringlichkeitsgrundes zu bezeichnen.

Art. 22

¹ Überschreitungen von Voranschlagskrediten sind zulässig für die dringlichen oder gesetzlich zwingenden Ausgaben sowie für jene Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüberstehen. Sie werden dem Grossen Rat unterbreitet sobald der Staatsrat davon Kenntnis hat, spätestens aber mit der Staatsrechnung.

Kreditüber-
schreitung und
Kreditüber-
tragung

² Kreditübertragungen sind nicht zulässig.

4. Abschnitt

Finanzplan, Voranschlag, Rechnung, Geschäftsbericht

Art. 23

¹ Der Staatsrat erstellt mindestens für die Dauer von vier Jahren einen Finanzplan und unterbreitet diesen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

Finanzplan
Zuständigkeit

² Mit dem Voranschlag und der Rechnung informiert die Regierung den Grossen Rat über bedeutende Änderungen des Finanzplanes.

³ Nach Ablauf der Finanzplanungsperiode erstattet der Staatsrat Bericht betreffend die Verwirklichung der gesteckten Ziele.

Art. 24

¹ Der Finanzplan muss ein Inventar der nach Priorität eingestuften Investitionen und Investitionsbeteiligungen enthalten.

Inhalt

² Er gibt einen Überblick über:

- a) den Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;
- b) die Schätzung des Finanzbedarfs und die Angaben der Finanzierungsmöglichkeiten;
- c) die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.

Art. 25

¹ Der Grosse Rat beschliesst jährlich den Voranschlag.

Voranschlag
Zuständigkeit

² Der Staatsrat legt dem Grossen Rat den Entwurf samt Botschaft auf die Novembersession vor.

Art. 26

¹ Der Entwurf des Voranschlags ist gemäss der Gliederung der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen auf der Grundlage des Finanzplanes darzustellen. Er ist durch statistische Tabellen zu ergänzen.

Inhalt und
Gliederung

² Erfordert es die Wirtschaftslage, ist ein Entwurf eines Ergänzungsbudgets auszuarbeiten. Der Staatsrat kann dessen Genehmigung mit Vorbehalten vorschlagen.

³ Bei einer Nichtgenehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat ist der Staatsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Art. 27

¹ Der Staatsrat legt dem Grossen Rat die Staatsrechnung samt Botschaft und Geschäftsbericht auf die Maisession des folgenden Jahres vor.

Staatsrechnung
und Geschäfts-
bericht
Zuständigkeit

² Der Grosse Rat prüft die Staatsrechnung und den Geschäftsbericht und berät über deren Genehmigung.

Art. 28

Inhalt und
Gliederung

¹ Die Staatsrechnung hat den gleichen Aufbau wie der Voranschlag und ist nach den gleichen Grundsätzen zu führen.

² Die Verwaltungsrechnung ist zu vervollständigen durch :

- a) die Bilanz mit dem Vermögens- und Schuldenausweis ;
- b) den Ausweis der Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen und deren Begründung ;
- c) eine Übersicht der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite ;
- d) eine Übersicht der Bürgschaften und Garantien des Staates ;
- e) eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Rechnung und der Eigenfinanzierungsmarge ;
- f) die funktionelle Gliederung der Ausgaben.

5. Abschnitt

Organe und ihre Zuständigkeit

Art. 29

Grosser Rat

¹ Soweit Ausgaben ohne gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes nicht der Volksabstimmung unterliegen, werden sie vom Grossen Rat beschlossen und mit dem Voranschlag genehmigt.

² Die aufgrund von Gesetzesbestimmungen an den Staatsrat delegierte Ausgabenkompetenz für einen Objektkredit wird einheitlich auf einen Betrag von Fr. 500 000.– festgelegt. Der Grosse Rat kann diesen Betrag abändern. Anders lautende Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

Art. 30

Staatsrat

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen werden die Ausgaben mit einer gesetzlichen Grundlage durch den Staatsrat beschlossen und mit dem Voranschlag genehmigt.

Art. 31

Entscheide

Der Staatsrat entscheidet insbesondere über :

- a) den Entwurf des Voranschlages, der Nachtragskredite, der Staatsrechnung und den Geschäftsbericht zu Händen des Grossen Rates ;
- b) den Finanzplan ;
- c) die einzugehenden Verpflichtungen für die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit hierfür nicht die einzelnen Departemente ermächtigt sind ;
- d) über die vorzeitige Beanspruchung eines Kredites gemäss Artikel 21, Absatz 2 und Artikel 22.

Art. 32

Delegation

¹ Der Staatsrat kann die ihm übertragenen Kompetenzen an seine Departemente, Dienststellen und Institutionen delegieren.

² Er umschreibt in einem Reglement, das er dem Grossen Rat zu unterbreiten hat, die delegierten Kompetenzen und setzt die Beträge fest, für welche die einzelnen Departemente, Dienststellen und Institutionen im Rahmen des Voranschlages selbständig Verpflichtungen eingehen und Zahlungsanweisungen geben dürfen.

Art. 33

Die Departemente sind verantwortlich für :

Departemente

- a) die sparsame und wirtschaftliche Verwendung ihrer Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte;
- b) die Geltendmachung ihrer finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten;
- c) die vorschriftsgemässe Führung der Kontrolle betreffend die Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sowie der Bücher und Inventare;
- d) die Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung.

Art. 34

¹ Das Finanzdepartement leitet die Verwaltung der Kantonsfinanzen.

Zuständiges
Departement

² Es obliegen ihm namentlich folgende Pflichten :

- a) die Organisation des gesamten Rechnungswesens und der Belegaufbewahrung;
- b) die Antragsstellung für den Finanzplan, den Voranschlag, die Nachtragskredite und die Staatsrechnung;
- c) die Führung der Buchhaltung und der Kasse, soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind;
- d) die Beschaffung kurzfristiger Mittel;
- e) die Antragsstellung für die Aufnahme langfristiger Mittel;
- f) die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens;
- g) die Erstellung der Finanzstatistik;
- h) die fachliche Beratung der übrigen Departemente in Finanzfragen.

³ Es prüft zuhanden des Staatsrates alle Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und finanzielle Tragbarkeit.

⁴ Es untersucht ebenfalls zu Handen des Staatsrates periodisch die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Ausgaben der Laufenden Rechnung sowie der Investitionsrechnung.

⁵ Es vertritt den Kanton bei der Eintreibung bestrittener oder zur Abwehr vermögensrechtlicher Ansprüche vor Gericht; anderslautende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

II. Kapitel

Oberaufsicht und Aufsicht über die Geschäftsführung und die Kontrolle des Finanzhaushalts

1. Abschnitt

Geltungsbereich, Zweck und Arten der Oberaufsicht und der Aufsicht der Geschäftsführung und der Kontrolle des Finanzhaushalts

Art. 35

¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen erstrecken sich die Oberaufsicht und Aufsicht der Geschäftsführung sowie die Finanzkontrolle auf die gesamte Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsreglemente sind anwendbar :

Geltungsbereich

- a) auf die rechtlich oder rechnungsmässig selbständigen Betriebe, Körperschaften, Anstalten und Fonds des Kantons sowie seine privatrechtlichen Zweckvermögen und die von ihm verwalteten

Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;

- b) auf Körperschaften, Anstalten und Organisationen, die nicht zur kantonalen Verwaltung gehören, denen aber der Staat eine öffentliche Aufgabe übertragen hat oder an denen er finanziell beteiligt ist (Subventionen, Darlehen, Vorschüsse). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Gemeindeautonomie.

² Bei Fehlen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen ordnet der Staatsrat die Kontrolle über die finanziellen Leistungen des Staates.

Art. 36

Zweck, Inhalt
und Arten der
Oberaufsicht
und Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht und Aufsicht über die Geschäftsführung besteht in der Überprüfung der richtigen Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung: der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Leistungsfähigkeit und der Zweckmässigkeit.

² Sie umfassen insbesondere:

- a) die Beurteilung der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsablaufs der Dienststellen insbesondere was den Personal- und Materialeinsatz sowie die Verwaltungsräumlichkeiten anbelangt; das Gleiche gilt für die vom Staat abhängigen oder subventionierten Institutionen;
- b) die Überprüfung, wie das Staatsvermögen verwaltet wurde.

Art. 37

Zweck, Inhalt
und Arten der
Finanzkontrolle

¹ Die vorausgehende, mitschreitende und nachträgliche Finanzkontrolle hat zum Zweck, die richtige Anwendung der im Artikel 3 vorgesehenen Grundsätze betreffend die Finanzhaushaltsführung zu prüfen.

² Sie umfasst insbesondere:

- a) die Prüfung einzugehender Ausgabenverpflichtungen;
- b) die Prüfung der finanziellen Auswirkungen von Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge;
- c) die Prüfung des Voranschlages, der Staatsrechnung, der Verpflichtungskredite und der Buchhaltung;
- d) die Prüfung betreffend die Verwendung der vom Grossen Rat beschlossenen Voranschlagskredite.

2. Abschnitt

Kompetenz und Verfahren betreffend die Oberaufsicht und Aufsicht über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle

Art. 38

Staatsrat

¹ Der Staatsrat überwacht im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die Geschäftsführung, für die er verantwortlich ist und führt den Finanzhaushalt.

² Er übt diese Aufgaben durch die zuständigen Departemente aus.

Art. 39

Grosser Rat

¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und die Kontrolle des Finanzhaushalts.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben ernannt er eine Geschäftsprüfungskommission, die mit der Oberaufsicht über die Geschäftsführung betraut ist, und eine Finanzkommission zur Ausübung der Finanzkontrolle. Wenn notwendig, kann er auch Untersuchungskommissionen ernennen.

Art. 40

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Geschäftsführung des Staatsrates. Sie prüft insbesondere die periodischen Verwaltungsberichte des Staatsrates, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes, sowie die speziellen Verwaltungsberichte, die der Grosse Rat nicht einer andern Kommission zur Prüfung zuteilt.

Geschäfts-
prüfung-
kommission

² Sie prüft insbesondere den Stand der noch hängigen Motionen und Postulate.

³ Die Verfügungen und Entscheide der Behörden oder Dienststellen können weder durch die Geschäftsprüfungskommission noch durch den Grossen Rat aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 41

¹ Der Finanzkommission obliegt die Kontrolle der Finanzhaushaltsführung des Staatsrates.

Finanz-
kommission

² Sie vergewissert sich vor allem, ob der Voranschlag eingehalten wurde; ob die, mittels Dekrete bewilligten Ausgaben mit entsprechenden Krediten gedeckt und die für Nachtragskredite notwendigen finanziellen Mittel durch die zuständigen Organe bewilligt wurden.

³ Die Finanzkommission und die von ihr beauftragten Mitglieder können vom Finanzinspektorat die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte verlangen. Sie kann dem Finanzinspektorat spezielle Kontrollaufträge erteilen.

Art. 42

¹ Die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission können die Mitglieder des Staatsrates zu ihren Sitzungen einladen.

Gemeinsame
Bestimmungen
für beide
Kommissionen

² Der Staatsrat und die Departementvorsteher haben der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle Beschlüsse betreffend die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt zur Verfügung zu halten. Diese Kommissionen sind ebenfalls berechtigt, die Berichte, Protokolle und Korrespondenzen einzusehen. Sie haben das Recht, alle Ermittlungen, die sie als nützlich erachten beim Staatsrat vorzunehmen. Dieselben Ermittlungen können sie, nach Rücksprache mit dem Staatsrat oder dem Departementvorsteher, auch direkt bei den zuständigen Beamten oder entsprechenden Drittpersonen durchführen. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

³ Zum Schutz des Amtsgeheimnisses oder persönlicher, geheimhaltungswürdiger Interessen kann der Staatsrat an Stelle der Originaldokumente einen Spezialbericht abgeben.

⁴ Wo ein Amts- oder Berufsgeheimnis besteht, sind die Mitglieder der Kommissionen ihrerseits verpflichtet, die bei der Einsichtnahme in Akten gemachten Wahrnehmungen, sowie die ihnen erteilten Auskünfte geheim zu halten.

⁵ Erfordert ein Auftrag betreffend die Oberaufsicht über die Geschäftsführung oder die Kontrolle des Finanzhaushalts besondere Fachkenntnisse, können die Kommissionen einen oder mehrere Sachverständige beziehen.

⁶ Die Kommissionen prüfen, ob den in früheren Berichten erwähnten Bemerkungen Rechnung getragen wurde und informieren hierüber den Grossen Rat.

⁷ Die Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission treffen sich, um die Arbeiten der Kommissionen zu organisieren und zu koordinieren.

⁸ Die Geschäftsprüfungskommission meldet der Finanzkommission zu beanstandende Feststellungen betreffend den Finanzhaushalt; die Finanzkommission handelt entsprechend, was den Bereich der Geschäftsführung anbelangt.

Art. 43

Untersuchungs-
kommission

¹ Verlangen schwerwiegende Vorkommnisse in der kantonalen Verwaltung besondere Ermittlungen, kann der Grosse Rat eine Untersuchungskommission einsetzen.

² Die Kommission kann das notwendige Personal vom Staatsrat anfordern oder anstellen.

³ Die Kommission kann die Herausgabe aller einschlägigen Akten verlangen.

⁴ Sie hat das Recht, die zuständigen Beamten und betroffenen Drittpersonen zu befragen; die Bestimmungen in Spezialgesetzen bleiben vorbehalten.

⁵ Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich ein Beamter als Auskunftsperson, als Zeuge oder als Sachverständiger zu äussern hat.

⁶ Müssen Beamte über Tatsachen befragt werden, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist zuvor der Staatsrat anzuhören. Besteht er auf der Wahrung des Geheimnisses, so entscheidet die Kommission.

⁷ Der Staatsrat hat das Recht, den Befragungen beizuwohnen, in die Akten Einsicht zu nehmen und seine Darstellung des streitigen Tatbestandes vorzutragen.

⁸ Die Kommission erstellt einen Bericht zu Händen des Grossen Rates; der Staatsrat kann ebenfalls einen Zusatzbericht unterbreiten.

⁹ Wer im Verfahren vor einer Untersuchungskommission als Zeuge zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird nach Artikel 307 des Schweizerischen Strafbuchbuches bestraft.

3. Abschnitt

Die Kontrolle durch das Finanzinspektorat

Art. 44

Finanz-
inspektorat

¹ Das Finanzinspektorat ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Es dient dem Staatsrat und den Departementen, sowie dem Grossen Rat und seiner Finanzkommission bei der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten.

² Das Finanzinspektorat ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist es dem Finanzdepartement unterstellt. Sein Vorsteher und die Revisoren werden nach Rücksprache mit der Finanzkommission vom Staatsrat ernannt. Das Finanzinspektorat hat alle Kontrollbefugnisse und kann jederzeit und ohne Voranzeige von sich aus oder im Auftrag des Staatsrates oder der Finanzkommission Kontrollen durchführen.

Art. 45

Das Finanzinspektorat hat namentlich folgende Aufgaben:

Kontroll-
aufgaben

- a) die treuhänderische Überprüfung des gesamten kantonalen Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzugs des Voranschlags, einschliesslich der Erstellung der Staatsrechnung;
- b) die technische Organisation und die Überprüfung der von den Dienst- und Amtsstellen über ihre Kredite zu führenden Kontrollen und der Verpflichtungskredite;

- c) die Überprüfung der von der zuständigen Instanz festgelegten, zweckbestimmten Verwendung der Kredite;
- d) die Überprüfung von Buchhaltung und Beständen.

Art. 46

¹ Dem Finanzinspektorat obliegt die Mitarbeit an Vorschriften über den Kontroll- und Revisionsdienst, das Buchhaltungswesen, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren.

Mitarbeit an
Vorschriften,
Begutachtung
und Beratung

² Es begutachtet alle die Finanzkontrolle betreffenden Fragen.

Art. 47

¹ Der Kontrolle des Finanzinspektorates unterliegen:

Bereiche der
Kontrolle

- a) die Departemente mit allen Dienststellen sowie die Staatskanzlei;
- b) die diesem Gesetz unterstellten Amtsstellen, Betriebe, Körperschaften, Anstalten und Vermögen, sowie die finanziellen Leistungen des Staates an Dritte im Sinne des Artikels 35.

² Der Finanzhaushalt der Gerichte ist ebenfalls der Kontrolle des Finanzinspektorates unterstellt.

Art. 48

¹ Die internen Kontrollorgane sind in ihrem Bereich verantwortlich.

Zusammen-
arbeit mit
besonderen
Organen

² Sie bringen ihre Berichte dem Finanzinspektorat vor der Abgabe an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis und melden ihm alles, was ihm bei der Erfüllung seiner Aufgabe dienen kann.

³ Das Finanzinspektorat leitet die Kontrolltätigkeit der internen Kontrollorgane.

Art. 49

¹ Die Staatskanzlei stellt dem Finanzinspektorat die Volksentscheide, die Beschlüsse des Grossen Rates und des Staatsrates zu, welche den Finanzhaushalt betreffen. Die Departemente und Gerichte bringen dem Finanzinspektorat die aufgrund der genannten Beschlüsse erlassenen Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis.

Dokumentation
und Auskunft

² Die der Kontrolle des Finanzinspektorates Unterstellten händigen ihm auf Verlangen alle Unterlagen aus und erteilen ihm alle Auskünfte.

³ Sie leisten dem Finanzinspektorat jede Amtshilfe, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist.

⁴ Erfordert ein Kontrollauftrag besondere Fachkenntnisse, kann das Finanzinspektorat Sachverständige beiziehen.

Art. 50

¹ Das Finanzinspektorat hält das Ergebnis aller seiner Kontrollen in einem schriftlichen Bericht fest und leitet diesen direkt an den Staatsrat und an den Präsidenten der grossrätlichen Finanzkommission weiter.

Bericht

² Hat es eine Beanstandung anzubringen, gibt es der geprüften Stelle davon Kenntnis. Es hat damit einen Antrag zu verbinden.

³ Wird eine Beanstandung oder ein Antrag nicht binnen der vom Finanzinspektorat anzusetzenden Frist erledigt, unterbreitet es den Fall der vorgesetzten Stelle mit dem Antrag zur Erteilung einer Weisung.

⁴ Der Staatsrat entscheidet endgültig und ordnet die gebotenen Massnahmen an.

⁵ Bis zum endgültigen Entscheid dürfen weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, welche von der Beanstandung oder dem Antrag betroffen sind.

⁶ Stellt das Finanzinspektorat eine möglicherweise strafbare Handlung fest, die von Amteswegen verfolgt wird, erstattet es sofort dem zuständigen Richter, dem Staatsrat und den Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Meldung.

Art. 51

Dienst-
verhältnis

¹ Das Finanzinspektorat verkehrt direkt mit der Finanzkommission des Grossen Rates, dem Staatsrat, den Departementen, der Staatskanzlei und den Amtsstellen, ferner mit sämtlichen weiteren seiner Aufsicht unterstellten Instanzen.

² Es erstattet dem Grossen Rat und dem Staatsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

III. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 52

Ausführungs-
bestimmungen

Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes in Reglementen, die er dem Grossen Rat unterbreitet.

Art. 53

Abänderung
bestehender
Bestimmungen

¹ Wo das Finanzinspektorat aufgrund geltender Vorschriften mit Aufgaben betraut ist, die nicht in den Bereich der Finanzkontrolle fallen hat es diese aufzugeben und es ist vom Staatsrat eine andere Amtsstelle dafür zu bezeichnen.

Dies gilt insbesondere für:

- Artikel 197 und Artikel 219, Absatz 5 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- Artikel 1 und 2 des Reglementes vom 8. September 1976 betreffend den interkommunalen Finanzausgleich.

² Aufgrund von Artikel 29, Absatz 2 dieses Gesetzes werden insbesondere die nachstehenden Gesetze wie folgt abgeändert:

- a) Artikel 62, Absatz 3, Buchstabe a des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen: die Beiträge werden beschlossen durch den Staatsrat, wenn der Subventionsbetrag Fr. 500 000.– nicht übersteigt. Der Grosse Rat kann den Betrag, für den der Staatsrat zuständig ist, abändern;
- b) Artikel 118 *bis* (neu) des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das Erziehungswesen: die Ausgaben und Subventionen des Kantons, die sich aus diesem Gesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen ergeben, werden vom Staatsrat bestimmt, wenn der veranschlagte Betrag Fr. 500 000.– nicht übersteigt; ein höherer Betrag wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt. Der Grosse Rat kann den Betrag, für den der Staatsrat zuständig ist, abändern;
- c) Artikel 17, Absätze 2, 3 und 5 des Strassengesetzes vom 3. September 1965: Absatz 2: der Bau von neuen kantonalen Strassen und Wegen, und die Verlängerung eines schon bestehenden öffentlichen Verkehrsweges, deren Kostenvoranschlag Fr. 500 000.– übersteigt, wird durch ein Dekret des Grossen Rates angeordnet.
Absatz 3: der Ausbau und die Instandstellung der kantonalen Strassen und Wege wird vom Grossen Rat beschlossen, wenn der Kostenaufwand Fr. 500 000.– übersteigt und vom Staatsrat, wenn er unter diesem Betrag bleibt.

Absatz 5: der Grosse Rat kann die Grenze dieser Zuständigkeit abändern;

- d) Artikel 8, Absätze 2 und 4 des Gesetzes über die Bodenverbesserungen und anderer Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft vom 2. Februar 1961: Absatz 2: auf Vormeinung des zuständigen Departementes, gewährt der Staatsrat Beiträge bis zu Fr. 500 000.-. Der Grosse Rat kann diesen Betrag, für den der Staatsrat zuständig ist, abändern.

Absatz 4: auf Vorschlag des zuständigen Departementes ist der Staatsrat ermächtigt, Beiträge bis zu Fr. 500 000.- zu gewähren. Der Grosse Rat kann diesen Betrag, für den der Staatsrat zuständig ist, abändern;

- e) Artikel 17, Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932: die Korrektion oder die Erstellung von Wasserläufen werden durch den Grossen Rat dekretiert, wenn die vorgesehenen Kosten den Totalbetrag von Fr. 500 000.- übersteigen. Der Grosse Rat kann diesen Betrag, für den der Staatsrat zuständig ist, abändern.
- f) Artikel 8, Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1975 über die Förderung der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs: die Zuwendung der Finanzhilfe gemäss Artikel 3, Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes erfolgt auf dem Dekretswege, wenn diese den Betrag von Fr. 500 000.- übersteigt. Der Grosse Rat kann diesen Betrag, für den der Staatsrat zuständig ist, abändern;
- g) Artikel 63, Absatz 3 des Gesetzes über die öffentlichen Armenpflege vom 2. Juni 1955: sofern der Betrag von Fr. 500 000.- überstiegen wird, beschliesst der Grosse Rat die Gründung dieser Anstalten. Das gleiche gilt für die Dekrete betreffend die Erweiterung der bestehenden Anstalten, ihre Aufhebung oder die ihnen zu gewährenden Beisteuern. Der Grosse Rat kann den Betrag, für den der Staatsrat zuständig ist, abändern.

Art. 54

Solange die neuen Reglemente nicht angenommen sind, bleiben die alten anwendbar, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen.

Bestehende
Reglemente

Art. 55

Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest; er erlässt die Übergangsbestimmungen und erstellt in einem Zwischenabschluss die Eingangsbilanz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Inkraftsetzung
und Übergangs-
bestimmungen

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten den 24. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Beschluss

vom 1. April 1981

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53, Ziffer 2 und Artikel 100 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen Artikel 55 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Erwägend, dass das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle im Sinne von Artikel 30 der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 11. Januar 1981 mit 14 814 Ja gegen 4652 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden gegen diese Volksabstimmung eingereicht wurden;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

entscheidet:

Das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Mai 1981 in Kraft.

So entschieden in Sitten an der Sitzung des Staatsrates vom 1. April 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Gesetz

vom 13. November 1980
über die Gemeindeordnung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 69 ff. der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Gesetz findet, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, auf folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften, nachstehend als «öffentlich-rechtliche Körperschaften» bezeichnet, Anwendung:

1. Geltungsbereich

- a) die Einwohnergemeinden
- b) die Burgergemeinden

Art. 2

¹ Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind in allen ihren Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse unternehmen, selbständig. Sie sind überdies, innerhalb der gesetzlichen Schranken für alle übertragenen Aufgaben selbständig.

2. Autonomie

² Sie können ein kommunales Organisationsreglement sowie andere Reglementsbestimmungen erlassen, sofern die Gesetzgebung die Materie nicht oder nicht abschliessend regelt oder sie zur Rechtsetzung ausdrücklich ermächtigt. Sie können im Falle von Zuwiderhandlungen Busse oder Verweis vorsehen.

³ Sie wählen ihre Behörden, ernennen ihre Angestellten und verwalten sich selbständig.

Titel II

Organisation

I. Einwohnergemeinden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

¹ Die Einwohnergemeinde übt ihre Hoheit über jenes Gebiet aus, das ihr durch die Tradition gehört oder durch grossrätliches Dekret zugeteilt wird sowie über die entsprechende Bevölkerung.

1. Grenzen

² Das Gebiet der Einwohnergemeinde ist unter Vorbehalt des Artikels 26 der Verfassung gewährleistet.

Art. 4

¹ In jeder Einwohnergemeinde hat es folgende Organe:

2. Organe

- a) eine Urversammlung
- b) einen Gemeinderat.

² Die Urversammlung kann ausser in Wahlangelegenheiten durch den Generalrat ersetzt werden. Vorbehalten bleibt das im Artikel 66 und 67 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Referendum.

Art. 5

3. Name

Name und Wappen der Gemeinden können nur durch einen vom Staatsrat genehmigten Urversammlungsbeschluss geändert werden.

Art. 6

4. Befugnisse und Gebiets-hoheit

Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich folgende Befugnisse:

- a) die Verwaltung der Gemeindefinanzen;
- b) die Ortspolizei;
- c) die Ortsplanung und das Bauwesen;
- d) den Bau und Unterhalt der öffentlichen Gebäude sowie der kommunalen Gassen, Strassen und Wege;
- e) die Trinkwasserversorgung, die Ableitung und Behandlung der Abwasser, die Kehrrichtbehandlung;
- f) den Feuer- und Zivilschutz;
- g) den Umweltschutz;
- h) den Unterricht im Kindergarten, in den Primar- und Orientierungsschulen;
- i) die Förderung der sozialen Wohlfahrt;
- j) das Fürsorge- und Vormundschaftswesen;
- k) die Förderung der kulturellen und sportlichen Tätigkeiten;
- l) die Förderung der lokalen Wirtschaft;
- m) die Energieversorgung;
- n) die Einwohnerkontrolle;
- o) die Annahme von Massnahmen in eventuellen Notfällen für die Versorgung mit Energie, Nahrungsmitteln und anderen absolut notwendigen Produkten.

B. Organe

Art. 7

1. Urversammlung a) Einberufung – ordentliche Einberufung

¹Jedes Jahr finden zwei Urversammlungen statt, eine vor dem 31. Dezember für die Verlesung des Voranschlages und eine vor dem 30. Juni für die Genehmigung der Rechnung. Anlässlich der Erneuerung des Rates kann die Verlesung des Voranschlages um sechzig Tage hinausgeschoben werden.

²Die Verlesung des Voranschlages und die Genehmigung der Rechnung kann in der gleichen Versammlung vorgenommen werden, die aber vor dem 1. März abgehalten werden muss.

³Die Spezialgesetzgebung bestimmt die Art und Weise der Einberufung dieser Versammlungen.

Art. 8

– ausserordentliche Einberufung

¹Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmberechtigten Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

²Das Begehren von einem Fünftel der Wählerschaft wird schriftlich mit der Erwähnung der zu behandelnden Gegenstände eingereicht. Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht ist.

³Die Gemeinden können diesen Ansatz mittels eines Organisationsreglementes bis auf einen Zehntel herabsetzen.

Art. 9

¹Die Urversammlungen werden durch Anschlag im öffentlichen Anschlagkasten mindestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungsdatum einberufen.

- Form der Einberufung

²Das Organisationsreglement kann zusätzliche Arten der Bekanntmachung vorsehen.

Art. 10

¹Die Einberufung muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

- Tagesordnung

²Die Versammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen. Über die anderen aufgeworfenen Fragen kann nur beraten werden, sofern die Versammlung es für zweckmässig erachtet.

³In einer ausserordentlichen Urversammlung, die durch Begehren verlangt wurde, müssen die in diesem Begehren erwähnten Gegenstände vorrangig behandelt werden.

Art. 11

¹Die Urversammlung wird zu den in der Gemeinde üblichen Tagen und Stunden einberufen. Keine Versammlung kann jedoch nach 21 Uhr einberufen werden, mit Ausnahme der Burgerversammlungen, die auf die Urversammlungen folgen.

- Datum und Zeit

²Das Datum einer ausserordentlichen, auf Begehren einberufenen Urversammlung muss spätestens innert dreissig Tagen vom Tag an gerechnet, an dem dieses Begehren gültig beim Präsidenten oder bei der Gemeindekanzlei eingereicht wurde, festgesetzt werden. Der Hinterleger kann eine Empfangsbescheinigung verlangen.

Art. 12

Die gültig einberufene Urversammlung ist unabhängig von der Zahl der an ihr teilnehmenden Bürger beschlussfähig. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen sind überdies anwendbar.

b) Quorum

Art. 13

¹Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Versammlungspolizei. Im Verhinderungsfall oder bei Ausstand wird er vom Vizepräsidenten oder bei dessen Fehlen von einem andern Mitglied des Gemeinderates, das von diesem speziell hiezu bezeichnet wird, ersetzt.

c) Beratungen

²Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. Im Verhinderungsfall wird das Protokoll von einer anderen, vom Gemeinderat bezeichneten Person, aufgenommen.

Art. 14

¹Die der Urversammlung unterbreiteten Reglemente müssen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt werden.

d) Auflage von Reglementen

²Der Gemeinderat kann überdies die Zustellung eines Exemplares des Reglementes an jede Haushaltung der Stimmbürger beschliessen.

³Die Auflage muss gleichzeitig mit der Einberufung zur Urversammlung erfolgen.

Art. 15

¹Ausser in Wahlangelegenheiten berät die Urversammlung öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in der Regel durch Handaufheben.

e) Art der Beratungen - im allgemeinen

²Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über

eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt. Der Gemeinderat entscheidet dann, ob die Abstimmung auf ein späteres Datum zu verschieben oder ob sie während der Sitzung durchzuführen ist. Im letzteren Fall finden die Artikel 37 und 38 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen keine Anwendung.

³In allen Fällen kann der Gemeinderat die geheime Abstimmung in der von den genannten Artikeln 37 und 38 vorgesehenen Form beschliessen.

- der Regle-
mente

⁴Die Reglemente werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet.

⁵Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss der Versammlung nur wenn mehrere Vorschläge gemacht werden. In diesem Fall wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderates. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen.

⁶Die artikel- oder kapitelweise Abstimmung findet durch Handaufheben statt. Die Schlussabstimmung findet gemäss Absätze 2 und 3 dieses Artikels statt.

- obligato-
rische ge-
heime
Urnenab-
stimmung

⁷In den in Artikel 67 des vorliegenden Gesetzes, sowie allfällig im Organisationsreglement vorgesehenen Fällen ist die geheime Urnenabstimmung gemäss den Artikel 37 und 38 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen obligatorisch.

Art. 16

¹Die Urversammlung berät und beschliesst:

- a) die Annahme und Abänderung aller Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Abnahme des Kontrollberichtes und die Annahme der Rechnungen. Im Ablehnungsfalle ist Artikel 30, Absätze 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes sinngemäss anwendbar;
- c) die Aufnahme von Darlehen, deren Betrag 10% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt, mit Ausnahme der Konsolidierung des Saldos bestehender Darlehen;
- d) die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und die 1% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen;
- e) die Bürgschaften und analoge Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- f) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- g) eine neue nichtgebundene Ausgabe, die nicht durch Darlehen gedeckt werden soll und deren Betrag höher als 5% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber Fr. 10 000.-, ist;
- h) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist;
- i) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern,

f) unveräus-
sertliche Be-
fugnisse

die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 3 % der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;

- j) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
- k) die Bezeichnung der im Artikel 74 vorgesehenen Organe;
- l) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
- m) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

²Die Gemeinden können über das Organisationsreglement die im Absatz 1, Buchstaben c, d, e, g und h vorgesehenen Ansätze um höchstens 50 % reduzieren und der Urversammlung im Rahmen der Gemeindeautonomie, weitere Befugnisse übertragen. Das Organisationsreglement kann zudem für wichtige Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, vorgängige Grundsatzabstimmungen vorsehen.

³Die Brutto-Einnahmen der Gemeinde bestehen aus ihren Einkünften, mit Ausnahme der Subventionen und der aus dem Finanzausgleich erhaltenen Beträge.

Art. 17

¹Die dem Staatsrat zur Homologation unterbreiteten Urversammlungsbeschlüsse treten erst am Tag ihrer Genehmigung durch diese Behörde in Kraft, die sich in der Regel in den sechs Monaten nach Erhalt des Homologationsgesuches ausspricht.

g) Inkrafttreten von Urversammlungsbeschlüssen

²In den dem fakultativen Referendum unterliegenden Fällen wird das Homologationsgesuch erst nach Ablauf der Frist eingereicht, sofern das Referendum nicht verlangt wurde und nach der Volksabstimmung, wenn es verlangt und der Gegenstand angenommen wurde.

Art. 18

Wenn die Einberufung durch höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.) verhindert wird, ist der Gemeinderat zuständig, um die unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschliessen.

h) Fälle höherer Gewalt

Art. 19

Alle Gemeinden, deren Bevölkerung 700 Seelen übersteigt, können einen Generalrat wählen.

2. Generalrat
a) Grundsatz

Art. 20

Die Zahl der Mitglieder des Generalrates wird auf Grund der letzten eidgenössischen Volkszählung wie folgt festgesetzt:

b) Anzahl Mitglieder

- a) bis zu 1000 Seelen: 20 Mitglieder
- b) von 1001 bis 2000 Seelen: 30 Mitglieder
- c) von 2001 bis 5000 Seelen: 45 Mitglieder
- d) ab 5001 Seelen: 60 Mitglieder

Art. 21

¹Der Generalrat kann sich nur versammeln, wenn er gesetzgemäss einberufen worden ist. Er versammelt sich wenigstens zwei Mal pro Jahr für die Annahme des Voranschlages und der Rechnung.

c) Einberufung

²Er versammelt sich überdies jedesmal, wenn es der Gemeinderat als notwendig erachtet oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Generalräte.

³Die Einladung muss die Tagesordnung und die Dokumente betreffend die zu behandelnden Gegenstände enthalten.

Art. 22

d) Tagesordnung

¹Die Tagesordnung wird vom Büro des Generalrates nach Anhören des Gemeinderates erstellt.

²Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

³Diese konstituierende Versammlung wird vom Gemeinderat einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten des Generalrates vom Alterspräsidenten geleitet.

Art. 23

e) Bedeutung der Tagesordnung

¹Kein Entscheid kann über einen Gegenstand gefällt werden, der nicht auf der Tagesordnung steht.

²Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat kann die Tagesordnung bis zur Eröffnung der Vollversammlung abgeändert werden.

Art. 24

f) Quorum

¹Der gesetzesgemäss einberufene Generalrat kann nur gültig beraten, sofern die anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder bilden.

²Die relative Mehrheit beschliesst in allen Fällen, ausgenommen was die Abänderung des internen Reglementes des Rates und die Wahlen im ersten Wahlgang betrifft.

³Der Präsident nimmt an der Abstimmung nur teil bei Stimmengleichheit anlässlich einer Abstimmung mit Handaufheben und bei einer geheimen Abstimmung.

Art. 25

g) öffentliche Sitzungen

Die Sitzungen des Generalrates sind öffentlich. Die Versammlung kann jedoch, sofern es die Umstände erfordern, den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit müssen sich alle Personen, die nicht eine amtliche Funktion im Saal ausüben, zurückziehen.

Art. 26

h) Teilnahme des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Beamten begleiten lassen.

Art. 27

i) Abstimmungen und Wahlen

¹Der Generalrat beschliesst durch Handaufheben. Wenn ein dahingehender Vorschlag gemacht und von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, findet eine geheime Abstimmung statt.

²Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

Art. 28

j) Reglement

Der Generalrat beschliesst ein Reglement, das namentlich folgende Gegenstände regelt:

- a) die Zusammensetzung des Büros;
- b) das Verfahren der Verhandlungen;
- c) die Kommissionen und ihren Status;
- d) die Entschädigungen.

Art. 29

k) Geschäftsprüfungskommission

¹Der Generalrat muss zu Beginn jeder Verwaltungsperiode eine Kommission wählen, welche den Voranschlag, die Rechnungen und die Geschäftsführung des Gemeinderates prüft. Sie kontrolliert namentlich:

- a) die zweckmässige Verwendung der veranschlagten Kredite;
- b) die Übereinstimmung der Rechnung mit den Belegen;
- c) die Zusatzkredite.

²Die Kommission erstattet dem Generalrat anlässlich der Budget- und Rechnungsversammlungen sowie der zur Gewährung von Zusatzkrediten einberufenen Versammlungen Bericht.

Art. 30

¹Die Befugnisse des Generalrates sind die gleichen wie die, welche vom Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes der Urversammlung übertragen wurden.

l) Befugnisse

²Er ist überdies für die Genehmigung des Voranschlages, des Steuerkoeffizienten und die Gewährung von Zusatzkrediten zuständig, sofern diese letzteren die in der budgetierten Rubrik vorgesehenen Ausgaben um 10 % übersteigen.

³Wird die Annahme des Voranschlages und der Rechnung verweigert, werden diese zur Überprüfung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

⁴Im Falle einer zweiten Rückweisung entscheidet der Staatsrat.

Art. 31

¹Jedes Generalratsmitglied kann eine Motion einreichen. Diese muss von wenigstens zwei Mitunterzeichnern unterstützt werden. Der Vorschlag muss den Anforderungen entsprechen, welche das Initiativrecht auf Gemeindeebene regeln. Im Falle der Annahme durch den Generalrat verpflichtet die Motion den Gemeinderat, die entsprechenden reglementarischen Vorschläge zu unterbreiten.

m) Interventionen

²Überdies kann jedes Mitglied des Generalrates den Gemeinderat über seine Verwaltung befragen und Postulate einreichen. Werden diese letzteren vom Generalrat angenommen, verpflichten sie den Gemeinderat, eine bestimmte Frage zu prüfen und einen Bericht mit Schlussfolgerungen zu erstatten.

Art. 32

¹Der Gemeinderat ist die ordentliche, ausführende und verwaltende Behörde der Gemeinde.

3. Gemeinderat
a) Grundsatz

²Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem andern Gemeindeorgan übertragen sind.

Art. 33

¹Die Befugnisse des Gemeinderates werden in den von der Gesetzgebung bestimmten Grenzen ausgeübt.

b) Befugnisse

²Sie betreffen namentlich:

- a) die Verwaltung der öffentlichen Dienste;
- b) die Verwaltung des Gemeindevermögens, diejenige des Gemeingutsvermögens und der für die öffentlichen Dienste bestimmten Vermögenswerte;
- c) die Ernennung der Beamten und Angestellten der Gemeinde, die Festsetzung ihres Dienstverhältnisses und die Ausübung der Disziplinargewalt;
- d) die ihm durch das Gesetz direkt übertragenen Befugnisse;
- e) die Festsetzung des Voranschlages und die Erstellung der Rechnung.

Art. 34

¹Auf dem Wege des kommunalen Organisationsreglementes kann die Vollamtlichkeit, sowohl für den Präsidenten wie für alle Mitglieder des

c) Vollamtlichkeit

Gemeinderates eingeführt werden. In diesem Fall darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht höher als fünf sein.

²Das Amt eines vollamtlichen Präsidenten oder Ratsmitgliedes ist mit dem Mandat des Mitgliedes eines Verwaltungsrates einer Gesellschaft mit gewinnstrebenden Zwecken unvereinbar, mit Ausnahme jener Verwaltungsräte, in die sie von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft delegiert werden.

Art. 35

d) Einberufung

¹ Der Gemeinderat wird von seinem Präsidenten oder gegebenenfalls von seinem Vizepräsidenten einberufen.

²Der Präsident beruft ihn von sich aus oder auf Verlangen von einem Drittel der anderen Ratsmitglieder ein.

³Weigert sich der Präsident, eine Einberufung vorzunehmen, müssen sich die Beteiligten an das mit der Überwachung der Gemeinden betraute Departement wenden. In diesem Fall können sie, ohne dessen Einverständnis, keine gültige Sitzung abhalten.

⁴Ausser in Dringlichkeitsfällen wird der Gemeinderat wenigstens fünf Tage vor dem Sitzungsdatum einberufen. Zwischen wöchentlich wiederkehrenden Sitzungen kann diese Frist drei Tage betragen.

Art. 36

e) Tagesordnung

¹Der Präsident erstellt die Tagesordnung der Sitzungen, welche mit der Einladung zugestellt wird.

²Jedes Mitglied kann die Eintragung eines bestimmten Gegenstandes auf die Tagesordnung verlangen. Bei Weigerung des Präsidenten ist Artikel 35, Absatz 3 anwendbar.

³Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist, kann weder abgestimmt noch Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder seien anwesend und geben ihre Zustimmung. Dringlichkeitsfälle bleiben vorbehalten.

Art. 37

f) Organisation

¹Der Gemeinderat kann sich in Amtsbereichen organisieren.

²Sofern die Gesetzgebung nicht anders bestimmt, kann der Gemeinderat auf dem Reglementswege gewisse Befugnisse delegieren.

Art. 38

g) Quorum

Der Gemeinderat kann nur gültig beraten, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder ausmacht.

Art. 39

h) Beratungen

¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

²Die Beratungen des Gemeinderates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

i) Beamte

Art. 40

¹Der Gemeinderat ernennt insbesondere den Gemeindeschreiber und Gemeindekassier.

²Diese beiden Ämter können Mitgliedern des Gemeinderates anvertraut werden, sofern sie nicht vollamtlich sind. Die diese Funktionen ausübenden Gemeinderäte werden nicht als Gemeindebeamte betrachtet. Der Präsident ist jedoch nicht in diese Ämter wählbar.

³Der Gemeindekassier muss eine durch staatsrätliche Verordnung festgesetzte Garantie leisten.

⁴Ehegatten, Verwandte und Verschwägte in direkter Linie sowie Verwandte 2. Grades in der Seitenlinie der vollamtlichen Gemeinderäte oder des Gemeindepräsidenten können nicht eine Funktion als Kassier oder Gemeindeschreiber ausüben. Der Staatsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

⁵Überdies sind die Artikel 75 bis 78 und 82 bis 84 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Art. 41

¹Der Präsident hat die ihm von Gesetzes wegen zugeteilten Befugnisse.

4. Präsident
a) Befugnisse

²Er vertritt generell die Gemeinde und er hat das Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Bereiche der Gemeindeverwaltung.

³Er ist namentlich in folgenden Fällen zuständig:

- a) er präsidiert den Gemeinderat und die Urversammlung;
- b) er ordnet den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates an;
- c) er erhält die Post für die Gemeinde;
- d) er überwacht die Redaktion und Führung des Protokolls;
- e) er wacht über die Vollziehung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und der Gemeindereglemente;
- f) er ist für die Ordnung in der Gemeinde besorgt;
- g) er nimmt die Petitionen und die Begehren entgegen, bestätigt deren Empfang und übermittelt sie anlässlich der ersten auf ihren Erhalt folgenden Sitzung dem zuständigen Organ;
- h) er trifft die durch die Umstände gebotenen dringlichen Massnahmen im Falle höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.).

Art. 42

¹Im Falle von Verhinderung oder Ausstand wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Fehlen durch ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Ratsmitglied vertreten.

b) Vertretung

²Weigert sich der Gemeindepräsident, die Beschlüsse des Gemeinderates zu vollziehen, kann dieser den Vizepräsidenten beauftragen, an Stelle des Präsidenten zu handeln.

³Der Vizepräsident ist nur auf Weisung des Präsidenten oder gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde berechtigt, den Gemeinderat einzuberufen und zu präsidieren.

Art. 43

Den Gemeinden steht es frei, nebst den von der Spezialgesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen, ständige oder nichtständige Kommissionen einzusetzen.

5. Kommissionen
a) Grundsatz

Art. 44

¹Die Mitgliederzahl einer Kommission muss ungerade sein. Eine angemessene Vertretung der politischen Gruppen ist anzustreben.

b) Organisation

²Jede Kommission muss mindestens ein Mitglied der Ernennungsbehörde umfassen. Jede urteilsfähige Person kann verpflichtet werden, in einer Kommission Einsitz zu nehmen.

³Die Ernennungsbehörde setzt die Befugnisse, die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Organisation der Kommission fest.

⁴Die Kommissionen geben der Ernennungsbehörde einen Bericht ab, an den diese jedoch nicht rechtsverbindlich gebunden ist.

⁵Wenn es die Gesetzgebung nicht ausschliesst, können Organisationsreglemente selbständige Entscheidungsbefugnisse namentlich an Kommissionen übertragen.

6. Kontroll-
organe

Art. 45

Die Kontrollorgane sind diejenigen, die in den Artikeln 29 und 74 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind.

II. Bürgergemeinden

Art. 46

1. Begriff

Die Bürgergemeinde ist im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Bürger und die Erfüllung der im folgenden Artikel vorgesehenen Aufgaben auf die gleiche Art und Weise organisiert wie die Einwohnergemeinde. Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über den Generalrat.

Art. 47

2. Befug-
nisse

¹Die Befugnisse der Bürgergemeinden sind folgende:

- a) die Verleihung des Bürgerrechtes im Sinne der Gesetzgebung über das Bürgerrecht;
- b) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes;
- c) die Nachführung des Verzeichnisses der Bürger und die Unterzeichnung der Heimatscheine;
- d) die Verwaltung ihres Vermögens;
- e) die Erbringung von Dienstleistungen und die Entrichtung der von den Spezialgesetzen festgesetzten Beiträge;
- f) die Verwirklichung im Rahmen ihrer Möglichkeit von Werken öffentlichen Nutzens.

²Die Grundsätze der Verwaltung und Nutzung des Bürgervermögens werden durch das Gesetz festgesetzt.

Art. 48

3. Organisa-
tion

¹Die Organe der Bürgergemeinden sind:

- a) die Burgerversammlung;
- b) der Burgerrat von drei bis höchstens neun Mitgliedern, wobei diese Zahl immer ungerade ist.

²Die Burgerversammlung kann nicht durch einen Generalrat ersetzt werden. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

³Überdies sind die Artikel 7 bis 18 und 32 bis 42 des vorliegenden Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 49

4. Fehlen
eines Bur-
gerrates

¹Sofern die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, wird die Bürgergemeinde vom Rat der Einwohnergemeinde verwaltet.

²Wenn die Mehrheit des Gemeinderates aus Nichtbürgern besteht, ernennt dieser eine aus Bürgern zusammengesetzte Kommission.

Art. 50

5. Getrenn-
ter Bürger-
rat

Innerhalb von sechzig Tagen vor den Gemeindewahlen kann ein Fünftel der Mitglieder der Burgerversammlung bei der Gemeindekanzlei ein Begehren einreichen, welches die Bildung eines getrennten Burgerrates verlangt. Der Gemeinderat lässt die Stimmliste der Bürger erstellen und bereitet gemäss dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen die Abstimmung und die darauf folgenden Wahlen vor.

6. Interkom-
munale Ab-
kommen, Zu-
sammen-
schluss und
Fusion

Art. 51

¹Die Bürgergemeinden können von den Bestimmungen über die Gemeindevereinigungen des Titels V Gebrauch machen, unter der Bedin-

gung, dass sie damit ihre wirtschaftliche Lage verbessern oder ein Werk verwirklichen, das für eine Region von allgemeinem Nutzen ist.

²Zwei oder mehrere Burgergemeinden können fusionieren, selbst wenn die betreffenden Einwohnergemeinden nicht fusionieren.

Art. 52

¹Bestehen auf dem Gebiete einer einzigen Einwohnergemeinde zwei oder mehrere Burgergemeinden, so erfüllt jede Burgergemeinde bei der Einwohnergemeinde die Aufgaben und entrichtet die Beiträge, zu denen sie von Gesetzes wegen verpflichtet ist.

²Bestehen zwei oder mehrere Einwohnergemeinden in einer einzigen Burgergemeinde wird sinngemäss verfahren.

Art. 53

Liegt ein Projekt zur Fusion von Burgergemeinden ohne Fusion der betreffenden Einwohnergemeinden vor, benachrichtigen die Burgerräte davon unverzüglich die Wohnnerräte.

Art. 54

Den Burgergemeinden steht es frei, mit den Einwohnergemeinden Vereinbarungen abzuschliessen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu regeln.

Art. 55

¹Die Burgergemeinden haben Anrecht auf eine angemessene Vertretung in der in Artikel 66, Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Delegation für den Bezirksrat.

²Sie sind ebenfalls in den anderen regionalen Organisationen angemessen vertreten.

Art. 56

Das Burgervermögen, das vor der Organisation der Einwohnergemeinde dem öffentlichen Dienst zugeteilt war und das nachher in das Eigentum oder das Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde überging, wird durch die Spezialgesetzgebung bestimmt.

Titel III

Politische Rechte

Art. 57

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben bezüglich der Reglemente, die in die Zuständigkeit der Urversammlung oder des Generalrates fallen, die Möglichkeit, das Initiativrecht einzuführen.

Art. 58

¹Jedes Begehren um Einführung des Initiativrechtes muss wenigstens von einem Zehntel der Wähler eingereicht werden.

²Das Begehren muss dem Präsidenten schriftlich innert neunzig Tagen nach Amtsantritt der Gemeindebehörden eingereicht werden.

Art. 59

¹Das Begehren ist zwei Wochen vor der Volksabstimmung durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben.

²Die ausführende Gemeindebehörde organisiert gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen spätestens innert neunzig Tagen seit der Hinterlage des Begehrens eine Abstimmung.

7. Mehrheit von Burgergemeinden auf dem Gebiete einer einzigen Einwohnergemeinde

8. Anzeige

9. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

10. Vertretung in den regionalen Organisationen

11. Burgervermögen

1. Initiative
a) Grundsatz

b) Begehren um Einführung

c) Veröffentlichung des Begehrens und Abstimmung

³Das Initiativrecht ist eingeführt, wenn die Mehrheit der Stimmenden es beschliesst.

Art. 60

- d) Aufhebung Das einmal eingeführte Initiativrecht bleibt bis zu seiner Aufhebung bestehen. Das Begehren und der Beschluss für dessen Aufhebung werden gemäss den Artikeln 58 und 59 des vorliegenden Gesetzes behandelt.

Art. 61

- e) Form ¹Die Initiative muss in allgemeiner Form abgefasst sein. Sie kann die Ausarbeitung eines neuen Reglementes, die Aufhebung oder Abänderung eines seit wenigstens vier Jahren in Kraft stehenden Reglementes verlangen.

²Wenn eine Initiative neue Ausgaben zur Folge hat, die nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden oder wenn sie bestehende Einnahmen aufhebt, kann der Gemeinderat der Urversammlung gleichzeitig Vorschläge zum Kostenausgleich unterbreiten.

Art. 62

- f) Anzahl Unterschriften ¹Die Initiative muss von 20 % der Wähler unterzeichnet werden. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften können diesen Ansatz durch das Organisationsreglement bis auf 10 % herabsetzen.

²Die Stimmfähigkeit der Unterzeichner muss vom Gemeindepräsidenten bescheinigt werden, der sich ebenfalls von den ihm zweifelhaft scheinenden Unterschriften überzeugen muss.

³Die Initiative muss ein drei bis sieben Mitglieder umfassendes Komitee enthalten.

Art. 63

- g) Rückzug ¹Die Initiative kann von der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees bis zum Tage, an dem der Gemeinderat die Volksabstimmung festsetzt, zurückgezogen werden.

²Nach Hinterlegung der Initiative ist ein Rückzug von Unterschriften unerheblich.

Art. 64

- h) Zulässigkeit und Behandlung ¹Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der Initiative innert der Frist von sechs Monaten.

²Sein Beschluss kann innert dreissig Tagen beim Staatsrat und dann beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

³Im Falle der Genehmigung erstellt der Gemeinderat den Entwurf in dem von den Initianten angegebenen Sinne und unterbreitet der Urversammlung oder gegebenenfalls dem Generalrat das neue oder abgeänderte Reglement.

⁴Genehmigt er dagegen die Initiative nicht, schlägt er der Urversammlung oder gegebenenfalls dem Generalrat mit Angabe der Gründe deren Verwerfung vor.

⁵Verwirft der Generalrat die Initiative, ist sein Beschluss der Volksabstimmung unterworfen.

Art. 65

- i) Abstimmung Die zulässigen Initiativen müssen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zulässigkeitsentscheids gemäss Artikel 64 der Abstimmung unterbreitet werden.

2. Referendum

- a) fakultatIVES Referendum

Art. 66

¹Unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages und des Artikels 67 müssen die im Artikel 16 erwähnten Geschäfte in den

Gemeinden mit einem Generalrat der Volksabstimmung unterbreitet werden, sofern ein Fünftel der Stimmberechtigten der Gemeinde oder zwei Fünftel des Generalrates dies verlangen.

²Die Gemeinden können diesen Ansatz durch das Organisationsreglement bis auf einen Zehntel der Wähler herabsetzen.

³Das Referendum muss in schriftlicher Form innert sechzig Tagen, welche der Veröffentlichung des Beschlusses des Generalrates im öffentlichen Anschlagkasten folgen, gestellt werden. Das Referendum kann sich nur auf die vom Generalrat genehmigten Geschäfte beziehen.

⁴Ferner sind neue nicht gebundene Ausgaben referendumsfähig, d.h. jene die nicht durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben oder nicht zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben erforderlich sind sowie Ausgaben, die nicht bereits auf einem Urversammlungsbeschluss beruhen.

Art. 67

¹ Dem obligatorischen Referendum sind unterworfen :

b) obligatorisches Referendum

- a) das kommunale Organisationsreglement;
- b) die Einführung des Initiativrechtes;
- c) der Beschluss über Initiativen, die vom Generalrat verworfen wurden;
- d) die Vormeinung zur Gemeindefusion oder Trennung;
- e) die Abänderung des Namens und des Wappens der Gemeinden.

²Das kommunale Organisationsreglement kann weitere in Artikel 16 vorgesehene Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Art. 68

¹Die freie Ausübung des Petitionsrechtes ist gewährleistet.

3. Petitionsrecht

²Die urteilsfähigen natürlichen Personen, die juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, können dieses Recht allein oder mit anderen ausüben.

³Die Unterzeichner müssen ihr Geburtsdatum und ihren Wohnort angeben.

Art. 69

¹Der Bittsteller kann den Behörden schriftlich seine Wünsche, Vorschläge oder seine Einwendungen unterbreiten.

a) Form und Inhalt

²Die Petition muss die zur Entgegennahme der Mitteilungen befugte Personen bezeichnen.

³Anonyme Petitionen oder solche mit ehrverletzenden Ausdrücken werden als unzulässig erklärt.

Art. 70

¹Die Behörde prüft die Petition unverzüglich und gibt ihr die nötige Folge, es sei denn, sie müsse diese als unzulässig erklären.

b) Behandlung

²Die Bittsteller oder ihre Vertreter werden von der Folge, die der Petition gegeben wurde, unverzüglich benachrichtigt.

³Der Beschluss kann nicht mit einer ordentlichen Beschwerde angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Sondergesetzgebung und die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

Titel IV

Verwaltungsgrundsätze

Art. 71

¹Die Führung des Finanzhaushaltes richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit und wirtschaftlichen und

1. Finanzhaushaltsführung
a) Grundsatz

zweckmässigen Verwendung der finanziellen Mittel sowie der Anstrengung des Haushaltsgleichgewichtes.

²Soweit die Sondergesetzgebung es vorsieht, trägt sie auch dem Grundsatz der Verursacherfinanzierung Rechnung.

Art. 72

b) Rechnungs-
führung
– Grundsatz

Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, selbständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Führung des Finanzhaushaltes, das Vermögen und die Schulden. Der Voranschlag, die Verwaltungsrechnung, die Bilanz sowie die Haushaltskredite werden zu diesem Zweck erstellt und vorgesehen.

Art. 73

– Aufbau des
Rechnungs-
wesens

¹Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

²Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, d.h. den Werten, die ohne Beeinträchtigung der Ausführung der öffentlichen Aufgaben veräussert werden können, dem Verwaltungsvermögen, das die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unerlässlichen Mittel enthält sowie den Vorschüssen an Spezialfonds.

³Die Passiven setzen sich zusammen aus den Schulden, den Rückstellungen und transitorischen Passiven sowie den Spezialfonds.

⁴Die Verwaltungsrechnung enthält die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden notwendigen Ausgaben und Einnahmen. Sie kann in eine laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung unterteilt werden.

Art. 74

c) Kontrolle

¹Die Rechnungsführung der Gemeinde unterliegt einer treuhänderischen Kontrolle.

²Die Urversammlung ernennt zu Beginn jeder Verwaltungsperiode aus ihrer Mitte ein qualifiziertes Kontrollorgan, das ihr über die Rechnung Bericht erstattet und dem über das kommunale Organisationsreglement ebenfalls die Geschäftsprüfung übertragen werden kann.

³In Gemeinden mit einem Generalrat wird die Finanzkontrolle gemäss Artikel 29 des vorliegenden Gesetzes ausgeübt.

⁴Die Zuständigkeit des Staates auf dem Gebiete der Aufsicht bleibt vorbehalten.

Art. 75

2. Amts-
pflichten
a) Grundsatz

Die Mitglieder der Behörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und ihrer Kommissionen sowie die durch einen Dienstvertrag an sie gebundenen Personen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 76

b) Amtsge-
heimnis

Die im vorangehenden Artikel erwähnten Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Diese Pflicht bleibt auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 77

c) Haft-
pflicht

¹Die öffentlich-rechtliche Körperschaft haftet für den Dritten gegenüber zugefügten Schaden gemäss dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

²Die in Artikel 75 erwähnten Organe sind zivil-, straf- und disziplinarrechtlich nach der Spezialgesetzgebung verantwortlich.

Art. 78

¹Die Mitglieder der Exekutivbehörde und der Kommissionen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

d) Ausstand

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei in gerader oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

²Diese Personen müssen sich in Ausstand begeben und das Sitzungszimmer verlassen. Sie können jedoch zur Erteilung von Auskünften herbeigezogen werden.

³Die Ausstandspflicht besteht nicht bei Ernennungen durch eine Behörde, ausser wenn das Organisationsreglement dies vorschreibt.

Art. 79

Die Personen, welche amtliche Dokumente, Korrespondenzen, Titel, Bücher und Register, Geldwerte, Guthaben und andere einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehörende Vermögenswerte besitzen, müssen diese den Behörden sofort bei Beendigung ihres Mandates oder auf deren Ersuchen jederzeit herausgeben.

e) Dokumente

Art. 80

Jedes Behördemitglied und jeder Beamte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft muss am Ende der Amtstätigkeit den Nachfolger über die laufenden Geschäfte orientieren.

f) Auskünfte

Art. 81

Die Verletzung der in den Artikeln 79 und 80 erwähnten Verpflichtungen wird durch das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute Departement geahndet, welches die Fehlbaren zu einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 5000.– verurteilen kann.

g) Sanktionen

Art. 82

¹Die Ernennung von Beamten und die Wahl der Angestellten sind Sache des ausführenden Organs der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

3. Beamte und Angestellte
a) Ernennung

²Unter Vorbehalt der Beförderungsfälle und der zeitweiligen Anstellung hat jeder Ernennung oder Wahl eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle voranzugehen. Die Ernennungsbehörde kann von den Ausschreibebedingungen nicht abweichen, ohne die Ausschreibung mit den neuen Anforderungen zu wiederholen.

Art. 83

¹Die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten wird durch ein Reglement, das von der Behörde der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen wird, festgesetzt. Dieses Reglement unterliegt nicht der Genehmigung. Mangels eines eigenen Reglementes sind die Bestimmungen des kantonalen Reglementes sinngemäss anwendbar.

b) Statut

²Durch das Organisationsreglement kann das Statut der Beamten und Angestellten der Genehmigung der Urversammlung oder gegebenenfalls des Generalrates unterstellt werden.

Art. 84

Beamte und Angestellte auf Grund eines Vertrages unterstehen den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

c) durch Vertrag erfolgte Anstellung

Art. 85

4. Urkunden,
Protokolle,
amtliche Mit-
teilungen
a) amtliche
Urkunden

¹Die amtlichen Urkunden der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen müssen mit den Unterschriften ihres Präsidenten und ihres Sekretärs oder ihrer gesetzlichen Vertreter versehen sein.

²Die Urkunden müssen die Verfügungen der zuständigen Organe erwähnen, auf Grund deren sie ausgefertigt wurden.

³Die auf Grund einer Kompetenzdelegation abgefassten Urkunden müssen die Unterschriften derjenigen Personen tragen, denen die Kompetenz übertragen wurde.

Art. 86

b) Protokolle
– Grundsatz

Über die Beratungen der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 87

– Inhalt

Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden Personen und für die Vollziehungsorgane, die Namen der anwesenden Mitglieder;
- b) die Tagesordnung;
- c) die Anträge;
- d) die gefassten Beschlüsse.

Art. 88

– Genehmigung

¹Das Protokoll wird grundsätzlich in der nächstfolgenden Sitzung verlesen oder den Beteiligten, in anderer Form zur Kenntnis gebracht.

²Die Genehmigung des Protokolls und dessen Änderungen sind zu erwähnen.

Art. 89

– Öffentlich-
lichkeit

¹Das Protokoll des gesetzgebenden Organs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann beim Gemeindebüro eingesehen werden.

²Die Protokolle der Vollziehungsorgane sind nicht öffentlich.

³Die Beschlüsse müssen in dem Masse veröffentlicht werden, als sie von allgemeiner Tragweite sind und schutzwürdiges öffentliches oder privates Interesse nicht verletzen.

⁴Unter den gleichen Bedingungen kann jeder, der ein schutzwürdiges Interesse besitzt, einen Protokollauszug verlangen.

Art. 90

c) Amtliche
Mitteilun-
gen
– im allge-
meinen

¹Die amtlichen Mitteilungen werden durch Anschlag im kommunalen Anschlagkasten veröffentlicht und, sofern es das Gesetz vorschreibt, durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

²Überdies kann das Organisationsreglement andere Publikationsarten vorsehen.

– referen-
dums-
pflichtige
Gegen-
stände

³Die Referendumsfrist, die Rechtsgültigkeit und das Datum des Inkrafttretens der dem Referendum unterworfenen Gegenstände müssen veröffentlicht werden, mit Angabe, wo sie eingesehen werden können.

Art. 91

– Öffent-
liche Ver-
nehmlassung

Falls die öffentliche Vernehmlassung vorgeschrieben ist, müssen zumindest veröffentlicht werden: der Gegenstand, Ort und Dauer der Vernehmlassung sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Art. 92

5. Archive
a) Grundsatz

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen die wichtigen Dokumente aufbewahren, Archive einrichten und Register davon erstellen.

Art. 93

Im Archiv sind namentlich zu klassieren:

- a) alle Rechnungen und Voranschläge, Buchhaltungsbelege und die Steuerrodel;
- b) die Sitzungsprotokolle der Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- c) die Urkunden und Verträge der öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- d) die von der Gesetzgebung vorgesehenen Register;
- e) die in Kraft stehenden und aufgehobenen Reglemente.

b) Inventar

Art. 94

Den öffentlich-rechtlichen Körperschaften steht es frei, die ihnen obliegenden Arbeiten und öffentlichen Dienste selber auszuführen. Falls Dritte damit beauftragt werden, sind sie verpflichtet, diese auszuscheiden, mit Ausnahme unbedeutender oder sehr dringender Arbeiten.

6. Vergütung der Arbeiten

Art. 95

¹Die Gebühren, welche die öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Dienstleistungen auf Grund der Sondergesetzgebung erheben können, tragen der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung.

7. Gebühren

²In einem entsprechenden Reglement werden zumindest ihr Höchstbetrag, die Erhebungsart sowie die gebührenpflichtigen Personen festgesetzt.

Titel V

Gemeindevereinigungen

1. Zusammenarbeit auf privat-rechtlicher Grundlage

Art. 96

¹Für Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse unternehmen, können die Gemeinden auf privat-rechtlicher Grundlage unter sich oder mit Dritten zusammenarbeiten.

Zusammenarbeit

²Die Gemeinden können, unter Wahrung der öffentlichen Interessen, die Erfüllung einzelner delegierter Aufgaben vertraglich einer gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Organisation übertragen.

II. Interkommunale Abkommen

Art. 97

Zwei oder mehrere Gemeinden können für den Betrieb eines öffentlichen Dienstes ohne Rechtspersönlichkeit oder einer Verwaltungsstelle eine Vereinbarung abschliessen.

1. Öffentliche Dienste

Art. 98

Diese Vereinbarungen werden zwischen den kommunalen Exekutiven abgeschlossen und vom gesetzgebenden Organ jeder beteiligten Gemeinde nach Massgabe der in den Artikeln 16 und 30 festgesetzten Befugnisse ratifiziert. Diese Vereinbarungen regeln die Frage des Eigentums der Immobilien und des zum Betrieb der betreffenden Anlage notwendigen Mobiliars und bestimmt genau die Befugnisse und gegenseitigen Verantwortlichkeiten der Verwaltung des gemeinsamen Dienstes und jene der beteiligten Gemeinden. Sie sehen überdies eine Auflösungsklausel vor.

2. Vereinbarungen

3. Streitigkeiten

Art. 99

¹Die sich im Rahmen einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 98 zwischen den Gemeinden ergebenden Streitigkeiten werden entweder vom Verwaltungsgericht oder dem Staatsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder durch Schiedsgericht entschieden. Letzteres wird gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung gebildet.

²Falls sich die Parteien über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen können, werden diese durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes bezeichnet.

III. Gemeinde-Verbände

Art. 100

1. Grundsatz

¹Die Gemeinden haben die Möglichkeit sich zusammenzuschliessen, um bestimmte kommunale oder regionale Aufgaben von öffentlichem Interesse gemeinsam zu lösen. Diese Verbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, sobald sie sich gemäss den Artikeln 101 bis 112 organisiert haben.

²Der Staatsrat ist zuständig, um eine Gemeinde zu zwingen, einem Verband beizutreten, wenn eine Gemeinde eine gesetzlich zwingende Aufgabe offenkundig nicht selbst erfüllen kann.

³Der Gemeinde-Verband erfüllt die Aufgaben, die ihm an Stelle der Mitgliedergemeinden übertragen wurden. Er verfügt bei der Erfüllung dieser Aufgaben über die gleiche Autonomie wie diese Gemeinden selbst.

⁴Die im Titel IV des vorliegenden Gesetzes festgelegten Verwaltungsgrundsätze finden sinngemäss für die Gemeinde-Verbände Anwendung.

⁵Die Gemeinde-Verbände werden bei der Ausarbeitung aller sie betreffenden Gesetze konsultiert.

Art. 101

2. Statuten

¹Die von den Gemeinderäten im gemeinsamen Einvernehmen ausgearbeiteten Statuten werden der Urversammlung oder dem Generalrat zur Abstimmung unterbreitet. Das gleiche gilt für die Abänderungen dieser Statuten.

²Die Statuten müssen insbesondere bestimmen:

- a) die Mitgliedergemeinden des Verbandes;
- b) den Namen des Verbandes und den Zweck, den er verfolgt;
- c) den Sitz des Verbandes;
- d) das Verhältnis, mit dem sich die Mitgliedergemeinden an der Bildung des Kapitals sowie am Gewinn oder eventuellen Verlust des Verbandes beteiligen;
- e) die für die Erstellung der Rechnung und ihrer Revision sowie des Voranschlages massgeblichen Regeln;
- f) die Zahl der Mitglieder der festen Delegation in der Delegiertenversammlung, die Kriterien zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder der veränderlichen Delegation, auf die jede Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Interessen Anspruch hat;
- g) die Art der Einberufung, die jeder Gemeinde die Möglichkeit bietet, vertreten zu sein;
- h) die Befugnisse der Delegiertenversammlung und des Ausschusses, namentlich auf dem Gebiete von neuen Krediten, das Verfahren ihrer Beratungen mit eventuellem Quorum;
- i) das Auflösungsverfahren sowie die beim Austritt eines Mitgliedes zu beachtenden Bedingungen;

- j) die Vermögensaufteilung bei Auflösung des Verbandes für den Fall, dass diese von der Verteilung des Reingewinnes verschieden ist;
- k) die Beitrittsbedingungen einer neuen Gemeinde;
- l) die Art der Information der Bürger: jährlicher Bericht, Veröffentlichung der Beschlüsse, öffentlicher Zugang zu den Protokollen des gesetzgebenden Organs des Gemeinde-Verbandes.

Art. 102

¹Sobald jede Gemeinde den Statuten zugestimmt hat, sind diese dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese letztere ist auch für alle Abänderungen der Statuten erforderlich.

3. Genehmigung des Staatsrates

²Mit Genehmigung des Staatsrates entsteht der Verband und erlangt die Rechtspersönlichkeit.

Art. 103

Die Organe des Verbandes sind:

4. Organe

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Ausschuss
- c) die Kontrollstelle.

Art. 104

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedergemeinden des Verbandes.

5. Delegiertenversammlung

²Sie umfasst:

- a) eine feste Delegation: jede Gemeinde ist darin mit einer gleich grossen Zahl von Delegierten vertreten, die vom Gemeinderat unter den amtierenden Ratsmitgliedern gewählt werden;
- b) eine veränderliche Delegation: jede Gemeinde ist überdies darin mit einer veränderlichen Zahl von Delegierten vertreten, die vom Gemeinderat gewählt werden.

a) Zusammensetzung

Art. 105

¹Die Delegierten werden für die Dauer der Verwaltungsperiode bezeichnet.

b) Dauer der Mandate

²Die Delegierten können von der Behörde, die sie ernannt hat, abberufen werden.

Art. 106

¹Der Delegiertenversammlung kommt im Verband die Aufgabe des in der Gemeinde gesetzgebenden Organs zu.

c) Funktionen

²Sie übt folgende Funktionen aus:

- a) sie bezeichnet ihren Präsidenten und ihren Schreiber;
- b) sie wählt den Ausschuss und dessen Präsidenten;
- c) sie arbeitet alle anderen in den Artikeln 16 und 30 des vorliegenden Gesetzes nicht vorgesehenen Reglemente aus.

Art. 107

Ausser bei gegenteiligen Bestimmungen der Statuten werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Unter Vorbehalt der Artikel 16 und 30 des vorliegenden Gesetzes sind die Beschlüsse, die der Verband durch seine Organe fasst, ohne die Genehmigung der Mitgliedergemeinden vollziehbar.

d) Beschlüsse

Art. 108

¹Ein Ausschuss von wenigstens drei Mitgliedern hat im Verband die Aufgaben, die in der Zuständigkeit des ausführenden Organs in der Gemeinde liegen.

6. Ausschuss

²Er hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) er vollzieht die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) er vertritt den Verband gegenüber Dritten;
- c) er wacht über die Vollziehung der Reglemente.

³Der Verband wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines anderen Ausschuss-Mitgliedes verpflichtet.

Art. 109

7. Einkünfte

¹Der Verband hat kein Recht, Steuern zu erheben. Dagegen kann er von den Mitgliedergemeinden Beiträge erheben und, sofern es die Statuten vorsehen, überdies von den Benützern der von ihr verwalteten Betriebe.

²Bei der Verteilung der Lasten ist den Vorteilen, die jede Gemeinde daraus zieht, und der Finanzkraft jeder Gemeinde Rechnung zu tragen.

Art. 110

8. Austritt a) Grundsatz

¹Eine Gemeinde ist berechtigt, durch statutengemässe Kündigung aus dem Verband auszutreten.

²Die Statuten können die Ausübung dieses Rechtes während einer gewissen Zeit nach der Gründung des Verbandes untersagen.

³Mangels Einigung werden die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Verband von einem gemäss Artikel 99 des vorliegenden Gesetzes ernannten Schiedsgericht geregelt.

Art. 111

b) Intervention des Staatsrates

Die Gemeinde, die aus dem Verband austreten will, teilt dies dem Staatsrat mit; dieser kann eine Gemeinde auf Grund von Artikel 100, Absatz 2, zum Verbleiben im Verband verpflichten.

Art. 112

9. Auflösung

¹Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Statuten wird der Verband durch Beschluss der gesetzgebenden Organe aller Mitgliedergemeinden aufgelöst. Falls nur eine Gemeinde sich widersetzt, unterliegt der Auflösungsbeschluss der Genehmigung durch den Staatsrat.

²Die Liquidation obliegt den Organen des Verbandes.

IV. Fusion und Trennung von Gemeinden

Art. 113

1. Grundsatz

¹Der Grosse Rat kann nach Anhören der Beteiligten die Zahl und die Grenzen der Gemeinden durch Dekret verändern.

²Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Staatsrates, im Anschluss an eine Motion oder auf Begehren einer Gemeinde.

Art. 114

2. Befragung der Urversammlungen

Bei Fusionsbegehren befragen die Gemeinderäte in geheimer Abstimmung die Generalräte und Urversammlungen.

Art. 115

3. Bericht

¹Nach dieser Befragung übermitteln die Gemeinderäte dem Staatsrat einen Bericht zu Händen des Grossen Rates.

²Der Bericht enthält die Ergebnisse der Volksbefragung und der Abstimmung des Generalrates sowie die Ansichten der Gemeinderäte bezüglich der Fusion.

Art. 116

¹Nach Erhalt der Berichte unternimmt der Staatsrat von Amtes wegen alle notwendigen Schritte, um das zu Handen des Grossen Rates erstellte Aktenheft zu vervollständigen. Der Staatsrat arbeitet auf Grund dieses Aktenheftes einen Dekretsentwurf aus.

4. Aufgabe
des Staats-
rates

²Die Kosten für die Prüfung der Fusionsbegehren werden vom Kanton getragen.

Art. 117

¹Die Bürgerbehörden werden von den Gemeinderäten unverzüglich über die Fusionsverhandlungen unterrichtet.

5. Bürger-
gemeinden

²Die Burgerversammlungen werden am gleichen Datum wie die Urversammlungen befragt.

³Nach Befragung der Burgerversammlungen erstatten die Bürgerbehörden dem Staatsrat zur gleichen Zeit wie die Gemeindebehörden Bericht.

⁴Der Grosse Rat kann, falls ihm dies zweckmässig scheint, darauf verzichten, die Fusion der interessierten Bürgergemeinden anzuordnen.

Art. 118

¹Das Dekret verfügt die Fusion der beteiligten Gemeinwesen, indem es namentlich vorsieht, dass die neuen Gemeinwesen alle Rechte und Pflichten der früheren übernehmen.

6. Dekret

²Überdies gestattet es eine Übergangsverwaltung in folgendem Umfang:

- a) Die Übergangsperiode endet mit dem Ablauf der laufenden Verwaltungsperiode. Reglemente, die in den verschiedenen zusammengeschlossenen Gemeinden in Kraft sind, können jedoch in der Übergangsperiode für die Dauer der folgenden Periode verlängert werden.
- b) Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder kann die im Gesetze vorgesehene überschreiten; sie kann die Gesamtzahl aller bisherigen Gemeinderäte erreichen.
- c) Das Amt des Präsidenten kann ausnahmsweise bis zum Ablauf der laufenden Verwaltungsperiode abwechselungsweise versehen werden.
- d) Die unter Buchstabe b und c dieses Artikels enthaltenen Regeln sind sinngemäss auf die Generalräte anwendbar, sofern alle Fusionsgemeinden einen Generalrat besitzen.

Art. 119

¹Das Fusionsdekret wird im Amtsblatt veröffentlicht. Das Datum seines Inkrafttretens wird vom Staatsrat festgesetzt.

7. Veröffent-
lichung und
Inkraft-
setzung

²Grundsätzlich wird die Fusion am Ende einer Verwaltungsperiode wirksam, in einer Frist, die es der neuen Gemeinde ermöglicht, die neuen Gemeinde- oder Bürgerbehörden normal zu konstituieren.

Art. 120

Die obengenannten Grundsätze sind auf die Trennung von Gemeinden sinngemäss anwendbar.

8. Trennung
von Gemein-
den

Titel VI

Staatsaufsicht

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 121

¹Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind der Aufsicht des Staates unterstellt, der darüber wacht, dass sie sich verfassungs- und gesetzesgemäss verwalten.

1. Grundsatz

²Die Aufsichtsbehörde vermittelt den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen der Möglichkeit Auskünfte, Ratschläge, Rechtsgutachten, Kurse in wichtigen Verwaltungsbereichen und anderes.

Art. 122

2. Organe

Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird durch den Staatsrat selbst oder, wenn das Gesetz es vorsieht, durch das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute Departement, durch andere Departemente oder durch den Regierungsstatthalter ausgeübt.

Art. 123

3. Genehmigung

a) Gegenstand

Dem Staatsrat müssen zur Genehmigung unterbreitet werden:

- a) alle Reglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Aufnahme von Darlehen, deren Betrag 10 % der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen, mit Ausnahme der Konsolidierung des Saldos bestehender Darlehen;
- c) der Verkauf, Tausch und die Teilung von Immobilien, die Veräusserung von Kapitalien, die Bürgschaften und analogen Garantien, deren Betrag 3 % der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- d) die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Verpachtung von Gütern, sofern der kapitalisierte Wert 5 % der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- e) die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und die 1 % der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen;
- f) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- g) die Vereinbarungen gemäss Artikel 96, Absatz 2.

Art. 124

b) Kontrolle der Reglemente

¹Unter Vorbehalt gegenteiliger Vorschriften der Spezialgesetzgebung beschränkt sich die Aufsichtsbehörde darauf zu prüfen, ob das ihr unterbreitete Reglement gesetzeskonform ist.

²In den Fällen, in denen sich die Aufsicht auf die Zweckmässigkeit erstreckt, kann die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung von Bedingungen abhängig machen.

³Die Aufsichtsbehörde kann eine Bestimmung nur abändern, wenn die Gemeinde nicht selber innert angemessener Frist eine gesetzeskonforme oder zweckmässige Bestimmung erlassen hat.

Art. 125

4. Aufgabe des Departementes

¹Das mit der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften betraute Departement koordiniert die Tätigkeit der anderen Departemente auf dem Gebiete der Aufsicht.

²Jedes Departement interveniert bei den erwähnten Körperschaften in der Ausübung seiner Befugnisse.

Art. 126

5. Regierungsstatthalter

¹Die Regierungsstatthalter überwachen jährlich die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihres Bezirkes und erstatten hierüber dem Staatsrat Bericht.

²Dieser Bericht ist gleichzeitig der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu übermitteln.

³Sie können jederzeit Einsicht in alle Register, Protokolle und Rechnungen der beteiligten Körperschaften nehmen.

Art. 127

Versäumt eine Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erfüllung einer vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Aufgabe oder Handlung, kann der Staatsrat nach wenigstens einer Mahnung die notwendigen Massnahmen treffen oder einen Dritten an Stelle und auf Kosten der säumigen Körperschaft mit der Ausführung dieser Aufgabe beauftragen.

6. Sanktionen
gegen die
Körperschaften

II. Zwangsmassnahmen

Art. 128

¹Der Staatsrat stellt, nach vorausgegangener Untersuchung und Verwarnung, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die beharrlich ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und sich den Anordnungen der Regierung widersetzen oder ihr finanzielles Gleichgewicht oder Vermögen erheblich gefährden, ganz oder teilweise unter staatliche Verwaltung.

1. Zwangs-
verwaltung

²Zu diesem Zweck bezeichnet er den oder die Kommissäre oder eine Dienststelle des Staates und setzt deren Befugnisse auf dem Beschlusswege fest.

Art. 129

¹Der Staatsrat stellt seinen Entscheid der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu, veröffentlicht ihn im Amtsblatt und informiert hievon unverzüglich den Grossen Rat.

2. Zustel-
lung und:
Beschwerde

²Die unter Zwangsverwaltung gestellte öffentlich-rechtliche Körperschaft kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 130

Die Zwangsverwaltung wird von Amtes wegen vom Staatsrat oder auf Ersuchen der Betroffenen, sobald sie nicht mehr notwendig ist, aufgehoben. Dieser Beschluss wird den Beteiligten und dem Grossen Rat mitgeteilt. Er kann innert dreissig Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

3. Aufhebung
der Zwangs-
verwaltung

Titel VII

Beschwerdeverfahren

1. Rechtsschutz des Bürgers

Art. 131

¹Jeder Interessierte kann bei der Aufsichtsbehörde gegen eine Verwaltung oder ein Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Aufsichtsbeschwerde einreichen.

1. Aufsichts-
beschwerde

²Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Antwort der Behörde.

Art. 132

¹Der Rechtsschutz des Bürgers in Verwaltungsstreitsachen wird durch das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege gewährleistet.

2. Verwal-
tungsstreit-
sachen

²Entscheide, die von Kommissionen oder Amtsinhabern mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen ausgefällt werden, können unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen mittels Beschwerde bei der Ernennungsbehörde angefochten werden.

Art. 133

3. Wahl und
Abstimmungs-
beschwerden

Beschwerden gegen die Gesetzmässigkeit oder die Gültigkeit einer Abstimmung oder Wahl richten sich nach den Vorschriften der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.

II. Rechtsschutz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Art. 134

Grundsatz

¹Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind zur Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht berechtigt, sofern sie durch eine Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung haben.

²Zudem können Erlasse und Entscheide der Aufsichtsbehörde, welche die Gemeindeautonomie verletzen, mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht angefochten werden.

Titel VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 135

1. Aufhebung

¹Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Gesetz vom 2. Juni 1851 über die Gemeindeverwaltung mit seiner Abänderung vom 22. Mai 1880;
- b) die Artikel 96, 102, 103, 104, 111, 112 und 113, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;
- c) der Artikel 231, Absatz 2 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- d) der Artikel 75, Buchstabe a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

²Dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungserlasse sind anwendbar anstelle von Bestimmungen, die durch sie aufgehoben werden und auf die in der geltenden Gesetzgebung verwiesen wird.

Art. 136

2. Abän-
derungen und
Anpassungen
von Gesetzen

Abgeändert und angepasst werden namentlich folgende Gesetze:

- a) Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege
 - Artikel 10, Buchstabe d der in dieser Bestimmung vorgesehene Ausstandsgrund ist für Gemeindeangelegenheiten nicht anwendbar.
 - Artikel 75, Buchstabe d gegen Verfügungen betreffend die Aufsicht über kantonale Behörden;
- b) Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen
 - Artikel 110, Absatz 1: der Burgerrat setzt sich wenigstens aus drei und höchstens aus neun Mitgliedern zusammen.

Art. 137

3. Über-
gangsbe-
stimmungen

¹Das Gesuch um Einführung des Initiativrechts im Sinne von Artikel 57 des vorliegenden Gesetzes kann innert 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden.

²Die gleiche Regelung gilt für die Einführung des Generalrates im Sinne von Artikel 97 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen. Die in Artikel 97 und 98 des genannten Gesetzes vorgesehenen Fristen sind anwendbar.

³ Ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes schreiten die Urversammlungen bzw. Generalräte zur Bezeichnung der entsprechenden Kontrollorgane gemäss den Artikeln 29 und 74.

⁴ Die bereits bestehenden Gemeinde-Verbände können sich dem vorliegenden Gesetz unterstellen, indem sie ihre Statuten dessen Anforderungen anpassen.

⁵ Während einer Frist von zwei Jahren brauchen die auf Grund des neuen Rechts notwendig gewordenen Statutenänderungen von den Mitgliedergemeinden nicht genehmigt zu werden. Sie sind direkt dem Staatsrat zur Homologation zu unterbreiten. Nach Ablauf dieser Frist ist das neue Recht in allen Fällen anwendbar.

⁶ Das bisherige Recht bleibt auf die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren anwendbar.

Art. 138

Der Staatsrat erlässt innert Jahresfrist ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes als Muster ein kommunales Organisationsreglement.

4. Musterreglement

Art. 139

Das vorliegende Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt und spätestens drei Monate nach seiner Annahme in Kraft gesetzt.

5. Volksabstimmung und Inkrafttreten

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

Register

Titel I **Allgemeine Bestimmungen**

	Art.
1. Geltungsbereich	1
2. Autonomie	2

Titel II **Organisation**

I. Einwohnergemeinden

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Grenzen	3
2. Organe	4
3. Name	5
4. Befugnisse und Gebietshoheit	6

B. Organe

1. Urversammlung	7
a) Einberufung	7
– ordentliche	7
– ausserordentliche	8
– Form der Einberufung	9
– Tagesordnung	10
– Datum und Zeit	11
b) Quorum	12
c) Beratungen	13
d) Auflage von Reglementen	14
e) Art der Beratungen	15
– im allgemeinen	15
– der Reglemente	15
– obligatorische geheime Urnenabstimmung	15
f) unveräusserliche Befugnisse	16
g) Inkrafttreten von Urversammlungsbeschlüssen	17
h) Fälle höherer Gewalt	18
2. Generalrat	19
a) Grundsatz	19
b) Anzahl Mitglieder	20
c) Einberufung	21
d) Tagesordnung	22
e) Bedeutung der Tagesordnung	23
f) Quorum	24
g) öffentliche Sitzungen	25
h) Teilnahme des Gemeinderates	26
i) Abstimmungen und Wahlen	27
j) Reglement	28
k) Geschäftsprüfungskommission	29
l) Befugnisse	30
m) Interventionen	31

3. Gemeinderat	32
a) Grundsatz	32
b) Befugnisse	33
c) Vollamtlichkeit	34
d) Einberufung	35
e) Tagesordnung	36
f) Organisation	37
g) Quorum	38
h) Beratungen	39
i) Beamte	40
4. Präsident	41
a) Befugnisse	41
b) Vertretung	42
5. Kommissionen	43
a) Grundsatz	43
b) Organisation	44
6. Kontrollorgane	45

II. Bürgergemeinden

1. Begriff	46
2. Befugnisse	47
3. Organisation	48
4. Fehlen eines Burgerrates	49
5. Getrennter Burgerrat	50
6. Interkommunale Abkommen, Zusammenschluss und Fusion	51
7. Mehrheit von Bürgergemeinden auf dem Gebiete einer einzigen Einwohnergemeinde	52
8. Anzeige	53
9. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen	54
10. Vertretung in den regionalen Organisationen	55
11. Bürgervermögen	56

Titel III Politische Rechte

1. Initiative	57
a) Grundsatz	57
b) Begehren um Einführung	58
c) Veröffentlichung des Begehrens und Abstimmung	59
d) Aufhebung	60
e) Form	61
f) Anzahl Unterschriften	62
g) Rückzug	63
h) Zulässigkeit und Behandlung	64
i) Abstimmung	65
2. Referendum	66
a) fakultatives Referendum	66
b) obligatorisches Referendum	67
3. Petitionsrecht	68
a) Form und Inhalt	69
b) Behandlung	70

Titel IV Verwaltungsgrundsätze

1. Finanzhaushaltsführung	71
a) Grundsatz	71
b) Rechnungsführung	72
– Grundsatz	72
– Aufbau des Rechnungswesens	73
c) Kontrolle	74
2. Amtspflichten	75
a) Grundsatz	75
b) Amtsgeheimnis	76
c) Haftpflicht	77
d) Ausstand	78
e) Dokumente	79
f) Auskünfte	80
g) Sanktionen	81
3. Beamte und Angestellte	82
a) Ernennung	82
b) Statut	83
c) durch Vertrag erfolgte Anstellung	84
4. Urkunden, Protokolle, amtliche Mitteilungen	85
a) amtliche Urkunden	85
b) Protokolle	86
– Grundsatz	86
– Inhalt	87
– Genehmigung	88
– Öffentlichkeit	89
c) Amtliche Mitteilungen	90
– im allgemeinen	90
– referendumpflichtige Gegenstände	90
– öffentliche Vernehmlassung	91
5. Archive	92
a) Grundsatz	92
b) Inventar	93
6. Vergebung der Arbeiten	94
7. Gebühren	95

Titel V Gemeindevereinigungen

I. Zusammenarbeit auf privat-rechtlicher Grundlage	
Zusammenarbeit	96

II. Interkommunale Abkommen

1. Öffentliche Dienste	97
2. Vereinbarungen	98
3. Streitigkeiten	99

III. Gemeindeverbände

1. Grundsatz	100
2. Statuten	101
3. Genehmigung des Staatsrates	102
4. Organe	103

5. Delegiertenversammlung	104
a) Zusammensetzung	104
b) Dauer der Mandate	105
c) Funktionen	106
d) Beschlüsse	107
6. Ausschuss	108
7. Einkünfte	109
8. Austritt	110
a) Grundsatz	110
b) Intervention des Staatsrates	111
9. Auflösung	112

IV. Fusion und Trennung von Gemeinden

1. Grundsatz	113
2. Befragung der Urversammlungen	114
3. Bericht	115
4. Aufgabe des Staatsrates	116
5. Bürgergemeinden	117
6. Dekret	118
7. Veröffentlichung und Inkraftsetzung	119
8. Trennung von Gemeinden	120

Titel VI Staatsaufsicht

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsatz	121
2. Organe	122
3. Genehmigung	123
a) Gegenstand	123
b) Kontrolle der Reglemente	124
4. Aufgabe des Departementes	125
5. Regierungsstatthalter	126
6. Sanktionen gegen die Körperschaften	127

II. Zwangsmassnahmen

1. Zwangsverwaltung	128
2. Zustellung und Beschwerde	129
3. Aufhebung der Zwangsverwaltung	130

Titel VII Beschwerdeverfahren

I. Rechtsschutz des Bürgers

1. Aufsichtsbeschwerde	131
2. Verwaltungsstreitsachen	132
3. Wahl- und Abstimmungsbeschwerden	133

II. Rechtsschutz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Grundsatz	134
-----------	-----

Titel VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Aufhebung	135
2. Abänderungen und Anpassungen von Gesetzen	136
3. Übergangsbestimmungen	137
4. Musterreglement	138
5. Volksabstimmung und Inkrafttreten	139

Beschluss

vom 26. Januar 1981

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1980
über die Gemeindeordnung**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung in der Volksabstimmung vom 11. Januar 1981 mit 14 826 ja gegen 4632 nein angenommen worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen die Bestimmung der Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Departement des Innern,

beschliesst:

Das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Februar 1981 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Januar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1979

über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen im Sinne von Artikel 227
des Steuergesetzes vom 10. März 1976

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 227 des kantonalen Steuergesetzes (StG);

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Der Staat, Gemeinden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind befugt, nach Massgabe dieses Dekretes Mehrwertbeiträge zu erheben. **Grundsatz**

²Mehrwertbeiträge im Sinne von Artikel 227, Absatz 1 des Steuergesetzes sind Vorzugslasten, die als Erschliessungsbeiträge an die Kosten im öffentlichen Interesse liegender Anlagen und Einrichtungen denjenigen Personen und Personengruppen auferlegt werden, denen daraus wirtschaftliche Sondervorteile erwachsen.

Art. 2

¹Das vorliegende Dekret regelt die Erhebung sowie das Verfahren von Erschliessungsbeiträgen gemäss Artikel 227, Absatz 1 des Steuergesetzes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Bodenverbesserungsgesetzes. **Geltungsbereich**

²Die zur Beitragserhebung Berechtigten können unter Vorbehalt von Artikel 26 keine diesem Dekret widersprechenden Reglementsbestimmungen erlassen, soweit es sich nicht um Vorschriften über Abgaben anderer Art, wie Anschluss-, Benützungs- und andere Gebühren handelt, die durch das vorliegende Dekret nicht berührt werden.

Art. 3

¹Unter Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Zuständigkeitsvorschriften fasst das für den Ausgabenbeschluss eines öffentlichen Werkes oder einer öffentlichen Anlage zuständige Organ im Einzelfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber Beschluss, ob und in welchem Umfang die massgebenden Kosten vom Werkeigentümer getragen werden und wie gross der Kostenanteil ist, der gesamthaft von den Beitragspflichtigen zu leisten ist. **Zuständigkeit**

²Im übrigen gilt als zuständiges Organ im Sinne der nachfolgenden Artikel das im einschlägigen Recht als zuständig bezeichnete Ausführungsorgan.

Art. 4

¹Gläubiger von Erschliessungsbeiträgen für öffentliche Werke und Anlagen ist grundsätzlich der Werkeigentümer. **Gläubiger**

²Wo der Staat als Werkeigentümer auftritt, sind die Gemeinden befugt, für den ihnen anfallenden Restbetrag ebenfalls Beiträge im Rahmen dieses Dekretes zu erheben.

Schuldner

³Schuldner von Beiträgen ist der Eigentümer der erfassten Grundstückfläche im Zeitpunkt der Zustellung der Beitragsverfügung.

⁴ Besteht an einem Grundstück Gesamteigentum oder ein im Grundbuch aufgenommenes Baurecht, haften die Eigentümer für den ganzen Betrag solidarisch.

Art. 5

Fälligkeit und Verzinsung

¹ Die Beiträge werden dreissig Tage, nachdem die Beitragsverfügung rechtskräftig geworden ist, fällig.

² Ab dem 60. Tage nach Zustellung der Beitragsverfügung sind die Beiträge zu 5 % zu verzinsen.

³ Das zuständige Organ kann die Fälligkeit generell aufschieben.

Art. 6

Zahlungsfrist

¹ In Härtefällen kann das zuständige Organ die Zahlungsfrist bis längstens zehn Jahren stunden oder die Beiträge für die gleiche Dauer in Raten aufteilen, mit oder ohne Zinspflicht.

² Wird ein Grundstück im Baugebiet, das für einen landwirtschaftlichen Betrieb unbedingt notwendig ist, von einer Beitragsleistung erfasst, welche einen Härtefall darstellen würde, wird diese gestundet bis das Grundstück veräussert wird oder dessen Zweckbestimmung geändert hat. Das zuständige Organ kann dabei die Zinspflicht ganz oder teilweise erlassen.

³ Die Gewährung der Stundung erfolgt nur auf ein begründetes Gesuch hin. Ein negativer Entscheid kann im ordentlichen Rekursverfahren angefochten werden.

⁴ Grundsätzlich wird die Stundung nur gegen Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechtes gemäss Artikel 227, Absatz 3 des kantonalen Steuergesetzes gewährt. Die Eintragung der rechtskräftigen, mit dem Pfandrechtsvorbehalt versehenen Stundungsverfügung ins Grundbuch erfolgt grundbuch- und stempelgebührenfrei.

Art. 7

Rückforderung

¹ Wird der Vorteil, der die Beitragsleistung begründet hat, innert zehn Jahren seit der Beitragsverfügung des Beitragsplanes durch dauernde behördliche, insbesondere bauliche oder polizeiliche Massnahmen ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgehoben, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf eine verhältnismässige Rückerstattung des Beitrages.

² Die Rückforderung ist spätestens innert einem Jahr seit Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen, bei baulichen Vorkehren seit ihrer Vollendung, schriftlich beim zuständigen Organ geltend zu machen.

³ Der Entscheid über ein Rückerstattungsbegehren hat innert sechs Monaten zu erfolgen. Wird die Forderung ganz oder teilweise abgelehnt, so kann der Grundeigentümer seinen Anspruch innert dreissig Tagen seit Ablehnung gemäss Artikel 83 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim kantonalen Verwaltungsgericht einklagen.

⁴ Der zurückzuerstattende Betrag ist vom 30. Tage nach Einreichung des Rückerstattungsbegehrens zu 5 % zu verzinsen.

II. Berechnung des Beitrages

Art. 8

¹Erschliessungsbeiträge können an die Kosten für den Erwerb, den Bau oder die Verbesserung von öffentlichen Strassen, Werkleitungen, Abwasseranlagen, touristische Einrichtungen und dergleichen, welche einen wirtschaftlichen Sondervorteil herbeiführen oder wahren, von den Grundeigentümern gefordert werden. **Beitragspflicht**

²Zu Beiträgen sind die Eigentümer verpflichtet, deren Liegenschaften ganz oder teilweise im Beitragsperimeter liegen. Der Beitragsperimeter umfasst alle Grundstücke, denen aus dem öffentlichen Werk wirtschaftliche Sondervorteile erwachsen.

Art. 9

Für die Beitragsbemessung sind die gesamten Erstellungskosten einer Erschliessungsanlage und ihrer Bestandteile einschliesslich der Aufwendung für den Erwerb dringlicher Rechte inklusiv Expropriationszinse für höchstens zwei Jahre, Entschädigungen, Projektierung, Vermessung und Vermarkung, Bauleitung und Bauzinse, usw. massgebend. Allfällige öffentliche Subventionszinse und Beiträge Dritter ohne Gegenleistung sind in Abzug zu bringen. **Massgebende Kosten und Abwälzung**

Art. 10

¹Grundlagen für die Berechnung der Höhe des einzelnen Beitrages bilden namentlich: **Berechnung**

- a) die Grundstückfläche;
- b) der Katasterwert der Liegenschaften;
- c) die Ausnutzungsziffer;
- d) die Beitragszonen innerhalb des Beitragsperimeters.

²Das zuständige Organ hat die Wahl, für die Beitragsberechnung die verschiedenen Berechnungsgrundlagen einzeln oder kumulativ anzuwenden oder anderen Berechnungsmethoden den Vorzug zu geben, damit eine vorteilsgerechte Verteilung der Beitragspflicht gewährleistet ist.

Art. 11

¹Je nach den Vorteilen oder den im Expropriationsverfahren nicht abgegoltenen Nachteilen, die ihnen aus dem öffentlichen Werk erwachsen, werden alle vom Beitragsperimeter erfassten Grundstücke oder Grundstückteile in verschiedenen Beitragszonen eingeteilt, wobei die am meisten bevorteiligten Grundstücke in der höchsten Beitragszone, d. h. in jener mit dem höchsten Koeffizienten einzureihen ist. **Zonen**

²Bei der Festlegung der Beitragszonen hat das zuständige Organ die erheblichen Berechnungskriterien, soweit sie im Einzelfall von Bedeutung sind, zu beachten. Das zuständige Departement erstellt zuhanden der Werkeigentümer eine Liste gängiger Berechnungskriterien.

Art. 12

¹Beiträge für Grundstücke, denen aus einer Erschliessungsanlage ein Nutzen erwächst, der ungeachtet der bestehenden oder beabsichtigten Bewirtschaftung vom durchschnittlichen Mass in der entsprechenden Beitragszone erheblich abweicht, sind angemessen zu erhöhen oder zu vermindern. **Abweichungen**

²Grundeigentümer, deren Grundstücke aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausserhalb des Beitragsperimeters liegen, denen aber aus der Erschliessungsanlage ein Sondervorteil entstanden ist, können unabhängig davon zu einer Beitragspflicht angehalten werden.

³Grundeigentümer oder Eigentümer von Anlagen, denen aus der Erschliessungsanlage ein wichtiger wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, können zu einer Beitragszahlung angehalten werden, auch wenn kein Beitragsperimeter erstellt wird.

Art. 13

Nachträgliche
Beitrags-
erhebung

¹Werden Grundstücke ausserhalb des Beitragsperimeters nach Abschluss eines Beitragsverfahrens an eine Erschliessungsanlage angeschlossen, wird der Beitrag unter Berücksichtigung der Kosten im Zeitpunkt der Erstellung der Anlagen und der im Zeitpunkt des Anschlusses herrschenden Verhältnisse festgesetzt. Vorbehalten bleiben die Artikel 227, Absatz 1 des Steuergesetzes und 7 des vorliegenden Dekretes.

²Der nachträgliche Beitrag, der von den Eigentümern der neu einbezogenen Grundstücke an die Baukosten zu bezahlen ist, vermindert sich für jedes Jahr, das im Zeitpunkt des Benutzungsbeginns seit Inbetriebnahme des öffentlichen Werkes verflossen ist, um 5 %.

³Nachträgliche Beiträge dürfen nicht mehr erhoben werden, sobald die von den Grundeigentümern erbrachten Leistungen die gesetzlichen Höchstgrenzen erreicht haben.

Art. 14

Verrechnung

Hat ein beitragspflichtiger Eigentümer für den Bau oder den Betrieb einer Erschliessungsanlage Rechte abzutreten, können Erschliessungsbeiträge mit der Abtretungsentschädigung verrechnet werden.

III. Verfahren

Art. 15

Eröffnungs-
entscheid und
Vernehmung
lassung

¹Der Werkeigentümer, der ein Beitragsverfahren durchführen will, muss spätestens sechzig Tage vor Beginn der Bauarbeiten den Entscheid über die Durchführung eines Beitragsverfahrens jedem Beitragspflichtigen durch eingeschriebenen Brief und durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bekannt geben. Diese vorgängige Veröffentlichung ist zwingend. Sie ersetzt die persönliche Zustellung an Grundeigentümer im Ausland.

²Zusammen mit dem Entscheid über das Beitragsverfahren setzt der Werkeigentümer jeden Betroffenen über die öffentliche Auflage, welche mindestens dreissig Tage zu dauern hat, in Kenntnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten, während der Auflagefrist Abänderungsanträge einreichen zu können.

³Das auf der Gemeindekanzlei den Beitragspflichtigen zur Verfügung stehende Dossier der öffentlichen Auflage muss namentlich folgende Unterlagen enthalten:

- einen allgemeinen Bericht,
- die allgemeinen und Ausführungspläne des Werkes;
- den Vorschlag mit den Rubriken:
 - Projektierungskosten;
 - Erstellungskosten der Hauptanlage;
 - Erstellungskosten der Nebenanlagen;
 - Kosten der Eigentumsrechte und anderer bereits erworbener oder noch zu erwerbender Rechte;
 - vorgesehene Zwischenzinse;
- die beschlossene Finanzierung;
- den Entwurf des Beitragsverfahrens mit Perimeter, Beitragszone, Koeffizienten und Berechnungskriterien.

⁴Während der öffentlichen Auflage können die Betroffenen schriftliche Abänderungsvorschläge einreichen.

⁵In diesem Verfahrenszeitpunkt besteht kein Beschwerderecht.

Art. 16

¹Nach Durchführung der Vernehmlassung und Vorliegen aller Grundlagen zur Ermittlung der effektiven Beiträge, erstellt das zuständige Organ oder eine von ihm eingesetzte Begutachtungskommission folgende Unterlagen:

Ermittlung
der Beiträge

- Bericht, enthaltend:
 - Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen, den Beitragserhebungsbeschluss und die allgemeinen Gründe zur Beitragserhebung;
 - Werkabrechnung, d. h. Gesamtkosten abzüglich Subventionen, Beiträge Dritter und Gemeindeanteil;
 - Hinweis und Begründung der Kriterien zur Ausscheidung der Beitragszonen und Festlegung ihrer Koeffizienten sowie der Kriterien zur Berechnung der Beiträge innerhalb der einzelnen Beitragszonen;
 - Hinweis auf die öffentliche Auflage laut Artikel 19 und das Einspracherecht laut Artikel 20 dieses Dekretes;
- Beitragsplan, enthaltend den Beitragsperimeter, die Beitragszonen und die beitragspflichtigen Grundstücke;
- Beitragstabelle mit folgenden Kolonnen:
pflichtige Eigentümer, Grundstücke, Beitragszone mit Koeffizient, Berechnungselemente (Fläche, Katasterwert, Ausnutzungsziffer usw.), Beitragshöhe.

²Die zur Beitragserhebung zuständige Behörde entscheidet im übrigen über die Annahme oder Ablehnung des Expertenberichtes.

Art. 17

¹Unter Vorbehalt von Artikel 18 erfolgt die Vorbereitung der Beitragserhebung vor oder während der Realisierung des beitragsauslösenden Werkes; die Erhebung der Beiträge nach Beendigung der Arbeiten.

Beendigung
der Arbeiten
und Beitrags-
erhebung

²Im Strassenbau entspricht die Beendigung der Arbeiten dem Einbau des letzten Belages, sofern dieser im Ausführungsprojekt vorgesehen ist. Sie kann jedoch nicht länger als zwei Jahre nach der Übergabe an den öffentlichen Verkehr aufgeschoben werden.

³Bei den übrigen Erschliessungsanlagen entspricht die Beendigung deren Inbetriebnahme.

⁴Erfordern es technisch schwierige Verhältnisse, kann das zuständige Departement auf begründetes Gesuch des Werkeigentümers hin diese Frist vor deren Ablauf angemessen erstrecken.

Art. 18

¹Um den finanziellen Interessen des Werkträgers Rechnung zu tragen, sowie im Sinne einer rationellen Durchführung des Verfahrens, kann mit dem Studium sowie der Festlegung der Beiträge vor Beginn der Arbeiten begonnen werden. In diesem Fall schuldet der Grundeigentümer den Zins ab dem 30. Tage nach der Zustellung der Anzahlungsverfügung.

Vorzeitige
Beitrags-
erhebung

²Frühestens mit dem Eingang der ersten werkbezogenen Rechnungen können die entsprechenden Beiträge, nachdem das Auflageverfahren gemäss Artikel 19 durchgeführt worden ist, eingefordert werden.

¹Für Werke, die sukzessive realisiert werden, sind die Beitragsverfahren getrennt oder etappenweise durchzuführen. Nach Beendigung der letzten Etappe wird ein auf das gesamte Werk ausgleichender Beitrag erhoben.

Art. 19

Öffentliche Auflage

¹Die in Artikel 16, Absatz 1 genannten Unterlagen sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Die Beitragspflichtigen sind hierüber mit eingeschriebenem Brief zu orientieren unter Hinweis auf das Einspracherecht und die Rechtsfolgen bei Einspracheverzicht.

²Die öffentliche Auflage ist spätestens sechs Monate nach Vollendung der Arbeiten durchzuführen.

³Auf begründetes Gesuch hin, kann das zuständige Departement die Frist zur Auflage verlängern, insbesondere wenn die zur Beitragsberechnung erforderlichen Grundlagen noch fehlen (Vermessung der exproprierten Grundstücksteilflächen, nicht abgeschlossenes Expropriationsverfahren usw.).

Art. 20

Einsprachen

¹Der Beitragspflichtige kann während der Auflagefrist und darnach noch während dreissig Tagen Einsprachen erheben, namentlich gegen die Beitragspflicht, den Beitragsperimeter, die Beitragszone, die Vorteilsabstufung und die Berechnungsgrundlagen innerhalb der Beitragszonen, soweit sich dies in bezug auf die Höhe seines Beitrages auswirkt.

²Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und dem Werkeigentümer zuzustellen.

³Wer nicht rechtzeitig Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern der ihm auferlegte Beitrag laut Artikel 21 den in der öffentlichen Auflage enthaltenen Beitrag nicht übersteigt.

⁴Im Einspracheverfahren findet eine Einigungsverhandlung statt.

Art. 21

Zustellung des Beitragsentscheides

¹Nach Ablauf der Auflagefrist und der Behandlung der Einsprachen wird jedem beitragspflichtigen Eigentümer mittels eingeschriebenem Brief der Beitrags-, respektive Einspracheentscheid der in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht begründet sein muss, zugestellt. Der Entscheid hat ferner eine Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Einschluss der Frist zu enthalten.

²Die Rechtsmittelfrist beginnt von der schriftlichen Eröffnung an zu laufen.

Art. 22

Beschwerdeverfahren

¹Die Grundeigentümer, welche Einsprachen erhoben haben, können gegen den Entscheid des Werkeigentümers innert dreissig Tagen Beschwerde an den Staatsrat wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Dekretes erheben.

²Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und der Beitragshöhe, die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift sowie die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzungen.

³Das zuständige Departement führt von Amtes wegen die Untersuchung durch und kann, sofern es die Verhältnisse erfordern, eine Begutachtungsexpertise verlangen. Es stellt dem Staatsrat anschliessend Antrag.

Art. 23

Der Entscheid des Staatsrates kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert dreissig Tagen nach dessen Zustellung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

**Kantonales
Verwaltungs-
gericht**

Art. 24

Zur Beschwerde legitimiert ist sowohl der Beitragspflichtige wie auch der Werkeigentümer.

**Beschwerde-
legitimation**

Art. 25

Die rechtskräftige Beitragsverfügung bildet in Verbindung mit dem Beitragsplan und der Beitragsliste einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Artikel 80, Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

¹Die Gemeinden können in ihrem Baureglement oder in einem besonderen Beitragsreglement dieses Dekret ergänzende Bestimmungen erlassen.

**Gemeinde-
reglement**

²Ausserdem sind sie befugt, auf dem Reglementswege:

- a) anstelle des Gemeinderates für bestimmte Beschlüsse ein anderes Gemeindeorgan als zuständig zu erklären;
- b) die Beitragspflicht auf bestimmte öffentliche Werke zu beschränken;
- c) auf die nachträgliche Beitragspflicht zu verzichten;
- d) die vorzeitige Beitragserhebung vorzusehen.

³Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Urversammlung und der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 27

¹Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Dekretes werden, unter Vorbehalt von Artikel 76, die Artikel 72 bis 79 des Strassengesetzes, sofern sie den Verfahrensvorschriften dieses Dekretes widersprechen, aufgehoben.

²Im übrigen werden mit der Inkraftsetzung sämtliche diesem Dekrete widersprechenden Verfahrensbestimmungen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung aufgehoben.

³Ist die Beitragserhebung noch unter bisherigem Recht beschlossen worden, kann der Beitragsplan aber erst nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften aufgelegt werden, so sind die Beitragsberechnung und -bezug nach neuem Recht durchzuführen.

Art. 28

Vorliegendes Dekret ist, da auf dem Delegationswege erlassen, nicht der Volksabstimmung unterworfen.

Art. 29

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1979.

Der Präsident des Grossen Rates: **G. Roten**
Die Schriftführer: **M.-J. de Torrenté, B. Bumann**

Dekret

vom 4. Februar 1980

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheims in Nendaz

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeindeverwaltung von Nendaz ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Fürsorge ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der effektiven Ausgaben wird für den Bau eines Altersheims in Nendaz gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 2 281 250.– beläuft.

Art. 2

20 % der wirklichen Ausgaben, d. h. höchstens Fr. 456 250.– wird auf Grund des Gesetzes über die Fürsorge und 10 %, d. h. höchstens Fr. 228 125.– auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Da diese Beiträge in der Finanzplanung nicht vorgesehen sind, werden sie im Verhältnis der verfügbaren Kredite bezahlt.

Art. 4

Der Restbetrag der Subvention wird nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen durch die technischen Organe des Kantonsarchitekten bezahlt. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 5

Artikel 22 des Gesetzes über die Massnahmen zugunsten Behinderter (bautechnische Hindernisse) ist hier anwendbar.

Art. 6

Falls der Zweck des Heimes geändert wird, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 7

Der Staatsrat, durch das Departement der Sozialdienste und des Sanitätsdepartementes, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das, da es nicht der Volksabstimmung unterliegt, sofort in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Roten**
Die Schriftführer : **M.-J. de Torrenté, B. Bumann**

Dekret

vom 8. Februar 1980

**bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates
an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 8, 61, 63 und 65 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen die Zusammenfassung von 1970 und 1975 der Prinzipien und Regeln der Spitalplanung des Kantons;

Erwägend, dass die Notwendigkeit einer Anpassung der Hilfe des Staates an der Entwicklung der Spitalstrukturierung des Kantons gegeben ist;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. Titel

Durch Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts gegründete Anstalten

1. Kapitel

Zonenspitäler

Art. 1

Unter die Bezeichnung Spital für Allgemeinpfllege und Chronischkranke fallen folgende Anstalten:

- Oberwalliser Kreisspital von Brig;
- Anstalt für Chronischkranke von Brig;
- Regionalspital St. Maria von Visp;
- Kreisspital von Siders;
- Regionalspital von Sitten-Hérens-Conthey;
- Regionalspital von Martinach;
- Bezirksspital von Monthey;
- die Abteilung für Chronischkranke der Klinik Saint-Amé in Saint-Maurice;
- die Pflegeabteilungen der Altersheime, die durch das kantonale Gesundheitsdepartement anerkannt sind und mit der kantonalen Planung übereinstimmen.

Art. 2

Die jährliche Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der in Artikel 1 angeführten Anstalten wird auf der Basis der anerkannten Betriebskosten, inbegriffen die Arzthonorarkosten, berechnet. Die Beteiligungsansätze werden wie folgt festgehalten:

- | | |
|---|-------------|
| – Anstalten für Akutpflege | 22 bis 35 % |
| – Anstalten für Chronischkranke | 15 bis 30 % |
| – Pflegeabteilungen in den Altersheimen | 10 bis 20 % |

Art. 3

Diese Subvention wird nach folgender Rechentabelle aufgeteilt:

a) Anstalten für Akutpflege:

- 15 % der totalen kantonalen Subvention wird unter den Spitälern im Verhältnis der von den Gemeinden in der Region geleisteten Hilfe verteilt;

- Übernahme von 80 % der jährlichen Zinslasten sowie der Abschreibungen auf den Investitionen.
- der Rest wird verteilt in Funktion :
 - der Besetzungstage und der mittleren Aufenthaltsdauer 50%
 - der Betriebskosten für die hospitalisierten Patienten, nach Abzug der Zinslasten und der Abschreibungen auf die Investitionen 50%
- b) Anstalten für Chronischkranke in Funktion :
 - der berücksichtigten verfügbaren Betten 15 %
 - der Besetzungstage 40 %
 - der Zinslasten und Abschreibungen 30 %
 - der Betriebskosten für die hospitalisierten Patienten nach Abzug der Zinslasten und Abschreibungen 15 %
- c) Pflegeabteilung in den Altersheimen in Funktion :
 - der berücksichtigten verfügbaren Betten in der Pflegeabteilung 50 %
 - Anzahl Besetzungstage 50 %

Kapitel 2 *Privatkliniken*

Art. 4

Die als öffentlichen Nutzen anerkannten Privatkliniken können eine Subvention von Fr. 4.– pro Pfl egetag beziehen, bis zu einer Tageszahl, welche 15 % derjenigen, registriert in den respektiven Zonenspitälern, ausmacht.

Art. 5

Die Zusprenchung der Subvention hängt von der Bedingung ab, dass die Anstalt :

- a) ihre Tätigkeit in den Rahmen der Spitalplanung des Kantons integriert ;
- b) nicht ein Faktor von Überspitalisierung in der Region darstellt ;
- c) jährlich dem Gesundheitsdepartement einen vollständigen Tätigkeitsbericht überweist, welcher Auskunft gibt über Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Spitaltarife und Statistiken ;
- d) eine Vereinbarung mit dem interessierten Regionalspital abschliesst, welche die Aufteilung der jedem Spital zustehenden Betätigungssektoren festhält.

II. Titel **Kantonale Anstalten**

3. Kapitel *Anstalten für Psychiatriepflege*

Art. 6

Als Anstalten für Psychiatriepflege gelten :

- das Psychiatriespital von Malévoz in Monthey ;
- die Psychiatrieabteilung des Oberwalliser Kreisspitals in Brig.

Art. 7

Der Staat beteiligt sich an den Betriebskosten der in Artikel 6 definierten Anstalt oder Abteilung und deckt das eventuelle Defizit.

Die finanziellen Beziehungen mit dem Spital, das eine Psychiatrieabteilung führt, wird durch einen Vertrag geregelt.

Die diesbezüglichen Summen werden jährlich auf dem Budgetwege festgelegt. Die Abrechnung wird auf der Basis einer jährlich vorgelegten Kostenrechnung erstellt.

Art. 8

Der Staatsrat bestimmt durch ein Reglement, das vom Grossen Rat genehmigt wird, die Organisation und die Verwaltung der betreffenden Anstalten oder Abteilungen.

4. Kapitel

Anstalt für Lungenkrankheiten und Nachbehandlungen

Art. 9

Die in der Behandlung von Tuberkulose und anderen Lungenkrankheiten spezialisierte Anstalt ist das Walliser Zentrum für Pneumologie und Nachbehandlungen in Montana (früher Walliser Sanatorium).

Für dieses sind die Bestimmungen des Artikels 7 anwendbar.

Art. 10

Der Staatsrat überwacht die Koordination zwischen dieser Anstalt und den andern Spitälern des Kantons und ordnet die Organisation und die Verwaltung dieser Anstalt.

5. Kapitel

Spezialisierte Krankenanstalten oder Spitaldienste

Art. 11

Der Grosse Rat kann gewissen spezialisierten Diensten der verschiedenen Spitalzonen einen kantonalen Charakter zuerkennen.

Die Beziehungen des Staates mit Spitälern, die solche Dienste aufweisen, werden vertraglich geregelt.

Art. 12

Der Staat beteiligt sich an den aus dem Betrieb dieser Dienste entstehenden zusätzlichen Kosten.

Der Anteil des Kantons beträgt im Maximum 80 % des anerkannten Betriebskostenüberschusses.

Art. 13

Der Staatsrat überwacht die Zusammenarbeit der Krankenanstalten mit diesen spezialisierten Diensten.

III. Titel Finanzierung

6. Kapitel

Art. 14

Die Subventionen werden unter folgenden Bedingungen zugesprochen :

1. Respektierung der Prinzipien und Regeln der Spital- und sozialmedizinischen Planung ;
2. Beihilfe an der Ausbildung der Arztpraktikanten und der Schüler der vom Staatsrat anerkannten paramedizinischen Schulen ;
3. Organisation des offiziellen Ambulanzdienstes, gemäss dem Reglement des Staatsrates ;
4. Abschluss einer Vereinbarung betreffend die globalen Tagespauschaltarife mit den im Sinne der KUVG anerkannten Krankenkassen ;
5. Abschluss eines spitalärztlichen Tarifs auf der Grundlage der SUVA - Lösung ;
6. Erstellung der notwendigen medizinischen und finanziellen Statistiken ;
7. Einführung eines einheitlichen Rechnungssystems, gemäss den Richtlinien des Gesundheitsdepartementes ;
8. Genehmigung durch das Departement :
 - a) der Budgets und Jahresrechnungen, sowie der Hospitalisationstarife ;
 - b) des Organigrammes einer jeden Anstalt ;
 - c) der zwischen den Ärzten und den Spitalern, gemäss den durch den Staatsrat festgelegten Normen, abgeschlossenen Verträge. Die Sozialpartner sind anzuhören ;
 - d) der Proportion der für die Privatpatienten der Chefärzte reservierten Betten.
9. Bei der Verteilung der 15 % der totalen kantonalen Subvention gemäss Artikel 3, Buchstabe a, Absatz 1 wird die Beteiligung der Gemeinden bis zu 3 % der Betriebskosten des jeweiligen Kreis-, Regional- oder Bezirksspitals berücksichtigt. Die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Spitalern setzen die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmung fest.

Für das Betriebsjahr 1980 wird eine Gemeindebeteiligung für diese Subventionsverteilung nicht vorausgesetzt.

Die Berechnung der Gemeindebeiträge erfolgt auf Grund der Einwohnerzahl, der Anzahl Krankentage jeder Gemeinde sowie der Finanz- und Wirtschaftskraft.

Der Staatsrat erlässt auf dem Reglementswege die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 15

Die Spitäler sind einer staatlichen Finanz- und Verwaltungskontrolle unterworfen. Das Kontrollorgan setzt sich aus einem Vertreter des Gesundheitsamtes und einem Vertreter des Finanzinspektorates zusammen. Diese Kontrolle erstreckt sich sowohl auf das Budget als auch auf die Rechnung.

Art. 16

Der Staatsrat unternimmt alle Schritte, die zur Anwendung des vorliegenden Dekretes notwendig werden. Er erlässt vor allem ein Reglement, in welchem das Vorgehen bei der Subventionierung sowie die Anwendungsmodalitäten der vorgenannten Bestimmungen festgelegt wurden.

7. Kapitel
Beteiligung der Patienten

Art. 17

Patienten der Abteilungen für Chronischkranke können angehalten werden, sich an ihren Pensionskosten zu beteiligen.

Diese Beteiligung wird jährlich für jede Anstalt durch den Staatsrat festgesetzt, wobei vor allem die finanzielle Situation sowie die Familienlasten zu berücksichtigen sind.

8. Kapitel
Ausserkantonale Anstalten

Art. 18

Den ausserkantonalen Anstalten können für im Wallis wohnhafte Patienten Subsidien zugesprochen werden, wenn der Aufenthalt einer Notwendigkeit entspricht.

Die vom Staatsrat mit den ausserkantonalen Anstalten abgeschlossenen Verträge werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Die für die Anwendung dieser Bestimmungen notwendigen Kredite werden jährlich auf dem Budgetwege bewilligt.

IV. Titel
Schlussbestimmungen und Aufhebungsklauseln

Art. 19

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1980 in Kraft, ausgenommen die Artikel 6 und 7, deren Inkrafttreten rückwirkend für den 1. Januar 1979 festgelegt wird.

Art. 20

Das Dekret vom 26. Mai 1971 bestimmend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten ist aufgehoben.

Das Reglement vom 29. Januar 1937 betreffend die Organisation und Verwaltung der Heilanstalt von Malévoz ist nach der Genehmigung, des in Artikel 8 des vorliegenden Dekretes vorgesehenen Reglementes durch den Grossen Rat, aufgehoben.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Roten**
Die Schriftführer : **M.-J. de Torrenté, B. Bumann**

Dekret

vom 8. Februar 1980

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zeneggen
für den Bau von Abwasserkanälen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Zeneggen;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Zeneggen, nämlich :

– die Hauptsammelkanäle

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 42 % an den Baukosten des Hauptsammelkanals. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde auf Fr. 1 696 800.– die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 712 700.–.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Roten**
Die Schriftführer : **M.-J. de Torrenté, B. Bumann**

Dekret

vom 27. März 1980

betreffend den teilweisen Verkauf der Liegenschaft Nr. 2965, im Orte genannt Oberdorf-Brunnen, in Steg

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Steg vom 22. August 1979 betreffend den teilweisen Kauf des Grundstückes Nr. 2965, im Orte genannt Oberdorf-Brunnen, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Steg;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und Artikel 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, vom Grundstück Nr. 2965, im Orte genannt Oberdorf-Brunnen, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Steg, insgesamt 297 m² an die Gemeinde Steg zu verkaufen.

Art. 2

Der Verkaufspreis wird wie folgt festgesetzt:

- a)* für die Grundstücke (Parzellenbezeichnung vor Enteignung) Nr. 51 und 49, Fr. 95.– pro Quadratmeter;
- b)* für die Grundstücke (Parzellenbezeichnung vor Enteignung) Nr. 45, 41, 2457 und 2467, Fr. 70.– pro Quadratmeter;
- c)* für die Grundstücke (Parzellenbezeichnung vor Enteignung) Nr. 2286, 46 und 48, Fr. 60.– pro Quadratmeter;
- d)* der alte Gemeindeweg, sowie die Nr. 47 sind an die Gemeinde Steg unentgeltlich zurückzugeben.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 4

Das vorliegende Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. März 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **G. Roten**
Die Schriftführer: **M.-J. de Torrenté, B. Bumann**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 4. Mai 1980 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 27. März 1980

betreffend den Verkauf von Parzellen, die Staatseigentum sind

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Gesuche betreffend den Kauf von Grundstücken, die Staatseigentum sind, gelegen auf Gebiet verschiedener Gemeinden des Kantons;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nachgenannten Grundstücke zu verkaufen:

1. An Herrn Jean-Claude Favre, ein Grundstück umfassend 666 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Grône, für den Preis von Fr. 35.– pro Quadratmeter;
2. An Herrn Jean-Roger Graber, ein Grundstück umfassend 6 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Liddes, für den Preis von Fr. 35.– pro Quadratmeter;
3. An Herrn Freddy Sarasin, ein Grundstück umfassend 747 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Bovernier, für den Preis von Fr. 5.– pro Quadratmeter.

Art. 2

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Art. 3

Das vorliegende Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. März 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **G. Roten**

Die Schriftführer: **M.-J. de Torrenté, B. Bumann**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**

Sitten, den 30. April 1980.

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 13. Mai 1980

**betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung
über Hochschulbeiträge**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS,

Erwägend die Notwendigkeit, den Walliser Studenten den Zugang zu allen schweizerischen Hochschulen zu gewährleisten;

Eingesehen, dass die Universitätskantone von den Nichthochschulkantonen einen Beitrag an die Betriebskosten ihrer Hochschulen verlangen;

Eingesehen die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung vom 26. November 1979, die von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren angenommen wurden;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 30, Ziffer 2, und Artikel 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Vereinbarung vom 26. November 1979 über Hochschulbeiträge bei.

Art. 2

Der entsprechende Kredit für die Beteiligung des Kantons Wallis an den Lasten der Hochschulkantone wird jährlich von 1981 bis einschliesslich 1986 in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Art. 3

Der Grosse Rat ist für die Bestimmungen zuständig, die bei der Anwendung der Vereinbarung notwendig werden.

Art. 4

Dieses Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 13. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**

Die Schriftführer : **B. Bumann - A. Burrin**

Interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge

1. Zweck und Grundsätze

§ 1

Zweck

Die Vereinbarung bezweckt,

- die Nichthochschulkantone an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen zu beteiligen;
- den freien Zugang zu den kantonalen Hochschulen nach Möglichkeit sicherzustellen;
- die Gleichstellung der Studierenden der angeschlossenen Kantone zu gewährleisten.

§ 2

Grundsätze

¹ Die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone (Vereinbarungskantone) leisten für ihre Studenten, welche die Hochschule eines andern der Vereinbarung angeschlossenen Kantons besuchen, einen jährlichen Beitrag an die Aufwendungen der Hochschulen.

² Die dieser Vereinbarung angeschlossenen Hochschulkantone verpflichten sich, nach Möglichkeit Zulassungsbeschränkungen an ihren Hochschulen zu vermeiden; vorbehalten bleibt § 13.

³ Sie gewähren den Studenten und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie den Studenten und Studienanwärtern des eigenen Kantons. Die Gleichbehandlung gilt insbesondere für die Zulassung zum Studium. Die Unterschiede der Studiengebühren zwischen den Universitäten im bisherigen Rahmen bleiben vorbehalten.

II. Beiträge an die Aufwendungen der Hochschulkantone

§ 3

Beiträge

Der Beitrag beträgt pro Student und Jahr:

1981	Fr. 3000.—
1982	Fr. 3000.—
1983	Fr. 3000.—
1984	Fr. 4000.—
1985	Fr. 4000.—
1986	Fr. 5000.—

§ 4

Zahlungspflichtiger Kanton

¹ Zahlungspflichtig ist der Wohnsitzkanton eines Studenten. Als solcher gilt der Wohnsitzkanton seiner Eltern bzw. der Sitz seiner Vormundschaftsbehörde vor Studienbeginn.

² Sofern der Student bei einem Aufenthalt in einem andern Kanton während mindestens zwei Jahren aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war, ist dieser Kanton zahlungspflichtig.

³ Als Studenten im Sinne dieser Vereinbarung gelten in der Schweiz wohnhafte Schweizer und niedergelassene Ausländer, die an einer Hochschule eines Vereinbarungskantons immatrikuliert sind.

§ 5

Ermittlung der Studentenzahlen

¹ Als Studentenzahl des Beitragsjahrs gilt der Durchschnitt der Studentenzahlen des betreffenden Winter- und Sommersemesters.

² Die Ermittlung der Zahlen erfolgt nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems.

§ 6

Verfahren

¹ Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz besorgt, gestützt auf die Meldungen der Hochschulkantone, den Einzug der Beiträge bei den zahlungspflichtigen Kantonen und deren Überweisung an die Hochschulkantone.

² Dem zahlungspflichtigen Kanton ist mit der Rechnung eine namentliche Liste der Studenten des Kantons zuzustellen.

³ Die Rechnung ist innert sechzig Tagen zu begleichen.

⁴ Die bezogenen Beiträge sind innert dreissig Tagen an den berechtigten Hochschulkanton zu überweisen.

III. Hochschulzugang und Gleichbehandlung

§ 7

Gleichbehandlung

Sofern Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden müssen, geniessen die Studienanwärter und Studenten aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Sitzkantons der Hochschule.

§ 8

Behandlung von Studenten aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

² Sie werden erst zu einer Hochschule zugelassen, wenn die Studenten aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³ Den Studenten aus Kantonen, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen der Vereinbarungskantone entsprechen.

§ 9

Verzicht auf Sondervereinbarungen

Die Vereinbarungskantone verzichten auf besondere Abkommen oder Absprachen, welche dieser Vereinbarung widersprechen. Namentlich sind Vereinbarungen zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen unstatthaft, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung der Studenten und der Gleichberechtigung der Vereinbarungskantone verletzen.

IV. Besondere Fälle

§ 10

Kantone als Mitträger von Hochschulen

Vereinbarungskantone, die Mitträger einer Hochschule sind und deren finanzielle Leistung an diese Hochschule die Beiträge nach Abschnitt II dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt, haben dem betreffenden Trägerkanton keine weiteren Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten.

§ 11

Kantone mit selbständigen Hochschulinstitutionen

Anerkannte selbständige Hochschulinstitutionen, die von einem Vereinbarungskanton getragen werden und der akademischen Ausbildung dienen, sind für den Bereich dieser Vereinbarung den Hochschulen gleichgestellt.

V. Fürstentum Liechtenstein

§ 12

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der andern Vereinbarungspartner zu.

VI. Organe

§ 13

Gemischte Kommission

¹ Eine gemischte Kommission von Erziehungs- und Finanzdirektoren aus Vereinbarungskantonen

- überwacht den Einzug und die Überweisung der Beiträge an die Aufwendungen der Hochschulkantone,
- trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen,
- stellt in wichtigeren Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone,
- schlägt im Falle von vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen den Regierungen der Hochschulkantone entsprechende Massnahmen vor,
- prüft vor Ablauf der Vereinbarungsdauer zu Handen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, ob eine neue Vereinbarung über Hochschulbeiträge abgeschlossen werden soll.

² Die Kommission wird durch die Regierungen der Vereinbarungskantone bestellt. Sie hat sich paritätisch aus Vertretern der Hochschul- und Nichthochschulkantone zusammensetzen. Der Bund ist mit beratender Stimme vertreten.

§ 14

Geschäftsstelle

Das Sekretariat der Schweizerischen Hochschulkonferenz amtet als Geschäftsstelle der gemischten Kommission.

VII. Rechtspflege

§ 15

Schiedsinstanz

Eine von der gemischten Kommission eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend Zahlungspflicht eines Kantons gemäss § 4.

§ 16

Bundesgericht

Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht; vorbehalten bleibt § 15.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Beitritt

Der Beitritt zur Vereinbarung ist der Schweizerischen Hochschulkonferenz mitzuteilen.

§ 18

Dauer

¹ Die Vereinbarung gilt für die Dauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten.

² Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beantragen zwei Jahre vor Ablauf der Vereinbarung den Regierungen der Kantone gegebenenfalls eine neue Vereinbarung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens drei Hochschulkantone und mindestens sieben Nidthochschulkantone den Beitritt erklärt haben.

Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren
Der Präsident: **Alfred Gilgen**
Der Sekretär: **Eugen Egger**

Konferenz der kantonalen
Finanzdirektoren
Der Präsident: **Carl Mugglin**
Der Sekretär: **Georg Stucky**

Zürich-Luzern, 26. November 1979.

Dekret

vom 13. Mai 1980

betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindeverband für den Bau eines Abwassersammelkanals am rechten Rhoneufer zwischen Mörel und Naters

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Gemeindeverbandes für den Bau eines Abwassersammelkanals am rechten Rhoneufer zwischen Mörel und Naters.

In Anwendung des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Sanierungsbauwerk des Gemeindeverbandes für den Bau eines Abwassersammelkanals am rechten Rhoneufer zwischen Mörel und Naters, nämlich:

- der Abwassersammelkanal Mörel-Naters
wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 32,67 % an den Baukosten des Abwassersammelkanals Mörel-Naters. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 3 823 000.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 249 000.-.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Umwelt, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burri**

Dekret

vom 13. Mai 1980

**betreffend den Bau der Strasse Naters - Birgisch - Mund, Teilstück Mund-Rossen
auf dem Gebiet der Gemeinde Mund**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Mund;
Eingesehen die Notwendigkeit, den Bau der Strasse bis nach Rossen fortzusetzen, um das bestehende Strassennetz zu vervollständigen;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau der Strasse Naters - Birgisch - Mund, Teilstück Mund-Rossen, auf dem Gebiet der Gemeinde Mund, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 500 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Brig, Naters, Birgisch und Mund.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burpin**

Dekret

vom 13. Mai 1980

betreffend die Korrektur der Strasse Massongex-Vérossaz, Umfahrung des Dorfes La Doey, auf dem Gebiet der Gemeinde Vérossaz

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Vérossaz;
Eingesehen die Notwendigkeit, das Dorf La Doey zu umfahren, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Massongex-Vérossaz, Umfahrung des Dorfes La Doey, auf dem Gebiet der Gemeinde Vérossaz, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 1 300 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Vérossaz.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 13. Mai 1980

betreffend den Umbau des Kollegiums von Sitten in ein Justizgebäude

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 27, 30, Ziffer 4, und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 17 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden;

Eingesehen das Dekret vom 1. Dezember 1882 betreffend die Leistungen der Stadt Sitten als Hauptort des Kantons Wallis;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Räumlichkeiten des alten kantonalen Kollegiums von Sitten, die im Eigentum des Staates Wallis stehen, werden dem Gerichtswesen zugewiesen und in ein Justizgebäude umgebaut.

Der Staatsrat wird mit der Überwachung der Ausführung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragt.

Art. 2

Die Kosten für den Umbau des Gebäudes sind auf Fr. 8 000 000.– veranschlagt. Die Gemeinde Sitten beteiligt sich mit einem einmaligen Betrag von Fr. 1 500 000.– an der Deckung dieser Kosten.

Der Staat Wallis übernimmt die Differenz von Fr. 6 500 000.– zu seinen Lasten.

Art. 3

Die Einrichtungs- und Ausstattungskosten aller Räume des Justizgebäudes gehen bis zu einem einmaligen Betrag von Fr. 900 000.– zu Lasten der Gemeinde Sitten.

Art. 4

Der Staatsrat ist für die Bewilligung von möglichen Nachtragskrediten zuständig, die sich gestützt auf den schweizerischen Baukostenindex aus der Teuerung der Baukosten ergeben können.

Der Umbauvoranschlag stützt sich auf den Zürcher Baukostenindex von 100,0 Punkten.

Art. 5

Der Staat Wallis, vertreten durch den Staatsrat, schliesst mit der Gemeinde Sitten eine Vereinbarung ab, worin die übrigen Leistungen festgesetzt werden, die durch die Hauptstadt an die Deckung der jährlichen Betriebs- und Verwaltungskosten des Gebäudes zu erbringen sind.

Die Gemeinde gewährleistet insbesondere die Deckung der zwei Fünftel (2/5) der mit der Amtsausübung der beiden kantonalen Instanzen (KG und KVG) verbundenen Lasten und übernimmt sämtliche Kosten, die in dieser Hinsicht durch die anderen Instanzen, die Staatsanwaltschaft inbegriffen, welche im Justizpalast untergebracht sind, hervorgerufen werden.

Art. 6

Dieses Dekret fällt gemäss Artikel 30, Ziffer 4 der Kantonsverfassung in die finanzielle Zuständigkeit des Grossen Rates. Es untersteht nicht der Volksabstimmung.

Es tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

Vollzugsdekret

vom 28. Mai 1980

zum Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Nach Einsicht in Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden ;

Nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates ;

Und auf dessen Antrag,

beschliesst :

Kapitel I

Magistraten und Beamte der richterlichen Gewalt

1. Abschnitt : Unabhängigkeit

Art. 1

Grundsatz

Im Rahmen seiner richterlichen Befugnisse ist jeder Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 2

Ausserberufliche Tätigkeit

¹ Die Kantons-, Instruktions- und Jugendrichter, die Staatsanwälte und Gerichtsschreiber haben ihre ganze Arbeitszeit ihrem Amt zu widmen.

² Sie dürfen keine ausserberufliche Tätigkeit noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, die sich nachteilig auf die Erfüllung ihrer Amtspflicht auswirken, ihrer amtlichen Stellung oder ihrer Unabhängigkeit abträglich sind.

³ Sie haben weder schriftliche noch mündliche Rechtsberatungen zu erteilen, die vor die Gerichte gebracht werden können.

2. Abschnitt : Richter

Art. 3

¹ Freigewordene Stellen werden für den Rest der Legislaturperiode beförderlich wiederbesetzt.

² In Ausnahmefällen können die jährlichen Ferien teilweise ausserhalb der Gerichtsferien genommen werden, sofern die Arbeit im Gericht darunter nicht leidet und der Präsident des Kantonsgerichtes zugestimmt hat.

³ Ausserdem kann das Kantonsgericht auf begründetes Gesuch Urlaub erteilen.

3. Abschnitt : Gerichtsschreiber

Art. 4

Aufgabe

¹ Die Gerichtsschreiber fassen Urteile, Beschlüsse oder Verfügungen des Richters oder Gerichtes ab und erfüllen alle weiteren vom Gesetz vorgesehenen rechtlichen Aufgaben ; sie können zur Mitarbeit bei der Berichterstattung zuhanden des Gerichtes sowie zur Erstellung der Akten herbeigezogen werden.

² Den Gerichtsschreibern obliegt die Erledigung jeder administrativen Aufgabe, die ihnen ihr Pflichtenheft oder ein Reglement des Kantonsgerichts überträgt, namentlich :

- a) die Führung der Prozessregister und der Buchhaltung ;
- b) die laufende Behandlung der Akten ;
- c) die Betreuung von Archiv und Bibliothek ;
- d) die Organisation der Kanzleiarbeit und die Beschaffung von Büro- und Betriebsmaterial.

Art. 5

Stellung

¹ Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen der Gesetzgebung über das Gerichtswesen, unterstehen die Gerichtsschreiber den Bestimmungen betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates (SGS N° 113), die sinngemäss anwendbar sind.

² Für Ferien und Urlaub der Gerichtsschreiber gelten Artikel 3, Absätze 2 und 3 des vorliegenden Dekretes. Die Dauer der Ferien ist jedoch jene für die Dienstchefs der kantonalen Verwaltung ; die Wahl der Zeit ist mit der Zustimmung des betroffenen Richters oder Gerichtes zu treffen.

Art. 6

Zahl und Ernennung

¹ Das Kantonsgericht bestimmt die Zahl der Gerichtsschreiber im Rahmen des Budgets.

² Es schreibt freigewordene Stellen zur öffentlichen Bewerbung aus.

³ Artikel 3, Absatz 1 des vorliegenden Dekretes ist auf die Gerichtsschreiber anwendbar.

⁴ Die Annahme von Rechtspraktikanten in den Gerichten bedarf der Bewilligung des Präsidenten des Kantonsgerichts.

4. Abschnitt : Personal

Art. 7

Kanzlei

¹ Jedes Gericht hat eine Kanzlei. Die Anforderungen ans Personal und dessen Zahl bestimmt das Kantonsgericht im Rahmen des Budgets.

² Die Instruktionsrichter, oder wo mehrere sind, der Doyen, unterbreiten dem Kantonsgericht rechtzeitig die Vorschläge für Anzahl, Anforderungen und Organigramm, sowie den Wortlaut jeder Ausschreibung für das Personal ihres Gerichts.

Art. 8

Weibel

Wird ein Weibel für ein oder mehrere Gerichte hauptamtlich angestellt, dann untersteht er den gleichen Bestimmungen wie das Kanzleipersonal.

5. Abschnitt : Bekanntmachung der Ernennungen

Art. 9

Die Ernennung von Richtern, Gerichtsschreibern und Weibeln wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Kapitel II *Gerichte*

1. Abschnitt : Instruktionsrichter

Art. 10

Ort und Zeit der Sitzungen

Die Instruktionsrichter halten auf dem Kantonsgebiet am Ort ihrer Wahl so oft Sitzung, wie es ihre Arbeit verlangt. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse jedes Handels und auf das Interesse der Parteien.

Art. 11

Bezirksgerichte mit mehreren Richtern

¹ Wo ein Bezirksgericht mehrere Instruktionsrichter zählt, bezeichnet das Kantonsgericht den Doyen.

Der Doyen hat die administrative Leitung des Gerichts und die Aufsicht über das Kanzleipersonal. Er sorgt für die gleichmässige Aufteilung der Arbeit unter den Richtern. Der Richter, der die Untersuchung eröffnet oder die erste gerichtliche Vorkehrung trifft, führt den Fall in der Regel zu Ende weiter. Die Parteien oder ihre Vertreter werden davon in Kenntnis gesetzt und haben sich inskünftig unmittelbar an den bezeichneten Richter zu wenden.

² Der Richter, dem ein Handel vom Doyen zugewiesen wird, führt ihn zu Ende.

³ Jeder Richter hat einen Gerichtsschreiber. Ist dieser verhindert oder im Ausstand, so wird er durch einen andern Gerichtsschreiber des Gerichts ersetzt.

Art. 12

Ernennung

Das Kantonsgericht gibt im Amtsblatt die Frist bekannt, in der die Stelle eines Instruktionsrichters neu besetzt werden soll und verknüpft damit die Mitteilung, dass sich Anwärtler melden können.

2. Abschnitt : Kreisgerichte

Art. 13

¹ Das Kreisgericht hält die Schlussverhandlungen am Sitz des Bezirksgerichtes, in dem der Handel hängig ist. Es kann anderswo tagen, wenn der Handel oder das Interesse der Parteien es verlangen.

² Der Präsident setzt im Einvernehmen mit den andern Mitgliedern des Gerichts und mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft einen Sessionstag an, sobald die Zahl seiner spruchreifen Händel dafür ausreicht.

3. Abschnitt : Jugendgericht

Art. 14

¹ Der Doyen der Jugendrichter hat Rechte und Pflichten gemäss Artikel 11, Absätze 2 und 3 des vorliegenden Dekretes.

² Artikel 12 ist auf die Jugendrichter und ihre Beisitzer ebenfalls anwendbar.

4. Abschnitt : Kantonsgericht

Art. 15

Sitzung des Gesamtgerichts

In Sitzungen des Gesamtgerichts werden erledigt :

- a) Die Ernennungen ;
- b) Angelegenheiten betreffend Organisation und Verwaltung der Gerichte ;
- c) die Verabschiedung von Verordnungen, Reglementen und Kreisschreiben an die unteren Gerichtsbehörden ;
- d) die Beratung über die Inspektionsberichte und den Entwurf zum jährlichen Bericht betreffend die Ausübung der Rechtspflege.

Art. 16

Abteilungen und Delegationen

¹ Sofort nach der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten bestellt das Kantonsgericht jährlich namentlich folgende Abteilungen und Delegationen :

- a) das Gesamtgericht mit fünf Richtern in Zivil-, Straf- und Zwangsvollstreckungssachen ;
- b) zwei Dreierkammern mit ihren Präsidenten in Zivil-, Straf- und Zwangsvollstreckungssachen ;
- c) das kantonale Versicherungsgericht und seinen Präsidenten ;
- d) die dreiköpfige Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, sowie ihren Präsidenten und zwei Stellvertreter ;
- e) die Strafkammer und ihren Präsidenten ;
- f) die Schiedgerichtskammer und ihren Präsidenten ;
- g) die Abteilung für die Lebensmittelstraffälle, sowie ihren Präsidenten ;
- h) einen Richter für jede Landessprache als Delegierten für die Instruktion von Händeln um geistiges Eigentum.

² Jeder Richter kann verhalten werden, in einer andern Abteilung mitzuwirken als jener, der er angehört.

³ Die für die Instruktion delegierten Richter geniessen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der Instruktionsrichter in Zivil- und Strafsachen.

Kapitel III

Organisation

1. Abschnitt : Landessprachen des Kantons

Art. 17

¹ Schriftliche Eingaben und mündliche Vorträge der Parteien oder ihrer Vertreter können in einer der beiden Landessprachen erfolgen ; vor dem Gemeinderichter und vor den Polizeigerichten hingegen gilt grundsätzlich die Sprache am Amtssitz.

² Bezirks- und Kreisgerichte fassen ihre Akten, Beschlüsse oder Urteile in der Sprache des Amtssitzes ab. Das gleiche gilt grundsätzlich, für die Jugendrichter.

³ Das Kantonsgericht erlässt Gerichtsakten, Beschlüsse und Urteile grundsätzlich in der Sprache des instruierenden Gerichts.

⁴ Von diesem Grundsatz darf abgegangen werden, wenn es die Umstände rechtfertigen, namentlich zur besseren Wahrung des rechtlichen Gehörs einer Partei. Stehen der Staat oder von ihm abhängige Anstalten oder Körperschaften als Partei einem Privaten gegenüber, so überwiegt die Rücksicht auf dessen Sprache.

2. Abschnitt : Mitteilung von Gerichtsakten

Art. 18

¹ Magistraten und Beamte der richterlichen Gewalt sind ans Amtsgeheimnis gebunden wie das Gesetz es vorsieht.

² Wo das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können Gerichtsakten interessierten Dritten nur mit dem schriftlichen Einverständnis jeder Partei mitgeteilt werden. Bei Einspruch einer Partei entscheidet der Richter oder der Präsident des Gerichts, vor dem der Handel hängig ist, im summarischen schriftlichen Verfahren.

³ Auszüge aus Entscheiden oder Urteilen sind gegenüber Dritten gestattet, die ein wissenschaftliches Interesse daran nachweisen, wenn Stellen abgedeckt sind, die auf die Identität der Parteien schliessen lassen.

3. Abschnitt : Aufsichtsgewalt

Art. 19

Oberaufsicht

Durch den Staatsrat richtet das Kantonsgericht an den Grossen Rat einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Ausübung der Rechtspflege, namentlich über :

- a) die Veränderung in der Besetzung der Gerichte ;
- b) die Tätigkeit der Gerichte anhand der üblichen Statistik ;
- c) die Ausübung der Disziplinargewalt ;
- d) das Ergebnis seiner Inspektionen ;
- e) Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung betreffend das Gerichtswesen.

Art. 20

Amtsaufsicht

¹ Das Kantonsgericht übt seine Aufsicht über die untern Gerichtsbehörden aus :

- a) aufgrund der laufend eingehenden Akten ;
- b) aufgrund der jährlichen Inspektionen ;
- c) aufgrund der Inspektionen und Kontrollen, welche die Umstände im Einzelfall nötig machen.

² Das Kantonsgericht kann seiner Aufsichtspflicht nachkommen :

- a) indem es besondere oder allgemeine Weisungen erteilt ;
- b) indem es angemessene Massnahmen und Sanktionen gegen fehlbare Magistraten und Beamte trifft ;
- c) indem es für gängige Gerichtsakten den einheitlichen Gebrauch von Formularen und Material vorschreibt ;
- d) indem es über die Zahl der behandelten und erledigten Fälle periodische Berichte verlangt.

4. Abschnitt : Finanzverwaltung

Art. 21

¹ Im Rahmen der Autonomie, die Artikel 19 des Gesetzes gewährleistet, obliegt dem Kantonsgericht :

- a) der Budget-Entwurf für die Justizverwaltung, sowie ein kurzer Bericht über die bewilligten Kredite ;
- b) der Vollzug der Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes in bezug auf die Aktiven und Passiven, die Einnahmen und Ausgaben der Gerichte ;

c) der Erlass eines Reglementes über die Buchhaltung der Gerichte, die Zahlungen, die Inventare und internen Kontrollen, wobei das Finanzinspektorat mitzuwirken hat.

² Der Einzug unbezahlter Gerichtskosten obliegt der zuständigen Dienststelle des Finanzdepartements; die Gerichtsschreiber übermitteln dieser dreimonatlich ihre Abrechnungen mit allen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen.

³ Alle Zahlungen, die nichts mit hängigen Prozessen zu tun haben, erfolgen durch die Staatskasse nach Weisung des Präsidenten des Kantonsgerichts.

5. Abschnitt : Verschiedene Bestimmungen

Art. 22

Kleidung

¹ Zu den Schlussverhandlungen vor dem Kantonsgericht und den Kreisgerichten erscheinen die Richter, Gerichtsschreiber und Anwälte in dunkler Kleidung.

² Für alle anderen Sitzungen ist Strassenanzug vorgeschrieben.

³ Richter, Gerichtsschreiber und Anwälte können die Robe tragen.

Art. 23

Information und Massenmedien

Das Kantonsgericht kann in einem Reglement Vorschriften erlassen :

- a) über die Bedingungen und Auflagen der befristeten Zulassung von Journalisten bei den Gerichten ;
- b) über die Beziehungen zwischen Gerichten und Massenmedien.

Art. 24

Vertiefung der Kenntnis des kantonalen Rechts

¹ Der Staat erleichtert den Zugang zur Rechtsprechung der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ; zu diesem Zweck spricht er einen jährlichen Beitrag zugunsten einer selbständigen Einrichtung, die von einer paritätischen Kommission verwaltet wird und eine juristische Zeitschrift veröffentlicht.

² Die Rechnung dieser Einrichtung untersteht den internen Kontrollen gemäss Artikel 21, Absatz 1 sowie der Aufsicht des Finanzinspektorates.

Art. 25

Anwälte

¹ Richter und Gerichtsschreiber erleichtern den Anwälten als an der Rechtspflege beteiligten Personen die Arbeit zugunsten ihrer Klienten im gesetzlich erlaubten Mass.

² Grobe Verstösse von Anwälten gegen ihre Berufspflichten werden von den Gerichtsbehörden der Aufsichtskammer angezeigt.

Art. 26

Verordnungsgewalt

¹ Das Kantonsgericht erlässt ein Reglement, das Bestimmungen enthält namentlich :

- a) über die in diesem Dekret dem Reglement vorbehaltenen Einzelheiten ;
- b) über die interne Organisation des Kantonsgerichts ;
- c) über die einheitliche Anwendung der Bestimmungen betreffend das Gerichtswesen und die Rechtspflege.

² Das Kantonsgericht kann in dieser Beziehung den untern Gerichtsbehörden durch Kreisschreiben Weisungen erteilen.

Kapitel IV
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Aufgehobenes Recht

¹ Alle dem vorstehenden Dekret widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Ausführungsdekret vom 1. Februar 1961 zum Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend das kantonale Verwaltungsgericht.

Art. 28

Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 28. Mai 1980

betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Nach Einsicht in Artikel 14, 18 und 26 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden ;

Nach Einsicht in Artikel 67, Absatz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ;

Nach Einsicht in Artikel 47, Ziffer 10 der Strafprozessordnung ;

Nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates ;

Und auf dessen Antrag,

beschliesst :

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Dekret setzt die Gehälter der Richter, Ersatzrichter, Gerichtsschreiber, sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte fest.

Die Gehälter des Kanzlei- und Hilfspersonals richten sich nach der Gehälterklassifikation der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates.

Diese Gehälter werden durch die Staatskasse bezahlt.

Gemeinderichter, Mitglieder der Polizeigerichte, Gerichtsschreiber dieser Behörden und Gerichtswelbel werden gemäss den Dekreten betreffend den Tarif der Gerichtskosten bezahlt.

Kantonsrichter

Art. 2

Das Jahresgehalt der Kantonsrichter beträgt Fr. 95 216,-. Die Präsidenten des Kantons- und Verwaltungsgerichtes beziehen Fr. 96 858,-.

Die Präsidenten des Kantons- und Verwaltungsgerichtes beziehen als Repräsentationsentschädigung Fr. 2000,-, die übrigen Mitglieder dieser Gerichte Fr. 1200,- im Jahr.

Instruktionsrichter und Jugendrichter

Art. 3

Das Jahresgehalt der Instruktions- und Jugendrichter beträgt Fr. 85 366,-. Diese Richter erhalten als Repräsentationsentschädigung Fr. 1000,- im Jahr.

Kantons- und Verwaltungsgerichtsschreiber

Art. 4

Die Kantons- und Verwaltungsgerichtsschreiber beziehen folgendes Gehalt :

	Minimum	Maximum	Järl. Erhöhung
Gerichtsschreiber I	66 596,-	72 796,-	10 x 620,-
Gerichtsschreiber II	63 499,-	69 699,-	10 x 620,-

Bezirksgerichts- und Jugendgerichtsschreiber

Art. 5

Die Bezirksgerichts- und Jugendgerichtsschreiber beziehen folgendes Gehalt :

Minimum	Maximum	Jährl. Erhöhung
60 401,-	66 601,-	10 x 620,-

Staatsanwaltschaft

Art. 6

Das Jahresgehalt des Generalstaatsanwaltes beträgt Fr. 88 650,-. Die ordentlichen Staatsanwälte beziehen Fr. 85 366,-.

Der Generalstaatsanwalt bezieht als Repräsentationsentschädigung Fr. 1200,-, die Staatsanwälte Fr. 1000,- im Jahr.

Ersatzrichter und Stellvertreter

Art. 7

Die Ersatzrichter des Kantonsgerichtes, sowie die Ersatz- und nebenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichtes beziehen folgende Entschädigung für die Sitzung :

a) Fr. 200,- pro Tag, nebst Reiseentschädigung ;

b) Fr. 120,- pro Halbtage.

Zusätzlich wird dem Richter, der den Rapport erstellt, eine Entschädigung von Fr. 100,- bis Fr. 500,- zugesprochen.

Amtet ein Instruktionsrichter oder Gerichtsschreiber als Ersatzrichter, dann wird die Entschädigung halbiert.

In besonderen Fällen kann der Gerichtspräsident die Entschädigung erhöhen.

Art. 8

Ersatzrichter des Instruktionsrichters, Stellvertreter und Beisitzer des Jugendrichters, sowie Gerichtsschreiber-Stellvertreter beziehen folgende Entschädigung :

a) Fr. 150,- pro Tag, nebst Reiseentschädigung ;

b) Fr. 90,- pro Halbtage ;

c) Fr. 25,- pro Stunde bis drei Stunden je eintretenden Fall.

Zusätzlich wird dem Richter, der den Rapport oder das Urteil erstellt, eine Entschädigung von Fr. 50,- bis Fr. 400,- zugesprochen.

Amtet ein Gerichtsschreiber als Ersatzrichter oder Beisitzer, so bezieht er einen Pauschalbetrag von Fr. 2000,- pro Jahr.

Ausnahmsweise kann der Präsident des Kantonsgerichtes diese Ansätze erhöhen, höchstens aber verdoppeln.

Art. 9

Juristen, die in einem Gericht des Kantons ein Praktikum von wenigstens sechs Monaten absolvieren, beziehen eine monatliche Entschädigung von mindestens Fr. 350,- und höchstens Fr. 2000,-.

Der Präsident des Kantonsgerichtes setzt die Entschädigung, gegebenenfalls auf Vormeinung des Instruktionsrichters, fest.

Art. 10

Die ausserordentlichen Staatsanwälte, die bei Ausstand oder Verhinderung des ordentlichen zu amten haben, beziehen folgende Entschädigungen :

a) Abfassung einer Klage oder eines Beweisantrags . . Fr. 30,- bis Fr. 70,-

b) Berufserklärung	Fr. 70,- bis Fr. 300,-
c) Teilnahme an einer Instruktionssitzung	Fr. 60,- bis Fr. 150,-
d) Aktenstudium	Fr. 50,- bis Fr. 150,-
e) Abfassung der Anklageschrift oder jeder andern begründeten Vormeinung	Fr. 70,- bis Fr. 250,-
f) Schlussverhandlungen vor dem Instruktionsrichter	Fr. 70,- bis Fr. 300,-
g) Schlussverhandlungen vor dem Kreisgericht oder dem Kantonsgericht	Fr. 150,- bis Fr. 500,-
h) Revisionsgesuch	Fr. 150,- bis Fr. 500,-

Rechtfertigen es die Umstände mit Rücksicht auf Bedeutung oder Schwierigkeit des Handels, so können diese Ansätze nach billigem Ermessen des Instruktionsrichters oder des Gerichtes erhöht werden.

Reiseentschädigung

Art. 11

Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Weibel beziehen für Reisen, die durch die Gerichtsorganisation bedingt sind, eine Kilometer-Entschädigung von Fr. 1,20 für den einfachen Weg.

Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber erhalten überdies Fr. 20,- pro Tag.

Art. 12

Reise- und Stellvertretungskosten werden durch die Staatskasse aufgrund einer Monatsrechnung bezahlt.

Die Kostenrechnung in zweifacher Ausfertigung sind für die ordentlichen Gerichte ans Kantonsgericht und für jeden Sitz der Staatsanwaltschaft ans Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

Die Kostenrechnungen des kantonalen Verwaltungsgerichtes gehen mit dem Visum von dessen Präsidenten direkt an die Staatskasse.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 13

Die in Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Dekretes festgesetzten Gehälter entsprechen 105,1 Punkten des schweizerischen Lebenskostenindex vom 1. Juli 1979.

Auf die Familien-, Haushalts- und Teuerungszulagen der Mitglieder von Gerichtsbehörden, auf ihre Gehaltsansprüche im Krankheitsfall, sowie auf die Treueprämie der Gerichtsschreiber sind die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Staatsbeamten sind sinngemäss anwendbar.

Art. 14

Alle diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen, namentlich die Dekrete vom 20. Juni 1972 ausser Artikel 10, 11 und 12, und vom 3. Februar 1978 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, sind aufgehoben.

Art. 15

Vorliegendes Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung ab 1. Januar 1980 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 28. Mai 1980

betreffend den Tarif der Gerichtskosten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 18 und 20 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960;

Eingesehen die Artikel 49, Ziffer 6, und 210 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (neu)

Begriffsbestimmung

Als Gerichtsgebühren, die zu Lasten der Parteien gehen, gelten: Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und Honorare, welche den Gemeinderichtern, Polizeigerichten, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen, Parteien, Weibern, Polizeibeamten und Anwälten geschuldet sind, sowie Stempelgebühren, Stempelmarken und Kanzleigeühren.

Art. 1 bis (neu)

Gemeinderichter

Den Gemeinderichtern und ihren Schreibern wird gewährt:

- | | |
|--|------------------------|
| a) pro Sitzung | Fr. 20.– |
| b) für die Abfassung eines Urteils | Fr. 20.– bis Fr. 200.– |
| c) für jede Amtshandlung, wie Versiegelung, Inventaraufnahme, Versteigerung, Nachforschungen, pro Stunde | Fr. 20.– |
| d) für die Unterschrift eines Rechtsbotes mit Doppel oder eines Erbenscheines | Fr. 3.– bis Fr. 50.– |

Art. 1 ter (neu)

Polizeigericht

Den Mitgliedern der Polizeigerichte und ihren Schreibern wird gewährt:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) pro Sitzung | Fr. 15.– |
| b) für die Abfassung eines Urteils | Fr. 15.– bis Fr. 70.– |

Art. 1 quater (neu)

Weibel

Die Weibel erhalten pro Sitzung:

- | | |
|--|----------|
| a) vor dem Kantonsgericht und Kreisgericht | Fr. 15.– |
| b) vor dem Instruktionsrichter | Fr. 10.– |

Art. 2

Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer

Der Richter bestimmt das Honorar der Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer mit Rücksicht auf Bedeutung und Schwierigkeit ihrer Arbeit und der in ihrem Beruf üblichen Ansätzen. Die Parteien können angehört werden.

Art. 3

Zeugen und Parteien

¹Die Zeugen erhalten neben der Reisevergütung eine Entschädigung von Fr. 10.-. Müssen sie auswärts übernachten, so beziehen sie eine Zulage von Fr. 25.- pro Nacht.

²Die Parteien sind den Zeugen gleichgestellt.

³Je nach den Umständen kann der Richter eine höhere Entschädigung zusprechen.

Art. 4 (neu)

Reisevergütungen

Die Richter, Staatsanwälte, Schreiber, Weibel, Experten, Dolmetscher, Zeugen und Parteien erhalten eine Reiseentschädigung von Fr. 1.20 pro Kilometer.

Die Entschädigung wird nur für die einfache Fahrt gewährt.

Art. 5 (neu)

Polizeibeamte

¹Die Entschädigungen der Polizeibeamten für das Eingreifen auf Anordnung der Gerichtsbehörden werden wie folgt festgesetzt:

a) Kilometerentschädigung pro Fahrzeug Fr. 0.60

b) Entschädigung für Bericht, Situationsplan, photographische Aufnahme, Gutachten, Analyse und Verschiedenes Fr. 5.- bis Fr. 200.-

²Diese Entschädigungen sind in die Kostenliste des Gerichtes einzutragen und nach Bezahlung der Staatskasse abzuliefern.

Kapitel II

Anwaltshonorare in Zivilsachen

Art. 6 (neu)

Verfahren vor dem Gemeinderichter

1. Versöhnungsverfahren

a) Abfassung eines Rechtsbotes Fr. 20.-

b) Erscheinen Fr. 20.- bis Fr. 40.-

2. Zuständigkeitsverfahren des Gemeinderichters

a) Abfassung eines Rechtsbotes Fr. 30.-

b) Erscheinen Fr. 20.- bis Fr. 50.-

c) Abfassung von Fragebogen für Zeugen- und Parteiverhör, Gutachten und andere Instruktionsverfahren Fr. 20.- bis Fr. 70.-

d) Schlussverhandlungen Fr. 30.- bis Fr. 80.-

Art. 7

Verfahren vor dem Instruktionsrichter, auf einseitiges Begehren, vorsorgliche Massnahmen, Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft, vorsorgliche Beweisaufnahmen usw.

a) Begehren oder Denkschrift Fr. 30.- bis Fr. 200.-

b) Erscheinen oder Verhandlungen Fr. 30.- bis Fr. 200.-

c) Fragebogen Fr. 30.- bis Fr. 100.-

Art. 8 (neu)

Verfahren vor dem Instruktionsrichter als einziger Instanz

- | | |
|---|------------------------|
| a) Abfassung des prozesseinleitenden Rechtsbotes oder der Denkschrift | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| b) Abfassung eines Rechtsbotes, eines Begehrens oder eines Fragebogens | Fr. 30.– bis Fr. 100.– |
| c) Vorverhandlungen und Verhandlungen bei Zwischenfragen | Fr. 50.– bis Fr. 150.– |
| d) Erscheinen für jede Instruktionshandlung, Einvernahme, Verhör von Zeugen oder Sachverständigen | Fr. 50.– bis Fr. 150.– |
| e) Schlussverhandlungen oder Schlussdenkschriften | Fr. 80.– bis Fr. 400.– |

Art. 9 (neu)

Pauschalhonorar

¹In den Prozessen, die in der Zuständigkeit des Instruktionsrichters als erste Instanz sowie in jener des Kantonsgerichtes liegen, erhält der Anwalt ein Pauschalhonorar, das wie folgt berechnet wird:

- bis Fr. 7000.–, 20 % des Streitwertes;
- und überdies von Fr. 7001.– bis Fr. 10 000.–, 15 % des Streitwertes;
- und überdies von Fr. 10 001.– bis Fr. 50 000.–, 10 % des Streitwertes;
- und überdies von Fr. 50 001.– bis Fr. 100 000.–, 7 % des Streitwertes;
- und überdies von Fr. 100 001.– bis Fr. 500 000.–, 3 % des Streitwertes;
- und überdies von mehr als Fr. 500 000.–, 2 % des Streitwertes.

²Die vorstehenden Honorare werden nach dem Streitwert gemäss Artikel 8 Z.P.O. berechnet; der Betrag der Haupt- und Widerklage wird zusammen gerechnet.

³Diese Honorare können um 10 bis 20 % erhöht werden, wenn der Prozess eine aussergewöhnliche Arbeit erfordert, namentlich bei heiklen oder langwierigen Beweisverfahren, in Fällen, wo die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse besonders verwickelt sind, wie auch in anderen analogen Fällen, insbesondere wenn der Anwalt mehrere Parteien vertritt oder wenn sein Klient mehreren Parteien gegenübersteht.

Art. 10 (neu)

Klage auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft

¹Das Honorar beträgt je nach der Schwierigkeit des Handels und der finanziellen Lage der Parteien Fr. 1000.– bis Fr. 5000.–.

²Für das Berufungsverfahren erhält der Anwalt ein Honorar von Fr. 500.– bis Fr. 1000.–, berechnet auf der gleichen Grundlage.

**Art. 11
aufgehoben**

Art. 12 (neu)

Klage auf Scheidung, Trennung und Nichtigerklärung

¹Der Anwalt erhält:

- a) ein Honorar von Fr. 1000.– bis Fr. 5000.– je nach der Schwierigkeit des Handels und der finanziellen Lage der Parteien.
- b) für das Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 500.– bis Fr. 1000.–, berechnet auf der gleichen Grundlage.

²Bezieht sich der Prozess auch auf die güterrechtliche Auseinandersetzung so erhält der Anwalt überdies:

- a) für die erste Instanz, das in Artikel 9 vorgesehene verhältnismässige Honorar;
- b) für die Berufungsinstantz zwei Fünftel dieses Honorars.

Art. 13

Verfahren in Vormundschaftssachen

Das Honorar beträgt Fr. 300.– bis Fr. 2000.– gemäss der Schwierigkeit und Bedeutung des Handels sowie der finanziellen Lage der Parteien.

Art. 14 (neu)

Berufungsverfahren vor Kantonsgericht

Das Honorar beträgt 10 % des Streitwertes.

Die Sondervorschriften der Artikel 10 und 12 bleiben vorbehalten.

Art. 15

Ablehnungsverfahren

- | | |
|--|------------------------|
| a) Abfassung eines Rechtsbotes oder eines Begehrens | Fr. 30.– bis Fr. 50.– |
| b) Erscheinen vor dem Präsidenten des Kantonsgerichtes | Fr. 30.– bis Fr. 50.– |
| c) Erscheinen vor dem Kantonsgericht | Fr. 50.– bis Fr. 100.– |

Art. 16

Nichtigkeitsklage

1. Vor dem Instruktionsrichter

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Abfassung einer Denkschrift | Fr. 40.– bis Fr. 80.– |
| b) Abfassung eines Rechtsbotes oder eines Begehrens | Fr. 20.– bis Fr. 50.– |
| c) Erscheinen für Beweisaufnahme | Fr. 30.– bis Fr. 60.– |

2. Vor dem Kantonsgericht

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Abfassung einer Denkschrift | Fr. 100.– bis Fr. 700.– |
| b) Abfassung eines Rechtsbotes oder eines Begehrens | Fr. 30.– bis Fr. 80.– |
| c) Erscheinen für Beweisaufnahme | Fr. 50.– bis Fr. 150.– |

Art. 17

Revisionsverfahren

1. Vor dem Instruktionsrichter

- | | |
|---|------------------------|
| a) Abfassung einer Denkschrift | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| b) Erscheinen für jede Instruktionshandlung | Fr. 40.– bis Fr. 80.– |
| c) Schlussverhandlungen | Fr. 50.– bis Fr. 300.– |

2. Vor dem Kantonsgericht

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Abfassung einer Denkschrift | Fr. 100.– bis Fr. 700.– |
| b) Erscheinen für jede Instruktionshandlung | Fr. 50.– bis Fr. 150.– |
| c) Schlussverhandlungen | Fr. 100.– bis Fr. 300.– |
| d) Berufung | Fr. 100.– bis Fr. 300.– |

Art. 18 (neu)

Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht

¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesrechts, ist der vorliegende Tarif analogerweise auf das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht anwendbar.

²In den Prozessen gegen die Suva werden die Honorare jedoch mit Rücksicht auf die Bedeutung und Schwierigkeit des Handels und den Umfang der geleisteten Arbeit festgesetzt.

Art. 19

Lässt sich der Streitwert nicht zahlenmässig bestimmen, oder hat er sich im Laufe des Verfahrens geändert, so bestimmt der zuständige Richter, bei Bestreitung der Kostenliste das Honorar gemäss den in Artikel 9 festgesetzten Grenzen, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen können.

Art. 20

Stellt eine Partei offensichtlich übersetzte Forderungen, so bestimmt der Richter den Streitwert von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien.

Art. 21

¹Wird der Handel durch Abstand, Klageanerkennung, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich, Wegfall des Rechtsgrundes, Rückweisung der Klage oder Säumnisurteil erledigt, so hat der Anwalt Anspruch auf ein Drittel des Pauschalhonorars, wenn der Abstand usw. nach dem Schriftenwechsel, auf die Hälfte, wenn er bei den Vorverhandlungen oder unmittelbar nachher, und auf Dreiviertel, wenn er im Verlaufe der Beweisaufnahme, spätestens aber fünfzehn Tage vor den Schlussverhandlungen, erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist ist, mit Ausnahme der in Artikel 226 und Artikel 327 Z.P.O. vorgesehenen Fälle, das Gesamthonorar geschuldet.

²Wird ein Handel durch einen Zwischenentscheid erledigt, so hat der Anwalt für das Verfahren bei Zwischenstreitigkeiten überdies Anspruch auf ein Honorar von Fr. 100.– bis Fr. 500.–.

Art. 22 (neu)

Besteht das Anwaltshonorar in einem festen Anspruch (Art. 6, 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 17 und 21, Abs. 2), so wird der Betrag mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und die Bedeutung des Handels sowie die finanzielle Lage der Parteien festgesetzt.

Kapitel III

Anwaltshonorar in Strafsachen

Art. 23

Versöhnungsverfahren vor dem Gemeinderichter

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Abfassung eines Rechtsbotes | Fr. 20.– |
| b) Erscheinen | Fr. 20.– bis Fr. 40.– |

Art. 24

Verfahren vor Polizeigericht

- | | |
|---|-----------------------|
| Abfassung einer Klage oder jedes weiteren Gesuches,
Erscheinen zu den Untersuchungsverfahren und zur
Urteilssitzung | Fr. 20.– bis Fr. 50.– |
|---|-----------------------|

Art. 25

Verfahren vor dem Instruktionsrichter als Einzelrichter und Kassationsbehörde

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Abfassung einer Klage, von Beweisanträgen oder
andern Eingaben | Fr. 20.– bis Fr. 60.– |
|--|-----------------------|

- | | |
|--|------------------------|
| b) Aktenstudium beim Schreibamt, Erscheinen für jede Untersuchungshandlung (Einvernahme, Verhör von Zeugen, Parteien und Sachverständigen) | Fr. 20.– bis Fr. 60.– |
| c) Schlussverhandlungen | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| d) Nichtigkeitsbeschwerden | Fr. 20.– bis Fr. 60.– |

Art. 25 bis (neu)

Verfahren vor dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Abfassung einer Klage, von Beweisanträgen oder andern Eingaben | Fr. 20.– bis Fr. 40.– |
| b) Aktenstudium beim Schreibamt, Erscheinen für jede Untersuchungshandlung (Einvernahme, Verhör von Zeugen, Parteien und Sachverständigen) | Fr. 20.– bis Fr. 60.– |
| c) Schlussverhandlungen vor dem Jugendrichter | Fr. 50.– bis Fr. 100.– |
| d) Schlussverhandlungen vor dem Jugendgericht | Fr. 100.– bis Fr. 300.– |

Art. 26 (neu Ziffer c und f)

Verfahren vor dem Instruktionsrichter als erster Instanz und vor Kreisgericht

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Abfassung einer Klage, von Beweisanträgen oder andern Eingaben | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| b) Aktenstudium beim Schreibamt, Erscheinen für jede Untersuchungshandlung (Einvernahme, Verhör von Zeugen, Parteien und Sachverständigen) | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| c) Schlussverhandlungen vor dem Instruktionsrichter | Fr. 100.– bis Fr. 500.– |
| d) Schlussverhandlungen vor dem Kreisgericht | Fr. 200.– bis Fr. 1000.– |
| e) Berufungserklärung | Fr. 30.– bis Fr. 50.– |
| f) Berufungsverhandlung vor dem Kreisgericht | Fr. 150.– bis Fr. 500.– |

Art. 27

Verfahren vor Kantonsgericht

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Abfassung einer Klage, von Beweisanträgen | Fr. 50.– bis Fr. 200.– |
| b) Ablehnungsgesuch | Fr. 30.– bis Fr. 50.– |
| c) Berufungserklärung | Fr. 30.– bis Fr. 500.– |
| d) Schlussverhandlungen | Fr. 200.– bis Fr. 1000.– |

Art. 28

Revisionsverfahren vor Kantonsgericht

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Abfassung einer Berufung | Fr. 100.– bis Fr. 300.– |
| b) Erscheinen für jede Untersuchungshandlung | Fr. 50.– bis Fr. 100.– |
| c) Schlussdenkschrift oder Schlussverhandlungen | Fr. 100.– bis Fr. 300.– |

Art. 29

Wenn die zugesprochenen Zivilbegehren den Betrag von mindestens Fr. 2000.– – die Ansprüche anerkannt – überschreiten, so wird der vorstehende Tarif durch das für Zivilprozesse vorgesehene Pauschalhonorar ersetzt. Dieses Honorar wird auf die Differenz zwischen der gerichtlich zugesprochenen Entschädigung und dem durch die Partei anerkannten Betrage berechnet. In diesem Honorar sind die Gebühren für die Schlussverhandlungen ebenfalls inbegriffen.

Art. 30 (neu)

¹Das Honorar wird in den in den Artikeln 23, 24, 25, 25bis, 26, 27 und 28 vorgesehenen Grenzen festgesetzt unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Handels.

²Wenn jedoch der Prozess aussergewöhnliche Vorbereitungsarbeiten verlangt hat, so kann der Anwalt für die Schlussverhandlungen eine höhere Entschädigung verlangen als die Artikel 25, 26, 27 und 28 vorsehen. Das wird namentlich der Fall sein, wenn die Verhandlungen mehrere Tage dauern, wenn der Anwalt mehrere Parteien vertritt oder sein Klient mehreren Parteien gegenübersteht.

Kapitel IV

Allgemeine Bestimmungen

Art. 31

Bei Bestreitung der in der Kostenliste aufgeführten Honorare, setzt der Richter den Betrag gemäss den vorstehenden Bestimmungen fest, wobei er der Bedeutung und Schwierigkeit des Handels, der vom Anwalt geleisteten Arbeit und der finanziellen Lage der Parteien Rechnung trägt.

Art. 32

¹Die aussergerichtlichen Honorare und Auslagen des Anwalts gehen zu Lasten seines Klienten und können der Gegenpartei nicht angerechnet werden.

²Bei Bestreitung dieser aussergerichtlichen Honorare und Auslagen setzt sie das Gericht, das den Handel abgeurteilt oder damit bei Abschluss des Prozesses zu tun hatte, fest. Das geschieht auf Grund des schriftlichen, summarischen Verfahrens, ohne Verhandlungen und nach dem die Parteien angehört worden sind.

Art. 33

Sind im Tarif nicht vorgesehene Vorkehren notwendig, so werden sie auf der Grundlage jener, denen sie am ähnlichsten sind, berechnet.

Art. 34

Der Anwalt bezieht ausserdem folgende Gebühren:

- a) für die Vollmacht: Fr. 5.–;
- b) für Auslagen für Abschriften und Photokopien: Fr. 2.– pro Seite;
- c) für Erstellung der Kostenliste: Fr. 5.– bis Fr. 30.–;
- d) für das Verfahren auf Bestreitung der Kostenliste: Fr. 20.– bis Fr. 50.–.

Art. 35

Der Anwalt bezieht folgende Reiseentschädigungen:

- a) Fr. 1.50 pro Kilometer. Diese Entschädigung wird nur für die einfache Fahrt berechnet.
- b) überdies hat er Anspruch auf eine Tagesentschädigung von Fr. 40.– und eine Zulage von Fr. 60.–, wenn er auswärts übernachten muss.

Kapitel V

Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Art. 36

Wenn in Strafsachen die Kosten dem Fiskus auferlegt werden oder der Anwalt den Handel gestützt auf den vollständigen unentgeltlichen Rechtsbeistand vertritt oder als Officialanwalt bezeichnet wurde, so werden seine Auslagen und Honorare durch die Staatskasse bezahlt, sofern die Partei, deren Interessen er wahrnimmt, sie nicht bezahlen kann.

Art. 37 (neu)

¹Im Rahmen des vorliegenden Artikels bezahlt die Staatskasse dem anspruchsberechtigten Anwalt folgende Honorare:

- a) in den Händeln, die durch den Instruktionsrichter als einzige Instanz oder als Kassationsbehörde oder durch den Jugendrichter oder das Jugendgericht abgeurteilt werden Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- b) in den Händeln, die durch den Instruktionsrichter als erste Instanz und durch das Kreisgericht abgeurteilt werden Fr. 100.– bis Fr. 500.–
- c) in den Händeln, die durch das Kantonsgericht als Berufungsinstanz abgeurteilt werden Fr. 100.– bis Fr. 500.–

²Der Anwalt hat ebenfalls Anspruch auf die Rückvergütung seiner Auslagen.

Art. 38

¹Das Honorar wird im Rahmen der vorstehenden Grenzen durch den Gerichtspräsidenten mit Rücksicht auf die Bedeutung und Schwierigkeit des Handels festgesetzt.

²Dieser Betrag kann erhöht werden, wenn der Handel besonders schwierig ist und die auf dem Spiel stehenden Interessen beträchtlich sind, oder wenn der Anwalt in einem Handel mehrere Angeklagte verteidigt.

Art. 39

In Händeln, die das Polizeigericht betreffen, erhält der Anwalt kein Honorar.

Art. 40

Wenn in Zivilsachen die eine oder beide Parteien den Handel gestützt auf den vollständigen, unentgeltlichen Rechtsbeistand vertreten, werden die Auslagen und Honorare in folgenden Fällen von der Staatskasse bezahlt :

- a) wenn der Verbeiständete den Prozess verloren hat ;
- b) wenn die Kosten wettgeschlagen worden sind ;
- c) wenn der Verbeiständete zwar den Prozess gewonnen hat, die Gegenpartei die Prozesskosten jedoch nicht zu bezahlen in der Lage ist.

Art. 41

¹In den im vorstehenden Artikel genannten Fällen bezahlt die Staatskasse dem Anwalt, der darauf Anspruch hat, die Hälfte des ordentlichen Honorars.

²Bei Bestreitung der Kostenliste wird das Honorar im Rahmen des Tarifes durch den Gerichtspräsidenten mit Rücksicht auf Bedeutung und Schwierigkeit des Handels festgesetzt.

³Dieser Betrag kann erhöht werden, wenn der Handel besonders schwierig ist und die auf dem Spiele stehenden Interessen beträchtlich sind, oder wenn der Anwalt mehrere Parteien vertritt.

⁴Der Anwalt hat ebenfalls Anspruch auf die Rückvergütung seiner Auslagen.

Art. 42

Die Bestimmungen der Artikel 40 und 41 sind auch auf die in der Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichtes liegenden Händeln anwendbar.

Art. 43 (neu)

¹Die Zahlung der Auslagen und Honorare durch die Staatskasse erfolgt für jeden Zivil- und Strafhandel auf Grund einer vom Anwalt erstellten Kostenliste, die durch den Präsidenten des Gerichtes, das zuletzt befunden hat, visiert sein muss.

² Die so erstellte und visierte Kostenliste muss innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Urteils dem Justizdepartement unterbreitet werden.

Kapitel VI
Fiskalgebühren in Zivilsachen

Art. 44

Bei der ersten Gerichtshandlung hat die Partei, welche die Klage einleitet, dem Schreibamt zur Deckung der Kanzleikosten einen Vorschuss von Fr. 20,- bis Fr. 50,- zu leisten.

Art. 45 (neu)

In Zivilsachen bezieht die Staatskasse von den Parteien folgende Gebühren :

- a) für jede Hinterlegung von Denkschriften und jede Instruktionssitzung :
- | | |
|---|------------------------|
| - von Fr. 501,- bis Fr. 1000,- | Fr. 25,- |
| - von Fr. 1001,- bis Fr. 2000,- | Fr. 30,- |
| - von Fr. 2001,- bis Fr. 5000,- | Fr. 40,- |
| - von Fr. 5001,- bis Fr. 10000,- | Fr. 80,- |
| - für jede weitere Summe von Fr. 5000,- oder Teilsumme davon, jedoch höchstens Fr. 2000,- | Fr. 15,- |
| - in Sachen Personenstand | Fr. 50,- bis Fr. 300,- |
- b) für Schlussverhandlungen vor dem Instruktionsrichter :
- | | |
|--|--------------------------|
| - von Fr. 501,- bis Fr. 1000,- | Fr. 50,- |
| - von Fr. 1001,- bis Fr. 2000,- | Fr. 80,- |
| - von Fr. 2001,- bis Fr. 4000,- | Fr. 150,- |
| - von Fr. 4001,- bis Fr. 6000,- | Fr. 250,- |
| - für jede weitere Summe oder Teilsumme von Fr. 1000,- | Fr. 50,- |
| - in Sachen Personenstand | Fr. 300,- bis Fr. 1500,- |
- c) für Schlussverhandlungen vor Kantonsgericht als erste Instanz und als Berufungsinstanz :
- | | |
|--|--------------------------|
| - von Fr. 5001,- bis Fr. 8000,- | Fr. 500,- |
| - von Fr. 8001,- bis Fr. 15000,- | Fr. 700,- |
| - für jede weitere Summe von Fr. 5000,- oder Teilsumme davon jedoch höchstens Fr. 20 000,- | Fr. 100,- |
| - in Sachen Personenstand | Fr. 500,- bis Fr. 1000,- |
- d) für Nichtigkeitsklagen gegen ein Urteil des Instruktionsrichters und bei Berufung gegen ein Zwischenurteil
- Fr. 100,- bis Fr. 500,-

Art. 46

Überdies bezieht die Staatskasse von den Parteien folgende Gebühren :

- a) für jeden richterlichen Entscheid im Verfahren auf einseitiges Begehren, bei vorsorglichen Massnahmen; vorsorglicher Beweisaufnahme, betreffend Eheschutz, Vollstreckung von Urteilen usw.
- Fr. 30,- bis Fr. 200,-
- b) für einseitiges Begehren, vorsorgliche Massnahmen, vorsorgliche Beweisaufnahmen die nach der Vorladung zurückgezogen werden ; für Rechtsbote im Zwischenverfahren das vor oder während der Sitzung erledigt wird ; für Versöhnungssitzungen vor dem Instruktionsrichter (Ehescheidung und Ehetrennung)
- Fr. 30,- bis Fr. 50,-

- c) für Entscheide des Kantonsgerichtes betreffend die Zulässigkeit des Rechtsmittels (Berufung und Beschwerden), Hinfälligkeit der Berufung oder ähnliche Fälle Fr. 50,– bis Fr. 200,–

Art. 47

Im Verfahren des öffentlichen Inventars (Art. 580–592 Z.G.B. und 152–159 E.G.) sowie in den in den Artikeln 398, Absatz 3, 534, 582, 490, 555, 595, Absatz 2 und 602, Absätze 2 und 3 Z.G.B. vorgesehenen Fällen, erhebt die Staatskasse folgende Gebühren :

- a) für die Anordnung des öffentlichen Inventars :
- | | |
|--|----------|
| wenn der Vermögenswert Fr. 2000,– nicht übersteigt | Fr. 20,– |
| bei einem Reinvermögen von Fr. 2001,– bis 5000,– | Fr. 40,– |
| bei einem Reinvermögen von Fr. 5001,– bis 10 000,– | Fr. 60,– |
| für jede weitere Summe von Fr. 10 000,– oder Teilsomme davon | Fr. 50,– |
- b) für die Schlussitzungen gelten die gleichen Ansätze;
- c) in Streifällen werden die Gebühren verdoppelt;
- d) für jede während des Verfahrens abgehaltene Sitzung Fr. 20,–

Art. 48 (neu)

¹ Für Säumnisurteile und Zwischenurteile, die den Handel nicht materiell entscheiden, werden die Gebühren des Artikels 45 auf die Hälfte herabgesetzt. Dem ist auch so, wenn die Parteien auf eine vollständige Ausfertigung des Urteils verzichtet haben.

² Erfolgen der Abstand, die Klageanerkennung, der Vergleich oder der Rückzug der Berufung weniger als fünf Tage vor den Schlussverhandlungen oder wird der Richter erst dann darüber in Kenntnis gesetzt, so wird die zutreffende Gebühr dennoch zur Hälfte angerechnet.

Art. 49 (neu)

¹ In Händeln mit unbestimmten Streitwert setzt der Richter die Gebühren nach Artikel 45 fest.

² In Sachen Personenstand setzt der Richter die Gebühr nach Artikel 45 fest mit Rücksicht auf die Bedeutung des Handels und die finanziellen Verhältnisse der Parteien.

Art. 50 (neuer Betrag)

¹ Für jede Haupt- oder Anschlussberufung und Nichtigkeitsklage an das Kantonsgericht hat die Berufungspartei innert der in den Artikeln 276 und 294 Z.P.O. vorgesehenen Fristen bei der Kanzlei des obgenannten Gerichtes den Betrag von Fr. 500,– einzuzahlen.

² Die Berufungsbeklagte hat die gleiche Gebühr am Tage der Verhandlung zu entrichten.

³ Für die Nichtigkeitsbeschwerde an den Instruktionsrichter beträgt der Vorschuss Fr. 50,–.

Kapitel VII
Fiskusgebühren in Strafsachen

Art. 51 (neu)

¹ In Strafsachen bezieht die Staatskasse folgende Gebühren :

- a) für die Strafuntersuchung Fr. 30,– bis Fr. 1000,–

b) für die Einstellungsverfügung	Fr. 10,- bis Fr. 50,-
c) für den Strafbefehl	Fr. 20,- bis Fr. 100,-
d) für Schlussverhandlungen vor dem Instruktions- richter	Fr. 50,- bis Fr. 300,-
e) für Schlussverhandlungen vor Kreisgericht in erster Instanz	Fr. 100,- bis Fr. 500,-
f) für Berufungsverhandlungen vor Kreisgericht	Fr. 100,- bis Fr. 300,-
g) für Berufungsverhandlungen vor Kantonsge- richt	Fr. 200,- bis Fr. 1000,-

² Diese Gebühren bestimmt der Richter im Rahmen der vorstehenden Ansätze und mit Rücksicht auf Bedeutung und Schwierigkeit des Handels.

³ In Händeln von aussergewöhnlicher Wichtigkeit, könne diese Gebühren das Doppelte der oben festgesetzten Beträge erreichen.

Art. 51 bis (neu)

In den Fällen, wo die Kosten ganz oder teilweise dem Minderjährigen oder seinen Eltern auferlegt werden, setzt der Jugendrichter oder das Jugendgericht die Gebühren folgendermassen fest :

- für die Strafuntersuchung	Fr. 30,- bis Fr. 200,-
- für Schlussverhandlungen vor dem Jugendrichter oder Urteil durch denselben	Fr. 50,- bis Fr. 150,-
- für Schlussverhandlungen vor dem Jugendgericht oder Urteil durch dasselbe	Fr. 100,- bis Fr. 300,-

Art. 52

¹ Für jede Haupt- oder Anschlussberufung ans Kreisgericht beträgt der Vorschuss nach Artikel 188 StPO Fr. 200,-.

² Für jede Haupt- oder Anschlussberufung ans Kantonsgericht beträgt der Vorschuss nach Artikel 188 StPO Fr. 350,-.

Kapitel VIII

Verschiedene Bestimmungen

Art. 53

Die von den Parteien vor dem Instruktionsrichter und vor Kantonsgericht in Schuldbetreibungs- und Konkursachen bezahlten Taxen und Gebühren werden zuhanden der Staatskasse bezogen.

Art. 54

Die Rechtspflege vor dem Gemeinderichter, den Polizeirichtern und in Sozialversicherungssachen ist gebührenfrei.

Art. 55

Der feste Stempel

Unter Vorbehalt abweichender Sonderbestimmungen müssen auf Stempelpapier geschrieben sein :

- a) alle Akten im Zivil- und Strafprozess und die davon für die Gerichte erstellten Abschriften ;
- b) alle von einer Gerichtsbehörde verfassten und ausgestellten Aktenstücke ;
- c) alle Vorladungen, Einladungen, Vollmachten und Aufträge.

Art. 56

Der Wertstempel

Nebst den Fiskalgebühren und dem festen Stempel unterliegen die gerichtlichen Urteile und Vergleiche dem Wertstempel gemäss Artikel 11 und 13 des Stempelgesetzes vom 14. November 1953.

Art. 57

Tuberkulose-Marken

Gemäss Gesetz vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung ist eine Spezialgebühr nach folgenden Ansätzen zu erheben :

a) Sitzung des Gemeinderichters	Fr. –,50
b) für jede Sitzung einer anderen Gerichts- behörde	Fr. 1,—
c) für Entscheide oder Urteile einer Gerichts- behörde bis Fr. 5000,—	Fr. 2,—
von Fr. 5 000,— bis Fr. 20 000,—	Fr. 3,—
von Fr. 20 001,— bis Fr. 50 000,—	Fr. 4,—
von Fr. 50 001,— bis Fr. 100 000,—	Fr. 5,—
von Fr. 100 001,— bis Fr. 200 000,—	Fr. 10,—
von Fr. 200 001,— bis Fr. 300 000,—	Fr. 15,—
von Fr. 300 001,— und darüber	Fr. 20,—
d) für Entscheide und Urteile betreffend Handel ohne bestimmten Streitwert	Fr. 2,—

Art. 57 bis (neu)

Gebühren und Kanzleispesen

¹ Für jede Ausfertigung eines Verhörprotokolls, eines Entscheides oder eines Urteils sowie für jede Kopie eines Beleges wird eine Schreibgebühr von Fr. 1,— pro Seite erhoben.

² Die Schreibämter tragen ihre effektiven Auslagen in die Kostenlisten ein, namentlich ie auf Grund der Artikel 1 bis 5 bezahlten Beträge, die Kosten der Ausfertigung, der Zustellung, der Veröffentlichung und Eintragung in die amtlichen Register.

³ Sie können überdies für die verschiedenen, durch die Instruktion und die Aburteilung des Handels verursachten Auslagen einen Pauschalbetrag von höchstens Fr. 20.— in Rechnung stellen.

Kapitel IX

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58

Der vorliegende Tarif ist auf alle Prozesse anwendbar, die am Tage des Inkrafttretens dieses Dekretes hängig sind.

Art. 59 (neu)

¹ Alle diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich die Artikel 10, 11 und 12 des Dekretes vom 20. Juni 1972 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden sowie das Dekret vom 18. Mai 1973 betreffend den Tarif der Gerichtskosten.

² Vorbehalten bleibt das Dekret vom 27. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung in Verwaltungssachen.

Art. 60

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**

Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 28. Mai 1980

betreffend die Korrektur der Strasse Bramois–Saint-Martin, Verbindung nach Vernamiège, auf dem Gebiet der Gemeinde Vernamiège

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

- Eingesehen das Begehren der Gemeinde Vernamiège ;
- Eingesehen die Notwendigkeit, die Zufahrt zum Dorfe Vernamiège zu verbessern ;
- In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
- Auf Antrag des Staatsrates,

berschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Bramois–Saint-Martin, Verbindung nach Vernamiège, auf dem Gebiet der Gemeinde Vernamiège, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 450 000,–.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Vernamiège.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burri**

Dekret

vom 28. Mai 1980

betreffend die Korrektion der Strasse Chamoson–Châtelard, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

- Eingesehen das Begehren der Gemeinde Chamoson ;
- Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist ;
- In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
- Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektion der Strasse Chamoson–Châtelard, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 630 000.–.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Chamoson.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 28. Mai 1980

betreffend die Korrektur der Strasse Visp–Bürchen–Unterbäch, auf dem Gebiet der Gemeinden Visp und Bürchen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

- Eingesehen die Begehren der Gemeinden Visp, Zeneggen, Bürchen und Unterbäch ;
- Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse auszubauen, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist ;
- In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
- Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Visp–Bürchen–Unterbäch, auf dem Gebiet der Gemeinden Visp und Bürchen, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 8 300 000.–.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Visp, Zeneggen, Bürchen und Unterbäch.

Art. 4

Die wirklichen Kosten dieses Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 28. Mai 1980

**betreffend die zusätzliche Finanzierung des Basistunnels Oberwald - Realp
der Furka-Oberalp-Bahn**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 17, Absatz 1, und 46 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Februar 1975 über die
Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
Eingesehen die Botschaft des Bundesrates vom 12. September 1979 an die
Bundesversammlung;
Eingesehen den Beschluss der Bundesversammlung vom 11. März 1980;
Erwägend dass es notwendig ist den Tunnelbau zu vollenden;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Ein zusätzlicher Kantonsbeitrag in der Höhe von Fr. 3 570 000.- wird der
Furka-Oberalp-Bahn für die bis zum Bauende entstehenden geologisch- und pro-
jektbedingten Mehrkosten für den Bau des Eisenbahn-Basistunnels Oberwald-
Realp gewährt.

Art. 2

Der massgebende Kostenvoranschlag beläuft sich auf 102 Millionen
Franken. Der Staatsrat ist befugt, die teuerungsbedingten Mehrkosten
anteilmässig zu bezahlen.

Art. 3

Die Finanzierung, im Rahmen dieses Dekretes, wird durch einen Nachtrag
zur Vereinbarung vom 24. Juli 1972 zwischen Bund und Kantonen einerseits und
der Furka-Oberalp-Bahn anderseits festgelegt.

Art. 4

Zur Deckung der Mehrkosten, welche im Staatsratsentscheid vom 1. März
1978 enthalten sind, wird über den in Artikel 1 gesprochenen Kredit hinaus ein
Kredit von 1,7 Millionen Franken gewährt.

Art. 5

Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, wird
es der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 28. Mai 1980

betreffend den Bau einer Galerie gegen Steinschlag in Praz-Jean, im Orte genannt « Pouta-Place », mit Strassenanschlüssen, im Rahmen der Korrektion der Strasse Sitten–Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Martin

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, auf dem Teilstück Praz-Jean–Villetta den Verkehr gegen Steinschlag zu sichern ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau einer Galerie gegen Steinschlag in Praz-Jean, im Orte genannt « Pouta-Place », mit Strassenanschlüssen, im Rahmen der Korrektion der Strasse Sitten–Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Martin, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 4 000 000.–.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Sitten, Vex, Hérémence, Saint-Martin und Evolène.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**

Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 28. Mai 1980

betreffend den Ankauf einer Fläche von 222 m², die von der Parzelle N° 913 abzutrennen sind, die im Orte genannt «Prise», auf Gebiet der Gemeinde Collonges liegt.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Herrn Robert Chambovey in Collonges vom 4. Februar 1980, dass der Staat die Fläche von 222 m² erwerbe und von der Parzelle N° 913 abtrenne, die im Ort genannt «Prise», auf Gebiet der Gemeinde Collonges liegt;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt von Herrn Robert Chambovey und seiner Frau die Fläche von 222 m² zu erwerben und von der Parzelle Nr. 913, Folio 8 abzutrennen. Die Parzelle liegt im Ort genannt «Prise», auf Gebiet der Gemeinde Collonges.

Art. 2

Der Ankaufspreis beträgt Fr. 3.- pro Quadratmeter.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Art. 4

Das vorliegende Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burri**

Dekret

vom 28. Mai 1980

über den Bau einer zweiten Turnhalle, den Umbau der alten Turnhalle und die Ausführung verschiedener Renovationsarbeiten im Kollegium Brig

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 13, 30 Absatz 4, und 44, Absatz 2 der Kantonsverfassung und der Artikel 9 und 71 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Erwägend, dass die im Dekret vom 10. November 1976 vorgesehenen Arbeiten nicht ausgeführt werden konnten ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Kredit von Fr. 3 700 000.– für den Bau einer zweiten Turnhalle, den Umbau der alten Turnhalle und die Ausführung verschiedener Renovationsarbeiten im Kollegium Brig zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat wird ermächtigt, die durch die allfällige Teuerung bedingten Nachtragskredite zu bewilligen. Massgebend ist der Schweizer Baukostenindex (Zürcher Index).

Art. 3

Eine vom Staatsrat ernannte Kommission überwacht die Ausführung des Programmes und unterbreitet ihm die Vergabungsvorschläge.

Art. 4

Dieses Dekret annulliert jenes vom 10. November 1976 über den gleichen Gegenstand.

Art. 5

Dieses Dekret wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 27. Juni 1980

**betreffend die Korrektur der Strasse Daillon - My, Trasse Rogne - Tripont,
auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Conthey;
Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der gegenwärtigen Strasse abzu-
ändern, damit ein flüssigerer und sicherer Verkehr gewährleistet ist;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Daillon - My, Trasse Rogne - Tripont, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Conthey und Savièse.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret annulliert und ersetzt dasjenige über den gleichen Gegenstand vom 13. November 1972.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burri**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1980

betreffend die Korrektur der Strasse Vercorin - Pinsec, Teilstück Vercorin - Gondelbahn, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Chalais;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Vercorin - Pinsec, Teilstück Vercorin - Gondelbahn, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 800 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Chalais.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burri**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1980

betreffend die Korrektur der Strasse des Grossen Sankt Bernhard, Teilstück Les Vaux-Orsières, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Orsières

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, den Ausbau der Strasse des Grossen Sankt Bernhard fortzusetzen, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektur der Strasse des Grossen Sankt Bernhard, Teilstück Les Vaux-Orsières, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Orsières, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 16 510 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen der Bezirke Sitten, Ering, Conthey, Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 und nach Abzug der Bundesbeiträge, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1980

betreffend die Korrektur der Strasse Collombey - Saint-Triphon, auf dem Gebiet der Gemeinden Collombey-Muraz und Monthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Verbindung der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice mit dem Anschluss zur N9 in Saint-Triphon zu gewährleisten;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Collombey - Saint-Triphon, auf dem Gebiet der Gemeinden Collombey-Muraz und Monthey, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 5 500 000.—.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und dem Bund, im Rahmen des Unternehmens der Nationalstrassen, verteilt.

Art. 4

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten erlauben.

Art. 5

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1980

betreffend die Korrektion des Dorfbaches, auf Gebiet der Gemeinde Simplon-Dorf

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Simplon-Dorf;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Dorfbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon-Dorf werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 300 000.– geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinde Simplon-Dorf, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde hat, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse an den Kosten dieses Werkes finanziell sich zu beteiligen.

Art. 7

Die Beiträge des Drittinteressierten werden jährlich der Gemeinde Simplon-Dorf ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1980

**betreffend die Korrektur des Mühlebachs, auf dem Gebiet
der Gemeinde Obergesteln**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektur und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Obergesteln;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrekturarbeiten des Mühlebachs, auf dem Gebiet der Gemeinde Obergesteln, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 450 000.- geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinde Obergesteln, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse und die F.-O. für die Eisenbahn an den Kosten dieses Werkes finanziell sich zu beteiligen.

Art. 7

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich der Gemeinde Obergesteln ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1980

betreffend den Bau einer Lawenschutzgalerie in «Zen Walken», mit Strassenverbindungen, im Rahmen der Korrektur der Strasse Visp–Illas–Saas Almagell, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit gegen Lawinen zu gewährleisten;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei und die einschlägige Bundesgesetzgebung;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau einer Lawenschutzgalerie in «Zen Walken», mit Strassenverbindungen, im Rahmen der Korrektur der Strasse Visp–Illas–Saas Almagell, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 7 380 000.–.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Visp, Stalden, Eisten, Saas Balen, Saas Grund, Saas Fee und Saas Almagell.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden nach Abzug der durch das Bundesgesetz vom 21. März 1969 und der einschlägigen Bundesgesetzgebung festgesetzten Subventionen, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1980

betreffend den Neubau der Rhonebrücke in Niedergesteln, auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Niedergesteln;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Rhonebrücke in Niedergesteln neu zu bauen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Neubau der Rhonebrücke in Niedergesteln, auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 500 000.–.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Niedergesteln.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1980

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Vergrößerungs- und Umbaukosten der Rheumaklinik in Leukerbad

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 19 und 30, Ziffern 3 und 4 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Dekrete vom 27. Januar 1955 und 25. Juni 1964, mit welchen der Rheumaklinik in Leukerbad eine finanzielle Beteiligung des Staates an den Bau- und Vergrößerungskosten zugesprochen wurde;

In Anbetracht der Bedeutung des unterbreiteten Umbauprojektes für den Kanton;

In Erwägung, dass das Projekt mit Fr. 14 750 000.- voranschlagt ist und dass vom Staat Wallis eine Beteiligung von Fr. 1 034 000.- verlangt wird;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist zu einer Beitragsleistung an die Vergrößerungs- und Umbaukosten der Rheumaklinik in Leukerbad in Form eines zinslosen Darlehens ermächtigt.

Art. 2

Die Beteiligung des Staates ist auf die maximalen Gesamtkosten von Fr. 14 750 000.- (Index Zürich 1.10.1979) gerechnet. Sie ist auf Fr. 1 034 000.- festgesetzt.

Art. 3

Der Staatsrat ist für die Bewilligung von möglichen Nachtragskrediten zuständig, die sich gestützt auf den schweizerischen Baukostenindex aus der Teuerung der Baukosten ergeben können.

Art. 4

Die zugesprochene Summe wird je nach den Budgetverfügbarkeiten des Kantons überwiesen und wird in den ordentlichen Budgets der Staatskosten figurieren.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Gesundheitsdepartement, ist mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 6

Das vorliegende Dekret, weil nicht von allgemeiner Tragweite, tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 10. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burri**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1980

**betreffend den Bau der Strasse Champéry-Les Rives, Teilstück
Champéry-Grand-Paradis, auf dem Gebiet der Gemeinde Champéry**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Champéry;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Strasse von La Fin mit derjenigen von Champéry-Les Rives zu verbinden, damit ein ununterbrochener Verkehr gewährleistet ist;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Strasse Champéry-Les Rives, Teilstück Champéry-Grand-Paradis, auf dem Gebiet der Gemeinde Champéry, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 6 250 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Monthey, Troistorrents, Val-d'Illiez und Champéry.

Art. 4

Die wirklichen Kosten dieses Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1980

betreffend die Korrektio:n der Strasse Vionnaz-Torgon, auf dem Gebiet der Gemeinde Vionnaz

DER GROSSE RATE DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Vionnaz ;

Eingesehen die gegenwärtige Güterzusammenlegung ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio:n der Strasse Vionnaz-Torgon, auf dem Gebiet der Gemeinde Vionnaz, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 9 740 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Vionnaz und Vouvry.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**

Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burri:n**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

vorliegendes Dekret soll im Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 10. November 1980

**betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Umbaukosten
des Spitals von Gravelone in Sitten**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung des Artikels 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über
das öffentliche Gesundheitswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Umbaukosten für das Spital von Gravelone in Sitten zur Schaffung einer
Anstalt für Geriatrie und Chronischkranke gelangen in den Genuss der in Arti-
kel 62 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen
Beiträge.

Art. 2

Der Anteil des Staates beträgt 35% der effektiven Ausgaben, geschätzt auf
maximal Fr. 10 857 500.- (Index Zürich August 1979), d. h. höchstens
Fr. 3 800 125.- für Gebäude und Mobiliar und 45% der veranschlagten Kosten
von Fr. 84 500.-, d. h. Fr. 38 025.- für die medizinische Einrichtung.

Jede Umbauetappe muss Gegenstand einer ausdrücklichen Bewilligung
durch den Staatsrat bilden.

Art. 3

Der Staatsrat ist für die Bewilligung eines möglichen zusätzlichen Beitrages
zuständig, der sich gestützt auf den schweizerischen Baukostenindex aus der
Teuerung der Baukosten ergeben kann.

Art. 4

Die Beiträge werden gemäss Arbeitsprogramm, d. h. im Maximum

1981-1982 Fr. 1 400 000.-

1983-1984 Fr. 1 700 000.-

1985-1986 Fr. 738 150.-

und nach den Budgetverfügbarkeiten des Kantons überwiesen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Gesundheitsdepartement ist mit der Ausführung
des vorliegenden Dekretes, das sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
10. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1980

**betreffend die Korrektur der Strasse Sitten-Bramois-Chippis, Teilstück:
Réchy-Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Chalais;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse dem heutigen Verkehr anzupassen;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Sitten-Bramois-Chippis, Teilstück Réchy-Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 285 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Chalais.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**

Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burri**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1980

betreffend die Korrektur der Strasse Drance-Chez-Petit, auf dem Gebiet der Gemeinde Liddes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Liddes;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Zufahrtsstrasse zum Weiler « Chez-Petit » zu verbessern;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Drance-Chez-Petit, auf dem Gebiet der Gemeinde Liddes, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 600 000.–.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Liddes.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burri**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1980

über die provisorische Regelung steuerlicher Massnahmen zur Förderung des Energiesparens

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend die Notwendigkeit, steuerliche Massnahmen zur Förderung des Energiesparens zu treffen;

Eingesehen die Artikel 15, Ziffer 1, und 30, Ziffer 3, Buchstabe a, der Kantonsverfassung;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet :

Art. 1

Bei Besitz von Liegenschaften, welche zum Privatvermögen gehören, kann der Steuerpflichtige die Kosten für Einrichtungen, die eine sparsamere Energieverwendung bezwecken oder Erdöl und Netzenergie ersetzen und welche einen Mehrwert darstellen, bis zu einem Drittel von seinem Einkommen abziehen.

Diese Bestimmung ist auf Bauten, deren Baubeginn nach Inkrafttreten dieses Dekretes erfolgt, nicht anwendbar.

Art. 2

Artikel 51, Ziffer 2, des Steuergesetzes vom 10. März 1976 ist auf diese Abzüge anwendbar.

Art. 3

Der Abzug muss im ordentlichen Einschätzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Vorschriften des Steuergesetzes vom 10. März 1976 betreffend das Einschätzungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren sind anwendbar.

Art. 4

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets beträgt zwei Jahre (eine Steuerperiode) und wird nur um zwei Jahre verlängert werden können.

Art. 5

Da dieses Dekret nicht von bleibender Tragweite ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Im Sinne von Artikel 46, Absatz 2, der Kantonsverfassung wird es als dringlich erklärt.

Art. 6

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

So genehmigt in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burri**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um am 1. Januar 1981 in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 14. November 1980

über steuerliche Massnahmen zur Milderung der kalten Progression und
Begünstigung der Familie

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 32, Absatz 4, des Steuergesetzes
vom 10. März 1976;

Eingesehen die Bestimmung des Artikels 236 des Steuergesetzes vom
10. März 1976;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Tabelle der Einkommenssteuersätze von Artikel 32, Absatz 1 des
Steuergesetzes wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Einkommensklassen	Steuersatz	Gesamtbetrag
500- 5 500	2,0	110,—
5 600- 11 000	2,8	308,—
11 100- 16 500	3,7	610,50
16 600- 22 000	4,6	1 012,—
22 100- 33 000	6,3	2 079,—
33 100- 44 000	7,7	3 388,—
44 100- 55 000	9,0	4 950,—
55 100- 66 000	10,5	6 930,—
66 100- 77 000	11,8	9 086,—
77 100- 88 000	13,0	11 440,—
88 100- 99 000	13,3	13 167,—
99 100-110 000	13,5	14 850,—
110 100-121 000	13,55	16 395,50
121 100-132 000	13,60	17 952,—
132 100-143 000	13,65	19 519,50
143 100-154 000	13,70	21 098,—
154 100-165 000	13,75	22 687,50
165 100-176 000	13,80	24 288,—
176 100-187 000	13,85	25 899,50
187 100-198 000	13,90	27 522,—
198 100-209 000	13,95	29 155,50
209 100-220 000	14,0	30 800,—
220 100 und mehr	14,0	

Absatz 2 von Artikel 32 wird wie folgt abgeändert ;

Von Fr. 5500 bis und mit Fr. 220 000 wird der Steuerfuss nach dem
durchschnittlichen Verhältnis berechnet.

Art. 2

Die in Artikel 29, Absatz 2, und 31 des Steuergesetzes vom 10. März 1976
vorgesehenen Beträge werden um 25% erhöht.

Art. 3

Für das vorliegende Dekret wird im Sinne von Artikel 46, Absatz 2 der
Kantonsverfassung die Dringlichkeit erklärt.

Art. 4

Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**
Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um auf den 1. Januar 1981 in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. November 1979

betreffend die Gebühren der Binnenschifffahrt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 und die Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern, welche neue administrative sowie technische Anforderungen einführen;

Eingesehen die Notwendigkeit den Tarif der Gebühren diesen Neuheiten und Änderungen anzupassen;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

Die von der kantonalen Motorfahrzeug- und Schifffahrtskontrolle zu erhebenden Gebühren, betreffend der Binnenschifffahrt, sind wie folgt festgesetzt:

Art. 1

Führerausweise

1.1. Eintragung zur Prüfung:

- | | |
|--|----------|
| 1.11 Erstellung der Akten | Fr. 20.- |
| 1.12 Zustellung der Broschüre über die Schifffahrt | Fr. 10.- |

1.2. Sehtest: gemäss Tarif der von der kantonalen Motorfahrzeug- und Schifffahrtskontrolle anerkannten Optiker.

1.3. Führerprüfung:

- | | |
|---|-----------|
| 1.31 Kategorie A, Schiffe mit Maschinenantrieb | Fr. 70.- |
| 1.32 Kategorie B, Fahrgastschiffe | Fr. 140.- |
| 1.33 Kategorie C, Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb | Fr. 140.- |
| 1.34 Kategorie D, Segelschiffe | Fr. 90.- |
| 1.35 Kategorie E, Schiffe besonderer Bauart | Fr. 140.- |
| 1.36 Kategorie A und D, Schiffe mit Maschinenantrieb und Segelschiffe | Fr. 140.- |

1.4 Teil- oder Zusatzführerprüfung:

- | | |
|---|----------|
| 1.41 Theoretische Prüfung für die Kategorien A und D | Fr. 20.- |
| 1.42 Theoretische Prüfung für die Kategorien B, C und E | Fr. 45.- |
| 1.43 praktische Prüfung der Kategorie B | Fr. 45.- |
| 1.44 praktische Prüfung der Kategorie D | Fr. 70.- |
| 1.45 praktische Prüfung der Kategorien B, C und E | Fr. 90.- |

1.5 Nichterscheinen bei der Führerprüfung:

Prüfungskandidaten, welche einem Aufgebot zur Prüfung nicht Folge leisten, haben in der Regel 48 Stunden vor der Prüfung eine gültige Entschuldigung vorzuweisen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben haben sie die erhobenen Gebühren zu entrichten.

1.6 Ärztliche Prüfungen:

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen gehen zu Lasten der Bewerber.

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1.7 Erteilung des Führerausweises | Fr. 30.- |
| 1.8 Eintragung einer neuen Kategorie | Fr. 10.- |

1.9 Umtausch eines Ausweises, der nach den alten Vorschriften erstellt wurde	Fr. 10.-
1.10 Ersatz oder Umtausch eines Ausweises	Fr. 20.-
1.11 Erteilung eines schweizerischen Ausweises auf Grund eines ausländischen Ausweises	Fr. 30.-
1.12 Erteilung oder Erneuerung eines internationalen Führerausweises	Fr. 20.-
1.13 Adressenänderung	Fr. 7.-
1.14 Wiedererteilung eines Ausweises nach einer Entzugsverfügung	Fr. 20.-

Art. 2

Schiffsausweis

2.1 Provisorischer Schiffsausweis	Fr. 20.-
2.2 Verlängerung des provisorischen Schiffsausweises	Fr. 10.-
2.3 Erteilung eines Schiffsausweises für alle Schiffarten	Fr. 30.-
2.4 Schiffsausweis für unverzollte Schiffe	Fr. 30.-
2.5 Bewilligung für Schiffe mit ausländischem Standort	Fr. 30.-
2.6 Duplikat eines Schiffsausweises	Fr. 20.-
2.7 Adressenänderung	Fr. 7.-
2.8 Umtausch eines Schiffsausweises	Fr. 20.-

Art. 3

Kontrollschilder (Versicherung nicht inbegriffen)

3.1 Schiffe bis zu 15 Meter Länge	Fr. 30.-
3.2 Schiffe von mehr als 15 Meter Länge	Fr. 40.-
3.3 Kontrollschilder für unverzollte Schiffe	Fr. 30.-
3.4 Kontrollschilder für Schiffe mit ausländischem Standort	Fr. 30.-
3.5 Die bei der Kantonspolizei hinterlegten Kontrollschilder bleiben während zwei Jahren aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie ohne vorherige Anzeige annulliert.	

Art. 4

Prüfungen

A. Zulassungsprüfung:

4.1 Ruderboote oder Boote, die auf ähnliche Weise mit menschlicher Kraft fortbewegt werden:	
- mit Typenschein	Fr. 20.-
- ohne Typenschein	Fr. 30.-
4.2 Neue Motorschiffe bis zu 6,50 Meter Länge	
- mit Typenschein	Fr. 30.-
- ohne Typenschein	Fr. 45.-
4.3 Gebrauchte Motorschiffe bis zu 6,50 Meter Länge	
- mit Typenschein	Fr. 45.-
- ohne Typenschein	Fr. 60.-
4.4 Neue Motorschiffe mit mehr als 6,50 Meter Länge	
- mit Typenschein	Fr. 45.-
- ohne Typenschein	Fr. 60.-
4.5 Gebrauchte Motorschiffe mit mehr als 6,50 Meter Länge	
- mit Typenschein	Fr. 60.-
- ohne Typenschein	Fr. 75.-
4.6 Neue Segelschiffe bis zu 7 Meter Länge	
- mit Typenschein	Fr. 20.-
- ohne Typenschein	Fr. 30.-

4.7	Gebrauchte Segelschiffe bis zu 7 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 30.–
	– ohne Typenschein	Fr. 45.–
4.8	Neue Segelschiffe mit mehr als 7 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 45.–
	– ohne Typenschein	Fr. 60.–
4.9	Gebrauchte Segelschiffe mit mehr als 7 Meter Länge	
	– mit Typenschein	Fr. 60.–
	– ohne Typenschein	Fr. 75.–
4.10	Fahrgast- oder Güterschiffe, schwimmende Geräte- und Schiffe mit besonderer Bauart sowie die Nachprüfung der anlässlich der Zulassungsprüfung angeordneten Änderungen, pro Stunde Fr. 45.–. Die Berechnung erfolgt gemäss Zeitaufwand.	

B. Periodische Prüfung

4.11	Schiffe, welche unter der Ziffer 4.1 erwähnt sind	Fr. 15.–
4.12	Schiffe, welche unter den Ziffern 4.2, 4.3, 4.6, 4.7 erwähnt sind	Fr. 30.–
4.13	Schiffe, welche unter den Ziffern 4.4, 4.5, 4.8, 4.9 erwähnt sind	Fr. 45.–
4.14	Schiffe, welche unter der Ziffer 4.10 erwähnt sind, sowie die spätere Kontrolle der freiwillig angebrachten oder anlässlich der periodischen Prüfung angeordneten Änderungen, pro Stunde Fr. 45.–. Die Berechnung erfolgt gemäss Zeitaufwand.	
4.15	Mietboote:	
	– Ruderboot oder Boot, das auf ähnliche Weise mit menschlicher Kraft fortbewegt wird	Fr. 15.–
	– Motorschiff	Fr. 25.–

C. Nichterscheinen bei der Zulassungs- und der periodischen Prüfung:

Schiffshalter, welche einem Aufgebot nicht Folge leisten, haben in der Regel 48 Stunden vor der Prüfung eine gültige Entschuldigung vorzuweisen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben haben sie die erhobene Gebühr zu entrichten.

Art. 5

Reisekosten

- 5.1 Wird die periodische Prüfung wegen Bequemlichkeit an einem von der Schifffahrtskontrolle bestimmten Ort durchgeführt, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 10.– erhoben.
- 5.2 Wenn es möglich ist dem Gesuch eines Schiffhalters, gemäss welchem die periodische Prüfung an einem Ort nach seiner Wahl stattfinden sollte, zu entsprechen, wird laut Zeitaufwand und zurückgelegten Kilometern obendrein noch eine Gebühr erhoben.

Art. 6

Bewilligung und Verschiedenes

6.1	Untersuchung und Erteilung der ersten Bewilligung für den Betrieb einer Bootsvermietung	Fr. 100.–
6.2	Jährliche Erneuerung der Bewilligung für den Betrieb einer Bootsvermietung	Fr. 50.–
6.3	Bewilligung um eine sportliche Veranstaltung oder ein nautisches Fest durchzuführen (je nach Zeitaufwand)	
6.4	Untersuchung für die Erteilung von Händlerschilder	Fr. 100.–

6.5 Kontrolle der Unternehmung, welche im Besitze von Händlerschilder ist	Fr. 50.–
6.6 Verschiedene Bewilligungen (gemäss Art und Gültigkeitsdauer)	
6.7 Gesetze, Beschlüsse, Drucksachen (gemäss Tagespreis)	
6.8 Bestätigungen und besondere Auskünfte (je nach Zeitaufwand)	
6.9 Photokopien: pro Stück	Fr. 3.–
Photokopien von gefilmten Dokumenten	Fr. 10.–
6.10 Beschlagnahme der Kontrollschilder	Fr. 30.–
6.11 Die Stempelgebühr bleibt vorbehalten.	

Art. 7

Der vorliegende Beschluss hebt alle vorherigen Bestimmungen auf, namentlich den Beschluss vom 11. März 1970 betreffend die Gebühren der Schifffahrtspolizei.

Art. 8

Das Polizeidepartement, durch die kantonale Motorfahrzeug- und Schifffahrtsskontrolle, ist mit der Anwendung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Dieser Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 21. November 1979.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 4. Januar 1980

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, dem 4. Februar 1980**, zur verlängerten **Novembersession** einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. Januar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentwurf betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge, Nr. 42 ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages für den Bau eines Heimes zu Gunsten betagter Leute in Nendaz, **2. Lesung**, Nr. 16 ;
3. Dekretsentwurf betreffend den Verkauf und Tausch verschiedener Grundstücke auf dem Kantonsgebiet, Nr. 46 ;
4. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Zeneggen, für den Bau von Abwasserkanälen, Nr. 47 ;
5. Botschaft des Staatsrates betreffend die Zusatzkredite, 2. Serie 1979, Nr. 40.

Beschluss

vom 4. Januar 1980

betreffend die Erhebung von Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 4, Absatz 3 Buchstabe *d* der eidgenössischen Verordnung vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung, sowie das kantonale Reglement vom 25. Mai 1937 über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke.

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Staat erhebt Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke. Die gewerbliche Benützung richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates vom 12. Dezember 1977 über die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes und der Pläne der Grundbuchvermessung.

Alle Pläne, Plankopien und Pausen die auf der Grundlage von Grundbuchvermessungen erstellt werden, sind diesen Gebühren unterworfen.

Die dem Staate für die Benützung von Übersichtsplänen zu entrichtenden Gebühren werden nach einem besonderen Tarif verrechnet. Als Übersichtspläne gelten in diesem Sinne auch Grundbuchpläne in den Massstäben 1:5 000 und 1:10 000, sofern sie Höhenkurven enthalten.

Art. 2

Von den Gebühren sind enthoben :

- a) der Bund und seine Dienststellen mit Einschluss der Telefon- und Bundesbahnverwaltung;
- b) der Staat Wallis;
- c) die Walliser Gemeinden;
- d) die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften nach Artikel 703 Z G B.

Art. 3

Wer Pläne, Plankopien und Pausen in Umlauf bringt, entrichtet die Gebühren durch Aufkleben einer Kontrollmarke auf denselben. Die Kontrollmarke ist durch Stempel oder Unterschrift zu entwerten.

Art. 4

Die Benützungsgebühren sind durch folgenden für alle Massstäbe der Grundbuchpläne geltenden Tarif festgesetzt :

Tarif

Für Pläne, Plankopien und Pausen :

- bis Format A4: Fr. 3.– pro Stück
- grösser als Format A4: Fr. 5.– pro Stück
- Für Mutationsprotokolle: Fr. 5.– pro Stück

Art. 5

Druck und Verkauf der Kontrollmarken sind Sache des Finanzdepartementes.

Die Gebühren kommen je zur Hälfte dem Staat und den Gemeinden zu.
Das Finanzdepartement besorgt die Kostenverteilung.

Art. 6

Wer Pläne, Plankopien und Pausen auf der Grundlage von Grundbuchplänen oder deren Bestandteilen zu nichtgewerblichen Zwecken in Umlauf bringt, ohne die Kontrollmarke anzubringen, wird mit Busse von Fr. 100.– bis Fr. 500.– bestraft. Die Bussen werden vom Finanzdepartement ausgesprochen unter Vorbehalt der Beschwerde innert dreissig Tagen an den Staatsrat.

Im übrigen finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend die Übertretungen von Polizei-Vorschriften Anwendung.

Art. 7

Artikel 35 des Reglementes vom 25. Mai 1937 über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke wird aufgehoben.

Art. 8

Das Finanzdepartement ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 4. Januar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **Antoine Zufferey**

Der Staatskanzler : i.V. **H. v. Roten**

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
13. März 1980.

Beschluss

vom 9. Januar 1980

**betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 2. März 1980
bezüglich:**

- die Volksinitiative vom 17. September 1976 «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche» und
- den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über die Neuordnung der Landesversorgung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 20. November 1979, welcher die Volkstabstimmungen über:

- die Volksinitiative vom 17. September 1976 «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche» und
- den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über die Neuordnung der Landesversorgung

auf Sonntag, den 2. März 1980 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 2. März 1980 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- der Volksinitiative vom 17. September 1976 «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche» und
- des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1979 über die Neuordnung der Landesversorgung auszusprechen.

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Es muss zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

**II. Stimm-
listen oder
Stimmregister**

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

**III. Ausübung
des Stimm-
rechtes
I; In der
Schweiz
wohnhafte
Schweizer-
bürger**

**a) Politischer
Wohnsitz**

Art. 4

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des kantonalen Wahlgesetzes, brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

**b) Militäri-
sche Stimm-
abgabe**

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl vorbeistanden lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

**c) Stimmab-
gabe Invalider**

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 6

Die Bürger, die verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre(n) Stimmzettel ab Mittwoch, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht, dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. März 1972 vorgesehenen Form übergeben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

**d) Vorzeitige
Stimmabgabe**

Art. 7

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

**e) Stimmen
durch Voll-
macht**

Art. 8

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

**f) Briefliche
Stimmabgabe**

- a) die Kranken und Gebrechlichen ;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten ;
- c) Stimmberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind und
- d) die im Dienst stehenden Wehrpflichtigen und Dienstleistende im Zivilschutz.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9

2, Ausland-
schweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

- Im Militärdienst in
der Schweiz

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 10

IV. Öffnung
der Stimm-
büros

Für die eidgenössischen Abstimmungen müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Art. 11

V. Stimm-
material

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

- Stimmzettel

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

- Versand der Texte

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

VI. Stimmabgabe

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermittlung der Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 14

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbe-griffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Januar 1980, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 17. und 24. Februar 1980 und 2. März 1980 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 16. Januar 1980

**betreffend eine zeitlich bessere Staffellung der durch den Staat ausgeführten
oder subventionierten Arbeiten**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen seines Reglementes vom 26. Oktober 1977
betreffend die Submissionsordnung, insbesondere die Artikel 27, 29, 36 und 37;

Erwägend die Absicht, durch eine zeitlich bessere Staffellung der durch den
Staat ausgeführten oder subventionierten Arbeiten die im Baugewerbe auf-
tretende Arbeitslosigkeit während der Wintermonate zu bekämpfen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die zuständige Behörde achtet nach Möglichkeit bei der Vergebung oder
Genehmigung von Arbeiten, dass die beauftragten Unternehmungen die Arbeiten
weiterführen oder beginnen, sobald die Witterungsverhältnisse dies erlauben.

Art. 2

Die Bauherrschaft und die betroffenen Dienststellen bereiten die Ausschrei-
bungen unter Berücksichtigung einer zeitlich besseren Staffellung der Arbeiten
vor.

Art. 3

Die Bauprogramme und die Ausführungstermine sind so festzulegen,
dass die Unternehmungen nicht gezwungen sind, während der günstigen Jahres-
zeit eine grosse Zahl von ausländischen Arbeitskräften einzustellen und im
Winter die Baustellen zu schliessen.

Art. 4

Die Unternehmungen, welche die oben genannten Bestimmungen nicht ein-
halten, werden durch die Bauherrschaft oder die betroffenen Dienststellen aufge-
fordert, die Arbeiten weiterzuführen oder zu beginnen.

Leistet die Unternehmung der Aufforderung nicht Folge, kann die zustän-
dige Behörde den Auftrag entschädigungslos entziehen.

Das kantonale Arbeitsamt wird im übrigen davon unterrichtet und trifft die
nötigen Massnahmen, die bis zu einer Wiedererwägung der Zuteilung der aus-
ländischen Arbeitskräfte an die fehlbare Unternehmung gehen können.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen
Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Nachtrag

zum Beschluss vom 18. Januar 1978 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1978-1980

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 45 des Beschlusses vom 18. Januar 1978, in welchem er sich das Recht vorbehält, jedes Jahr das Datum der Fischereieröffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen,

beschliesst :

Artikel 1

Eröffnung der Fischerei

Am ersten Sonntag März :

- Die Rhone vom Genfersee bis zur Massabücke, mit Ausnahme des Abschnittes zwischen der Dala und dem Stauwerk Susten ;
- die Kanäle des Fischereiverbandes ;
- die Talbäche.

Am zweiten Sonntag Juni :

- Die Rhone zwischen dem Einfluss der Dala und dem Stauwerk Susten ;
- die Bergbäche ;
- die obere Rhone und deren Zuflüsse, von der Massabücke aufwärts ;
- die Bergseen.

Schliessung der Fischerei

Am 31. Oktober :

Alle Gewässer des Kantons.

Art. 2

Schontage

In allen Gewässern des Kantons bestehen folgende Schontage : **Dienstag und Freitag.**

Art. 3

Aufhebung der Reserve

Rhone :

Auf den beiden Rhoneufem zwischen der Einmündung der sogenannten «Eau de Salins» und derjenigen der Printze (Bezirk Sitten), wo sich die Verbotstafel befindet.

Kanäle :

Der Kanal Riddes-Martinach, vom Stauwerk in Saxon aufwärts; der quer hindurchführende Pumpkanal zwischen dem Kanal Saillon-Fully und dem Rhoneufer (Art. 12 und Art. 4 dieses Nachtrages).

Art. 4

Kanäle, neue Reserve

Kanal von Fully :

- von der Brücke «Les Ilots» bis zum Weg «Les Ilots» ;
- von der Schleuse des «Grand Blettay» bis zur Holzbrücke ;
- von der Brücke von «Châtaignier» bis zur Brücke zwischen «Châtaignier» und «Vers-l'Eglise».

Kanal des «Syndicat» :

- von der «Morand»-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von «Ecône» ;
- von der Zufahrtsstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke «des Oies» ;
- von der Schleuse in Saxon bis zum Weg der Birnbäume ;
- von der Brücke «des Iles», 550 Meter abwärts ;
- von der Sperre des Landgutes «Sarvaz» bis zum alten Bahnübergang von «Mont-Moulin» ;
- von der Brücke «Taillefer» bis zum querverlaufenden Weg von «Capio».

Am Endpunkt jedes Reservates werden Verbotstafeln angebracht.

In diesen Reservaten ist der Fischfang während der letzten Woche der Fischerei gestattet.

Art. 5

Krebsfang

Der Krebsfang ist 1980 verboten.

Art. 6

Preis der Patente für Kanäle

Jahrespatent :

	Taxe	Wieder- bevölk.	Tbkul. Marke	Kant. Marke	Kontr. Büchl.	Total
Wohnsässige:	52,—	62,—	2,—	0,30	3,70	120,—
Nichtwohnsässige:	107,—	87,—	2,—	0,30	3,70	200,—
Monatspatent						
Wohnsässige:	37,—	38,—	1,—	0,30	3,70	80,—
Nichtwohnsässige:	64,—	61,—	1,—	0,30	3,70	130,—
Tagespatent	11,—	8,20	0,50	0,30	—	20,—

Art. 7

Tabelle der Bäche (Ergänzung)

Talbäche :

Dala unterhalb der Einmündung des Mühlebaches.

Bergbäche :

Lonza auf ihrer ganzen Länge.

Art. 8

Sämtliche andern im Beschluss vom 18. Januar 1978 enthaltenen Bestimmungen werden beibehalten.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 23. Januar 1980 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 7. Februar 1980

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 18. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Februar 1979 in der das Gesetz vom 18. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung mit 35 123 Ja gegen 12 210 Nein angenommen worden ist ;

Eingesehen, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde ;

Eingesehen, dass der Bundesrat dieses Gesetz in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1979 genehmigt hat ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes für Umweltschutz

beschliesst :

Einziger Artikel

Das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung wird als vollziehbar erklärt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1980 in Kraft.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 7. Februar 1980, um im Amtsblatt veröffentlicht und am Sonntag, den 17. Februar 1980 in allen Gemeinden des Kantons bekannt gegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 7. Februar 1980

welcher Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe abändert.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 a des Obligationenrechts;

Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände;

In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe wird wie folgt abgeändert:

Art. 11. Löhne

Ab 1. Januar 1980 werden die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages um 5 % erhöht und wie folgt festgelegt (angepasst an den Lebenskostenindex von 105,6 Punkten):

	Monats- löhne Anfang	Min. nach	Anzahl Jahre	Jährl. Erhöh.
Installationschef I. Kategorie (grosse Seilbahnen). Magaziner grosser Seilbahnen	2060,-	2395,-	7	48,-
Installationschef II. Kategorie (kleine Seilbahnen, grosse Skilifte), Kassier I. Kategorie, spezialisierte Angestellte, Vorarbeiter, Mechaniker, Elektriker, Maschinist I. Kategorie	1995,-	2290,-	6	49,-
Installationschef III. Kategorie (kleine Sesselbahnen, kleine Skilifte), Kontrolleur I, Kassier II, Maschinist II. Kategorie oder Hilfsmaschinist	1930,-	2185,-	5	51,-
Qualifizierte Angestellte mit oder ohne Lehrabschlusszeugnis, welche aber eine gewisse Verantwortung tragen wie Kontrolleur II, Kassier III	1870,-	2080,-	3	70,-
Stundenlohn	10,10	11,20	zur Stunde	0,40
Gewöhnliche Angestellte	1805,-	1975,-	2	85,-
Stundenlohn	9,80	10,60	zur Stunde	0,40

Diese Löhne entsprechen einer monatlichen Höchstarbeitszeit von 190 Stunden.

Für die zeitweise angestellten Jugendlichen unter 18 Jahren, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen tiefern Lohn vereinbaren als in den oben angeführten Ansätzen vorgesehen ist.

Art. 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 7. Februar 1980

betreffend die Ernennung der Behörde, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen auf Grund des Militärstrafgesetzbuches und der Verordnung über das militärische Kontrollwesen zuständig ist.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die revidierten Texte des Militärstrafgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1969 über das militärische Kontrollwesen, die auf den 1. Januar 1980 in Kraft treten;

Eingesehen die Erwägungen und Weisungen des eidgenössischen Militärdepartementes, die diesen Texten beiliegen;

In Anbetracht seiner Obliegenheit, die Instanzen zu ernennen, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen gemäss den obenerwähnten gesetzlichen Verfügungen zuständig sind;

Auf Antrag des Militärdepartementes,

beschliesst:

1. Zuständig, im Sinne von Artikel 200, Buchstabe g des Militärstrafgesetzbuches und Artikel 110, Absatz 1, Buchstabe a der Verordnung über das militärische Kontrollwesen, sind:
 - a) die Kreiskommandanten;
 - b) das kantonale Militärdepartement;
2. Das Militärdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, der ab sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 7. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 8. Februar 1980

über die Tollwutbekämpfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die Tollwut auf Gebiet der Gemeinde Randogne aufgetreten ist ;

Eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und seine Vollziehungs- und verordnung vom 15. Dezember 1967 ;

Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969 ;

Eingesehen der kantonale Beschluss vom 17. Juni 1977 über die Schutzimpfung der Tiere gegen Tollwut ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Bezirk Siders, mit Ausnahme des Eifischtals, wird als Sperrgebiet erklärt.

Art. 2

Im Sperrgebiet gelten folgende Massnahmen :

- a) Die Tierhalter, die Organe der Jagdpolizei sowie der Seuchenpolizei sind gehalten, die Haus- und Wildtiere sehr aufmerksam zu beobachten. Jede verdächtige Feststellung muss einem Tierarzt gemeldet werden ;
- b) Ausserhalb bewohnter Gebiete müssen die Hunde an der Leine gehalten werden. Sie können jedoch freigelassen werden, insofern sie unter strenger Aufsicht stehen. Im Wald dagegen sind die Hunde immer an der Leine zu führen. Der Leinenzwang ist nicht obligatorisch für Polizei-, Armee- und Grenzwächterhunde, die im Dienste stehen. Je nach Entwicklung der Seuchelage kann jedoch der Kantonstierarzt für besondere Anlässe Ausnahmen gestatten. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt ;
- c) Hunde und Katzen sind so zu halten, dass sie nicht mit anderen Hunden und Katzen sowie mit Wild, insbesondere Füchsen, in Kontakt kommen können ;
- d) Das Verschwinden von Hunden und Hauskatzen ist sofort dem nächsten Polizeiposten zu melden.
Den Gemeindebehörden wird der Befehl erteilt, Massnahmen zu treffen, um die Zahl der streunenden Katzen möglichst zu vermindern ;
- e) Polizisten, Grenzwächter und Wildhüter schiessen streunende Hunde und Katzen, die sich weiter als 300 Meter entfernt von bewohnten Gebieten und Gehöften aufhalten, ab, insofern sie nicht eingefangen werden können ;
- f) Katzen dürfen nur in bewohnten Gebieten und höchstens 300 Meter von Bauerngehöften entfernt in Freiheit gelassen werden, jedoch in keinem Fall in den Wäldern.

Art. 3

Die allgemeinen Massnahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend Tierseuchen, der kantonale Staatsratsbeschluss betreffend die obligatorische Schutzimpfung der Hunde gegen Tollwut vom 17. Juni 1977 und die Schutzmassnahmen, welche durch den Kantonstierarzt erlassen wurden, bleiben auf dem gesamten Kantonsgebiet in Kraft.

Art. 4

Jede Widerhandlung gegen den vorliegenden Beschluss wird gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : A. Zufferey

Der Staatskanzler : G. Moulin

Beschluss

vom 20. Februar 1980
über die Tollwutbekämpfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägung, dass die Tollwut auf Gebiet der Gemeinde Leukerbad aufgetreten ist ;

Eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und seine Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 ;

Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969 ;

Eingesehen der kantonale Beschluss vom 17. Juni 1977 über die Schutzimpfung der Tiere gegen Tollwut ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Das ganze Gebiet des Bezirkes Leuk, rechts der Rhone, wird zum Sperrgebiet erklärt.

Art. 2

Im Sperrgebiet gelten folgende Massnahmen :

- a) Die Tierhalter, die Organe der Jagdpolizei sowie der Seuchenpolizei sind gehalten, die Haus- und Wildtiere sehr aufmerksam zu beobachten. Jede verdächtige Feststellung muss einem Tierarzt gemeldet werden ;
- b) Ausserhalb bewohnter Gebiete müssen die Hunde an der Leine gehalten werden. Sie können jedoch freigelassen werden, insofern sie unter strenger Aufsicht stehen. Im Wald dagegen sind die Hunde immer an der Leine zu führen. Der Leinenzwang ist nicht obligatorisch für Polizei-, Armee- und Grenzwächterhunde, die im Dienste stehen. Je nach Entwicklung der Seuchelage kann jedoch der Kantonstierarzt für besondere Anlässe Ausnahmen gestatten. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt ;
- c) Hunde und Katzen sind so zu halten, dass sie nicht mit anderen Hunden und Katzen sowie mit Wild, insbesondere Füchsen, in Kontakt kommen können ;
- d) Das Verschwinden von Hunden und Hauskatzen ist sofort dem nächsten Polizeiposten zu melden.
Den Gemeindebehörden wird der Befehl erteilt, Massnahmen zu treffen, um die Zahl der streunenden Katzen möglichst zu vermindern ;
- e) Polizisten, Grenzwächter und Wildhüter schiessen streunende Hunde und Katzen, die sich weiter als 300 Meter entfernt von bewohnten Gebieten und Gehöften aufhalten, ab, insofern sie nicht eingefangen werden können ;
- f) Katzen dürfen nur in bewohnten Gebieten und höchstens 300 Meter von Bauerngehöften entfernt in Freiheit gelassen werden, jedoch in keinem Fall in den Wäldern.

Art. 3

Die allgemeinen Massnahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend Tierseuchen, der kantonale Staatsratsbeschluss betreffend die obligatorische Schutzimpfung der Hunde gegen Tollwut vom 17. Juni 1977 und die Schutzmassnahmen, welche durch den Kantonstierarzt erlassen wurden, bleiben auf dem gesamten Kantonsgebiet in Kraft.

Art. 4

Jede Widerhandlung gegen den vorliegenden Beschluss wird gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 20. Februar 1980

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 24. März 1980**, zur verlängerten Novembersession 1979, 2. Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Kantonales Volksbegehren der Jungen CVP des Bezirkes Brig betreffend die Einführung des Proporztes für die Staatsratswahl, Nr. 41 ;
2. Motion der sozialistischen Gruppe durch Claude Kalbfuss über die Aufhebung der Normalschule und deren Ersatz durch eine pädagogische Bildung durch Personen mit eidgenössischen anerkannter Maturität, Nr. 251.

Beschluss

vom 20. Februar 1980

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1978 über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 10. März 1977 über die Vollstreckung von Zivilurteilen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 3 des Dekretes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen angenommen durch die Volksabstimmung vom 18. Februar 1979,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen tritt rückwirkend auf den 1. April 1979 in Kraft.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 27. Februar 1980

Änderung des Beschlusses vom 9. März 1977 betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen, dass es sich als unumgänglich erwiesen hat, das System der praktischen Führerprüfungen für Motorräder für eine grössere Sicherheit im Strassenverkehr zu verbessern;

Eingesehen die Notwendigkeit den Tarif der Gebühren dieser Neuheit anzupassen;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

Artikel 1 des Beschlusses vom 9. März 1977, betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren, ist wie folgt abzuändern:

- | | |
|--|----------|
| 1.a) Kategorie A 1 und A, Kleinmotorräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 125 cm ³ , sowie Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ | Fr. 50.— |
| Wiederholung der theoretischen Prüfung | Fr. 30.— |
| Nur die praktische Prüfung oder ihre Wiederholung | Fr. 40.— |
| 1.b) aufgehoben | |

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 27. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 27. Februar 1980

**der den Normalarbeitsvertrag für die Käser des Kantons Wallis
vom 18. Dezember 1979 genehmigt**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

- Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechts ;
- Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände ;
- In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten ;
- Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für die Käser des Kantons Wallis vom 18. Dezember 1979 wird genehmigt.

Art. 2

Dieser Vertrag tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 27. Februar 1980

**betreffend die Änderung des Artikels 9 und 12 des Normalarbeitsvertrages
für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

- Eingesehen Artikel 359a des Obligationenrechts;
- Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände;
- In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten;
- Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst :

Art. 1

Artikel 9 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte) des Kantons Wallis werden wie folgt abgeändert :

Art. 9 – Bezahlte Ferien

Jeder Arbeitnehmer hat Anrecht auf folgende bezahlte Ferien :

- ab 1. Dienstjahr : drei Wochen;
- ab 50. Altersjahr und 5 Dienstjahren im Betrieb : vier Wochen;
- für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr und für Lehrlinge : vier Wochen.

Für eine Tätigkeit unter einem Jahr müssen bezahlte Ferien im Verhältnis zu der Anstellungsdauer vergütet werden.

Der Ferienlohn muss dem vollständigen Arbeitslohn entsprechen.

Die Ferien werden im Einverständnis mit dem Arbeitgeber für eine Jahreszeit festgelegt, in der die Arbeit nicht allzu dringend ist. Mindestens eine Ferienwoche muss, wenn möglich, während der schönen Jahreszeit eingeräumt werden. Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend und im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres zu gewähren.

Ist ein Arbeitnehmer wegen Militärdienst, Krankheit, Unfall oder ähnlichen Gründen weniger als dreissig Tage an der Arbeitsleistung verhindert, wird der Ferienanspruch nicht gekürzt. Für jeden Arbeitsausfall von dreissig Tagen darf der Ferienanspruch um 1½ bzw. 2 Tage gekürzt werden.

Freizeit, die zwei Tage nicht übersteigt und gewährt wird, um dringende Familienangelegenheiten zu erledigen, berechtigt zu keinem Ferienabzug.

Bereits bestehende günstigere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Art. 12 – Löhne

Die Real- und Minimallöhne werden um Fr. 0,50 pro Stunde oder Fr. 100.– im Monat ab 1. Januar 1980 erhöht. Folgende Minimallöhne bestehen ab 1. Januar 1980 (entsprechend einem Lebenskostenindex von 105,6 Punkten):

	(200 Stunden)	
	Stundenlohn	Monatslohn
a) Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht allein ein Fahrzeug lenken können	10,70	2140.—
b) Anfänger, die allein fahren können	11,30	2260.—
nach einem Jahr Praxis	11,45	2290.—
nach drei Jahren Praxis	11,60	2320.—
nach fünf Jahren Praxis	11,70	2340.—
c) Mechaniker	12,—	2400.—
d) Führer von Pneuladern nach einem Jahr Praxis	11,40	2280.—
nach drei Jahren Praxis	11,70	2340.—
e) Führer von Pneu- und Raupentrax, Führer von Bulldozer nach einem Jahr Praxis	11,60	2320.—
nach drei Jahren Praxis	12,—	2400.—
f) Baggerführer nach einem Jahr Praxis	12,20	2440.—
nach drei Jahren Praxis	12,50	2500.—

Vorgenannte Löhne sind ebenfalls anwendbar für die Präsenzzeit sowie für diejenigen Stunden, die zum Reparieren der Maschinen benützt werden.

Art. 2

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber übergibt jedem der Arbeitnehmer, der bereits in seinen Diensten steht, sowie jedem neu eintretenden Arbeitnehmer ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages. Er ist für den Schaden verantwortlich, welcher durch die Nichterfüllung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 5. März 1980
über die Tollwutbekämpfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die Tollwut auf Gebiet der Gemeinde Ayent aufgetreten ist ;
Eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und seine Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 ;

Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969 ;

Eingesehen der kantonale Beschluss vom 17. Juni 1977 über die Schutzimpfung der Tiere gegen Tollwut ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes.

beschliesst :

Art. 1

Das Territorium der Gemeinden Ayent, Arbaz und Grimisuat wird zum Sperrgebiet erklärt.

Art. 2

Im Sperrgebiet gelten folgende Massnahmen :

- a) Die Tierhalter, die Organe der Jagdpolizei sowie der Seuchenpolizei sind gehalten, die Haus- und Wildtiere sehr aufmerksam zu beobachten. Jede verdächtige Feststellung muss einem Tierarzt gemeldet werden.
- b) Ausserhalb bewohnter Gebiete müssen die Hunde an der Leine gehalten werden. Sie können jedoch freigelassen werden, insofern sie unter strenger Aufsicht stehen. Im Wald dagegen sind die Hunde immer an der Leine zu führen. Der Leinenzwang ist nicht obligatorisch für Polizei-, Armee- und Grenzwächterhunde, die im Dienste stehen. Je nach Entwicklung der Seuchelage kann jedoch der Kantonstierarzt für besondere Anlässe Ausnahmen gestatten. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt.
- c) Hunde und Katzen sind so zu halten, dass sie nicht mit anderen Hunden und Katzen sowie mit Wild, insbesondere Füchsen, in Kontakt kommen können.
- d) Das Verschwinden von Hunden und Hauskatzen ist sofort dem nächsten Polizeiposten zu melden.
Den Gemeindebehörden wird der Befehl erteilt, Massnahmen zu treffen, um die Zahl der streunenden Katzen möglichst zu vermindern.
- e) Polizisten, Grenzwächter und Wildhüter schiessen streunende Hunde und Katzen, die sich weiter als 300 Meter entfernt von bewohnten Gebieten und Gehöften aufhalten, ab, insofern sie nicht eingefangen werden können.
- f) Katzen dürfen nur in bewohnten Gebieten und höchstens 300 Meter von Bauerngehöften entfernt in Freiheit gelassen werden, jedoch in keinem Fall in den Wäldern.

Art. 3

Die Allgemeinen Massnahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend Tierseuchen, der kantonale Staatsratsbeschluss betreffend die obligatorische Schutzimpfung der Hunde gegen Tollwut vom 17. Juni 1977 und die Schutzmassnahmen, welche durch den Kantonstierarzt erlassen wurden, bleiben auf dem gesamten Kantonsgebiet in Kraft.

Art. 4

Jede Widerhandlung gegen den vorliegenden Beschluss wird gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 7. März 1980

betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Herrn Claude Rouiller, Abgeordneter des Bezirkes Sankt Moritz;

Eingesehen den Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Erwägend, dass unter den nichtgewählten Grossratskandidaten der Liste Nr. 1 der sozialdemokratischen Partei des Bezirkes Sankt Moritz, für die Grossratswahlen vom 6. März 1977, derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Jean Meizoz, in Vernayaz, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Einziger Artikel

Herr Jean Meizoz, in Vernayaz, wird an Stelle des demissionierenden Herrn Claude Rouiller als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. März 1980, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 7. März 1980

**betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967 über die
Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1979 betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1955 über die Gebührenordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Beschluss vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren wird wie folgt abgeändert :

Art. 4

12.– Für die Androhung oder die Verfügung einer Bewilligungssperre gegenüber einem Arbeitgeber, während derer Dauer Gesuche um Verlängerung von Bewilligungen oder um Zulassung neuer Arbeitskräfte ganz oder teilweise abgewiesen werden, je nach Zeitaufwand, maximum Fr. 200.–.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt unmittelbar nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 7. März 1980.

Genehmigt durch den Bundesrat am 25. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 12. März 1980

betreffend die Änderung der Artikel 8 und 12 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359a des Obligationenrechts;
Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände;
In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 8 und 12 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter werden wie folgt abgeändert:

Art. 8, Löhne

Die Minimallöhne der erwachsenen Arbeitnehmer im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft werden um 5 % erhöht (entsprechend einem Lebenskostenindex von 106 Punkten).

a) Berufsarbeiter, d. h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitz eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer:

(208 Stunden)

	pro Stunde	pro Monat
	gemäss Vereinb.	
Kellermeister		
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten		
Mechaniker	11,25	2317,—
qualifizierter Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeurs	10,90	2273,—
übrige Arbeitnehmer	10,30	2138,—
Hilfsarbeiter	9,55	1991,—
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung	8,75	1822,—
weibliches Personal	8,40	1745,—

Zusätzlich zu diesen Minimallöhnen werden Dienstalterszulagen auf folgender Basis ausgerichtet:

a) ab 5. Dienstjahr im Betrieb: Fr. —,15 pro Stunde oder Fr. 30,— pro Monat;

b) alle fünf Jahre bis zu zwanzig Jahren Tätigkeit im Betrieb: eine zusätzliche Erhöhung von Fr. —,15 pro Stunde oder Fr. 30,— pro Monat;

Bei der Festsetzung des Grundlohnes berücksichtigt der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers.

Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme der Teuerungszulagen, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, dem Arbeitnehmer die normalen Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

Art. 12., bezahlte Ferien

Der jährliche Ferienanspruch des Arbeitnehmers beträgt 15 Arbeitstage.

Ab 16. Dienstjahr im gleichen Betrieb oder ab vollendetem 45. Altersjahr erhält der Arbeitnehmer 18 Arbeitstage.

Ab 21. Dienstjahr im gleichen Betrieb oder ab vollendetem 50. Altersjahr erhält der Arbeitnehmer 20 Arbeitstage.

Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr und jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr erhalten 20 Arbeitstage bezahlte Ferien.

Nicht als Arbeitstage gelten Samstage, Sonntage und die in Artikel 13 aufgeführten Feiertage. Fünfzehn Arbeitstage entsprechen folglich drei Wochen. Wenn innerhalb dieser drei Wochen von Montag bis Freitag ein öffentlicher Feiertag fällt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen zusätzlichen Ferientag.

Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend zu gewähren.

Für ein unvollständiges Dienstjahr erhält der Arbeitnehmer die Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeitnehmer, der seine Ferien für das laufende Jahr erhalten hat und vor Jahresende den Betrieb verlässt, ist verpflichtet die zuviel bezogenen Ferien in bar oder durch Arbeit zurückzuvorgüten.

Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien. Er nimmt dabei soweit als möglich Rücksicht auf die Wünsche des Arbeitnehmers.

Die Ferien sind zur Erholung des Arbeitnehmers bestimmt. Es ist untersagt, während den Ferien bezahlte oder unbezahlte Arbeit für einen ritten auszuführen.

Art. 2

Alle übrigen Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages bleiben unverändert.

Art. 3

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Art. 4

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 5

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 20. März 1980

betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Bitsch

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 279 und folgende des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. ;

Eingesehen den Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 für die Einführung des Grundbuches im Wallis ;

Erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden ;

Erwägend, dass die Auflagefristen der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Einziger Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Bitsch wird ab 15. April 1980 in Kraft erklärt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, das dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Gegeben im Staatsrat in Sitten, den 20. März 1980 um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 9. April 1980
betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird vom

- a) **Montag, den 12. bis Mittwoch, den 14. Mai** und vom
 - b) **Dienstag, den 27. bis Donnerstag, den 29. Mai 1980,**
- zur ordentlichen Maisession 1980 einberufen.

Art. 2.

Er wird sich um 8.10 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr, wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzufenen.

So gegeben im Staatsrates zu Sitten, den 9. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Wahl des Präsidenten des Grossen Rates;
2. Wahl des ersten Vizepräsidenten;
3. Wahl der Schriftführer ;
4. Wahl der Stimmzähler;
5. Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes;
6. Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtes.

Beschluss

vom 9. April 1980

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1979 über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen im Sinne von Artikel 227 des Steuergesetzes vom 10. März 1976

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 29 des Dekretes über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen im Sinne von Artikel 227 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

Eingesehen die Veröffentlichung dieses Dekretes im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 1980;

beschliesst:

Das Dekret vom 14. November 1979 über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen im Sinne von Artikel 227 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 16. April 1980

betreffend die Sömmerung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 16-1, 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, über die Bekämpfung von Tierseuchen;
Eingesehen die Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 16. Januar 1980 betreffend Alpfahrtsvorschriften;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmeret werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, Hornbrand, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierten Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeugen zu verladen.

Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe auf die andere zu verlegen.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiezu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass der Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

Art. 7

Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 8

Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen den sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 9

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu gewissern, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;
- c) die Kontroll-Listen (Sömmerungsverzeichnis), welche Namen und Wohnort des Besitzers sowie die Anzahl Tiere zu enthalten haben, der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 10

Die böartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

Art. 11

Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen. Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

Art. 12

Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern.

Vor der Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht des Viehinspektors gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

II. Beschneiden der Klauen

Art. 13

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 14

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe die von der Fussfäule befallen sind.

III. Brüllende Kühe

Art. 15

In keinem Falle dürfen Alpvorstände oder Alpvögte auf einer Alpe Tiere annehmen:

- a) die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen;
- b) welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders diejenigen, welche nicht mehr trächtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die unträchtigen mehr als dreijährigen Tiere, welche keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Kühe,

welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbert haben und die nicht im Besitze einer tierärztlichen Bestätigung betreffend Trächtigkeit sind. Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

Durch die Zulassung von Tieren dieser beiden Kategorien, machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

Bei berechtigten Beschwerden ordnet das kantonale Veterinäramt, auf Kosten der Alpe, eine Untersuchung an.

Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, fortzuführen.

IV. Vorbereitung der Hörner

Art. 16

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

V. Ringkuh-Wettkämpfe

Art. 17

Während der Zeit der Maiensässen, im Frühling, sowie während der Sömmerung wird keine Bewilligung für die Durchführung von Ringkuh-Wettkämpfen erteilt.

VI. Maul- und Klauenseuche

Art. 18

Von der Sömmerung sind ausgeschlossen:

- a) Tiere aus Beständen, in denen eine Schutzimpfung weniger als 20 Tage vor dem Alpauftrieb durchgeführt wurde;
- b) Tiere aus Gebieten oder Einzelgehöften in denen zur Zeit des Alpauftriebes Sperrmassnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder -Verdacht bestehen;
- c) Tiere aus Beständen, in denen, nach erfolgter Schutzimpfung, nur die erkrankten Tiere ausgemerzt wurden, solange die Sperrfrist nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für Bestände, in denen die Maul- und Klauenseuche bei Schweinen, Schafen oder Ziegen festgestellt wurde.

Art. 19

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 6. Februar 1978 gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine schutzgeimpft sein. Die Schutzimpfungen sind zwischen dem 15. Februar und 15. Mai, spätestens 20 Tage vor Alpauftrieb, vorzunehmen.

Art. 20

Die Schutzimpfung muss tierärztlich oder vom Viehinspektor bestätigt sein. Zwischen den Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Art. 21

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Art. 22

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so hat der Kantonstierarzt in jedem Falle, im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Er hat die Frage über Schlachtung, Sperren, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und Viehverkehrs, Desinfektionen, Alpfahrt, Verteilung der Tiere usw. zu regeln.

VII. Markierung

Art. 23

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehs, das zum täglichen Weidegang oder zur Sömmerung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze liegen, kommt ebenfalls zur Anwendung.

VIII. Tollwut

Art. 24

Der Kantonstierarzt kann für Tiere, die auf besonders gefährdeten Weiden gesömmert werden, die Schutzimpfung vorschreiben.

IX. Brucellosen

Art. 25

1. Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden;
2. Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde zu entfernen, separat einzustallen und der Tierarzt soll benachrichtigt werden;
3. Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen wie Untersuchung von Nachgeburts teilen, Blut und Milch, sowie unschädliche Beseitigung von Früchten und Nachgeburts, Desinfektion usw.

X. Dasselfliege

Art. 26

1. Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.
2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

XI. Psoroptes-Schafräude

Art. 27

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. Der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinäramt zu melden, welches eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

XII. Krätzräude der Rinder

Art. 28

Aus Beständen, in denen während der letzten vier Monaten vor der Bestosung Krätzräude aufgetreten ist, dürfen nur solche Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden, die vorher zweimal mit einem anerkannten Räudemittel behandelt worden und im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses sind. Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur aushändigen, wenn das tierärztliche Zeugnis über die erfolgte Behandlung vorgewiesen wird.

XIII. Agalactie der Ziegen

Art. 29

Bei Auftreten der Anzeichen von Agalactie, haben die Eigentümer, die Hirten oder der Viehinspektor sofort den Kantonstierarzt zu benachrichtigen, der alle zweckdienlichen Massnahmen treffen wird.

Jeder Viehhändler, der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft und eine Herde bildet, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hiervon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Beobachtungssperre festsetzen wird.

XIV. IBR-IPV

Art. 30

1. Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffuhr Tiere mit Krankheiten der Atmungswege stehen, dürfen erst auf die Sömmerung gebracht werden, nachdem durch eine frühestens 14 Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung IBR-IPV ausgeschlossen werden konnte.
2. Tiere ausserkantonaler Herkunft dürfen nur gesömmert werden, wenn sie:
 - aus Beständen stammen, in denen alle Tiere nach dem 1. Januar wenigstens einmal serologisch mit negativem Befund untersucht und in welche seither nur serologisch negative Tiere eingestellt wurden;
 - 60 Tage vor der Alpauffahrt serologisch untersucht und als negativ befunden wurden.Die Untersuchungsbefunde sind den Verkehrsscheinen beizuheften.
3. Bei Seuchenverdacht während der Sömmerung ist der Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde zu trennen und abgesondert zu halten.

XV. Rauschbrand

Art. 31

Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Brentschen-Erschmatt :	Wildi
Vouvry :	Verne et alpage de Cœur
Conthey :	Pointet et Larzey
Savièse :	tous les alpages
Mollens-Randogne :	Colombyre et Pépinet
Bourg-Saint-Pierre :	tous les alpages
Nendaz :	Novély
Saint-Martin :	Maiensässen

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen Rauschbrand und Malignes Ödem immunisiert.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XVI. Sömmerung in anderen Kantonen

Art. 32

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die geltenden Bestimmungen zu halten.

XVII. Sömmerung im Ausland

Art. 33

- a) Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch getroffene Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.
- b) Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung unterstellt.
Das Gesuch geht an das kantonale Veterinäramt.
- c) Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch das kantonale Veterinäramt erteilt.
- d) Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten auch für Tiere die im Ausland sömmern.

XVIII. Ansteckende Bienenkrankheiten

Art. 34

Die Bienezüchter, welche die Wander-Bienezucht ausüben wollen, sind gebeten bis spätestens 25. April beim kantonalen Bieneninspektor, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten:

- a) die Anzahl der zu versetzenden Bienen-Kolonien;
- b) die Kontrollnummer des Bienenstandes;
- c) den Sömmerungsort.

Die Bewilligung kann nur nach einer Kontrolle vom Bieneninspektor gewährt werden, wenn die Kolonien frei von ansteckenden Krankheiten sind und wenn der Herkunftsort sowie der Bestimmungsort nicht unter Sperre stehen.

Art. 35

Mit Einverständnis der Motorfahrzeugkontrolle und gegen Vorweisung des Verkehrsscheines (Formular D), können die Bientransporte der Wander, in der Nacht und ausser den durch die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 vorgeschriebenen Stunden, vorgenommen werden.

Wenn der Transport mit einem Wagen dessen Gewicht höher ist als 3,5 t ausgeführt wird, ist eine Bewilligung bei der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu verlangen.

Art. 36

Das Versetzen der Kolonien ist vom 15. Mai an bewilligt und muss ohne eine Bewilligung des kantonalen Bieneninspektors bis spätestens 1. September wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Bienenzüchter, welche die Wander-Bienenzucht ausüben, müssen alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Bergbienenzüchter oder Dritte nicht zu schädigen. Das kantonale Bieneninspektorat hat die Möglichkeit, die Grenzen zwischen festen und wandernden Kolonien festzusetzen.

Art. 37

Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren und Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvoigte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zu widerhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 38

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. April 1980 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 13. Mai 1980

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 22. Juni 1980 bezüglich:

1. das Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbau und
2. das Dekret vom 13. Mai 1980 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 22. Juni 1980 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau und
2. des Dekretes vom 13. Mai 1980 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge

auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlung

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) in der Schweiz
wohnhafte Schweizerbürger

Art. 4

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

b) Auslandschweizer

Art. 5

Jene Bürger, die wegen der Ausübung eines Amtes, einer öffentlichen Anstellung oder wegen Arbeit in Unternehmen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind, am Urnengang teilzunehmen, können ihren Stimmzettel vom Mittwoch zehn Uhr an, in der in Artikel 22 des Gesetzes

c) vorzeitige Stimmabgabe

vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form, persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben.

Art. 6

d) militä-
rische Stimm-
abgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte brieflich stimmen, wenn sie verhindert sind, am ordentlichen Urnengang teilzunehmen.

Art. 7

e) briefliche
Stimmabgabe

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Patienten der Militärversicherung, die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;
- c) die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- d) die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 8

f) Stimmen
durch Voll-
macht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9

IV. Stimm-
material

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während 15 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmungen eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 10

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

V. Stimm-
abgabe

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 11

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VI. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und **der telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.—, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen.

VII. Be-
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

VIII. Ver-
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 13. Mai 1980 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 8., 15. und 22. Juni 1980 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss vom 13. Mai 1980 über die Tollwutbekämpfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die Tollwut auf Gebiet der Gemeinden Savièse und Grismisuat aufgetreten ist ;

Eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und seine Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 ;

Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969 ;

Eingesehen der kantonale Beschluss vom 17. Juni 1977 über die Schutzimpfung der Tiere gegen Tollwut ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Das Territorium der Gemeinden Savièse und Sitten wird zum Sperrgebiet erklärt.

Art. 2

Im Sperrgebiet gelten folgende Massnahmen:

- a) Die Tierhalter, die Organe der Jagdpolizei sowie der Seuchenpolizei sind gehalten, die Haus- und Wildtiere sehr aufmerksam zu beobachten. Jede verdächtige Feststellung muss einem Tierarzt gemeldet werden.
- b) Ausserhalb bewohnter Gebiete müssen die Hunde an der Leine gehalten werden. Sie können jedoch freigelassen werden, insofern sie unter strenger Aufsicht stehen. Im Wald dagegen sind die Hunde immer an der Leine zu führen. Der Leinenzwang ist nicht obligatorisch für Polizei-, Armee- und Grenzwächterhunde, die im Dienste stehen. Je nach Entwicklung der Seuchenlage kann jedoch der Kantonstierarzt für besondere Anlässe Ausnahmen gestatten. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt.
- c) Hunde und Katzen sind so zu halten, dass sie nicht mit anderen Hunden und Katzen sowie mit Wild, insbesondere Füchsen, in Kontakt kommen können.
- d) Das Verschwinden von Hunden und Hauskatzen ist sofort dem nächsten Polizeiposten zu melden.
Den Gemeindenbehörden wird der Befehl erteilt, Massnahmen zu treffen, um die Zahl der streunenden Katzen möglichst zu vermindern.
- e) Polizisten, Grenzwächter und Wildhüter schiessen streunende Hunde und Katzen, die sich weiter als 300 Meter entfernt von bewohnten Gebieten und Gehöften aufhalten, ab, insofern sie nicht eingefangen werden können.
- f) Katzen dürfen nur in bewohnten Gebieten und höchstens 300 Meter von Bauerngehöften entfernt in Freiheit gelassen werden, jedoch in keinem Fall in den Wäldern.

Art. 3

Die allgemeinen Massnahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend Tierseuchen, der kantonale Staatsratsbeschluss betreffend die obligatorische Schutzimpfung der Hunde gegen Tollwut vom 17. Juni 1977 und die Schutzmassnahmen, welche durch den Kantonstierarzt erlassen wurden, bleiben auf dem gesamten Kantonsgebiet in Kraft.

Art. 4

Jede Widerhandlung gegen den vorliegenden Beschluss wird gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Mai 1980.

Der Präsident des Staatsrat: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 13. Mai 1980

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 23. Juni 1980**, zur verlängerten Mai-session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. Mai 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Dekretsentswurf betreffend die Korrektur des Mühlebachs, auf dem Gebiet der Gemeinde Obergesteln, Nr. 26 ;
2. Dekretsentswurf betreffend die Korrektur des Dorfbachs, auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon, Nr. 27 ;
3. Dekretsentswurf betreffend die Korrektur der Strasse Collombey - Saint-Triphon, auf dem Gebiet der Gemeinde Collombey-Muraz, Nr. 15 ;
4. Dekretsentswurf betreffend die Korrektur der Grossen-Sankt-Bernhardstrasse, Teilstück Les Vaux - La Douay, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Orsières, Nr. 18 ;
5. Dekretsentswurf betreffend die Korrektur der Strasse Vercorin - Pinsec, Teilstück Vercorin - Luftseilbahn, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais, Nr. 21.

Beschluss

vom 28. Mai 1980

betreffend die Bezahlung der Weinernte 1979

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 5. September 1973 betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte und die Bezahlung derselben nach der Qualität;

Eingesehen das Gutachten der Organisation der Walliser Weinwirtschaft (OPEWAL) vom 21. Mai 1980 bezüglich der Bezahlung der Ernte 1979 nach den Öchsle-Graden und Zonen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Bezahlung der Weinernte 1979 muss auf Grund der folgenden Tabellen erfolgen:

1. Skala für die Bezahlung der Ernte 1979 nach Öchsle-Graden

a) Weissweine

Sondierung (Öchsle- Grad)	Fendant Grad- Abweichung (Franken)	Regression/ Progression kumuliert (Franken)	Sondierung (Öchsle- Grad)	Rhin Grad- Abweichung (Franken)	Regression/ Progression kumuliert (Franken)
64 ¹	10.—	95.50	71 ³	10.—	95.50
65	10.—	85.50	72	10.—	85.50
66	10.—	75.50	73	10.—	75.50
67	10.—	65.50	74	10.—	65.50
68	10.—	55.50	75	10.—	55.50
69	9.—	45.50	76	9.—	45.50
70	8.—	36.50	77	8.—	36.50
71	7.—	28.50	78	7.—	28.50
72	6.—	21.50	79	6.—	21.50
73	5.—	15.50	80	5.—	15.50
74	4.—	10.50	81	4.—	10.50
75	3.—	6.50	82	3.—	6.50
76	2.—	3.50	83	2.—	3.50
77	1.—	1.50	84	1.—	1.50
78	0.50	0.50	85	0.50	0.50
79	0	0	86	0	0
80	0.50	0.50	87	0.50	0.50
81	1.—	1.50	88	1.—	1.50
82	2.—	3.50	89	2.—	3.50
83	3.—	6.50	90	3.—	6.50
84	4.—	10.50	91	4.—	10.50
85	5.—	15.50	92	5.—	15.50

86	6.—	21.50	93	6.—	21.50
87	7.—	28.50	94	7.—	28.50
88	8.—	36.50	95	8.—	36.50
89	9.—	45.50	96	9.—	45.50
90	10.—	55.50	97	10.—	55.50
91	9.—	64.50	98	9.—	64.50
92	8.—	72.50	99	8.—	72.50
93	7.—	79.50	100	7.—	79.50
94 ²	6.—	85.50	101 ⁴	6.—	85.50

¹Unter 64 Grad kann die Regression um Fr. 10.– je Grad weitergehen

²Über 94 Grad kann die Progression um Fr. 5.– je Grad weitergehen

³Unter 71 Grad kann die Regression um Fr. 10.– je Grad weitergehen

⁴Über 101 Grad kann die Progression um Fr. 5.– je Grad weitergehen

b) Rotweine

Sondierung (Ochsle- Grad)	Gamay Grad- Abweichung (Franken)	Regression/ Progression kumuliert (Franken)	Sondierung (Ochsle- Grad)	Pinot noir Grad- Abweichung (Franken)	Regression/ Progression kumuliert (Franken)
74 ¹	10.—	93.50	74 ¹	10.—	95.50
75	10.—	83.50	75	10.—	85.50
76	10.—	73.50	76	10.—	75.50
77	9.—	63.50	77	10.—	65.50
78	9.—	54.50	78	10.—	55.50
79	9.—	45.50	79	9.—	45.50
80	8.—	36.50	80	8.—	36.50
81	7.—	28.50	81	7.—	28.50
82	6.—	21.50	82	6.—	21.50
83	5.—	15.50	83	5.—	15.50
84	4.—	10.50	84	4.—	10.50
85	3.—	6.50	85	3.—	6.50
86	2.—	3.50	86	2.—	3.50
87	1.—	1.50	87	1.—	1.50
88	0.50	0.50	88	0.50	0.50
89	0	0	89	0	0
90	0.50	0.50	90	0.50	0.50
91	1.—	1.50	91	1.—	1.50
92	2.—	3.50	92	2.—	3.50
93	3.—	6.50	93	3.—	6.50
94	4.—	10.50	94	4.—	10.50
95	5.—	15.50	95	5.—	15.50
96	6.—	21.50	96	6.—	21.50
97	7.—	28.50	97	7.—	28.50

98	8.—	36.50	98	8.—	36.50
99	9.—	45.50	99	9.—	45.50
100	10.—	55.50	100	10.—	55.50
101	9.—	64.50	101	9.—	64.50
102	8.—	72.50	102	8.—	72.50
103	7.—	79.50	103	7.—	79.50
104 ²	6.—	85.50	104 ²	6.—	85.50

Beim mittleren Grad der roten Sorten, d.h. 80°, ist der für den Gamay massgebliche Preis um Fr. 20.— je 100 Kilos tiefer als jener des Pinot.

¹Unter 74 Grad kann die Regression um Fr. 10.— je Grad weitergehen

²Über 104 Grad kann die Progression um Fr. 5.— je Grad weitergehen

II. Tabelle für die Bezahlung der Weinernte 1979 nach Zonen

	Abweichung in Franken gegenüber der Zone 1		
	Zone 1b	Zone 2	Zone 3
Für alle Sorten	1.—	2.—	5.—

Bemerkung.— Die Abweichung für die Zonen 1b, 2 und 3 berechnet sich ab einem Grundpreis, der vorgängig um Fr. 2.— erhöht wurde und für die erste Zone anwendbar ist.

Art. 2

Das kantonale Weinbauamt wird jeder Weinkellerei ein Zahlungsbescheinigungsformular übermitteln.

Gemäss Artikel 8 des Beschlusses vom 5. September 1973 wird dieses Amt Kontrollen durchführen. Zuwiderhandlungen werden der zuständigen Behörde angezeigt.

Art. 3

Die Weinkellereien stellen dem kantonalen Weinbauamt ihre Bescheinigungen der Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität bis zum 12. August 1980 zu.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 28. Mai 1980
über die Tollwutbekämpfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die Tollwut auf Gebiet der Gemeinde Orsières-Champex-d'en-Bas aufgetreten ist;

Eingesehen das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 und seine Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967;

Eingesehen die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969;

Eingesehen der kantonale Beschluss vom 17. Juni 1977 über die Schutzimpfung der Tiere gegen Tollwut;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Das Territorium des Vallon de Champex und Champex-Lac werden zum Sperrgebiet erklärt.

Art. 2

Im Sperrgebiet gelten folgende Massnahmen:

- a) Die Tierhalter, die Organe der Jagdpolizei sowie der Seuchenpolizei sind gehalten, die Haus- und Wildtiere sehr aufmerksam zu beobachten. Jede verdächtige Feststellung muss einem Tierarzt gemeldet werden.
- b) Ausserhalb bewohnter Gebiete müssen die Hunde an der Leine gehalten werden. Sie können jedoch freigelassen werden, insofern sie unter strenger Aufsicht stehen. Im Wald dagegen sind die Hunde immer an der Leine zu führen. Der Leinenzwang ist nicht obligatorisch für Polizei-, Armee- und Grenzwächterhunde, die im Dienste stehen. Je nach Entwicklung der Seuchenlage kann jedoch der Kantonstierarzt für besondere Anlässe Ausnahmen gestatten. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt.
- c) Hunde und Katzen sind so zu halten, dass sie nicht mit anderen Hunden und Katzen sowie mit Wild, insbesondere Füchsen, in Kontakt kommen können.
- d) Das Verschwinden von Hunden und Hauskatzen ist sofort dem nächsten Polizeiposten zu melden.
Den Gemeindebehörden wird der Befehl erteilt, Massnahmen zu treffen, um die Zahl der streunenden Katzen möglichst zu vermindern.
- e) Polizisten, Grenzwächter und Wildhüter schiessen streunende Hunde und Katzen, die sich weiter als 300 Meter entfernt von bewohnten Gebieten und Gehöften aufhalten, ab, insofern sie nicht eingefangen werden können.
- f) Katzen dürfen nur in bewohnten Gebieten und höchstens 300 Meter von Bauerngehöften entfernt in Freiheit gelassen werden, jedoch in keinem Fall in den Wäldern.

Art. 3

Die allgemeinen Massnahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend Tierseuchen, der kantonale Staatsratsbeschluss betreffend die obligatorische Schutzimpfung der Hunde gegen Tollwut vom 17. Juni 1977 und die Schutzmassnahmen, welche durch den Kantonstierarzt erlassen wurden, bleiben auf dem gesamten Kantonsgebiet in Kraft.

Art. 4

Jede Widerhandlung gegen den vorliegenden Beschluss wird gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Mai 1980.

Der Präsident des Staatsrates: H. Wyer

Der Staatskanzler: G. Moulin

Beschluss

vom 13. Juni 1980

Änderung des Beschlusses vom 9. April 1975 betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen, dass es sich als unumgänglich erwiesen hat, in gleichmässigen Abständen die Unternehmungen, die Inhaber von Händlerschildern sind, einer Kontrolle zu unterziehen;

Eingesehen die Notwendigkeit eine Gebühr für diese neue Leistung festzusetzen;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst:

Artikel 2, Buchstabe B, Ziffer 2.w., des Beschlusses vom 6. April 1975, betreffend der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren, ist wie folgt abzuändern:

- | | | |
|-------------|--|-----------|
| 2.w. Abs. 1 | Untersuchung für die Erteilung von Händlerschildern | Fr. 100.– |
| Abs. 2 | Nachprüfung der Unternehmungen, die im Besitze von Händlerschildern sind | Fr. 50.– |

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 13. Juni 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 9. Juli 1980

betreffend die Änderung der Artikel 7 und 10 des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler

Der Staatsrat des Kantons Wallis

- Eingesehen Artikel 359a des Obligationenrechts ;
- Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;
- In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten ;
- Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 7 und 10 des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler des Kantons Wallis werden wie folgt abgeändert :

Art. 7

Entlöhnung

Für die Entlöhnung sind die pro Arbeitstag ausgeführten Veredelungen massgebend. Für 1000 Veredelungen wird der Lohn wie folgt berechnet :

- a) Veredler und Veredlerinnen mit Messern Fr. 58.75
- b) Veredler und Veredlerinnen mit mechanischen Einzelmaschinen Fr. 50.40
- c) Lehrlinge :

Ab erstem Tag Gehalt der Rebbergarbeiter, ohne der Zahl der ausgeführten Veredelungen Rechnung zu tragen.

Zahlung pro Tausend, sobald die Zahl der ausgeführten Veredelungen ein höheres Gehalt als der Stundenlohn ausmacht.

Als Ferienentschädigung wird den Arbeitnehmern ein Zuschlag von 7 % bezahlt.

Der Arbeitnehmer erhält eine Treueprämie von 1 % ab 45. Altersjahr und nach einer Tätigkeit als Veredler im gleichen Betrieb innert fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Die Treueprämie beträgt 2 % ab 45. Altersjahr und nach einer Tätigkeit als Veredler im gleichen Betrieb innert zehn aufeinanderfolgenden Jahren.

Alle weiteren, in diesem Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen (Getränke, Berufskleider usw.) sind fakultativ.

Die normalen Versetzungsentschädigungen werden den Arbeitnehmern nach Vorweisen der entsprechenden Unterlagen (Fahrkarte usw.) vergütet.

Veredler und Veredlerinnen, welche die Arbeit mit der Maschine, Marke Omega, ausführen, erhalten mindestens den Lohn, der in der Vereinbarung für die Walliser Landwirtschaft für qualifizierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorgesehen ist, zuzüglich Fr. 5.– pro tausend Veredelungen für gut ausgeführte Arbeit.

Art. 10

Teuerungszulagen

Die in Artikel 7 vorgesehenen Löhne entsprechen einem Lebenskostenindex von 106,5 Punkten (Ende Januar 1980).

Art. 2

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Nachtrag 1980

**zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1976 über die Ausübung der Jagd im Wallis
gültig für die Jahre 1976-1980**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2 und 35 des 5-Jahres-Beschlusses vom 28. Juli 1976
über die Ausübung der Jagd im Wallis.

beschliesst:

Art. 1

Jagdperioden 1980

1. **Patent A:** (Art. 3 und 5)
Im Jahre 1980 beginnt diese Jagd am 15. September und dauert bis zum 27. September 1980.
2. **Patent B:** (Art. 3, 6 und 7)
 - 2.1. vom 15. September bis 27. September 1980 in der Rottenebene zwischen Brig und Bouveret;
 - 2.2. vom 15. September bis 15. November 1980 die Jagd auf den Birkhahn (Art. 6, Ziffer 1);
 - 2.3. vom 30. September bis 15. November 1980 erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet (siehe Art. 13);
Die Jagd auf das Rebhuhn endet am 18. Oktober 1980;
 - 2.4. vom 30. September bis 11. Oktober 1980 die Rehjagd (Art. 6 und 7);
3. **Patent C:** (Art. 8)
vom 17. November 1980 bis 31. Januar 1981.
4. **Patent D:** (Art. 9)
vom 15. September bis 15. November 1980.
5. **Patent E:** (Art. 10)
vom 17. November bis 31. Dezember 1980.
Passjagd zur Nachtzeit:
vom 17. November 1980 bis 14. Februar 1981.

Art. 2

Trainieren von Jagdhunden

Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 3. August bis 4. September 1980 gestattet.

Art. 3

Preis der Patente

1. **Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger:**
 - 1.1. **Patent A:** Kugelgewehr auf Hirsch, Gemse, Murmeltier und Wildschwein:

– Grundtaxe	Fr.	272.70
– Wiederbevölkerungsfonds und Wildschadenfonds	Fr.	50.—
– Zeitschriften	Fr.	40.—
– Spezialfonds des Verbandes Beitrag	Fr.	10.—
– Tuberkulose-Marke	Fr.	2.—
– Stempelgebühr	Fr.	–.30
Total	Fr.	375.—

1.2. Patent B: Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinschweinejagd wie oben	Fr. 315.—
1.3. Patent A und B:	Fr. 615.—
2. Walliser und Schweizer Bürger, die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung:	
– Patent A	Fr. 560.—
– Patent B	Fr. 520.—
– Patent A und B	Fr. 980.—
3. Nichtwohnsässige Schweizer Bürger :	
– Patent A	Fr. 855.—
– Patent B	Fr. 765.—
– Patent A und B	Fr. 1 480.—
4. Ausländer:	
– Patent A	Fr. 1 110.—
– Patent B	Fr. 1 000.—
– Patent A und B	Fr. 1 925.—
5. Patent C : Wasserwild, Zuschlag auf Patent A und B	Fr. 90.—
6. Patent D: Dachsjagd mit Haftpflichtversicherung	Fr. 35.30
ohne Haftpflichtversicherung	Fr. 21.30
7. Patent E: Haarraubwild	Fr. 50.—
8. Jagdkarte: pro 1980 für neue Jäger obligatorisch	Fr. 5.—
9. Haftpflichtversicherung	Fr. 24.—
10. Kontrollmarken pro Stück	Fr. 1.50

Art. 4

Patent A : Hirschjagd (Art. 5, Ziffer I)

Das Patent A ermächtigt den Jäger zum Erlegen von **drei Stück Rotwild**, d.h.:

- Zwei Rotwild** in den Bezirken : Brig, Visp, Westlich Raron, Leuk, Siders, Sitten, Ering, Conthey, Martinach, Saint-Maurice und Monthey :
 - ein Hirsch (mindestens Sechsender) und eine nichtführende Hirschkuh oder
 - zwei nichtführende Hirschkühe.
- Drei Stück Rotwild** in den Bezirken: Goms, Östlich Raron und Entremont :
 - ein Hirsch (mindestens Sechsender) und zwei nichtführende Hirschkühe oder
 - drei nichtführende Hirschkühe.

Der Jäger kann im ganzen Jagdgebiet des Kantons nur ein männliches Stück Rotwild schießen.
Das dritte Stück Rotwild kann nur in den Bezirken Goms, Östlich Raron und Entremont erlegt werden.
- Dieses Wild kann gejagt werden wie folgt:**
 - der Hirsch (mindestens Sechsender);
 - die nichtführende Hirschkuh

vom **15. September bis 27. September 1980** im ganzen Jagdgebiet.
- Das erlegte Rotwild muss noch am gleichen Tag dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kantonspolizeiposten gezeigt werden.

5. Für den zweiten und dritten Hirschabschuss ist der Kantonspolizei eine Gebühr von Fr. 100.– zu entrichten.

Art. 5

Jagd auf Haarraubwild (Art. 10)

Die Inhaber des Patentes E (Jagd auf Haarraubwild) sind berechtigt vom 17. November bis 31. Dezember 1980 Wildschweine zu erlegen.

Die Passjagd, d. h. die Jagd zur Nachtzeit auf Wildschweine ist verboten.

Art. 6

Verwendung von Hunden (Schweisshunde)

Schweisshunde, die zur Nachsuche von angeschossenem Wild abgerichtet sind, und eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben, müssen während der Jagd mit Patent A an der Leine geführt werden.

Art. 7

Tollwut

Die gesetzlichen Erlasse des Staatsrates:

- Beschluss vom 8. September 1978 und Beschluss vom 20. November 1978 über die Tollwutbekämpfung;
 - Beschluss vom 13. September 1978 über die Tollwutschutzimpfung der Jagdhunde und die Verwertung von Wildbret in Tollwutsperrgebieten;
- sind zu beachten.

Art. 8

Schontage (Art. 13)

Erster Schontag der Jagd 1980: Montag, den 29. September 1980.

Art. 9 (Art. 12)

Im Jahre 1980 ist der **Iltis** geschützt.

Art. 10

Schlussbestimmungen

Sämtliche anderen im Beschluss vom 28. Juli 1976 enthaltenen Bestimmungen werden beibehalten.

Der Beschluss (Nachtrag 1979) vom 8. August 1979 wird hiermit aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 2. Juli 1980 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Abänderungen der Reservate 1976-1980

I. Teilweise geschütztes Wild

2. Rehwild:

- 2.2. Im Bezirk Goms ist die Rehjagd im Jagdgebiet nur gestattet:
Patent A: an den zwei Montagen der Hochjagd;
Patent B: an den zwei ersten Dienstagen der Niederjagd.

3. Marmeltier:

- 3.3. Von der Hauptwasserfassung des St. Barthélémy-Baches diesem Bach aufwärts folgend bis zum Orgièrespass Punkt 2632. Dann dem Grat des Gagnières entlang bis zum Joratpass. Von hier dem Passweg folgend bis zur Abzweigung des Weges nach Frête. Weiter dem Weg Cocorier-Jorat folgend zurück zum Passweg. Diesem Weg folgend bis zum Ausgangspunkt.

5. Hase:

- 5.1. Die Jagd auf Hasen ist in der Rottenebene von Saint-Gingolph bis Monthey zwischen der Kantonsstrasse und dem Rotten gestattet.

V. Kantonale Banngebiete

Reservat Nr. 2, Gornerli

Im nachgenannten Gebiet dieses Bannbezirkes ist nur die Jagd auf die nicht-führende Hirschkuh gestattet:

Vom Schnittpunkt der Flurstrasse mit dem Kehrbach, diesen Bach aufwärts bis zum Fussweg auf der Höhenquote 2000. Von hier diesem Weg entlang in Richtung Nord-Ost auf der Höhenquote 2000, folgend den roten Markierungen bis zum Weg der nach Blasenstafel führt; diesen Fussweg hinunter über Punkt 1792 Laub, Bannwald bis Unterwassern zur Brücke über die Gornerli. Von hier die Gornerli aufwärts über Punkt 1945 Mettlistafel bis Mettliboden; dann in süd-westlicher Richtung über Punkt 2433,3 zum Punkt 2793; von hier in westlicher Richtung den Grat entlang über Punkt 2777,1 Blasenhorn und Punkt 2570 bis Laden, und dann dem markierten Weg folgend hinunter zur ersten Brücke über die Aegina. Diesen Fluss abwärts bis zum Orte genannt Zum Loch. Von hier dem Flurweg entlang in Richtung Obergesteln-Oberwald bis zum Kehrbach.

Reservat Nr. 3, Obergesteln

In diesem Reservat ist nur die Jagd auf die nichtführende Hirschkuh gestattet:

Reservat Nr. 4, Ränfte Stock

Im nachgenannten Gebiet dieses Bannbezirkes ist nur die Jagd auf die nicht-führende Hirschkuh gestattet:

Von der Einmündung des Lauibaches in die Rhone, diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 2027 Hohbachkeller; von hier in westlicher Richtung den Markierungen folgend hinauf auf den Blinnengrat und in gerader Richtung hinunter zum Punkt 1525, Brücke über die Blinne und Strasse die nach Reckingen führt; dann diese Strasse abwärts bis zur Rhone und der Rhone entlang aufwärts bis zur Einmündung des Lauibaches.

Reservat Nr. 6, Bieligertal

Im nachgenannten Gebiet dieses Bannbezirkes ist nur die Jagd auf die nicht-führende Hirschkuh gestattet:

Von der Einmündung des Wallibaches in die Rhone, diesen Bach aufwärts bis Punkt 1677 Selk. Keller; von hier in gerader Richtung hinauf zum Punkt 2051 Hahnspiel; dann in westlicher Richtung der Wasserleitung entlang zum Hilpersbach; von dort in südlicher Richtung den Alpweg hinunter bis zur obern Waldgrenze; dann dem obern Waldrand entlang über die Lawinenverbauungen Hohegg bis zum Alpweg der nach Litzibach führt. Diesen Weg hinauf bis zur ersten Rechtsbiegung; von dort in gerader Richtung zum Wilerbach. Diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Rhone. Die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Wallibaches.

Reservat Nr. 8, Eggerhorn

In diesem Reservat ist nur die Jagd auf die nichtführende Hirschkuh gestattet.

Reservat Nr. 11, Gorpi

In diesem Reservat ist nur die Jagd auf die nichtführende Hirschkuh gestattet.

Reservat Nr. 46, Aminona (abgeändert)

Vom Punkt 1759 die Wasserleitung Zittoret aufwärts über die Punkte 1832, 1972 bis Tièche; von dort dem Fussweg von Bèveron abwärts folgend über den Punkt 1826, zum Bach La Poya; diesen Bach hinunter bis zur Wasserleitung westlich vom Punkt 1118 zwischen Cordona und Fortsey; von hier in südwestlicher Richtung dem Fussweg Fortsey folgend zum Schiessstand Mollens Punkt 992 und weiter bis zur Signièse. Diesen Bach aufwärts bis zur Wasserleitung Zittoret Punkt 1759.

Reservat Nr. 51, Evolène-Volovron (abgeändert)

1. Vom Punkt «Prélet» hinunter dem Bach Villa folgend bis zur Touristenstrasse; dieser Strasse entlang abwärts bis zur Abzweigung nach Sankt Martin bei Praz Jean; dieser Strasse folgend bis zum Bach La Mounire; diesem Bach folgend bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Eison, Punkt 1549; dieser Strasse folgend bis Grand Torrent. Den Grand Torrent hinauf bis zur Waldgrenze. Der Waldgrenze folgend bis zum Bach Martémo; diesen Bach hinauf bis zum Punkt 3254 «Sasseneire»; von dort dem Grat folgend bis zum Punkt «Prélet», Ausgangspunkt.
2. Im nachgenannten Gebiet dieses Bannbezirkes ist die Hasenjagd in Evolène gestattet:
Norden: Wildbach de Martemo. Osten: bis zum Waldrand. Süden: Wildbach de Villa und Westen: Touristenstrasse Evolène.

Reservat Nr. 54, Arolla (abgeändert)

Vom Pas de Chèvre über le Mont-Rouge, les Aiguilles-Rouges bis zum Pointe-de-Vouasson; entlang dem nordwestlichen Rande des Vouassongletschers bis zur Quelle des Bergbaches Merdesson; diesem entlang abwärts bis zur obersten Waldgrenze; dann dieser folgend bis zum Gebirgsbach von Pra-Gra; diesem Bach entlang abwärts bis zur Borgne; diesen Fluss aufwärts bis zum Bergbach von Fontanesse bei Arolla; diesem entlang aufwärts bis zum Fussweg nach dem Pas de Chèvre; ab Punkt 2516 dem Weg folgend bis zum Ausgangspunkt (siehe Markierung).

Reservat Nr. 55, Mandelon

Absatz 2 des Grenzbeschriebs betreffend die Traversierung dieses Reservates ist aufgehoben. Das Reservat darf von Jägern nicht mehr traversiert werden.

Reservat Nr. 63, La Meina

Im nachgenannten Gebiet dieses Bannbezirkes ist nur die Jagd auf die nicht-führende Hirschkuh gestattet :

Vom Wildbach Ojintze Punkt 1463, Sägerei Verrey in nordöstlicher Richtung längs des Waldrandes Chouribi ; von dort der Sesselbahn Thyon folgend bis zur Wasserleitung de Cherve ; diese Wasserleitung aufwärts bis zum Wildbach Ojintze und diesen Bach abwärts bis zum Ausgangspunkt 1463, Sägerei Verrey.

Reservat Nr. 84, Arpille-Mont d'Ottan-Charravex

Von der Brücke über den Trient in Vernayaz dem Trient entlang aufwärts, zur Höhenquote 1271 : von dort entlang der Forclazstrasse bis zum Grand Hotel de Trient und dann der Telefonleitung entlang in gerader Linie zu Punkt 1523, Forclazpass ; von hier dem Fussweg von Preisaz entlang über Punkt 1966, 1878,8 bis 1972 ; von dort entlang dem Weg von Charravex über die Punkte 1581, 1919,0 La Cerniat ; 1445 und entlang des Grates zu Punkt 1215 ; dann aufwärts über Punkt 1469 nach Gotreu ; von hier dem Felsgrat (Gemeindegrenze) hinunter zur Abzweigung der Strasse Martinach-Salvan. Dieser Strasse und dem Talhang entlang zum Kanal Bienvenue. Diesen Kanal abwärts bis zu dessen Unterführung unter der Kantonsstrasse Martinach-Vernayaz ; dann der Kantonsstrasse entlang bis zur Brücke über den Trient, zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 88, Monthey

Dieses Reservat wird aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 2. Juli 1980, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beilage zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis von 1976 bis 1980

- I. Teilweise geschütztes Wild;
- II. Gebiete in denen das Dressieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist;
- III. Begehen eines Bannggebietes;
- IV. Bannggebiete für Jagd mit der Flinte; (Patent B)
- V. Kantonale Bannggebiete;
- VI. Eidgenössische Bannggebiete.

I. Teilweise geschütztes Wild

1. Gemse

- 1.1. Turtmann, im Gebiet, begrenzt wie folgt:
O: Turtmannbach, von Tuminen abwärts über Bochtenfall zum Dorf Turtmann.
N: Dorf Turtmann, alter Saumweg nach Dorf Unterems.
W: Alter Saumweg nach Unterems (Dorf).
S: Unterems Dorf, Turtmantalstrasse abwärts bis Turtmannbach bei Tuminen.
- 1.2. Ardevaz, oberhalb Leytron, begrenzt wie folgt:
N: Strasse Ovronnaz - Maiensässen von Chamoson;
O: Strasse der Maiensässen von Chamoson - Chamoson Dorf;
S: Strasse Chamoson - Leytron;
W: Strasse von Leytron zu den Maiensässen von Ovronnaz.
- 1.3. Bieudron - Isérables auf dem Gebiet zwischen:
O: Wildbach von Fey;
N: Strasse Aproz - Riddes;
W: Drahtseilbahn Riddes-Isérables;
S: Fussweg Isérables-Condémines.
- 1.4. Val de Morgins, auf dem wie folgt begrenzten Gebiet:
O: Sesselbahn von Foilleuse 1814 zum Dorf Morgins; die Strasse entlang zur Grenze, Col de Morgins.
N: der Kantonsgrenze entlang zum Punkt 2158,4.
W: der Kantonsgrenze entlang über Col de Chésery bis zum Grande-Conche.
S: Vom Grande-Conche dem Grat entlang über Portes-du-Soleil, Pointe-de-l'Au, Punkt 1942, La Truche 1901 bis Foilleuse 1814.

2. Rehwild

- 2.1. Auf Gebiet der Gemeinde Randa-Täsch-Zermatt ist die Rehjagd im Jagdgebiet nur gestattet:
Patent A: an den 2 Montagen der Hochjagd;
Patent B: an den 2 ersten Dienstagen der Niederjagd.

3. Murmeltier

- 3.1. 200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen Sankt Bernhard, des Simplons, der Furka, der Grimsel, des Nufenen und längs des Herrenweges von Marjensee bis zur Riederalp;

- 3.2. In einem Umkreis von 500 m um sämtliche SAC- und Ski-Klubhütten und in einem Umkreis von 1000 m um die Klubhütte von Susanfe;
- 3.3. In der Gemeinde Reckingen am Orte genannt «Bidmer» in einem Umkreis von 500 m.
- 3.4. Auf Gebiet der Gemeinde Simplon Dorf:
Vom Engiloch über Punkt 2134,7, Hohlicht Punkt 2533, 3000, 3187,2, 3192 Hübschhorn, 3366,1 Breithorn, 2849 Plattischen, 2922,7 Kellenhorn, 2514 Alpjerspitzen, 2083,2 Alpjerbidini, Punkt 1715,7 bis Gabi; von Gabi längs den Krummbach aufwärts bis Engiloch.
- 3.5. In einem Umkreis von 500 m um den Faflerstafel und 300 m um den Gletscherstafel-Lötschental.
- 3.6. Zwischen dem Beichbach-Lötschental, der Lonza und dem Stammbach. Auf der Südseite der Höhenquote entlang bis zum Buchstaben «G» Gletscheralp und weiter in nordöstlicher Richtung dem Wort «Gletscheralp» entlang bis zum Beichbach.
- 3.7. Im Ginals (Unterbäch) von der Brücke des Mühlebaches im Unter-Senntum den Weg entlang nach Altstafel; von hier in südlicher Richtung der Wasserfuhr entlang bis zum Bach, der vom Altstafeltäli herunterfliesst; diesen Bach abwärts zum Mühlebach bei Unter-Senntum.
- 3.8. Auf dem Gebiet der Gemeinde Törbel;
- 3.9. 200 m links und rechts des Spazierweges Gspon - Saas Grund;
- 3.10. Auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried;
- 3.11. Im Turtmanntal 200 m links und rechts des Turtmannbaches;
- 3.12. Nördlich des Herrenweges auf der Bettmeralp und der Martisbergeralp;
- 3.13. In der Gemeinde Grächen am Orte genannt «Hannig-Stafel» in einem Umkreis von 500 m.
- 3.14. In der Gemeinde Sankt Niklaus am Orte genannt «Sparren» in einem Umkreis von 500 m.
- 3.15. In der Gemeinde Täsch: von der Einmündung des Täschbaches in die Mattervispe aufwärts bis zur Brücke Eggenstadel; von hier der neuen Forststrasse entlang abwärts bis Salzgäba; dann den Graben abwärts über Punkte 1589, 1427, bis zur Mattervispe. Die Mattervispe aufwärts bis zur Einmündung des Täschbaches.
- 3.16. In der Gemeinde Zermatt: von der Einmündung des Furggbaches in die Gornera, den Furggbach aufwärts bis Furggletscher Punkt 2542, Matterhorn und weiter in nördlicher Richtung über Punkt 2836, 2388, 2285 bis zum Arbbach. Den Schönbühlweg abwärts über Kalbermatten, Bodmen, Spitzegge Weg Hubelweg, Hubel und den Felsen entlang bis zum Triftbach. Von dort die Felskante aufwärts bis Turmwang zum Buchstaben «S» Schweifinen und weiter die Felskante unterhalb Schweifinen in nordöstlicher Richtung zum Punkt 2180; dann den Weg abwärts entlang zum Luegelbach und weiter gegen Arschle Punkt 2005 bis zum Schusslauzug. Den Schusslauzug abwärts bis zur Mattervispe. Die Mattervispe und die Gornera aufwärts bis zur Einmündung des Furggbaches.
- 3.17. In einem Umkreis von 500 m um den Kurort Salay (Ferpèche).
- 3.18. auf einem Streifen von 200 m Breite entlang rechts und links der Borgne von Arolla auf deren ganzen Länge und 200 m längs des Fussweges vom Pas-de-Chèvre von Arolla aufwärts.

- 3.19. Auf Gebiet der Gemeinde Hérémence, Vex und auf den Alpen Vendaz, Artzinol, Meina und Vouasson.
- 3.20. Auf dem Gebiete der Gemeinden Arbaz und Ayent.
Auf dem Gebiete dieser Gemeinden kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden.
- 3.21. Zeuzier Rawyl auf dem wie folgt begrenzten Gebiet: Les Ehornettes über die Punkte 2320, 2220,3, 2129, Mondralesse, der Strasse entlang bis zur Staumauer, über Punkt 2049,9 zu Les Ehornettes;
- 3.22. 200 m um den Stausee von Zeuzier;
- 3.23. In den Maiensässen von Dorbagnon (Savièse);
- 3.24. Auf dem Gebiet der Alpen von Gundis, d.h. auf La Pierre, Pointet, Le Larzey, Flore und Aïre. Auf diesen Gebieten kann das Murmeltier während der ersten drei Tage der Hochjagd gejagt werden;
- 3.25. Auf den Alpen Lovégno und Eison oberhalb Sankt Martin und Arpettaz und La Louère oberhalb Mase.
- 3.26. Auf den Alpen von Arpille, Mont-Ravoire und am Orte genannt Chez-Larze im Bezirk Martinach;
- 3.27. Auf dem Gebiet des Kurortes Verbier, zwischen der Pierre-à-Voir und dem Mont-Fort, d.h. auf den Alpweiden von La Marline, Les Grands-Plans, Le Vacheret und La Chaux;
- 3.28. Im Westen von Ferret auf dem wie folgt begrenzten Gebiet: südlich des eidgenössischen Banngebietes von Ferret, längs des Wildbaches, der die Alpweiden des Ars und des Plan-de-la-Chaux teilt bis zum Pass des Planards, dem Grat des Monts-Telliers entlang bis zum Col de Fenêtre, italienische Grenze, Col du Ban-Darrey, entlang dem Wildbach von Econdui bis zur Dranse;
- 3.29. In Bagnes Mauvoisin:
Von der Staumauer von Mauvoisin der Dranse entlang abwärts bis zur Einmündung des Torrents de Bocheresse, diesem entlang aufwärts bis unterhalb der Felsen von Pierre-à-Voir; diesen Felsen entlang bis zur Staumauer und der Dranse, dem Ausgangspunkt.
- 3.30. Auf dem Gebiete der Gemeinden Dorénaz und Collonges.
- 3.31. Im Bezirk Monthey.
- 3.32. Murmeltiere im Saastal

Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.

Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der zuständigen Behörden folgende Bestimmungen:

- a) Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich nummerierte Knöpfe verschaffen, die von der Verwaltung der Wohnsitzgemeinde ausgegeben werden. Diese Knöpfe werden, nur an Bürger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser vier Gemeinden wohnsässig sind.
- b) Jeder berechtigte Jäger darf Murmeltiere nur auf dem Gebiet seiner Burgergemeinde und auf dem Gemeinschaftsgebiet Mattmark schießen.
- c) Für das Gemeinschaftsgebiet Mattmark sind Abschusszahl, Farbe der Knöpfe und Banngebiet wie folgt geregelt:

Abschusszahl: 2

Farbe: blau

Verbot von Abschuss: Gebiet ringsum den Stausee; Grenze auf der West-, Süd- und Ostseite 250 m oberhalb des Seespiegels.

- d) Zuwiderhandlungen werden gemäss Bestimmungen und Beschlüssen der zuständigen Instanzen bestraft.

5. *Hase*

- 5.1. Auf Gebiet der Gemeinden: Monthey, Muraz-Collombey, Vionnaz, Vouvry, Port-Valais und Saint-Gingolph.
5.2. Auf allen Gebieten die speziell zum Dressieren von Hunden bestimmt worden sind und die auf der Jagdkarte 1:200 000 mit den Buchstaben «CH» bezeichnet sind.

6. *Federwild*

- 6.1. Alles Wild im Reservat Poutafontana (Grône) wie auch das Wasserwild in einem Umkreis von 200 m um dieses Reservat.
6.2. Das Wasserwild auf dem See von Montorge-Sitten und auf den Bergseen von Morgins und Conche-Monthey.
6.3. Siehe ebenfalls Artikel 8 des 5-Jahres-Beschlusses 1976-1980.

II. Gebiete in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist und welche auf der Jagdkarte mit dem Buchstaben «ch» bezeichnet sind.

Karte 1:50 000

Nufenenpass Goms Gerendorf-Galen-Bergdorf

Gerendorf, 1732, Faulhorn 2498,2 - 1621, 1535 Gerendorf;

Jungfrau-Visp Östlich Raron Breithorn, Gemeinde Grenchols

Oberhalb der Waldgrenze zwischen den Punkten 2315, 2153, 2501,6 bis zum Gipfel des Breithorns;

Jungfrau: Östlich Raron, Bettmeralp, Martisbergeralp

Vom Punkt 2292 in östlicher Richtung dem Pfad folgend bis zum Bettmersee: in gerader Richtung zum östlichen Seeufer; dem Ausfluss abwärts folgend zum Herrenweg; diesem entlang bis zur Grenze der Martisbergeralp, dieser entlang zu Punkt 2786; den Grat abwärts über die Punkte 2482, 2315,0 zu Punkt 2292;

Visp Brig Simplon, Hohwäng, Alpen

Engiloeh über Punkte 2134,7, 2533,4 zum Hübschhorn, Breithorn, Plattischen, Kesselhorn, Glatthorn, über Punkt 2077 nach Eggen, der Simplonstrasse aufwärts zu Punkt 1791 Engiloeh;

Visp Visp Stalden, Brunnen, Burgackern

Von Stalden, Strasse nach Törbel über Brunnen bis Burgackern Punkt 1332; von dort zum Graben der in östlicher Richtung abwärts bis zur Strasse Stalden führt. Die Strasse zurück nach Stalden.

Montana Leuk Gebiet Radet unterhalb Erschmatt

Süden: Rhone; Westen: Feschelbach; Norden: Strasse nach Erschmatt; Osten: in gerader Linie von Schnitten nach Getwing.

Montana Ering Gebiet Borgne-Dixence

Einmündung der Dixence in die Borgne; letzterer entlang bis Combioula Punkt 693; dem Wildbach auf dem linken Ufer entlang Richtung Hérémence bis zur Strasse Vex-Evolène; dieser entlang bis zur Brücke über die Dixence, dieser entlang bis zur Einmündung in die Borgne;

Montana Ering Gebiet Ayent-Luc

Vom Schnittpunkt der Strasse Ayent - Montana-Crans mit dem Bach de la Villa, den Bach hinunter bis zur Lienne; die Lienne aufwärts bis zur Einmündung des Baches der östlich vom Dorfe Luc herunterfließt; diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Ayent - Montana-Crans; diese Strasse in Richtung Dorf Ayent bis zum Schnittpunkt mit dem Bach de la Villa.

Montana Gundis Gebiet Nendaz-Beuson-Printze

Unterhalb des Dorfes Beuson von der Brücke über die Printze, dieser entlang bis zur Brücke südlich von Aproz; den Weg über Cor aufwärts über die Punkte 692, 787, 992 nach Basse-Nendaz; der Strasse entlang abwärts bis zur Brücke von Beuson.

Saint-Maurice Martigny Gebiet Saxon-Charrat

Norden: Rhone

Osten: Strasse Saxon-Saillon

Süden: Kanal du «Syndikat»

Westen: Entlang des Feldweges von der Rhonebrücke in Solverse bis zum Kanal des Syndikat.

Saint-Maurice Monthey Gebiet Monthey-Collombey

von der Rottenbrücke nach Saint-Triphon, dem Rottendamm in Richtung Osten entlang bis zum Ausgleichsbecken der Ciba; von hier in Richtung Süd-Westen dem Weg Preyses entlang bis zur Abzweigung des Weges von Closillon; diesen Weg entlang bis zur Abzweigung nach Champerfon; den Weg weiter in Richtung Collombey über das Landgut von Mangettes und weiter zur Strasse nach Saint-Triphon. Dieser Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

III. Begehen eines Banngebietes

Das Begehen eines Banngebietes mit Waffen und Hunden ist gestattet:

1. wenn ein in einem Banngebiet wohnsässiger Jäger dieses durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben;
2. wenn ein Talweg ein Reservat durchquert, welches beide Talseiten umfasst.

In allen andern Fällen ist eine Bewilligung der kantonalen Jagdabteilung obligatorisch.

Die Gewehre müssen entladen sein und die Hunde sind an der Leine zu führen.

Jegliches Stehenbleiben in einem Reservat ist untersagt.

IV. Banngebiete für Jagd mit der Flinte (Patent B)

4.1. Zermatt

Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt, zwischen Triftbach, Mattervispe, Zmuttbach, Arbbach.

4.2. Täsch:

Auf Gebiet der Gemeinde Täsch, rechte Talseite, zwischen der Territoriumsgrenze Zermatt, Täsch, Punkt 1524,8, Punkt 2097, Mattervispe, Täschbach.

Beschluss

vom 20. August 1980

betreffend den eidgenössischen Bettag 1980

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Untersagt sind demgemäss am eidgenössischen Bettag, d.i. am dritten Sonntag September, die öffentlichen Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

Art. 2

Die Wirtschaften, Restaurants, Hotels, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. August 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 27. August 1980
betreffend den Amtsbeginn des Jugendgerichtes

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53 Ziff. 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 7bis und Ziff. V des Gesetzes vom 27. Juni 1979,
welches das Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden abändert;

Eingesehen den Artikel 2 des Beschlusses vom 19. Dezember 1979 betreffend
die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 27. Juni 1979;

Erwägend, dass das Kantonsgericht in seiner Sitzung vom 24. Januar 1980
Sitten als Sitz des Jugendgerichtes bezeichnet hat;

Erwägend, dass die Errichtung des Jugendgerichtes nun erfolgt ist;

beschliesst :

Einzigster Artikel

Die Übertragung der dem Jugendgericht gemäss Artikel 7bis des Gerichts-
organisationsgesetzes zufallenden Zuständigkeiten erfolgt ab. 1. September 1980,
Tag des Amtsbeginns der neuen Behörde.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 27. August 1980

welcher den Beschluss vom 30. Oktober 1963 betreffend Aufteilung der Kosten von Beschaffung und Ausstattung der Lokale und des notwendigen Büromaterials für Gerichtsbehörden und Staatsanwälte zwischen Staat und Gemeinden abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 17 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1960 ;

Eingesehen Artikel 47, Ziffer 9, der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Einzigster Artikel

Der Artikel 4 des Beschlusses vom 30. Oktober 1963 betreffend Aufteilung der Kosten zur Amtsverrichtung der Gerichte zwischen Kanton und Gemeinden ist wie folgt abgeändert :

Die Verwaltungskosten des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Jugendgerichtes sind durch eine besondere Abmachung geregelt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 27. August 1980, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **Hans Wyer**
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 3. September 1980

der den Beschluss des Staatsrates vom 2. Oktober 1962, betreffend die Abänderung des Reglementes vom 13. Mai 1937 über die Vollziehung des kantonalen Gesetzes vom 11. November 1926 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten, abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Postulat vom 8. Februar 1980, hinterlegt auf dem Büro des Grossen Rates durch den Abgeordneten H. Dirren und Konsorten, betreffend die Abänderung des Staatsratsbeschlusses vom 2. Oktober 1962 über die Organisation von Lottos, Postulat welches vom Staatsrat teilweise angenommen wurde;

Eingesehen die vom Staatsrat erteilte Antwort auf die am 28. Mai 1980 auf dem Büro des Grossen Rates, durch den Suppleanten A. Lattion hinterlegte, schriftliche Anfrage in der selben Angelegenheit;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 22 und 23 des Staatsratsbeschlusses vom 2. Oktober 1962, betreffend die Abänderung des Reglementes vom 13. Mai 1937 über die Vollziehung des kantonalen Gesetzes vom 11. November 1926 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten, erhalten folgenden neuen Wortlaut :

Art. 22

Der Einsatz wird ausschliesslich aus Preisen in natura bestehen. Sein Wert wird nicht weniger als 40% des Betrages der ausgegebenen Karten ausmachen und darf pro Serie 600 Franken nicht übersteigen.

Art. 23

Jeder Verkauf von Karten ausserhalb des Veranstaltungstages, des Lokals oder des Platzes, wo das Spiel organisiert wird, ist verboten. Gleich verhält es sich mit dem Verkauf von Abonnements und Ausweisen, die Anrecht auf Karten geben. Immerhin ist der Vorverkauf unter Mitgliedern der organisierenden Gesellschaft erlaubt, sofern er nicht auf öffentlichen Strassen oder am Wohnort stattfindet.

Die Werbung ist in den angrenzenden Gemeinden und in den Gemeinden des Bezirkes, wo das Lotto organisiert wird, gestattet.

Art. 2

Der gegenwärtige Beschluss wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet und tritt bei dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Gegeben zu Sitten im Staatsrat, den 3. September 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1980.

Der Präsident des Grossen Rates : **H. Dirren**

Die Schriftführer : **B. Bumann, A. Burri**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

vorliegender Beschluss soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 26. November 1980

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 29. Januar 1981

**welcher die Artikel 6, 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages
für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 a des Obligationenrechts,
Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände,
In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten,
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 6, 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages vom 11. April 1973, der die Arbeitsbedingungen für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis festlegt, werden wie folgt abgeändert:

Artikel 6, Absatz 3. - Die Unternehmungen haben die Arbeitszeit so einzuteilen, dass jeder Arbeitnehmer mindestens 30 ganze freie Samstage erhält.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 47 Stunden in den nichtindustriellen und 44 Stunden in den industriellen Betrieben.

Artikel 8. - Ab 1. Januar 1981 werden die Real- und die Minimallöhne um 5 % erhöht (angepasst an den Lebenskostenindex von 109,5 Punkten). Die neue Lohnskala (Minimum) wird wie folgt festgelegt:

a) Berufsarbeiter, d. h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitz eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer:	pro Stunde	pro Monat
Kellermeister	gemäss	Vereinb.
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker qualifizierter Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure	11,95	2433,-
b) übrige Arbeitnehmer	11,-	2245,-
c) Hilfsarbeiter	10,25	2091,-
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung	9,40	1913,-
d) weibliches Personal	9,-	1832,-

Artikel 13, Absatz 1. - Als bezahlte Feiertage gelten: Neujahr, St. Joseph, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten.

Art. 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyrer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 10. September 1980

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsverhältnisse in den Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages ;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 vorgenannten Gesetzes ;

Eingesehen das Gesuch folgender Verbände :

- Gruppe Wallis der Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen im Einverständnis des Walliser Baumeisterverbandes ;
- G.B.H., Gewerkschaft Bau und Holz und seine Sektionen im Wallis ;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen Wallis ;

und die Veröffentlichung im *Amtsblatt des Kantons Wallis* Nummer 15 vom 11. April 1980 sowie im *Händelsamtsblatt* Nummer 93 vom 22. April 1980 ;

Eingesehen, dass eine einzige Einsprache gegen diesen Antrag innert der Frist von zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung erfolgte ;

Eingesehen, dass diese Einsprache mit Schreiben vom 8. August 1980 abgewiesen wurde ;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind ;

Eingesehen die Vormeinung des Volkswirtschaftsdepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

Allgemeinverbindlich erklärt wird, mit Ausnahme der kursivgedruckten Bestimmungen, der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages betreffend die Arbeitsverhältnisse in den Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 18. April 1977, Nachtrag betreffend die Ferien, abgeschlossen am 17. Januar 1980 und die Lohnvereinbarung vom 17. Januar 1980.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen sind anwendbar auf die Arbeitsverhältnisse zwischen

- den Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen, einerseits ;
- und den Arbeitnehmern dieser Unternehmen, ausgenommen die Vorarbeiter im Monatslohn, die Poliere und Werkmeister, das technische, administrative, Kantinen- und Reinigungspersonal sowie die Lehrlinge, anderseits.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft und ist bis 31. Dezember 1981 gültig.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 10. September 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 3. Oktober 1980

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 10. November 1980**, zur ordentlichen Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr, wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 3. Oktober 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekret betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für den Umbau und die Vergrösserung der Rheumaklinik in Leukerbad, 2. Lesung, Nr. 19;
2. Dekret betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für den Umbau des Spitalen Gravelone, in Sitten, 2. Lesung, N° 20;
3. Dekret betreffend die Korrektur der Strasse Vionnaz - Torgon, auf dem Gebiet der Gemeinde Vionnaz, 2. Lesung, N° 26;
4. Dekret betreffend Bau der Strasse Champéry - Les Rives, Teilstück Champéry - Grand-Paradis, auf dem Gebiet der Gemeinde Champéry, 2. Lesung, N° 27;
5. Dekret betreffend den Neubau der Rhônebrücke in Niedergesteln, auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln, 2. Lesung, Nr. 28;
6. Dekret betreffend den Bau einer Lawinenschutzgalerie in «Zen-Walken», mit Strassenverbindungen, im Rahmen der Korrektur der Strasse Visp-Illas-Saas Almagell, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten, 2. Lesung, Nr. 29.

Beschluss

vom 3. Oktober 1980

betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 3 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut);

Eingesehen die Artikel 18, 19, 20, 21 und 32 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Wein;

Eingesehen die Artikel 40 und 56 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

Eingesehen den Artikel 368 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

Eingesehen den Artikel 40 des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Zwecks Förderung der Produktion von Qualitätsweinen und Erleichterung der Bezahlung der Trauben und des Weines nach ihrer Qualität, wird eingeführt:

- die Reifegradkontrolle der Trauben;
- die Qualitätskontrolle der Weinernte;
- die Mengenkontrolle der Weinernte.

Art. 2

Diese Kontrollen erstrecken sich obligatorisch auf sämtliche Rebbauerzeugnisse, welche die Weinbauern an Betriebe oder Gesellschaften, denen sie angeschlossen sind, abliefern und ebenso auf die Rebbauerzeugnisse, die sie selber einkellern, mit der Absicht, sie in den Handel zu bringen.

Art. 3

Die Reifegradkontrolle der Trauben erfolgt durch das kantonale Weinbauramt.

Diese Kontrolle umfasst die Überwachung der Rebberge zwecks Festsetzung der günstigen Zeitpunkte für den Beginn der Weinlese im Kanton, in den verschiedenen Regionen und Zonen.

Art. 4

Die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte wird dem Kantonslaboratorium anvertraut.

Diese Kontrolle umfasst folgende wesentliche Aufgaben:

- die Anstellung und Ausbildung der Kontrolleure sowie die Organisation und die Überwachung ihrer Tätigkeit;
- die Überwachung der Arbeiten anlässlich der Weinlese, der Annahme und des Kelterns, damit diese den Qualitätsanforderungen entsprechen;
- die Bestimmungen der Menge und der Qualität, insbesondere auf Grund der Zuckerbestimmung als Massenkonzentration (Öchsle-Grad).

Art. 5

Die vom Kantonslaboratorium gewählten und eingesetzten, durch den Staatsrat vereidigten Kontrolleure, nehmen die Kontrolle jeder Lieferung von Traubengut vor und stellen für jede kontrollierte Lieferung eine Bestätigung aus. Damit die Kontrollbestätigungen gültig sind, müssen sie vom Kontrolleur korrekt ausgefüllt und unterzeichnet sein. Sie müssen genaue Angaben über die Rebsorte, das Produktionsgebiet (Gemeinde, Region, Zone usw.), das Gewicht und die Qualität (Öchsle-Grad) des kontrollierten Produktes enthalten.

Die beteiligten Weinbauer und Käufer oder deren Vertreter haben das Recht der Kontrolle beizuwohnen.

Eine Bestätigung bezüglich des Kontrollergebnisses wird nur in Erwägung gezogen, wenn sie an Ort und Stelle gemacht wird.

In diesem Falle unternimmt der Kontrolleur unverzüglich eine zweite Probenentnahme. Wird eine Differenz festgestellt, entnimmt der Kontrolleur eine Probe, die so schnell als möglich dem Kantonslaboratorium zur Untersuchung unterbreitet wird.

Art. 6

Die mit der Kontrolle der Weinernte betrauten amtlichen Kontrolleure müssen, ausser bei besonderen Umständen, den Einkellerern von 7 bis 22 Uhr zur Verfügung stehen. Auf jeden Fall wird das vor 22 Uhr zur Kelterung gebrachte Traubengut entgegengenommen und kontrolliert.

Art. 7

Für die Einkellerer, bei denen sich die Zuteilung eines permanenten Kontrolleurs infolge der geringen abzuliefernden Mengen oder aus andern Gründen nicht rechtfertigt, wird die Kontrolle durch temporäre Kontrolleure gewährleistet, die mehrere Keller zu betreuen haben.

Der Einkellerer ist verpflichtet, dem temporären Kontrolleur die Ankunft jeder Lieferung, die nur in seiner Gegenwart kontrolliert werden kann, zu melden.

Das Kantonslaboratorium kann bei den Einkellerern, die weniger als 500 kg einkellern, während der Weinlese eine globale Kontrolle durchführen.

Art. 8

Die Kontrolleure erstellen täglich zu Händen des Kantonslaboratoriums einen Tätigkeitsbericht. Diese Berichte und die Kontrollbestätigungen werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufbewahrt.

Art. 9

Die Trauben müssen in den dafür vorgesehenen Kisten oder Behältern von gleichem Fassungsvermögen abgeliefert werden.

Behälter mit grösserem Fassungsvermögen werden mit Bewilligung des Kantonslaboratoriums bis Ende 1981 geduldet.

Der Behälter muss eine wirksame Kontrolle der Qualität der Trauben, die unvermahlen abgeliefert werden müssen, sowie eine Ermittlung der Sorte ermöglichen.

Es ist untersagt, dem Traubengut vor der Kontrolle irgendwelche Produkte beizufügen.

Art. 10

Die Einkellerer müssen über eine mechanische oder automatische Waage verfügen. Bei den Rebbauer-Einkellerern, die nur ihre eigene Ernte einkellern, kann jedoch der Kontrolleur das Gewicht bestätigen, indem er die Anzahl der

Kisten oder die Behälter mit gleichem Fassungsvermögen zählt, deren Gewicht er zuvor mit Hilfe einer vom Rebbaauer-Einkellerer zur Verfügung gestellten Waage ermittelt hat.

Das eingelieferte Traubengut muss vor der Feststellung der Qualität (Öchsle-Grad) vollständig vermahlen werden.

Art. 11

Die Kontrolleure dürfen zur Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit nur die vom Kantonslaboratorium zugelassenen und von ihm geprüften Instrumente verwenden.

Art. 12

Die durch die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte entstehenden ordentlichen Kosten werden vom Bund und dem Kanton, gemäss den in Artikel 3 des Weinstatuts vom 23. Dezember 1971 vorgesehenen Normen, übernommen.

Der Kanton kann die Anschaffung der vom Bund anerkannten Messinstrumente für die Qualitätskontrolle subventionieren.

Art. 13

Jeder der sich weigert, sich der Qualitäts- und Mengenkontrolle zu unterziehen, den mit diesen Kontrollen beauftragten Dienststellen, die von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen oder absichtlich falsche Angaben macht, wird zu den in Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, in Artikel 32 des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbaue und in Artikel 5 der Verordnung des Bundesrates über den Handel mit Weinen vorgesehenen Strafen verurteilt.

Die Möglichkeit des Ausschlusses des Übertreters von den vom Bund und Kanton zugunsten der Rebbaauern erlassenen Massnahmen bleibt vorbehalten.

Diese Strafe, die verbunden werden können, werden vom zuständigen Departement verhängt. Der Strafentscheid kann innert einer Frist von dreissig Tagen seit seiner Zustellung beim Staatsrat angefochten werden.

Zum weiteren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 14

Die Kontrolleure unterstehen den Bestimmungen über die Disziplinarstrafen des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis und für die strafbaren Handlungen jenen des Strafgesetzbuches.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Oktober 1980 um mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

. Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 3. Oktober 1980

betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 22 und 30 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbaubau;

Eingesehen das Gesuch der Berufsorganisation der Walliser Weinwirtschaft (O.W.W.);

Erwägend, dass die Zoneneinteilung die Hebung der Qualität, unter Berücksichtigung namentlich der Höhe, der Hanglage, der Besonnung, der Bodenbeschaffenheit und der natürlichen Grenzen des Rebberges anstrebt;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Walliser Rebberg umfasst die in der Beilage zum vorliegenden Beschluss, Ziffer I, aufgezählten Rebzonen.

Das Rebgebiet des französischsprachigen Kantonsteils wird in die Zonen gemäss Ziffer II der Beilage eingeteilt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist anwendbar:

- a) auf die Eigentümer und Bewirtschafter von Rebland, das sich in eingeteilten Zonen befindet;
- b) auf alle Einkellerer, welche Traubengut aus diesen Zonen entgegennehmen.

Art. 3

Die Einkellerer sind verpflichtet, von ihren Lieferanten die Angabe der Zone und der Herkunftsgemeinde für alles in diesen Zonen geerntetes Traubengut zu verlangen.

Das Kantonslaboratorium nimmt die notwendigen Nachprüfungen vor.

Art. 4

Diese Einteilung kann in Berücksichtigung neuer Gegebenheiten, namentlich in Sektoren, wo Strukturverbesserungen im Gange sind, alle drei Jahre, neu überprüft werden. Die diesbezüglichen Bemerkungen sind dem Volkswirtschaftsdepartement bis zum 31. Dezember 1980 bekanntzugeben.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Oktober 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Annexe à l'arrêté du 3 octobre 1980

(Article premier)

I. Aire viticole

L'aire viticole valaisanne comprend :

- **les vignobles de la rive droite**
Martigny
Fully
Saillon (Sarvaz-Salentze)
Leytron et Saillon est
Chamoson
Ardon
Vétroz
Conthey ouest ou Sous-Aven
Conthey centre et est
De la Morge à la Sionne
De la Sionne à la Lienne
Saint-Léonard et Flanthey ouest
De Flanthey-Granges à Sierre-Miège
Salgesch, Varen, Leuk
- **les vignobles de la rive gauche**
De la Dranse à la Navizence y compris le vignoble de Bovernier
- **les vignobles du Bas-Valais**
Des Evouettes à Dorénaz
- **die Rebberge des Oberwallis**
rechtes Ufer von Feschelbach aufwärts
linkes Ufer von Illgraben aufwärts

II. Délimitation en zones

Les vignobles du Valais romand suivants sont délimités en zones :

Vignoble de Martigny

Zone 1

Limite sud : de l'ouest à l'est, depuis l'ancienne route de La Dagne, le bas du coteau jusqu'aux Glariers.

Limite est : La Bâtiaz.

Limite nord : de l'ouest à l'est, hameau du Perrey, tournant Béranger, puis le sentier du Liapay, puis en direction de la place de Champortey (= Rontets) de la route bétonnée, puis cette route, route de La Forclaz, restaurant Sur-le-Scex.

Limite ouest : ancienne route de La Dagne, place de Plan-Cerisier, tournant de la Pierre-du-Couteau et, par la route du Perrey, chemin du Perrey, tournant Béranger.

Remarque : le plat de Plan-Cerisier : en zone 2.

Zone 2 : le solde du vignoble plus le plat de Plan-Cerisier.

Vignoble de Fully

Zone 1 :

Limite sud : la route du Vin, en Grû, le pied du coteau.

Limite nord : sommet des vignes sous le Creux-du-Loup - Botza-de-la-Forêt - une ligne allant des Tassonnères (maison Cajeux) à la place du Manoir en passant par le chemin de Tassonnères (au nord des vignes Léonce Ançay, Cécile Bender) - le nord du Saloz - le chemin de Champlan (partant du torrent du Saloz) - Crête-du-Désert - tournant de la route des Mayens - maison de Rodoz (dessous) - Le Revis-de-Rodoz - nord de Tambaret.

Zone 2 supérieure :

En Rodoz : limite nord, d'ouest en est ; le nouveau chemin traversant la vigne de La Maretze jusqu'au chemin de La Grand-Raye, puis continuant par le sentier au nord de la parcelle Etienne Ançay.

Aux Rives-d'Euloz : limite nord, d'ouest en est, de la maison Hermann Bruchez par le chemin du village d'Euloz, par le chemin de Buitonnaz.

En Plamont : limite nord, la forêt.

Zone 2 inférieure :

Vignes situées entre le canal Saillon-Fully et la route du Vin, ainsi que, En Grû, les vignes situées entre le canal de La Sarvaz et le pied du coteau ; ainsi que Goy.

Zone 3 supérieure :

Creux-du-Loup, Mayen-Loton

Les Hauts-d'Euloz

La Grand-Raye

Zone 3 plaine :

Toutes les vignes situées au sud du canal Saillon-Fully, respectivement canal de La Sarvaz.

Vignoble de Saillon (de la Sarvaz à la Salentze)

Zone 1 : (de la Sarvaz à la Salentze).

Limite sud : le pied du coteau, remonter la route Sous-les-Bercles, puis le chemin du bas du coteau jusqu'à la Salentze.

Limite nord : En Sarvaz, le sommet du vignoble, puis les rochers, talus et taillis sous les propriétés Gaston Bruchez, André-Marcel Dorsaz, Pascal Thurre et bourgeoisie, Denis Vouillamoz, puis (direction sud) les taillis et les rochers et la vigne Jean Veuthey comprise, puis le Chanton-de-la-Tour, de là le Grand-Revis qui rejoint la route des Combes-d'Avaux, jusqu'au tournant, puis en direction de l'éperon de Salentze.

Zone 1b

1b - a) de la route Sous-les-Bercles, entre les deux routes, jusqu'à la Salentze.

1b - b) le plat des Fontaines et des Condémines.

Zone 2 inférieure :

Cône de la Salentze au sud de la route du Vin.

Zone 2 supérieure :

Vignes situées au-dessus de la zone 1.

Zone 3

La plaine, au sud du canal du milieu et au sud du canal de La Sarvaz.

Vignoble de Leytron (et Saillon rive gauche de la Salentze)

Zone 1

1. - a) Champlong - Choffise - Grand-Brûlé et Montibeuix *

Route Leytron-Riddes, puis chemin du Grand-Brûlé, puis nouvelle route cantonale - est : la Losentze jusqu'à la route Saint-Pierre-de-Clages ; puis, en

direction de Leytron, jusqu'au chemin de Chavannes, ce chemin jusqu'aux vignes Joseph Luisier et Jean Christe y comprises, sentier à l'est du mazot Lenco, puis en Prila jusqu'à la route Leytron-Chamoson, puis la route Leytron-Chamoson.

* Montibeux : enclavé dans la zone 1b des Chavannes.

1 - b) Ardévaz et Péronne

Limite ouest : à 50 m au nord du cimetière chemin allant à la croix de mission ; puis au tournant immédiatement supérieur de la route des Mayens, puis le Grand-Chenal jusqu'à la route des Mayens et Crêtet-du-Merle (réservoir).
Limite sud : de 100 m au nord de l'église, par le pied du coteau jusqu'à La Barme.

Zone 1b

1b - a) Champ-de-Croix - Ravanay est

Limite est : limite ouest de 1 - a

Limite ouest : la poste, villa Henri Desfayes - chalet Chatrian, route jusqu'à la nouvelle route cantonale, puis route Riddes-Leytron jusqu'à la bifurcation allant à la station de pompage du domaine de l'Etat.

1b - b) Limite sud : du pont de la Praz à la Salentze - limite nord = limite sud de 1 - b, puis limite ouest de 1 - b, au sud des réservoirs, route d'Ovronnaz, le tournant sous Produit, chemin sous Produit jusqu'au bisse, descendre le bisse jusqu'au nouveau chemin de Tranglie, puis à l'ouest jusqu'à la route des Prix ; dès le tournant, en direction du torrent de Chaudanne à la cote 600 puis au nord des vignes de La Creuse de M. Luc Produit, puis à la Salentze.

Zone 2 inférieure

2 - a) **Ravanay ouest** : d'abord limite ouest de 1b - a puis route cantonale, puis route de Riddes, puis chemin allant à la station de pompage du domaine de l'Etat.

2 - b) Parchet Proz-de-Mars.

Zone 2 supérieure

Chaudanne - Produit - Le Vignoble

Limite sud : voir limite nord de 1b - b. Limite nord de la Salentze fond du parchet de Ravoire, puis route aboutissant à l'ouest de Produit au torrent de Chaudanne, on remonte le torrent jusqu'à la hauteur du café du Soleil, on descend la route de Leytron jusqu'au tournant de Charbonnière.

Zone 3

Ravoire, Le Peuty, Montagnon, au-dessus de la zone 2 supérieure.

Vignoble de Chamoson

Zone 1

Limite ouest, nord et est :

La Losentze, le pont de Praz, une ligne jusqu'au cimetière (route du Vignoble) puis la route des Crêtes jusqu'à la place du Borné, puis la Size-rantze jusqu'au sommet des vignes des Lumeires, le rocher, limite communale.

Limite sud : de la Losentze, nouvelle route cantonale, puis ancienne route cantonale (mais moins zones 1 b-a et 1b-b).

En plus :

La Riverettaz, La Senessardaz, Replan et Les Crêtes.

Zone 1 b

1b - a) La Crettaz - Les Plantys :

Limite nord : route du Vin.

Limite est : route Chamoson - Saint-Pierre jusqu'au hangar communal, puis vers l'ouest la route de la Crettaz jusqu'au carrefour de la Palud.

1b - b) Près-de-Montet - Pommey - Borreté, Les Plys - Beuson - Riontaz - Veye-vey - Plane - Bersoni - Rougin - Proveyres :

Limite nord : du carrefour de Vercroix par la route du Vignoble jusqu'au cimetière puis la route des Crêts jusqu'à la vigne Juilland, de là le sentier des Crêts jusqu'au Creux-de-Beuson, de là par la route des Illarisses au foyer Pierre-Olivier, de là route de Rougin (vers le sud) jusqu'à l'ancienne route cantonale.

Limite ouest : route de Bersoni.

1b - c) Limite nord : limite sud de la zone 1 et de la zone 1b - b.

Limite ouest : la Losentze.

Limites sud et est : la voie ferrée jusqu'à la route de Merdesson, cette route jusqu'au premier chemin parallèle à la voie ferrée, vers le chemin du Pied-des-Champs, puis la frontière communale jusqu'à 1b - b.

Zone 2

a) Route du Vignoble - cimetière - Creux-de-la-Posse - de là, par le pied du mont puis le sentier de la Riverettaz jusqu'à la route de Némiaz, puis vers l'est la route de la Némiaz jusqu'au creux de Tsavé, de là le pied du mont jusqu'à la villa Roger Genoud, puis par la route du Grugnay jusqu'au pont sur le Saint-André, ce torrent jusqu'à la Losentze, puis, vers l'ouest, le sentier de Châtelard.

b) Les Brayères ainsi délimitées :

au nord route de Némiaz,

ouest sentier de Jean Basse jusqu'à la route du Borné, jusqu'à la place du Borné, puis la Sizerantze.

c) Le fond de La Luy-Merdesson, tel que délimité sous 1b - c.

d) Les vignes au sud de la voie ferrée.

Zone 3

Toutes les vignes au-dessus des zones 1 et 2.

Vignoble d'Ardon

Zone 1

Le coteau :

limite ouest : limite territoriale Ardon-Chamossion

limite sud : route cantonale

limite est : dépôt de fruits Delaloye

limite nord : le sommet des vignes

Zone 1b

limite nord : route cantonale

limite ouest : limite territoriale

limite sud : chemin du Pied-des-Champs

limite est : depuis carrefour de la route du vignoble le chemin du Champ-de-la-Croix.

Zone 2

Le solde du vignoble au nord de la voie ferrée (sans zone 1b). En Isières (ouest) au nord le nouveau chemin de Montmort jusqu'à la guérite Rard ; de là une ligne en direction de la guérite à l'ouest (à l'exclusion du plat de Champlong).

Le Botza jusqu'au canal.

Zone 3

Botza : le sud du canal

Le reste d'Isières.

Vignoble de Vétroz

Zone 1

Limite sud : route cantonale : depuis le cimetière, le pied du coteau

Limite nord : limite territoriale Vétroz-Conthey

Zone 2 du cône de la Lizerne

Nord : route cantonale

Ouest : Lizerne

Sud : voie ferrée

Est : le canal du couchant

Zone 3 plaine

Sud de la voie ferrée.

Vignoble d'Aven ou Conthey ouest

Zone 1

Sud : limite territoriale Vétroz-Conthey-ouest : le chemin montant au plan de la Trouille.

Nord : le chemin passant vers les guérites Marc Roh - Marius Dessimoz, de là le nouveau chemin aboutissant au sommet de la montée du Tsametson, puis la route neuve jusqu'au ruisseau des Epinettes.

Zone 2

Sud : limite nord de la zone 1.

Nord : du bassin de Tsevron, le chemin Aven-Magnot jusqu'aux vignes de La Pousaz, puis le sommet des vignes ; du bassin de Tsevron, une ligne passant sous la vigne Joseph Daven, puis sous le rocher de Tsapon - Pra-Noé, jusqu'au ruisseau des Epinettes.

Zone 3 : au-dessus de zone 2.

Vignoble de Conthey centre et est

Zone 1

Limite nord ou supérieure : à l'ouest ruisseau des Epinettes ; le sentier au nord de la vigne Eddy Germanier, puis le grand mur qui coupe la parcelle Eddy Sauthier, le ruisseau, puis le chemin jusqu'au tournant de La Vouardaz, puis le chemin rejoignant la route de Moulin, puis cette route jusqu'au tournant ; puis la route Erde-Saint-Séverin jusqu'à la place des Mignons ; de là, en montant, une ligne passant à droite de la vigne William Antonin, jusqu'aux murs sous la vigne François Evéquo, lesdits murs jusqu'au chemin des Vayes-Besses, puis le sentier qui conduit à la guérite William Antonin, puis chemin de Zinternand, puis ce chemin jusqu'à la route de Vaux, village de Sensine, la route Sensine - Erde, route de Sah jusqu'à la vigne Urbain Roh et Roland Berthouzoz (non comprise), l'arête qui descend au sentier de Serogne, ce sentier, le fond des vignes Paul Jacquemet, la route d'Anzier, le sommet des vignes Charly Rapillard, la Morge.

Limite sud : de l'ouest à l'est : le cimetière de Vétroz, puis le pied du coteau jusqu'à la Morge.

Remarques :

- a) Le Plat-des-Combes et le Plat-des-Rangs, zone 1b
- b) Le Plat-de-Vaux, zone 2
- c) Le Plat-d'Anzier, sur les deux rives, zone 2

Zone 1b

1b - a) Plat-des-Rangs, Plat-des-Combes

1b - b) Vignes situées de Conthey-Place au café du Tunnel, jusqu'à la cave Pro-vins, par les routes principales.

1b - c) **Ouest** chemin de Zinternand, **nord et est**: du chemin de Bernery (vigne André Berthouzoz) sommet de ladite vigne - sommet vigne Fredy Jacquemet, Placide Roh, puis chemin de Bernery jusqu'à Sensine; **sud**: route de Vaux.

Zone 2

a) Les Biolles

b) Le Plat-de-Vens.

c) Le Plat-de-Vaux

d) Le Plat-d'Anzier (sur les deux rives de la Morge)

e) Les vignes au sud de la voie ferrée comprises dans le cadastre viticole.

f) Zone 2 supérieure.

Limite sud: limite nord de la zone 1 et de la zone 1b - c

Limite nord: ouest torrent des Epinettes, milieu des vignes de Michel Germanier, le chemin de Retigny jusqu'au ruisseau, la route de Tsaran, chemin aménagement viticole jusqu'au terrain de football, puis par le sud des aménagements viticoles de Saladey, Crettaz, Arbon jusqu'au torrent de Premploz, puis ce torrent jusqu'au chemin d'Arbon, le chemin d'Arbon, du point terminal (1976) sur l'arête de Collombey puis jusqu'au ruisseau de La Ravine, ensuite chemin R.P. au sud des vignes Louis et Joseph Dessimoz, puis jusqu'au chemin Daillon-Sensine, remontant ce chemin, puis premier chemin du R.P. au sommet de la vigne Claude Léger, fond de la vigne Clément Dessimoz, puis chemin d'accès au sud de la vigne Camille Coppey-Gérard Fontannaz, puis le fond de la vigne des Hommes de Daillon à la Morge.

Zone 3

a) Les hauts au-dessus de zone 2

b) Sud de la voie ferrée: les vignes non comprises dans le cadastre viticole.

Vignoble entre Morge et Sionne (Sion - Savièse)

Zone 1

a) Crêtes-de-Maladeires, versant sud.

b) **Partie centrale**:

Limite sud: route cantonale, ville de Sion (voir remarques)

Limite ouest: Crettaz-Rossier (voir remarques)

Limite nord: arête de Crettaz-Rossier, sentier de la Tournelette, nord de la vigne de l'évêché, la route qui descend, puis route de Fournion sur une longueur de 65 m, de là, une ligne selon plan jusqu'à la guérite des demoiselles de Rivaz et de M. Exquis, puis la nouvelle route de Savièse jusqu'au bâtiment Aymon, puis la route de Diolly jusqu'à Pellier.

Limite est: de la ferme de Pellier au vallon de la Sionne.

Remarques: les Revers-de-Châtroz, zone 1b, les Plats-de-Châtroz, zone 2.

c) **Vuisse et environs**.

Ouest: la Morge

Sud et est: du fond de la vigne Gay, en continuant le fond du vignoble jusqu'au bâtiment Udry; la route Vuisse-Chandolin jusqu'au torrent qui descend de Granois.

Nord: le torrent qui descend de Chandolin jusqu'à la vigne Joseph Coupy - de là la route de Chandolin jusqu'à l'embranchement de Zampocha - de l'arête de Syndi jusqu'à la nouvelle route de Trécoulière.

Zone 1b

- a) **Crêtes-de-Maladeires**, versant nord.
- b) **Revers-de-Châtroz** : limite sud : l'arête du Mont-d'Or ; ouest, nord et est : de la Morge, le chemin qui passe par la propriété Clavier, puis le torrent de La Muraz.
- c) **Les Revers-de-Vuisse**
- d) **Les Scies**
Parchets de Fournion, Les Hauts-de-Tournelette, Scie-Buinande
est : le sentier de Buinande
nord : le fond de l'arête de la Soie, le fond des vignes Céline Varone-Luyet et frères et Edouard Roten
ouest : l'arête de Fournion
sud : limite nord de zone 1, lettre *b*, puis route de Fournion-Bouillet jusqu'à la limite est des parcelles 68 et 71 (folio 11), puis (en direction nord) jusqu'au sud de la parcelle 175 (folio 11) et 7 (folio 33) sous la place, puis la route au sommet des vignes d'Ercomaz jusqu'au sentier des Buinandes.
- e) **Diolly - Martignières - Pellier**
sud : limite nord de la zone 1, lettre *b*
est, nord, ouest : route de Pellier jusqu'au tournant, puis la crête jusqu'au bisse de Lentine, puis le bisse, et le bisse siphon de Montorge, la route de Savière.

Zone 2 inférieure

Le Plat-de-Châtroz

Les Plats-d'Anzier

Sud de la voie ferrée : les vignes comprises dans le cadastre viticole.

Zone 2 supérieure

- a) **à l'ouest** : parchet de Mora

ouest : la Morge

sud : limite nord de la zone 1, lettre *c*

est : torrent qui descend de Granois

nord : route de Chandolin jusqu'au sentier sous la première maison (maison Reynard), de là, le sentier sur environ 100 m jusqu'à la conduite principale d'irrigation (sur la crête), en suivant cette conduite jusqu'à la route de Zansouvaye, puis cette route.

- b) **au centre et à l'est** :

sud : de l'ouest à l'est, limite nord de zone 1, lettre *b*, puis limite nord de la zone 1b, lettre *e*, puis la limite est des zones 1b, lettre *e*, et zone 1 lettre *b*, puis la Sionne

nord : de l'ouest à l'est, le sentier de Grandchamp, route du sommet de Bonacie, jusqu'à la route Ormône-Granois, puis Ormône, puis de la chapelle d'Ormône par la route passant à La Croix-de-Lentine, jusqu'à la route Pellier-Saint-Germain (par la limite zone 1b, lettre *e*) : en remontant cette route jusqu'au chemin au sommet du remaniement de Pra-Famenet, puis ce chemin, le sommet des vignes de Lormoz-d'en-Haut, de l'Oure et le sentier de Zoupon jusqu'à l'arête de la Dent.

Zone 3

Les vignobles supérieurs, les plats au sud de la voie ferrée non compris dans la zone viticole.

Vignoble de la Sionne à la Lienne Sion - Grimsuat - Ayent

Zone 1

Toute la partie sud (moins le revers de Tourbillon et les plats au bord de la Lienne).

Limite nord : premier tournant de la route du Rawyl après le pont de la Sionne, puis maison Gilliard, la ligne des Crêtes, rejoindre le bisse à l'est des vignes en terrasses de La Cotzetta. Depuis là, le bisse de Clavoz.

Zone 1 b

Sud : le bisse de Clavoz

Ouest : nord, est : de la Crête-d'Orsières (vigne Barmaz), une ligne jusqu'aux guérites A. Vuignier et H. Fardel, de là on redescend au bisse à l'intersection du chemin Champlan-Molignon; de là, en montant une ligne passant à l'ouest des parcelles N° 68 (Grimisuat), N° 65 et N° 21, aboutissant à la route Saint-Raphaël; de là, le chemin aboutissant à la Crête-de-Bisé (toutefois à l'exclusion du plat de Saint-Raphaël à l'ouest du terrain de sport); puis le chemin viticole, puis le sentier, puis la route aboutissant au village de Signèse (sous l'église); de là, la route jusqu'au tournant des Granges, puis la route des Granges, puis le vieux chemin jusqu'au bisse de Clavoz.

Zone 2 supérieure

Limite sud : voir zone 1 et zone 1b

Limite nord, de la Sionne à Signèse : manoir Jacques Roux, ancienne route Champlan - Grimisuat, parcelle N° 81 (J.-B. Crittin), chemin viticole Roux; de là une ligne droite jusqu'au décrochement nord-est de la vigne Angelin Roux; puis une ligne jusqu'à la parcelle 573 (B. Dubuis-Evéquoz); de là, la décharge jusqu'à l'ancienne route Champlan-Ayent, cette route reliant Combe-d'Arbaz (L'Etanet); de là, en suivant l'ancien bisse allant vers la guérite A. Emery, puis la route viticole.

Limite nord dans la Combe-de-Voos.

Bisse de Chérouce, chemin du nord de Beulet, le bisse de Cholochet, le chemin de Noalles.

Zone 2 inférieure

Revers-de-Tourbillon.

Les plats au bord de la Lienne dans la Combe-de-Voos et à Uvrier.

Les petits vignobles supérieurs dans la vallée de la Sionne en zone 2, (sauf les expositions nord - ouest; en ce moment une seule grande parcelle).

Zone 3 supérieure

au-dessus de la zone 2.

Vignoble de Bramois

Zone 2

Bramois et Creux-de-Nax jusqu'au chemin transversal allant de la route de Nax, point 720, sous les anciens bâtiments Fragnière, au Creux-de-Nax.

Vignoble des collines de la plaine du district de Sierre

Zone 1

Les collines de la plaine.

Vignoble de Saint-Léonard et Flanthey ouest

Zone 1

Limite nord (d'est en ouest) : de Lonzemareindaz (sud de la guérite du prieuré de Lens) par le nouveau chemin plus ou moins horizontal qui passe à Ormy, jusqu'à la route Ormy-Chelin; puis une ligne qui passe sur la Crête-de-l'Ormy, la guérite Antoine Emery, puis le sommet des vignes des Crêts est, puis le chemin jusqu'à la vigne Pellissier, puis sous les rochers, puis en remontant la route des Planisses, jusqu'au sommet de la propriété Modeste Bétrisey et frères, cette propriété, la crête.

Remarque: demeure exclue de la zone 1 et classée en zone 2, l'enclave délimitée comme il suit: à l'ouest de la propriété Bétrisey-Pitteloud, au sud une ligne vers la maison Barberini.

Limite sud: vers l'ouest, le bas des rochers, puis vers l'est le bas du coteau jusqu'à la frontière communale.

Zone 2

2a) inférieure: du pied du coteau ou des rochers jusqu'à la voie ferrée;

2b) supérieure: au-dessus de la zone 1, moins la zone 3 à Chelin.

Zone 3

Limite sud: de l'est à l'ouest: de la route Flanthey-Lens (à l'entrée de Chelin) par la ceinture sud (mais pas la route du Pape), puis l'ancien chemin de Lens.

Vignoble entre Flanthey-Granges et Sierre-Miège

Zone 1 du coteau et des collines

Limite sud: le Rhône.

Limite nord: chemin du Prieur, hameau de Vaas, la route qui monte, puis le torrent de Saint-Clément, le bisse Les Condémines inférieures, puis nouvelle route viticole jusqu'au torrent de Valençon, ancien bisse du Plan, chemin de Valençon jusqu'au pont de Trentapis, chemin de Trentapis, chemin des Millièrès, chemin de Monzoutes, chemin des Morts, route Ollon-Chermignon puis la route de Corin jusqu'à la bifurcation de Loc, route de Loc, pont sur la Loquette, bifurcation Richiaugea - Venthône, puis descendre cette route viticole jusqu'au fond de la vigne de la Cible de Crételles; de là, une ligne au sommet des vignes Cible de Mollens et Sylvestre Amoos; puis par la courbe de niveau, rejoindre le chemin R.P. (le 1^{er} sous la route Loc-Venthône); puis ce chemin, puis la route Anchette Saint-Ginier (en descendant jusqu'au tournant), puis le chemin du Tserné (ligne S.M.C.); puis le chemin des Grandes-Rayes jusqu'à la Monderèche, on le remonte jusqu'à la hauteur du chemin de Praz-Matti, ce chemin, la route (de Sierre) jusqu'à la bifurcation vers Miège, route de Miège jusqu'au rocher; puis cette route jusqu'au carrefour, ancienne route de Sierre jusqu'au départ de la route des Gigeys, une ligne pour rejoindre le chemin des Crêtes, ce chemin jusqu'au chemin des Baussins, ce chemin, chemin de Chivirau (vers l'est), puis le chemin du Mont. En outre, à l'est du village de Miège, une enclave délimitée comme suit: au sud: chemin des Hartes, chemin des Marais, ce chemin jusqu'à la Raspille; au nord: chemin des Bovires, chemin de Piracholatra jusqu'à la Raspille.

En outre, les crêtes de la rive gauche du Rhône dans le district de Sierre.

Remarque: le Creux-de-Vaas et le Plat-de-Saint-Ginier sont classés en zone 2.

Zone 2

a) le Creux-de-Vaas et le Plat-de-Saint-Clément.

b) zone 2 supérieure.

Limite sud: limite nord de zone 1.

Limite nord: ceinture sud de Chelin, puis sa bifurcation avec la route de Lén; puis (au-dessus), la nouvelle route jusqu'au torrent de Saint-Clément, puis le rocher, puis au-dessus de la maison Raymond Bonvin de Victor, puis l'angle de la forêt, puis une ligne rejoignant le chemin neuf, puis ce chemin, puis l'ancien chemin Valençon-Chermignon jusqu'à la descente vers Ollon, puis la route (bâtiment Othmar Barras), puis sous la route, par le premier chemin rejoignant la route de Chermignon; puis la route de Sierre, puis la route viticole (supérieure) Tsahé-de-Goubert jusqu'au torrent de Ban-Tsahé, puis le fond de la vigne de la communauté de Chermignon, puis le chemin de

Pirratintze, puis la forêt (au-dessus de Corin); puis, sur Loc, la nouvelle route de la bourgeoisie de Mollens, puis à la hauteur de la maison Henri Crettol jusqu'à la Loquette; puis la forêt; de la Bonne-Eau par le chemin passant devant la guérite Natal Julien, ensuite le taillis en rejoignant le chemin Darnonaz-Anchettes, puis le chemin Anchettes-Allemand, la ligne S.M.C., la route Loc-Anchettes, ensuite la route de Montana (à droite) le chemin R.P. passant sous l'hôtel Bellevue puis le chemin de Confanon, jusque dans le vallon. Ensuite sur Miège: chemin des Clavies, chemin des Bouillettes, chemin des Rajoreis. En outre, à l'est du village de Miège: le vignoble enclavé entre les deux parchets de zone 1.

Zone 3

- a) en plaine, rive gauche, vers Daval.
- b) versant rive gauche
- c) à la rive droite, au-dessus de la zone 2.

Beschluss

vom 8. Oktober 1980

betreffend den Beginn der Weinlese 1980

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Reb-
bau;

Eingesehen das Schreiben der Organisation der Walliser Weinwirtschaft
(O.W.W.) vom 6. Oktober 1980;

Eingesehen den unterschiedlichen Reifegrad bei den verschiedenen Reb-
sorten;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Beginn der Weinlese 1980 ist auf nachfolgende Daten festgesetzt:

- am Mittwoch, 15. Oktober für den Fendant und den Pinot noir der Zone 1, der Zone 2 und den unteren Teil des Oberwalliser Rebberges;
- am Montag, 20. Oktober für den Rhin und den Gamay der Zone 1, der Zone 2 und der Zone 3 der Talebene und den unteren Teil des Oberwalliser Rebberges;
- am Freitag, 24. Oktober für den Rhin und den Gamay der Zone 2 **der Hanglage**, des linken Rhoneufers und des Oberwalliser Rebberges;
- am Montag, 27. Oktober für den Rebberg des unteren Teils des Wallis.

Art. 2

Der Beginn der Weinlese der Zone 3 **der Hanglage** wird später festgesetzt.

Art. 3

Das kantonale Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit der Kontrolle der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Oktober 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 14. Oktober 1980

betreffend den Beginn der Weinlese

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau ;

Eingesehen den Antrag der Organisation der Walliser Weinwirtschaft
(O.W.W.);

Eingesehen die Ergebnisse der Reifekontrollen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Der Beginn der Weinlese für die Zone 3 der Hanglage und den oberen Teil
des Oberwallis ist auf Freitag, den 31. Oktober 1980 festgesetzt.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 24. Oktober 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 15. Oktober 1980

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. November 1980 bezüglich das kantonale Volksbegehren über die Abänderung der Absätze 2 bis 10 des Artikels 52 der Kantonsverfassung (Staatsratswahl)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 30. November 1980 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des kantonalen Volksbegehrens über die Abänderung der Absätze 2 bis 10 des Artikels 52 der Kantonsverfassung (Staatsratswahl) auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlung

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Umengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) in der Schweiz
wohnhafte Schweizerbürger

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

b) Auslandschweizer

Art. 5

Jene Bürger, die wegen der Ausübung eines Amtes, einer öffentlichen Anstellung oder wegen Arbeit in Unternehmen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind, am Umengang teilzunehmen, können ihren Stimmzettel vom Mittwoch zehn Uhr an, in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form, persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben.

c) vorzeitige Stimmabgabe

d) militä-
rische Stimm-
abgabe

Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte brieflich stimmen, wenn sie verhindert sind, am ordentlichen Urnengang teilzunehmen.

e) briefliche
Stimmabgabe

Art. 7

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Patienten der Militärversicherung, die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;
- c) die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- d) die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

f) Stimmen
durch Voll-
macht

Art. 9

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandsaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während 15 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmungen eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

IV. Stimm-
material

Art. 10

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

V. Stimm-
abgabe

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 11

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VI. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.—, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen.

VII. Be-
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

VIII. Ver-
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 15. Oktober 1980 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 16., 23. und 30. November 1980 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 15. Oktober 1980

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 30. November 1980 bezüglich:

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Änderung vom 21. März 1980 – Sicherheitsgurten und Schutzhelme) ;
- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben ;
- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser und
- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967 ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976 ;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. September 1980, welcher die Volksthabstimmungen über :

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Änderung vom 21. März 1980 – Sicherheitsgurten und Schutzhelme) ;
- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben ;
- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser und
- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes

auf Sonntag, den 30. November 1980 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe ;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlung sind auf Sonntag, 30. November 1980 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (Änderung vom 21. März 1980 - Sicherheitsgurten und Schutzhelme) ;
- des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben ;
- des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980 über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser und
- des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1980 über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Es muss zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

III. Ausübung des Stimmrechtes
1) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

a) Politischer Wohnsitz

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des kantonalen Wahlgesetzes, brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

b) Militärische Stimmabgabe

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

c) Stimmabgabe Invalider

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

**d) Vorzeitige
Stimmabgabe**

Art. 6

Die Bürger, die verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre(n) Stimmzettel ab Mittwoch, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht, dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. März 1972 vorgesehenen Form übergeben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 7

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

**e) Stimmen
durch Voll-
macht**

Art. 8

**f) Briefliche
Stimmabgabe**

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- c) Stimmberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- d) die im Dienst stehenden Wehrpflichtigen und Dienstleistende im Zivilschutz.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9

**2) Ausland-
schweizer**

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

**- Im Militärdienst in
der Schweiz**

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das

Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 10

Für die eidgenössischen Abstimmungen müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Art. 11

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 14

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

IV. Öffnung
der Stimm-
büros

V. Stimm-
material
- Stimmzettel

- Versand der
Texte

VI. Stimm-
abgabe

VII. Übermitt-
lung der
Ergebnisse

VIII. Be-
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Ver-
schiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 15. Oktober 1980, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 16., 23. und 30. November 1980 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 12. November 1980

betreffend die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zugunsten des Rebbaues;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Neuanpflanzung von Reben

Art. 1

Jede Neuanpflanzung von Reben untersteht gemäss den von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen der Bewilligungspflicht.

Die ohne Bewilligung vorgenommenen Neuanpflanzungen gelten als widerrechtlich erfolgt und werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

Art. 2

Die Bewilligungsgesuche für Neuanpflanzungen müssen auf dem eigens dazu bestimmten Formular bis zum 31. Oktober des Jahres, welches der Anpflanzung vorangeht, bei der Gemeinde, in der die Parzellen liegen, eingereicht werden.

Die Gemeinden übermitteln die Gesuche nach deren Kontrolle bis zum folgenden 31. November dem kantonalen Weinbauamt.

II. Erneuerungsbeiträge

Art. 3

Der Kanton erhebt gemeindeweise in der durch den Rebbaukataster abgegrenzten Rebbauzone

- die Grundstücke auf Terrassen;
- die Grundstücke mit einer Neigung von 30 bis 50%;
- die Grundstücke mit einer Neigung von über 50%.

Art. 4

Für die Prüfung der Erneuerungsbeitragsgesuche durch die kommunale Kommission wird den Gemeinden ein Exemplar der Erhebung zur Verfügung gestellt.

Art. 5

Erneuerte Rebberge können in den Genuss folgender Erneuerungsbeiträge gelangen:

Fr./m²

- | | |
|---|-----|
| a) für Grundstücke auf Terrassen | 3,— |
| b) für Grundstücke mit einer Neigung von 30 bis 50% | 2,— |
| c) für Grundstücke mit einer Neigung von über 50% | 3,— |

Art. 6

Die in Verbindung mit einer Güterzusammenlegung oder einer Arrondierung vorgenommene Erneuerung von Rebbergen können in den Genuss folgenden Beiträge gelangen :

- | | Fr./m ² |
|--|--------------------|
| a) für Grundstücke mit einer Neigung bis 30% | 1,- bis 1,50 |
| b) für Grundstücke mit einer Neigung von über 30%
und Grundstücke auf Terrassen | 3,- bis 4,50 |

Die Projekte müssen zuvor dem Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet und vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigt werden. Der anwendbare Ansatz wird je nach der Zahl der beteiligten Eigentümer und des Flächenausmasses festgesetzt.

Art. 7

Die Erneuerungsbeitragsgesuche müssen den Gemeinden bis zum 31. März eingereicht werden. Nach Kontrolle der Gesuche auf Grund der Parzellen-erhebungen übermitteln die Gemeinden diese Gesuche mit ihrer Vormeinung dem kantonalen Weinbauamt bis zum folgenden 15. Mai.

Art. 8

Die mit Unterstützung des Bundes erneuerten Rebberge müssen, höhere Gewalt vorbehalten, mindestens 15 Jahre bewirtschaftet werden.

Die Demeinden sind verpflichtet, dem Departement jede vorzeitige Rodung von Reben, die mit Hilfe von Beiträgen erneuert wurden, zu melden.

III. Übergangsbestimmungen

Art. 9

Solange die Erhebung der beitragsberechtigten Flächen nicht abgeschlossen ist, werden die Gesuche auf Grund einer Ortsschau behandelt. Im Zweifelsfalle können die Eigentümer von Grundstücken auf Terrassen, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte, verlangen, dass mit dem Entscheid zugewartet wird, bis der Terrassenkataster erstellt ist.

Art. 10

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses beauftragt, der nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. November 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 26. November 1980

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 11. Januar 1981 bezüglich:

- das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
- das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung und
- das Gesetz vom 13. November 1980 über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen,

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 11. Januar 1981 um 10 Uhr "einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

I. Einberufung der Urversammlung

- des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle,
 - des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung und
 - des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen
- auszusprechen.

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) in der Schweiz
wohnhaft
Schweizerbürger

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

b) Auslandschweizer

Art. 5

c) vorzeitige
Stimmabgabe

Jene Bürger, die wegen der Ausübung eines Amtes, einer öffentlichen Anstellung oder wegen Arbeit in Unternehmen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind, am Urnengang teilzunehmen, können ihren Stimmzettel vom Mittwoch zehn Uhr an, in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form, persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben.

Art. 6

d) militä-
rische Stimm-
abgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte brieflich stimmen, wenn sie verhindert sind, am ordentlichen Urnengang teilzunehmen.

Art. 7

e) briefliche
Stimmabgabe

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Patienten der Militärversicherung, die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;
- c) die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- d) die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 8

f) Stimmen
durch Voll-
macht
IV. Stimm-
material

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmungen eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 10

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

V. Stimm-
abgabe

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 11

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VI. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.—, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen.

VII. Be-
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

VIII. Ver-
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 26. November 1980 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 28. Dezember 1980 und 4. und 11. Januar 1981 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 3. Dezember 1980
betreffend das Deklassieren der Weine der Ernte 1980

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen der Artikel 10 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten der Rebbaue vom 22. Juni 1979;

Eingesehen der Artikel 337 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 (Stand 13. August 1980);

Im Hinblick, die Qualität der einheimischen Weine zu fördern;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Weissweine, welche von Traubengut stammen, deren Oechslegrad, bestimmt von den offiziellen Weinlesekontrollleuren, 15° Oechsle unterhalb des Durchschnittsgrades der Rebsorte ist, werden deklassiert. Diese Weine müssen unter der Bezeichnung «Schweizer Weisswein» in den Handel gebracht werden.

Art. 2

Rotweine, welche von Traubengut stammen, deren Oechslegrad, bestimmt von den offiziellen Weinlesekontrollleuren, 15° Oechsle unterhalb des Durchschnittsgrades von Goron ist, werden deklassiert. Diese Weine müssen unter der Bezeichnung «Schweizer Rotwein» in den Handel gebracht werden.

Art. 3

Ursprungs- Rebsorten- und Jahrgangsangaben, sowie Phantasiebezeichnungen oder sonstwelche Qualitätsangaben, sind für die in Artikel 1 und 2 genannten Weine untersagt. Die Weine dürfen weder zum Verschnitt noch für die Kellerbehandlung benützt werden.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt für die Weine des Jahrgangs 1980 in Kraft.

Art. 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden gemäss den Strafbestimmungen des Art. 17 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten der Rebbaue vom 22. Juni 1979, sowie der Art. 45 bis 50 des Dekretes vom 13. Mai 1966, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, gebüsst.

Art. 6

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Dezember 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. Dezember 1980

welcher Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359a des Obligationenrechts;
Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände;
In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe vom 24. Dezember 1975 wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 – Löhne. Ab 1. Januar 1981 werden die Real- und die Minimallöhne um 5 % erhöht (angepasst an den Lebenskostenindex von 109,5 Punkten). Die neue Lohnskala (Minimum) wird wie folgt festgelegt:

	Monatslöhne Min.		Anzahl Jahre	jährl. Erhöhung
	Anfang	nach		
Installationschef 1. Kategorie (grosse Seilbahnen), Magaziner grosser Seilbahnen	2163,—	2515,—	7	50,—
Installationschef 2. Kategorie (kleine Seilbahnen, grosse Skilifte), Kassier I. Kategorie, spezialisierte Angestellte, Vorarbeiter, Mechaniker, Elektriker, Maschinist I. Kategorie	2095,—	2405,—	6	52,—
Installationschef 3. Kategorie (kleine Sesselbahnen, kleine Skilifte), Kontrolleur I, Kassier II, Maschinist II. Kategorie oder Hilfsmaschinist	2026,—	2294,—	5	54,—
Qualifizierte Angestellte mit oder ohne Lehrabschlusszeugnis, welche aber eine gewisse Verantwortung tragen wie Kontrolleur II, Kassier III	1963,—	2184,—	3	73,—
Stundenlohn	10,60	11,75	zur Std.	0,40

Gewöhnliche Angestellte	1895,—	2074,—	2	89,—
Stundenlohn	10,30	11,10	zur Std.	0,40

Diese Löhne entsprechen einer monatlichen Höchstarbeitszeit von 190 Stunden.

Für die zeitweise angestellten Jugendlichen unter 18 Jahren, können Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen tiefern Lohn vereinbaren als in den oben angeführten Ansätzen vorgesehen ist.

Es wird festgehalten, dass die Sozialpartner den Arbeitgebern die Bezahlung eines 13. Monatsgehaltes inständig empfehlen.

Art. 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Dezember 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 12. Dezember 1980

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 26. Januar 1981**, zur verlängerten Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur des Merdenson-Baches, auf dem Gebiet der Gemeinden Bagnes und Vollèges, Nr. 23;
2. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Lonza, auf dem Gebiet der Gemeinde Blatten, Nr. 24;
3. Dekretsentwurf betreffend die Entsumpfung der Gegend «Les Collons», auf dem Gebiet der Gemeinden Hérémence und Vex, Nr. 25;
4. Dekretsentwurf betreffend den Bau eines Gehsteiges auf der Strasse Siders-Salgess, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Salgess, Nr. 33;
5. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Ayent, für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage, Nr. 34.

Gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates, **haben** die Mitglieder der Hohen Versammlung den Sitzungen in anständiger und **dunkler Kleidung beizuwohnen**.

Verordnung

vom 7. Februar 1980

zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 36, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979. (R.P.G.).

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die vorliegende Verordnung bezweckt die Ziele der Raumplanung solange sicherzustellen, bis das ordentliche Recht diese Aufgabe übernimmt. **Zweck**

Art. 2

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die ordentlichen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts. **Vorbehalt anderer Erlasse**

Art. 3

Bauten und Anlagen sind Vorrichtungen, welche die kantonale Baugesetzgebung und die einschlägige Bau- und Zonenordnung der Gemeinden der Bewilligungspflicht unterstellen. **Begriff**

Art. 4

Als Bauzone gilt:

- a) In Gemeinden mit rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung jenes Gebiet, das im Zonenplan als Bauzone ausgeschieden ist. **Bauzone**
- b) In Gemeinden ohne rechtskräftige Bau- und Zonenordnung das engere Baugebiet, welches das vor der Erschliessung stehende Land umfasst.

II. Kapitel: Verfahren für Erlass, Änderung oder Aufhebung von Baureglementen und Zonenplänen

Art. 5

Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Baureglementen und Zonenplänen werden öffentlich aufgelegt. **a) Öffentliche Auflage**

² Baureglemente und Zonenpläne sind während dreissig Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufzulegen und werden durch Publikation im Amtsblatt und durch Ausruf oder Anschlag öffentlich bekanntgemacht.

Art. 6

¹ Einsprachen sind jeweils innert dreissig Tagen seit Beginn der öffentlichen Auflage schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. In der Publikation ist darauf hinzuweisen. **b) Einsprachen**

²Zur Einsprache berechtigt sind diejenigen Personen, die durch planerische Massnahmen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

Art. 7

c) Behandlung der Einsprachen durch den Gemeinderat

¹Der Gemeinderat entscheidet über die im Verlaufe der öffentlichen Planaufgabe erhobenen Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind oder Entschädigungsansprüche zum Gegenstand haben.

Gegen diese Entscheide des Gemeinderates, die vor der Einberufung der Urversammlung zugestellt werden müssen, kann innert dreissig Tagen in der im Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsgericht und die Verwaltungsrechtspflege (V.V.R.G.) vorgesehenen Form beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 8

d) Überweisung der Akten

¹Nach dem Entscheid der Urversammlung überweist der Gemeinderat das Baureglement und den Zonenplan dem Staatsrat zur Genehmigung. Er legt diesen überdies seine Vormeinung sowie die Akten betreffend die Einsprachen bei.

e) Beschwerde gegen die Änderung von Zonenplänen durch die Urversammlung

²Allfällige Änderungen der Zonenpläne durch die Urversammlung können mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Die Beschwerde muss innert dreissig Tagen ab Veröffentlichung des Urversammlungsbeschlusses im öffentlichen Amtsblatt eingereicht werden. Die Beschwerdelegitimation und die Beschwerdeform richten sich nach dem V.V.R.G.

³Der Staatsrat entscheidet über die im Sinne von Artikel 7, Absatz 2 und Artikel 8, Absatz 2 dieser Verordnung erhobenen Beschwerden. Er besitzt gemäss Artikel 33 R.P.G. volle Überprüfungsbefugnis.

Art. 9

Quartierpläne ausserhalb der Bauzone

Quartierpläne ausserhalb der Bauzonen sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften unterliegen den Verfahrensvorschriften betreffend den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Baureglementen und Zonenplänen (Artikel 5 - 8).

Art. 10

Inkrafttreten

¹Baureglemente, Zonenpläne und Quartierpläne mit Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

²Der Entscheid über die Genehmigung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Kapitel: Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen

Art. 11

Grundsatz

In den Bauzonen kann unter Vorbehalt von Artikel 14, Absatz 1, Buchstaben a und b nach den Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts gebaut werden.

Art. 12

Ausnahmen

Ausnahmen innerhalb der Bauzonen richten sich ebenfalls nach diesen Bestimmungen.

IV. Kapitel: Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Art. 13

¹Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen wird die Geltungsdauer der provisorischen Schutzgebiete, die seinerzeit im Sinne von Artikel 2, Absatz 1 des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 (B.M.R.) ausgeschieden worden sind, bis zum Inkrafttreten des kantonalen Raumplanungsgesetzes verlängert.

Provisorische
Schutz-
gebiete

²In den provisorischen Schutzgebieten dürfen weder Bauten noch Anlagen bewilligt werden, die dem Planungszweck entgegenstehen.

³Bewilligungen für Bauten und Anlagen in den provisorischen Schutzgebieten bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde.

⁴In den Gebieten, die aus Gründen des Landschaftsschutzes oder der Erhaltung von Erholungsräumen ausgeschieden wurden, dürfen nur land- und forstwirtschaftliche und andere standortgebundene Bauten bewilligt werden; sie dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Art. 14

¹Die in Artikel 13 genannte Regelung gilt für:

Anwendungs-
bereich

- a) Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1.1.1980) noch über keine rechtskräftige Bau- und Zonenordnung verfügen. Vorbehalten bleibt Artikel 4, Buchstabe b dieser Verordnung.
- b) Gemeinden mit Schutzzonen im Sinne von Artikel 2, Absatz 1 B.M.R., die sich innerhalb oder ausserhalb des rechtskräftigen Zonenplanes befinden.

²Auf begründeten Antrag der Gemeinde kann der Staatsrat provisorische Schutzgebiete jederzeit aufheben, wenn keine wichtigen Gründe deren Weiterbestehen verlangen.

Art. 15

¹Das übrige Gemeindegebiet gilt unter Vorbehalt von Artikel 13 als Landwirtschaftszone im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

Bauten im
übrigen Ge-
meindegebiet

²Das übrige Gemeindegebiet besteht aus dem land-, forst- und rebwirtschaftlich nutzbaren Land sowie den weiteren ausserhalb des Baugebietes liegenden Bodenflächen.

³Im übrigen Gemeindegebiet dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, soweit sie der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und den damit verbundenen Bedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung und ihrer Hilfskräfte oder der Sicherung der bäuerlichen Existenz dienen.

Art. 16

¹Ausnahmen von den in Artikel 15 genannten Nutzungsvorschriften können bewilligt werden für:

Ausnahmen

- a) Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort ausserhalb des Baugebietes erfordert, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
- b) Die Erneuerung, die teilweise Änderung oder der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

²Bauten und Anlagen dürfen namentlich erneuert, teilweise verändert oder wiederaufgebaut werden, wenn der bisherige Zustand im wesentlichen bestehen bleibt oder ihre Erhaltung im Interesse des Orts- und Landschaftsschutzes erwünscht ist und sie dadurch sinnvoll weiterverwendet werden können.

Art. 17

Zuständig-
keit

¹Vor Erteilung einer Bewilligung im Sinne von Artikel 13, 15 und 16 ist die Vormeinung des kantonalen Planungsamtes einzuholen.

²Das kantonale Planungsamt ist zuständiges Aufsichtsorgan im Sinne von Artikel 10 und 11 der Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission (V.K.B.K.).

³Zuständig für die Erteilung von Baubewilligungen gemäss Artikel 13, 15 und 16 ist die kantonale Baukommission (K.B.K.).

Art. 18

Rechtsmittel

¹Die Verfügungen der K.E.K. können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

²Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsgericht und die Verwaltungsrechtspflege (V.V.R.G.).

V. Kapitel: Planungszone

Art. 19

Zuständig-
keit

¹Das Baudepartement kann Planungszone im Sinne von Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung bestimmen.

²Das Departement hört die Gemeinde an, bevor es Verfügungen über Planungszone erlässt.

Art. 20

Planaufgabe

Planungszone werden in den Gemeinden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

Art. 21

Verfügungen
des Departementes

Verfügungen über Planungszone im Sinne von Artikel 27 R.P.G. sind den Gemeinden schriftlich zu eröffnen.

Art. 22

Rechtsmittel

¹Grundeigentümer, die durch den Erlass von Planungszone berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse haben, sich dem Erlass dieser zu widersetzen, können während der Auflagefrist beim Baudepartement schriftlich und begründet Einsprache erheben.

²Das Einspracherecht steht auch den Gemeinden zu.

³Das Baudepartement behandelt diese Einsprachen im Verfahren über die Festlegung von Planungszone.

⁴Verfügungen des Baudepartementes können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt.

VI. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Vollziehungsverordnung vom 26. Januar 1977 zum Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976

über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung aufgehoben.

Art. 24

¹ Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über welche die zuständige Behörde oder der Staatsrat in seiner Eigenschaft als Beschwerdeinstanz am 1. Januar 1980 noch nicht entschieden haben, sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen. Übergangs-
bestimmun-
gen

² Die Vorschriften über das Verfahren betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Baureglementen, Zonen- und Quartierplänen (Art. 5–9) sind für alle jene Reglemente und Pläne nicht anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Urversammlung bereits genehmigt worden sind.

Art. 25

Diese Vorschriften treten rückwirkend am 1. Januar 1980 in Kraft. Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den in der Sitzung vom 7. Februar 1980.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, in der Sitzung vom 7. Februar 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Verordnung

vom 9. April 1980

betreffend die Vollziehungs-Vorschriften zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 11, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

verordnet:

Art. 1

Zweck

Die vorliegende Verordnung bezweckt die Organisation:

- der Ausrichtung der Flächenbeiträge;
- der Ausrichtung der Sömmerungsbeiträge;
- der Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung oder zum Unterhalt von Brachland.

Art. 2

Zuständigkeit

Das Volkswirtschaftsdepartement ist das für die Vollziehung des Gesetzes zuständige Departement.

Art. 3

Vorbereitungsarbeiten

¹Das Meliorationsamt ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt auf Grund von Übersichtsplänen 1:5000 die Hang- und Steillagen-Perimeter von 18 % und mehr der voralpinen Hügelzone und des Berggebietes (Zonen I, II, III und IV) sowie die beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Parzellen. Die Karten und Pläne werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

²Die von diesen Vorbereitungsarbeiten verursachten Kosten werden vom Kanton übernommen.

Art. 4

Zählung der Parzellen und Bezahlung der Beiträge

¹Das Generalsekretariat der Landwirtschaft nimmt die Zählung der beitragsberechtigten Parzellen vor, die von den in den verschiedenen Zonen oder ausserhalb dieser wohnsässigen Landwirten bewirtschaftet werden und besorgt die administrative Organisation sowie die Bezahlung der Beiträge.

²Die EDV-Abteilung wertet die Angaben aus und erstellt die Beitragsbordereaus.

Art. 5

Mitarbeit der Gemeinden

¹Die Gemeinden leisten ihre Mitarbeit bei der Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben.

²Sie bezeichnen namentlich einen Verantwortlichen, der beauftragt ist:

- den Eigentümern über die auf Grund der vom Departement erstellten Dokumente vorgenommene Einteilung der landwirtschaftlichen Parzellen Auskunft zu erteilen;
- die Erklärung der Bewirtschafter zu kontrollieren;

- die Register der nach Bewirtschaftungsart beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Flächen zu führen.

1. Abschnitt *Flächenbeiträge*

Art. 6

Erklärung der Flächen

¹Die Bewirtschafter, die in den Genuss von Flächenbeiträgen gelangen möchten, füllen jährlich einen Antrag aus, unter Angabe der Flächen und der Bewirtschaftungsart.

²Diese Beitragsgesuche müssen, um berücksichtigt zu werden, bis zum 15. Juni der Gemeindekanzlei eingereicht und von den Gemeinden bis zum 15. Juli dem Departement zugestellt werden.

Art. 7

Streitfälle

¹Wird die Einteilung der Parzellen angefochten, zieht der Verantwortliche der Gemeinde den landwirtschaftlichen Betriebsberater herbei, um die strittigen Fälle zu prüfen.

²Bleibt die Meinungsverschiedenheit bestehen, wird die Einteilung aufrechterhalten und dem Bewirtschafter steht der Beschwerdeweg offen.

Art. 8

Rekurskommission

Die Einteilungsverfügungen unterliegen der Beschwerde an eine vom Staatsrat bezeichnete fünfköpfige kantonale Rekurskommission. Diese Kommission entscheidet in letzter Instanz.

2. Abschnitt

Sömmerungsbeiträge

Art. 9

Beitragsgesuch

Die Bewirtschafter von Alp- und Sömmerungsbetrieben haben auf Grund der jährlichen Flächen-Erklärungen bis zum 25. Juli (Stichtag) ihre Sömmerungstiere zu melden. Der Viehinspektor bescheinigt die Richtigkeit der Angaben und übermittelt die Formulare der Gemeindekanzlei.

Art. 10

Auszahlung der Beiträge

¹Die Beiträge werden auf Grund des Viehbestandes am Stichtag berechnet und dem Bewirtschafter des Alpbetriebes ausbezahlt.

²Gemäss den eidgenössischen Bestimmungen werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn der Alpbetrieb sachgerecht bewirtschaftet wird und die Betriebsvorschriften beachtet werden.

Art. 11

Streitfälle

Beschwerden gegen die Einteilung der Alpen werden gemäss den Artikeln 7 und 8 behandelt.

3. Abschnitt

Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland

Art. 12

Zuständigkeit

Auf Antrag der Gemeinden, Burschaften oder Genossenschaften kann das Departement gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes zur Duldung der Bewirtschaftung von brachliegendem Land durch Dritte verpflichtet.

Art. 13

Öffentliche Vernehmlassung

Die Pläne der Zonen, die der Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung unterstellt sind, werden in den beteiligten Gemeinden während dreissig Tagen, unter Anzeige im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 14

Rechtsweg

¹Die von der Duldungspflicht betroffenen Grundeigentümer, die ein schutzwürdiges Interesse haben, sowie die Gemeinden, können während der Vernehmlassungsfrist schriftlich und begründet beim Departement Einsprache erheben.

²Die Verfügungen des Departementes können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung mit einer Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

³Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind überdies anwendbar.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 15

Einkommens- und Vermögensgrenzen

Die kantonale Steuerverwaltung kontrolliert die Einkommens- und Vermögensgrenze der vom Artikel 5 des Bundesgesetzes betroffenen Bewirtschafter.

Art. 16

Übergangsbestimmungen

Die erste Beitragszahlung erfolgt für die 1980 bewirtschafteten Flächen. Wenn jedoch die zur Vollziehung der vorliegenden Verordnung notwendigen Arbeiten es erfordern, kann das Departement für dieses erste Jahr, die für die Zahlung vorgesehenen Fristen anpassen.

Art. 17

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So verordnet im Staatsrat zu Sitten, den 9. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Verordnung

vom 22. Oktober 1980

über Massnahmen zugunsten der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1980 zugunsten Behinderter;

Eingesehen die Weisungen des Bundesrates vom 15. Oktober 1975 über die baulichen Vorkehrungen für Gehbehinderte;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste und des Baudepartements,

verordnet:

Art. 1

¹Diese Verordnung findet Anwendung auf die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten sowie auf solche, die vom Kanton erstellt, umgebaut oder subventioniert werden.

Geltungs-
bereich

²Unter die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten fallen: kirchliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Schulen, Spitäler, Heime, Geschäfte, Herbergen, Theater, Kino, Banken, Sporteinrichtungen, Verkehrseinrichtungen, sowie andere vergleichbare Bauten, Installationen und Einrichtungen.

³Erweiterungsbauten von erheblicher Bedeutung und grösser Umbauten gelten als Neubauten.

Art. 2

Bei der Projektierung und Ausführung der Bauten und Anlagen ist den Bedürfnissen der körperlich Behinderten Rechnung zu tragen, sofern daraus nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile erwachsen.

Grund-
sätzliches

Art. 3

¹In den der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten sind, nicht durch die Zweckbestimmung des Bauwerkes erforderlichen Konstruktions- und Gestaltungselemente, die für die Behinderten ein Hindernis bedeuten, wegzulassen.

Der Öffent-
lichkeit
zugängliche
Bauten

²Massgeblich für die baulichen Vorkehrungen ist die Norm S.N.V. 521 500 1975 «Bauliche Massnahmen für die Gehbehinderten» der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (C.R.B.) Zürich.

Art. 4

¹Vom Staat subventionierte Bauten mit 25 und mehr Wohnungen müssen eine oder mehrere Einheiten davon (4 %) nach der sogenannten angepassten Bauweise gemäss den Normen S.N.V. 521 500 einrichten.

Vom Staat
subven-
tionierte
Wohnungen

²Die Weisungen des Bundesrates über bauliche Vorkehrungen für Gehbehinderte bleiben vorbehalten.

Art. 5

Bei der Erteilung von Baubewilligungen sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar. Dazu legt die kantonale Baukommission dem Hochbauamt die Baugesuche zur Stellungnahme vor.

Über-
wachung

Art. 6

**Inkraft-
treten**

Die vorliegende Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt in Kraft.

So verordnet im Staatsrat zu Sitten, den 22. Oktober 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Ausführungsreglement

vom 13. Februar 1980

zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und
zum kantonalen Gesetz vom 14. Mai 1915 über die Fischerei

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2 des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1915 über die Fischerei;

Eingesehen den Artikel 55 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973;

Eingesehen den Artikel 20 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 8. Dezember 1975;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Kapitel

Anwendungsbereich

Art. 1

Das Hoheitsrecht des Staates über die Fischerei erstreckt sich auf die Gewässer des Genfersees, der Rhone, der Flüsse und Bäche, sowie auf die Gewässer der Kanäle und der anderen Seen und Weiher des Kantons, in die durch ihre Verbindung mit den öffentlichen Gewässern Fische gelangen können.

Fischerei-
regal

Art. 2

Dieses Ausführungsreglement gilt für alle dem Hoheitsrecht unterstellten Gewässer sowie für alle im ersten Artikel des Bundesgesetzes über die Fischerei erwähnten öffentlichen und privaten Gewässer.

Geltungs-
bereich

Die besonderen Bestimmungen des interkantonalen Konkordates über die Fischerei in den schweizerischen Gewässern des Genfersees bleiben vorbehalten.

II. Kapitel

Bewilligung zum Fischfang

Art. 3

Niemand darf in den Gewässern im Hoheitsgebiet des Kantons Wallis Fische oder Köder fangen, ohne im Besitze eines Patentes zu sein.

Bewilligung,
Grundsatz
und Ab-
weichung

Personen, die das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, können indessen mit ihrem eigenen Fischereigerät fischen, ohne im Besitze des in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Patentes zu sein. Sie müssen aber in Gegenwart des Inhabers der elterlichen Gewalt oder einer Person, der sie anvertraut wurden, fischen. Die Begleitperson muss im Besitze des Patentes sein. Die durch eine Person unter 14 Jahren gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein der Begleitperson eingetragen werden.

Voraus-
setzungen
für die Er-
langung

Art. 4

Das Fischereipatent können Personen erlangen, die:

- a) im Besitze der Handlungsfähigkeit sind oder eine Bewilligung ihres gesetzlichen Vertreters haben;
- b) nicht Gegenstand eines Urteils einer schweizerischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sind, worin ihnen die Fischereiberechtigung abgesprochen worden ist;
- c) während der letzten fünf Jahre nicht wegen einer an einem Fischereiaufseher begangenen Körperverletzung bestraft werden mussten;
- d) während der letzten fünf Jahre nicht wegen Diebstahls oder Beschädigung von Fischereigeräten verurteilt worden sind;
- e) während der letzten drei Jahre nicht einmal wegen vorsätzlicher oder dreimal wegen fahrlässiger Verletzung der Fischereigesetzgebung verurteilt worden sind;
- f) während der letzten drei Jahre nicht wegen vorsätzlicher Schadenstiftung am Grundeigentum in Ausübung der Fischerei verurteilt worden sind;
- g) ihre Bussen, Zusatztaxen für die Wiederbevölkerung oder den Schadenersatz aus Fischereivergehen vollständig bezahlt haben;
- h) das Formular für die Statistik vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, sowie das Kontrollbüchlein für das vergangene Jahr abgegeben haben.

Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton haben, müssen die in diesem Artikel erwähnten Voraussetzungen erfüllen und zudem den Beweis erbringen, dass sie auch den in ihrem Wohnsitzkanton geltenden Fischereivorschriften nachleben.

Bildet der Gesuchsteller Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer vorsätzlichen Übertretung der Fischereigesetzgebung oder wegen einer der in den Buchstaben c, d oder f dieses Artikels aufgezählten Gesetzesverletzungen, wird der Entscheid über die Aushändigung des Patentbesitzes bis zur endgültigen Fällung des Urteils durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden verschoben.

Art. 5

Ausgabe-
stelle

In der Regel werden die Fischereipatente durch die Kantonspolizeiposten abgegeben.

Die Jahrespatente für die nicht im Kanton wohnenden Personen sind ausgenommen. Diese werden durch die kantonale Fischereiabteilung in Sitten abgegeben.

Art. 6

Form-
vorschriften

Ausgenommen für die Tagespatente müssen zur Erlangung eines Patentbesitzes eine Identitätskarte und ein Passfoto beigebracht werden. Die Schweizerbürger und Ausländer, die ihren Wohnsitz nicht im Wallis haben, müssen zudem die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beibringen.

Zur Erlangung eines Tagespatentes genügt die Vorweisung einer Identitätskarte.

Zur Erlangung eines Fischereipatentes ist das persönliche Erscheinen nicht erforderlich.

Art. 7

Jeder Fischer hat sein unterzeichnetes Patent mit sich zu tragen und auf Verlangen eines Fischereiaufsehers oder des Eigentümers, Mieters oder Pächters des Grundstückes, das der Fischer betritt, vorzuweisen.

Mittragen
des Pa-
tenten

Die Inhaber eines Tagespatentes müssen eine Identitätskarte mit Foto auf sich tragen.

Art. 8

Das Fischereipatent ist persönlich und unübertragbar.

Unübertrag-
barkeit

Art. 9

Die Patente werden unverzüglich eingezogen, wenn die Person:

Patent-
entzug

- a) die Voraussetzungen des Artikels 4 nicht mehr erfüllt;
- b) eine schwere Verletzung dieses Reglementes begeht;
- c) sich einem Agenten der Behörde gegenüber einer Tätlichkeit schuldig macht.

Jeder endgültige Entzug eines Fischereipatentes wird unverzüglich dem Eidgenössischen Amt für Umweltschutz mitgeteilt.

Der durch eine schweizerische Gerichtsbehörde als Nebenstrafe ausgesprochene Ausschluss von der Fischereiberechtigung bleibt vorbehalten.

Art. 10

Die Patentgebühr wird in keinem Falle rückvergütet, so weder bei einem teilweisen noch einem vollständigen Fischereiverbot.

Rück-
vergütung

Art. 11

Die Gültigkeitsdauer und die Gebühren für die Fischereipatente sowie der Wiederbevölkerungsbeitrag werden durch Staatsratsbeschluss festgesetzt.

Patent-
gebühren

II. Kapitel

**2. Abschnitt
Verpachtung**

Art. 12

Die Kanäle werden grundsätzlich an den kantonalen Fischerverband verpachtet.

Art. 13

Das Recht zum Fischen in den öffentlichen Gewässern kann innerhalb den durch den Staatsrat aufgestellten Bedingungen und Grenzen verpachtet werden.

Die Vergebung erfolgt nach der Ausschreibung im Amtsblatt.

Die Dauer jedes Pachtvertrages beträgt in der Regel nicht weniger als zehn Jahre.

Art. 14

Die Unterverpachtung ist nicht gestattet. Der Pächter darf indes unter seiner eigenen Verantwortung sein Recht zum Fischen durch seine Familienangehörigen, durch Personen, die bei ihm wohnen oder durch seine Angestellten ausüben lassen und er verleiht den im Wallis wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen die Patente für das Angelfischen.

Art. 15

Der Pächter hat die Verpflichtung, unter der Aufsicht des Fischereiaufsehers jedes Jahr die gepachteten Gewässer mit jungen Fischen wieder zu bevölkern, deren Menge in den Pachtbedingungen festgesetzt wird.

Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Staat auf Kosten des Pächters Abhilfe schaffen, sofern er es nicht vorzieht, deswegen den Pachtvertrag aufzulösen.

Der Vertrag kann aufgelöst werden, wenn sich der Pächter einer Übertretung dieses Reglementes schuldig macht.

Art. 16

Die Pächter müssen die Fischereireglemente dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreiten.

III. Kapitel

Ausübung der Fischerei

1. Abschnitt

Eröffnung der Fischerei

Art. 17

Eröffnungs-
perioden

Der Staatsrat setzt auf dem Beschlusseswege die Tage und Perioden, während denen die Fischerei bewilligt ist, fest.

Art. 18

Tages-
zeiten

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet:

Januar:	0800–1730
Februar:	0700–1830
März:	0700–1900
April:	0530–2000
Mai:	0500–2030
Juni:	0400–2100
Juli:	0400–2100
August:	0500–2030
September:	0600–2000
Oktober:	0700–1830
November:	0730–1730
Dezember:	0800–1730

Werden die offiziellen Stundenzeiten durch den Bund abgeändert, so werden die obgenannten Stunden dementsprechend geändert.

2. Abschnitt

Schutz- und Kontrollmassnahmen

1. Fangmethoden und -geräte

Art. 19

Gestattete
Fanggeräte
und -metho-
den

Als Fanggeräte sind gestattet:

a) Für den Fischfang

eine einzige Schwimm- oder Wurfangelrute, die in der Hand zu halten oder in der Nähe des Fischers aufzulegen ist, wobei nur ein einfacher, doppelter oder dreifacher Angelhaken verwendet werden darf.

b) Für den Krebsfang

auf eine Entfernung von 100 Metern höchstens drei Reife oder Wagen pro Fischer.

Es ist verboten, mit einer Angelschnur zu fischen, deren Blei sich unter dem oder den Haken befindet oder wenn der Haken zwischen dem Blei und dem Schwimmer angebracht ist.

Art. 20

In sämtlichen Gewässern des Kantons ist es untersagt, Eier jeglicher Art (künstliche oder natürliche) als Köder zum Fischen zu verwenden oder solche beim Fischen oder auf dem Wege zum Fischen auf sich zu tragen.

Fischeier

Art. 21

Es ist untersagt, mit Harpunen zu fischen. Das Fassen eines Fisches mit einem Köder- oder anderen Haken an einem anderen Körperteil als dem Mund wird dem Harpunieren gleichgestellt.

Harpunieren

Der Gebrauch von Angelhaken (einfach oder mehrfach), deren Öffnung zwischen Stiel und Widerhaken mehr als 15 mm beträgt, gilt als Harpunieren und ist demgemäss untersagt.

Art. 22

Die Fliegenfischerei ist mit einem oder drei Haken gestattet.

Fliegenfischerei

Art. 23

Das Fischen mit lebenden, konservierten oder künstlichen Elritzen ist in sämtlichen Gewässern des Kantons gestattet, sofern nur ein einziger Angelhaken angebracht wird.

Fischen mit Elritzen, Löffeln und Juckern

2. Schutz verschiedener Arten

Art. 24

Die Schonzeiten, das Mindestmass der Fische und Krebse und die Fangzahl werden gemäss den einschlägigen eidgenössischen Bestimmungen in einem Staatsratsbeschluss festgesetzt.

Schonzeiten
Mindestmass
der Fische,
Fangzahl

Art. 25

Die Fangzahl ist pro Tag und pro Patent beschränkt. Das Austauschen oder Sortieren der Fische ist untersagt.

Fangzahlbeschränkung

Art. 26

Das Fischen ist untersagt:

Reservate

a) in den Anlagen, die der Aufzucht von Fischen und Krebsen dienen;

b) in den Gewässern, die durch den Staatsrat als Reservate bestimmt worden sind.

Art. 27

Das Sammeln von Köder, wie Wasserwürmern oder anderen Würmern, für die Fischerei ist nur den Inhabern eines Fischereipatentes während dessen Dauer und in den darin bewilligten Gewässern gestattet.

Sammeln
von Köder

Jeder Patentinhaber ist jedoch berechtigt, fünfzehn Tage vor der Eröffnung der Fischerei Elritzen zu sammeln.

Ein Fischer darf täglich nur 400 Elritzen sammeln. Der Verkauf dieser Elritzen ist untersagt.

Das Sammeln von Elritzen ist in den Aufzuchtsskanälen und Fischereiereservaten untersagt.

Art. 28

Frösche

Das Fangen von Fröschen ist gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juni 1966 untersagt.

3. Hindernisse in der Ausübung der Fischerei,
Schutz der Fischereiumwelt

Art. 29

Hinein-
werfen von
Gegenständen
und Stoffen

Es ist untersagt, den Fischfang zu beeinträchtigen insbesondere durch das Hineinwerfen in die Gewässer, von Gegenständen und Stoffen, die geeignet sind, die Fische und Krebse zu verscheuchen oder die Fischereigeräte zu beschädigen.

Art. 30

Schiff-
fahrt

Soweit die Schifffahrt die Fischerei beeinträchtigt, kann sie eingeschränkt oder verboten werden.

Art. 31

Pferde

Es ist nur das senkrechte Überqueren der Flüsse und Wasserläufe gestattet.

Art. 32

Mindest-
abfluss-
menge

Bei den gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 bewilligten Wasserentnahmen, -ableitungen oder -speicherungen muss die Abflussmenge, die zur natürlichen Fortpflanzung der Fische unentbehrlich ist, auf der ganzen Länge des Gewässers aufrechterhalten bleiben.

Es darf keine Wasserentnahmen, -ableitung oder -speicherung vorgenommen werden, die einen Pegelstand von weniger als 50 Sekundenlitern aufweisen.

Sobald die Abflussmenge 50 Sekundenliter übersteigt, wird die Mindestabflussmenge, die bei Wasserentnahme, -ableitungen oder -speicherungen belassen werden muss, gerechnet, indem der in Sekundenlitern gemessene niedrigste Wasserstand mit 15 multipliziert und das Produkt durch das Quadrat des natürlichen Logarithmus geteilt wird.

$$(\text{Mindestabflussmenge} = \frac{15 E}{(1 + E)^2} \quad \text{oder } E = \text{niedrigster (in Sekundenlitern) gemessener Wasserstand})$$

Der Staatsrat kann insbesondere Abweichungen zulassen:

- a) wenn die Entnahme für die gegenwärtigen Bedürfnisse der Trinkwasserversorgung der ständigen Bevölkerung eines Ortes dient;
- b) wenn der Wasserlauf bezüglich der Fischerei, der Biologie oder des Naturschutzes ohne Interesse ist;
- c) bei höherer Gewalt.

Die sich aus der Anwendung des Bundesrechtes über die bestehenden und neuen Anlagen ergebenden Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 33

Jedes, gestützt auf bewilligte Arbeiten, erforderliche Trockenlegen eines Kanals oder Wasserlaufes muss mindestens fünfzehn Tage vorher der kantonalen Fischereiabteilung gemeldet werden.

Trockenlegen

Art. 34

Ist ein Fischer von einem Hund begleitet, so hat er diesen an der Leine zu führen oder anzubinden. Er darf das Fischen und die Fischereiaufsicht nicht beeinträchtigen.

Begleithunde beim Fischen

Art. 35

Es ist untersagt, in jenen Teilen der Flüsse oder ihrer Ableitungskanäle zu fischen, deren Niveau zufällig, sei es wegen Unterbruchs der Arbeit im Wasserwerk, sei es wegen anderer Arbeiten oder Massnahmen, gesunken ist.

Ungünstiger Wasserstand

Das Fischen ist ebenfalls untersagt, wenn eine ausserordentliche und ziemlich lang anhaltende Trockenheit eine Unterbrechung des Wasserlaufes an einem oder mehreren Punkten des Flusses oder seiner Ableitungskanäle herbeiführt.

Des weitem ist jedes Fischen unterhalb von Stauwehren, Schleusen oder Wasserfassungen, bei denen vorübergehend oder für längere Zeit der Wasserlauf unterbrochen wird, untersagt. In diesen Fällen sind die Fischer angehalten die Unterbrüche der kantonalen Fischereiabteilung mitzuteilen, damit diese die nötigen Vorkehren zur Rettung der Fische treffen kann.

Art. 36

Die Eigentümer von an öffentliche Gewässer anstossenden Grundstücken, die Motorpumpen für die Bewässerung derselben benutzen, müssen den Sauger mit einem Sieb versehen, welches das Ansaugen der Fische verunmöglicht.

Motorpumpen

Art. 37

Es ist untersagt, die als Haustiere gehaltenen Enten und Gänse in den öffentlichen Gewässern schwimmen zu lassen.

Enten und Gänse

Art. 38

Es ist untersagt, sich mit Lockspeisen, explodierenden oder anderen Stoffen oder verbotenen Fanggeräten in der Nähe von fischreichen Gewässern aufzuhalten, um damit die Fische zu erschlaffen oder anzulocken.

Sprengstoffe verbotene Geräte

Art. 39

Ohne im Besitze eines entsprechenden Patentes zu sein und ausserhalb der Fischereiperioden ist es untersagt, mit einem zusammengesetzten Fanggerät entlang der Rhone, der Flüsse, der Bergseen und Kanäle zu gehen.

Verbotene Strecken

Art. 40

Das Wettfischen in den öffentlichen Gewässern unterliegt der Bewilligung der kantonalen Fischereiabteilung. In den gepachteten und privaten Gewässern unterstehen die Fischereiwettbewerbe der Genehmigung dieser Abteilung. Die Bewilligungs- oder Genehmigungsgesuche sind an die Fischereiabteilung zu richten und müssen das Datum und die Wettbewerbsbedingungen enthalten.

Wettfischen

4. Kontrollbüchlein

Art. 41

Grundsätze

Der Inhaber eines Jahrespatentes oder eines anderen ausser des Tagespatentes darf nur dann fischen, wenn er im Besitze eines Kontrollbüchleins ist.

Alle gefangenen Edelfische und Krebse müssen sofort und genau darin eingetragen werden.

Das Kontrollbüchlein muss auf Verlangen jederzeit den Fischereiaufsichtsorganen vorgewiesen werden.

Art. 42

Rückgabe

Das Kontrollbüchlein muss der Ausgabestelle zurückgegeben werden:

- a) durch den Inhaber eines Jahrespatentes anlässlich der Einlösung des Patentes für das folgende Jahr, spätestens aber fünf Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Patentes;
- b) durch die Inhaber anderer Patente ausser des Tagespatentes spätestens acht Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Patentes; die Rückgabe kann mittels eingeschriebener Postsendung erfolgen.

Wer sein genau ausgefülltes Kontrollbüchlein nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückgibt, hat einen Zusatzbeitrag von Fr. 25.— an den Wiederbevölkerungsfonds zu leisten.

Art. 43.

Verloren- gegangene Kontroll- büchlein

Bei Verlieren des Kontrollbüchleins wird jährlich ein einziges Doppel gegen Gebühr von Fr. 15.— abgegeben.

Nachher ist es verboten, vom Originalbüchlein weiteren Gebrauch zu machen. Wird letzteres wieder gefunden, muss es unverzüglich der Abgabestelle zurückgegeben werden.

5. Durchgang auf fremdem Grundeigentum

Art. 44

Freier Durchgang

Das freie Durchgangsrecht auf privatem Grundeigentum besteht nur in nächster Nähe der Ufer und soweit es die Ausübung der Fischerei verlangt.

Nur der Fischer mit einem gültigen Fischereipatent besitzt dieses Recht und es erstreckt sich nicht auf andere Personen, Tiere und Fahrzeuge.

Dieses Recht muss derart ausgeübt werden, dass es möglichst wenig die Eigentümer, Pächter und Mieter beeinträchtigt.

Art. 45

Einschrän- kung des freien Durchgangs

Der Fischer ist nicht berechtigt, einzudringen:

- a) in die Gebäude, Baustellen, die an oder auf dem Ufer sich befinden;
- b) auf Stege, deren Zugang untersagt ist;
- c) auf als gefährliche signalisierte Stellen, insbesondere in der Nähe von Wasserwerken.

Art. 46

Stellt das mit der Fischerei betraute Departement die Anwesenheit eines Hindernisses fest, das den Durchgang der Fischer verunmöglicht oder erschwert, benachrichtigt es den Eigentümer und setzt ihm eine Frist zur Behebung dieses Hindernisses. Wird die Arbeit nicht auf befriedigende Weise oder nicht in der festgesetzten Frist ausgeführt, lässt das Departement die Arbeiten von Amtes wegen und zu Lasten des Eigentümers ausführen.

Ämtliche
Arbeiten

Art. 47

Die Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken können durch die zuständige kantonale Behörde von der im Artikel 44 angeführten Dienstbarkeit befreit werden, wenn sie beweisen können, dass ihnen dadurch schwere Unannehmlichkeiten entstehen.

Ausnahmen
zum Durch-
gangrecht

IV. Kapitel

Aufsicht und Fischereipolizei

Art. 48

Je nach Bedürfnis ernennt der Staat die in den verschiedenen Regionen des Kantons mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten.

Fischerei-
aufseher

Als mit der Fischereiaufsicht betraute Agenten gelten:

- a) die vollamtlichen Wildhüter und Fischereiaufseher sowie die nebenamtlichen Aufseher;
- b) alle Agenten der Kantons- und Gemeindepolizei.

Art. 49

Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten sind verpflichtet, der zuständigen Behörde alle Verletzungen der Fischereigesetzgebung und alles, was ihnen über die Bewirtschaftung und den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung bekannt wird, mitzuteilen und jene Massnahmen zu treffen, die zur Feststellung des Tatbestandes, der Identifikation des Täters sowie zur Abwehr neuer Übertretungen dienlich sind.

Zuständig-
keiten der
mit der
Fischerei-
aufsicht
betrauten
Agenten

Sie sind insbesondere zuständig:

- a) Fischer ohne Patent aufzufordern, sie auf den nächsten Polizei-posten zu begleiten, um ihre Identität festzustellen;
- b) von den Fischern die Vorweisung ihrer Fanggeräte und ihres Fangergebnisses zu verlangen;
- c) den Inhalt der Körbe, Taschen und anderen Behälter, die dazu bestimmt sind, Fische und Krebse aufzunehmen, zu prüfen;
- d) die Fischer zu verpflichten, die ihnen verdächtig erscheinenden Fischereigeräte in ihrer Gegenwart aus dem Wasser zu heben;
- e) in Abwesenheit der Fischer die ihnen als verboten erscheinenden Fischereigeräte aus dem Wasser zu heben;
- f) die Schiffe, Fahrzeuge, Fischkasten und anderen Einrichtungen zum Aufbewahren der Fische zu kontrollieren;
- g) in den Häfen und Bahnhöfen Untersuchungen durchzuführen;

- h) Fischereipatente zu beschlagnahmen;
- i) die widerrechtlich benützten Fanggeräte, die verbotenen Geräte sowie die widerrechtlich gefangenen Fische und Krebse zu beschlagnahmen.

Die Bestimmungen bezüglich der Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Hausfriedens bleiben vorbehalten.

Art. 50

Interkan-
tonale Zu-
sammenarbeit

Die mit der Aufsicht der Fischerei und der Bewirtschaftung der Fischereigewässer mehrerer Kantone betrauten Agenten können ihre Arbeit gemeinsam ausführen.

In diesem Falle kann jeder Agent gemäss getroffener Übereinkunft in das Gebiet eines anderen Kantons eindringen und dort seine Arbeit erfüllen.

Die vorgesehenen Übereinkünfte unterstehen der Genehmigung durch den Departementsvorsteher.

Art. 51

Verfolgungs-
recht

Im Dringlichkeitsfall sind die mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten berechtigt, einen Verdächtigen oder Rechtsverletzer auf dem Gebiete eines anderen Kantons zu verfolgen und dort alle durch das Bundesgesetz und das Gesetz des Kantons, dem er unterstellt ist, vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen.

Sie sind dabei verpflichtet, so schnell wie möglich die zuständigen Behörden des Kantons, in welchem sie gehandelt haben, zu benachrichtigen, worauf jene Behörde ihre Mitwirkung zu leisten hat.

Art. 52

Rück-
erstattung
der Geräte

Die anlässlich einer widerrechtlichen Fischerei beschlagnahmten Fanggeräte werden erst nach der Bezahlung der Busse rückerstattet.

Art. 53

Gebrauch
von elektri-
schen Fang-
geräten

Nur die Agenten der Fischereiabteilung und die Personen, die von dieser eine Bewilligung erhalten haben, dürfen Elektrofischfanggeräte verwenden.

Art. 54

Einsetzen
von Fischen

Es dürfen nur gesunde Fische und solche, deren Abstammung unseren örtlichen Verhältnissen angepasst ist, eingesetzt werden.

Jede Besetzung mit Fischen bedarf einer vorgängigen Bewilligung.

Art. 55

Fischzucht-
anlagen

Die Fischereiabteilung betreibt oder überwacht die für die Besetzung der Gewässer notwendigen Fischzuchtanlagen.

V. Kapitel *Behörde, Organe, Befugnisse*

1. Abschnitt **Behörde und Organe**

Art. 56

Ausführende
Behörde

Unter Vorbehalt der dem Vorsteher des mit der Fischerei betrauten Departementes sowie der kantonalen Fischereiabteilung und der

Fischereipolizei zuerkannten Befugnisse ist der Staatsrat mit der Ausführung dieses Reglementes beauftragt.

Art. 57

Der Staatsrat übt durch das mit der Fischerei betraute Departement die Oberaufsicht aus.

Aufsichtsorgan

Art. 58

Eine vom Staatsrat für vier Jahre ernannte und vom Vorsteher des mit der Fischerei betrauten Departementes geleitete kantonale, beratende Kommission prüft alle technischen und wissenschaftlichen Fragen bezüglich der Fischerei und der Fischzucht und unterbreitet die entsprechenden Vorschläge.

Beratende Organe
a) kantonale Fischereikommission

Art. 59

Ein vom Staatsrat anerkannter kantonaler Fischerverband wird über sämtliche wichtigen Fragen bezüglich der Fischerei konsultiert.

b) Walliser Fischerverband

Dieser Verband kann insbesondere auf dem Gebiete der Wiederbevölkerung um seine Mitarbeit ersucht werden.

**2. Abschnitt
Befugnisse**

Art. 60

Die Befugnisse, die durch die Artikel 4, 6, 13, 21, 22, 24, 25, 26 und 29, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 den Kantonen eingeräumt sind, werden dem Staatsrat übertragen.

Staatsrat

Diese Behörde ist ebenfalls zuständig:

- a) für die Ernennung der mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen;
- b) für die Festsetzung der Gebühren für die Fischereipatente, wobei sie alljährlich vorgängig den Vorstand des Walliser Fischerverbandes und die Fischereikommission anzuhören hat;
- c) für die Ernennung der Mitglieder der kantonalen Fischereikommission für jede Verwaltungsperiode;
- d) für die Prüfung, ob berechtigte Beweggründe für die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 4 Buchstaben a, b, c und d dieses Reglementes vorliegen;
- e) für die Beschwerdeentscheidfällung;
- f) für die Beschwerdeentscheidfällung betreffend die Entschädigungen für den an der Fischwelt angerichteten Schaden.

Art. 61

Der Vorsteher des mit der Fischerei betrauten Departementes hat namentlich folgende Befugnisse:

Vorsteher des mit der Fischerei betrauten Departementes

- a) Er trifft in Zusammenarbeit mit dem Walliser Fischerverband und der kantonalen Fischereikommission alle Massnahmen zur Erhaltung und Schonung der Fische und Krebse und zur Bekämpfung des Fischfrevels;
- b) Er fällt die in seiner Zuständigkeit liegenden Bussen aus;

- c) Er entscheidet über die Beschlagnahme der verbotenen oder nicht verbotenen Fanggeräte (Artikel 45, Absatz 1) und trifft die im Artikel 45, Absatz 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Massnahmen;
- d) Er entscheidet über den Entzug der Fischereipatente (Artikel 41, Absatz 2 des Bundesgesetzes und Artikel 10 des Reglementes);
- e) Er setzt die Entschädigungen betreffend der der Fischwelt zugefügten Schäden fest und verfügt über deren Verwendung (Artikel 51 und 52 des Bundesgesetzes);

Durch öffentliche Bekanntmachung kann der Departementsvorsteher seine Befugnisse delegieren.

Art. 62

Fischerei-
abteilung

Die Fischereiabteilung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie führt die Verwaltung über das Fischereiregal aus und erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde anvertraut sind;
- b) Sie bewirtschaftet und überwacht die Fischzuchtanlagen und Aufzuchtсанstalten;
- c) Sie sorgt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fischerverband für die Aufstellung eines Einsatz- und Aufzuchtplanes sowie für die Wiederherstellung des Fischbestandes;
- d) Sie gewährleistet die Weiterbildung der mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten (Artikel 29 des Bundesgesetzes);
- e) Sie nimmt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz an den Kontrollen der Reinigungsarbeiten in den Stauwehren der Wasserwerke und an den Qualitätskontrollen des in die öffentlichen Gewässer rückerstatteten Wassers teil;
- f) Sie erstellt eine jährliche Statistik über die im Kanton gefangenen Fische und Krebse (Artikel 27 des Bundesgesetzes);
- g) Sie bewilligt die Wettfischen und genehmigt die Bedingungen (Artikel 36).

VI. Kapitel

Strafbestimmungen und Verfahren

Art. 63

Strafen

Die Fischereiübertretungen und -vergehen werden gemäss den Artikeln 39, 40, 41, 42, 43 und 45 des Bundesgesetzes bestraft.
Die Bussen betragen Fr. 25.- bis Fr. 10 000.-.

Art. 64

Zuständige
Behörde
a) Instruk-
tions-
richter

Für die Verfolgung und Aburteilung der Fischereivergehen der Artikel 39, 41 Absatz 1 und 43 des Bundesgesetzes ist der Instruktionsrichter zuständig.

Art. 65

Der Vorsteher des mit der Fischerei betrauten Departementes ist zuständig für die Verfolgung und Aburteilung:

- a) der durch das Bundesgesetz vorgesehenen Übertretungen;
- b) der Übertretung der in diesem Reglement und in der kantonalen Fischereigesetzgebung enthaltenen Bestimmungen.

b) Departementsvorsteher

Art. 66

Bei Nichtbezahlen der Busse kann die urteilende Behörde diese gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches in Haft umwandeln.

Umwandlung der Busse in Haft

Art. 67

Die Polizeiorgane haben das Recht, von jeder ausserhalb der Schweiz wohnenden Person oder jeder Person mit unbekanntem Wohnsitz ein Garantiedepot zu verlangen, das für die Deckung der Busse und der Verfahrenskosten dienen soll, die diesen Personen durch die zuständige Behörde auferlegt werden können.

Garantiedepot

Art. 68

In den Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich des Instruktionsrichters fallen, sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung anwendbar.

Verfahren

In den Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich des Departementes fallen, gilt folgendes Verfahren:

- a) Dem Betroffenen wird eine Bussenanzeige zugestellt, worin ihm eine Frist von acht Tagen zur Geltendmachung möglicher Bemerkungen und zur Beibringung von Entlastungsbeweisen angesetzt wird;
- b) Gegen die Bussenverfügung des Departementes kann innert dreissig Tagen von der Zustellung an beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Des weitern sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

VII. Kapitel
Schlussbestimmungen

Art. 69

Das Ausführungsreglement vom 20. Mai 1915 sowie jede diesem Reglement widersprechende Bestimmung sind aufgehoben.

Aufhebung von Bestimmungen

Art. 70

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Beschlüsse und Verordnungen.

Ausführende Behörde

Inkraft-
treten

Art. 71

Da dieses Ausführungsreglement dem Vollzug eines Bundes- und kantonalen Gesetzes dient, ist es der Volksabstimmung nicht unterworfen und tritt nach Annahme durch den Grossen Rat und Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

So angenommen in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten am 13. Februar 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung
beschliesst:

Dieses Reglement wird im Amtsblatt eingerückt und in sämtlichen Gemeinden des Kantons am 2. Januar 1981 veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Durch den Bundesrat genehmigt am 19. Dezember 1980.

Reglement

vom 18. März 1970

über das Anstellungsverhältnis der Lehrer im Berufsschulunterricht

(Abänderungen vom 2. Juli 1980)

Art. 19*

Für nebenamtliche Lehrer gelten die gleichen Gehaltsklassen wie für Lehrer im Vollamt.

Umfasst ihre Tätigkeit weniger als dreizehn wöchentliche Unterrichtsstunden, werden sie im Verhältnis ihrer effektiven Unterrichtsstunden entlöhnt.

Die infolge eines Feiertages ausserhalb der Weihnachts- und Osterferien nicht erteilten Unterrichtsstunden und die vom Schuldirektor oder Abteilungsleiter einberufen Lehrerzusammenkünfte werden als effektive Arbeitszeit angerechnet.

Beträgt ihre Tätigkeit dreizehn und mehr wöchentliche Unterrichtsstunden, werden sie im Verhältnis ihrem wöchentlichen Stundenplan entlöhnt.

Möglicherweise zu Beginn oder am Ende des Schuljahres ausfallende Schulwochen werden in Abzug gebracht. In diesen Fällen wird das Gehalt in 42steln der Lohnklasse dieser Funktion berechnet und zwar 39/–, 40/–, 41/42stel.

Art. 26*

Lehrer des beruflichen Bildungswesens, deren Tätigkeit weniger als dreizehn Wochenstunden beträgt, haben keinen Anspruch auf die Ruhegehaltskasse, auf das Sparheft und auf die Leistungen gemäss Artikel 27, mit Ausnahme der Berufsunfallversicherung.

Zugunsten jener Lehrer, deren Tätigkeit dreizehn bis zwanzig Stunden pro Woche beträgt, kann der Staatsrat aufgrund eines Berichtes des Erziehungsdepartementes beschliessen, sie definitiv zu ernennen und sie in eine Ruhegehaltskasse aufzunehmen, sofern ganz besondere Umstände es rechtfertigen.

Die vollamtlichen Lehrer sind verpflichtet, einer Ruhegehaltskasse beizutreten, wenn sie die statutarischen Bedingungen erfüllen.

Lehrer, die neben dem Berufsschulunterricht eine andere Tätigkeit beim Staat ausüben, so dass ihre wöchentliche Arbeitszeit gesamthaft dreizehn Stunden oder mehr beträgt, können in den Genuss der Bestimmungen des vorhergehenden 2. Abschnittes gelangen.

Lehrer, die Mitglied einer Ruhegehaltskasse sind oder ein Sparheft besitzen, und deren Tätigkeit auf weniger als dreizehn Wochenstunden herabgesetzt wird, bleiben weiterhin im Genusse der erworbenen Vorteile und Rechte, sofern sie stets während zwölf Monaten entlöhnt werden.

Art. 27

Abschnitt 2*

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Unfall, Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung beziehen die Lehrer, deren Tätigkeit mindestens dreizehn Wochenstunden beträgt, ihr Gehalt gemäss den Staatsratsbeschlüssen vom 19. August 1965 und 29. November 1972 über das Gehalt des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen. Falls ein Beamter verunfallt, werden dessen Ansprüche gegenüber einer verantwortlichen Drittperson oder deren Versicherung bis zum Höchstbetrag der Leistungen, die dem Verunfallten während seiner Arbeitsunfähigkeit zu entrichten sind, an den Staat abgetreten.

Art. 28*

Lehrer, die mehr als dreizehn Wochenstunden unterrichten, sind in bezug auf den Militärdienst den Bestimmungen des Artikels 27 des Reglementes vom 19. April 1968 über das Anstellungsverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis sowie dem Staatsratsbeschluss vom 19. August 1965 betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und Sekundarschulen unterstellt.

Art. 29*

Hilfslehrer, die weniger als dreizehn Stunden unterrichten, haben Anrecht auf :

- Vergütung der tatsächlichen Reisespesen von ihrem Wohnort zum Schulort (S.B.B. 2. Klasse oder Postautoabonnement).
- Entschädigung der Hauptmahlzeiten, die sie ausserhalb ihres Wohnortes einnehmen sowie des Übernachtens gemäss dem für Staatsangestellte gültigen Tarif.

Hilfslehrer mit einer Tätigkeit von dreizehn und mehr wöchentlichen Unterrichtsstunden und Vollamtlehrer des Berufsschulunterrichtes haben keinen Anspruch auf Vergütung der Reisespesen vom Wohnort zum Schulort und der Auslagen für Mahlzeiten und Übernachtungen. Werden sie jedoch verpflichtet, an verschiedenen Orten zu unterrichten, so stehen ihnen für die Fahrten vom Hauptschulort zu den übrigen oder gelegentlichen Schulorten die gleichen Vergütungen zu wie Nebenamtlehrern mit einer Tätigkeit von weniger als dreizehn Wochenstunden.

Für Dienstreisen ausserhalb des Kantons sind die für Staatsangestellte des Kantons Wallis festgesetzten Vergütungen anwendbar. Die vom BIGA für Weiterbildungskurse an vollamtliche Lehrer bezahlten Entschädigungen werden abgezogen.

Diese Änderungen des Reglementes treten am 1. September 1980 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates : H. Wyer
Der Staatskanzler : G. Moulin

* Abänderungen vom 2. Juli 1980.

Ausführungsreglement

vom 2. April 1980

zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942
(Abänderung vom 2. April 1980)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Mai 1942 über das Notariat;
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1 *

Der Notariatskandidat muss vor einer aus Juristen gebildeten Kommission eine schriftliche und mündliche Prüfung bestehen gemäss den Vorschriften dieses Reglementes.

Art. 2 *

Die Prüfungskommission wird vom Staatsrat für vier Jahre ernannt. Sie besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, sowie sechs Ersatzmännern. Beide Landessprachen sind darin vertreten.

Als Mitglieder dieser Kommission können nicht amten:

- a) Verwandte und Verschwägte bis zum 4. Grad einschliesslich;
- b) die Notare, bei denen der Kandidat sein Praktikum gemacht hat.

Art. 3 *

Es werden jährlich zwei Prüfungssessionen durchgeführt, die eine im Frühling und die andere im Herbst.

Die schriftliche Prüfung findet in der ersten Hälfte des Monats Mai und November statt.

Das Datum der schriftlichen Prüfungen wird durch die Kommission festgesetzt; die Kandidaten werden mindestens eine Woche zum voraus darüber unterrichtet.

Art. 4 *

Der Kandidat muss sich spätestens am 1. April für die Frühlingssession und am 1. Oktober für die Herbstsession beim Justizdepartement anmelden.

Seiner Anmeldung hat er beizulegen:

- a) ein den Vorschriften des Kantons oder des Bundes entsprechendes oder gleichwertiges Maturitätszeugnis;
- b) das von einer Schweizer Universität ausgestellte Diplom eines Doktors oder Lizentiaten der Rechtswissenschaft;
- c) die Ausweise über das Praktikum.

Das Justizdepartement entscheidet unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, ob die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind.

Bei der Anmeldung entrichtet der Kandidat eine Gebühr von Fr. 400.– an die Staatskasse.

Die Mitglieder der Kommission beziehen folgende Entschädigungen:

- a) Fr. 100.– für die Vorbereitung der Themen;
- b) Fr. 40.– pro Kandidat für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
- c) Fr. 100.– pro Kandidat für die mündlichen Prüfungen.

Der mit der Aufsicht der schriftlichen Prüfungen betraute Experte erhält zusätzlich eine Entschädigung von Fr. 100.—.

Art. 5 *

Die Prüfung erfolgt nach Wahl des Kandidaten in französischer oder deutscher Sprache.

Art. 6 *

Die schriftliche Prüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Aufsicht statt. Der Kandidat darf nur die Gesetzestexte sowie die von der Kommission bewilligten Unterlagen benützen.

Die Prüfung umfasst die Abfassung von vier Verträgen oder Urkunden, die öffentliche oder nicht öffentlich sein können, wobei eine Arbeit das Gebiet des Handelsrechts betreffen muss.

Die Kommission setzt die dem Kandidaten für jede Arbeit zur Verfügung stehende Zeit fest.

Für jeden Vertrag oder jede Urkunde erhält der Kandidat eine Note; sie ist gedrängt zu begründen.

Art. 7 *

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Sie dauert zwei Stunden.

Sie erstreckt sich auf folgende Fragen:

- a) Gesetzgebung über das Notariat und die Pflichtenlehre; die die Ausübung des Notariats betreffenden Vorschriften des Bundes- und kantonalen Rechts;
- b) Zivilrecht, Regelung des Grundbuchs und des Handelsregisters;
- c) kantonales und eidgenössisches Verwaltungs- und öffentliches Recht: das Justizdepartement erstellt eine Liste über den Prüfungsstoff;
- d) Betreibungs- und Konkursrecht und Teile aus der Zivilprozessordnung; allgemeine Kenntnisse über die Buchhaltung.

Art. 8 *

Für jedes Fach wird eine Note von 0 bis 6 erteilt. Sie wird auf ganze und halbe Punkte festgesetzt. Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er sowohl im schriftlichen wie im mündlichen Examen die Durchschnittsnote 4 erreicht hat.

Wer in der schriftlichen Prüfung einen ungenügenden Durchschnitt oder zwei Noten unter 4 erreicht, hat das Examen nicht bestanden; er wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und die Hälfte der Prüfungsgebühr wird ihm zurückerstattet.

Wer ein begonnenes Examen freiwillig nicht abschliesst oder beim Betrügen ertrapt wird, gilt als durchgefallen.

Art. 9 *

Die Kommission erstattet innert den acht Tagen nach Ende der Session dem Justizdepartement einen Bericht über die Prüfung und gibt darin die einzelnen vom Kandidaten erhaltenen Noten an.

Art. 10 *

Der durchgefallene Kandidat kann sich einer zweiten Prüfung unterziehen.

Art. 11 *

Der Kandidat, der das mündliche Examen nicht besteht, braucht die schriftliche Prüfung nicht zu wiederholen.

Art. 12 *

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muss mindestens ein Jahr verflossen sein, letztere ist endgültig.

Art. 13 *

Der Kandidat muss ein Notariatspraktikum von einem Jahr machen.

Mit diesem Praktikum kann nur der beginnen, der Doktor oder Lizenziat der Rechte ist.

Das Praktikum wird in einem Notariatsbüro gemacht.

Es darf indessen höchstens während drei Monaten auf einem Grundbuch- oder Handelsregisteramt des Kantons absolviert werden.

Der Bewerber teilt dem Justizdepartement Anfang und Ende des Praktikums mit. Seine Erklärung wird jeweils vom Meister bescheinigt.

Art. 14 *

Der Notar, der sich um die Erlaubnis, das Notariat auszuüben, bewirbt, muss folgende Belege vorweisen:

- a) eine Erklärung des Gemeinderates seines Wohnortes, dass er handlungsfähig ist und die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzt;
- b) ein vom Gemeinderat seines Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;
- c) eine die Sicherheiten betreffende Urkunde, die vom Justizdepartement bescheinigt ist;
- d) einen Ausweis, dass er Mitglied des Walliser Notariatsverbandes ist.

Art. 15 *

Die vom Notar zu leistenden Sicherheiten (Art. 8 N.G.) können darin bestehen, dass:

- a) der Notar Mitglied eines vom Staatsrat anerkannten Bürgschaftsvereins ist;
- b) eine vom Bundesrat anerkannte Versicherungsgesellschaft für den Notar Bürgschaft leistet;
- c) eine Grundpfandverschreibung errichtet oder sichere Papiere zu Pfand übergeben werden.

Der Betrag der Sicherheit ist auf Fr. 50 000.– festgesetzt.

Das Departement beurteilt den Wert der vom Notar angebotenen Sicherheiten nach freiem Ermessen. Es überwacht dieselben und veranlasst nötigenfalls deren Erneuerung oder Vervollständigung.

Art. 16 *

Wünscht ein Notar, sich zur Ausübung seines Berufs regelmässig in eine andere Gemeinde als diejenige seines beruflichen Aufenthaltes zu begeben, so muss er beim Justizdepartement die Erlaubnis einholen, wobei er die Rechtfertigungsgründe für diese Abweichung anzugeben hat.

Das Departement würdigt die Gründe, nachdem es vorerst die Aufsichtskammer angehört hat.

....(die Artikel 17 bis 50 bleiben unverändert)

Art. 51 *

Dieses Reglement hebt jenes vom 9. Dezember 1942 mit seinen Abänderungen vom 30. Juni 1967, 12. Januar 1968 und 2. Oktober 1968 auf. Des weitem wird das Reglement vom 5. Juli 1960, mit welchem der Artikel 4, Absatz 4 des Ausführungsreglementes zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 abgeändert wurde, aufgehoben.

Art. 52 *

Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft. Die Examenskandidaten, die ihr Praktikum vor jenem Datum begonnen haben, können indessen anlässlich ihrer Anmeldung verlangen, dass sie nach den

Bestimmungen des Ausführungsreglementes vom 9. Dezember 1942 geprüft werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

* Abänderung von 2. April 1980.

Reglement

vom 16. April 1980

über die Bekämpfung des Alkoholismus

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 67, 68, 69, 71, 72 und 73 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen den Artikel 4 des Dekretes betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den sozialmedizinischen Organisationen, vom 14. November 1975 ;

Eingesehen die Artikel 2, 3, 15 und 18 des Beschlusses vom 28. Januar 1976 betreffend die sozialmedizinischen Dienste ;

Eingesehen den Artikel 6 des Dekretes vom 17. Mai 1974 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals ;

Eingesehen das Dekret vom 11. Mai 1977 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

¹ Das Gesundheitsdepartement ist mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Vorbeugung und Therapie des Alkoholismus beauftragt.

Allgemeine
Befugnis

² Es erfüllt seine Befugnisse durch das kantonale Gesundheitsamt.

Art. 2

Die kantonale Konsultativkommission für die Bekämpfung der Drogensucht ist für die Abgabe von Vormeinungen für die den Alkoholismus betreffenden Probleme befugt.

Beratende
Befugnis

Art. 3

Die Walliser Liga gegen die Suchtgefahren erfüllt die Aufgaben, welche ihr von den kompetenten Behörden bezüglich der Vorbeugung und Therapie des Alkoholismus übertragen werden.

Übertragene
Befugnis

Art. 4

¹ Die Liga ist eine autonome, privatrechtliche Institution, welche in der Form einer im Sinne des Artikels 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeten Gesellschaft Persönlichkeitsrecht besitzt.

Walliser Liga
gegen die
Sucht-
gefahren

² Sie führt ihre Tätigkeit in der Bekämpfung aller Arten von Süchtigkeiten aus.

Art. 5

a) Betäubungsmittel

Bezüglich der Bekämpfung des Betäubungsmittelverbrauches sind die Tätigkeiten der Liga durch den Artikel 4 des Dekretes vom 11. Mai 1977 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel festgesetzt.

Tätigkeiten
der Liga

b) Alkoholismus

Bezüglich der Bekämpfung des Alkoholismus betätigt sich die Liga vor allem in folgenden Gebieten :

1. Primäre Vorbeugung :

Information der Jugendlichen und der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den sozialmedizinischen Organisationen oder anderen interessierten Kreisen ;

2. Sekundäre Vorbeugung : im besonderen :

- Aufdeckung der Fälle von Alkoholismus
- Betreuung der abhängigen Personen, deren Zustand eine Unterstützung benötigt
- Einwirkung auf die Umgebung des Kranken ;

3. Tertiäre Vorbeugung :

Ergreifen der eigentlichen Massnahmen zur Verhinderung von Rückfällen und zur Eingliederung des Patienten in das Gesellschaftsleben (Nachkuren, Neuanpassung usw.).

Art. 6

Organisation
der Liga

Die Liga besitzt eigene Statuten, welche die Organisation regeln.

Art. 7

Tätigkeits-
prinzip

Die Tätigkeit der Liga beruht auf freiwilligen Beziehungen mit denjenigen Personen, welche einen Beistand verlangen oder benötigen.

Art. 8

Personal

¹ Das Personal muss über eine seiner Tätigkeit entsprechende Ausbildung verfügen.

² Bei Personalmangel können Personen, welche den vorliegenden Anforderungen nicht entsprechen unter der Bedingung angestellt werden, dass sie sich die notwendige Ausbildung in den dem Arbeitsantritt folgenden fünf Jahren aneignen.

³ Die Liga unterbreitet dem Gesundheitsdepartement am Ende eines jeden Jahres das Organigramm ihres Personals zur Genehmigung.

Art. 9

Berufs-
geheimnis

Das Personal der Liga ist an das Berufsgeheimnis gebunden.

Art. 10

Zusammen-
arbeit

Die Liga betätigt sich im Rahmen der sozialmedizinischen Regionalzentren. Sie arbeitet mit allen Organisationen zusammen, welche im Interventionssektor tätig sind, besonders mit den Krankenanstalten und anderen spezialisierten Diensten.

Art. 11

Finanzierung

Die Tätigkeit der Liga wird finanziert durch :

- ihre eigenen Einnahmequellen
- eine jährliche vom Alkoholzehntel stammende Summe
- die Deckung des Defizites ist durch einen jährlich im Rahmen der durch den Staatsrat beschlossenen periodischen Programme festgesetzten Betrag garantiert. Der Kantonsbeitrag wird auf Grund eines jährlichen Tätigkeitsrapportes und des am 1. Mai eines jeden Jahres unterbreiteten Budgets überwiesen, gemäss Artikel 15 des Beschlusses vom 28. Januar 1976 betreffend die Tätigkeit der sozialmedizinischen Dienste.

Art. 12

Der Staat kann sich an den Kosten der ausserkantonalen Institutionen beteiligen, an welche sich die Liga in der Erfüllung ihrer Aufgaben wenden kann und deren Aufgaben in den Rahmen der im Artikel 6 des vorliegenden Reglementes definierten Tätigkeiten fallen.

Beteiligung
des Staates
an den ausser-
kantonalen
Institutionen

Art. 13

Das vorliegende Reglement setzt alle anderen früheren, die Bekämpfung des Alkoholismus betreffenden Bestimmungen ausser Kraft.

Ausserkraft-
setzung

Art. 14

Das Gesundheitsdepartement ist mit der Anwendung des vorliegenden Reglementes beauftragt, welches nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burri**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Sitten, den 9. Juli 1980. Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Kantonales Bergrettungsreglement

vom 30. April 1980

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1952 über die Bergführer und Skilehrer und Artikel 46 des dazugehörenden Ausführungsreglementes;
Eingesehen Artikel 1, Ziffer 12 des Ausführungsreglementes vom 4. Juni 1969 zum Gesetz über die Kantonspolizei,

beschliesst:

Art. 1

Definition

Unter Bergrettung versteht man die Suche, die Rettung und den Transport Verwundeter, Kranker oder sich in Gefahr befindender Personen, deren körperlicher oder geistiger Zustand Hilfe oder sofortige Weiterbeförderung durch Land- oder Lufttransportmittel erfordert.

Art. 2

Zuständige Behörde

Auf Gebiet des Kantons Wallis ist das Polizeidepartement für alle mit der Bergrettung im Zusammenhang stehenden Fragen zuständig.

Art. 3

Kommission

Der Staatsrat ernennt eine Kantonale Bergrettungskommission. Diese Kommission, deren Mitglieder grundsätzlich im Kanton wohnsässig sind, besteht aus:

1. zwei Vertretern des Staates Wallis, wovon ein Mitglied der Kantonspolizei;
2. einem Vertreter des eidgenössischen Amtes für Militärflugplätze;
3. einem Vertreter des Grenzwachtkorps;
4. einem Vertreter des S.A.C., der im Einverständnis mit den Walliser Sektionen vom Zentralkomitee vorgeschlagen wird.
5. zwei Vertretern der im Bergrettungswesen spezialisierten Fluggesellschaften;
6. einem Vertreter der Seilbahngesellschaften;
7. zwei Vertretern der Bergführer;
8. einem Vertreter der Lawinenhundeführer;
9. einem Vertreter der Ärztegesellschaft;
10. einem bis drei Experten auf dem Gebiet des Rettungswesens;

Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Tarif des Staatsrates entschädigt.

Der Staatsrat ernennt den Präsidenten, der unter den zwei Vertretern des Staates ausgewählt wird.

Art. 4

Aufgaben der Kantonalen Bergrettungskommission

Die Kantonale Bergrettungskommission hat zur Aufgabe:

1. alle im Zusammenhang mit der Bergrettung auftretenden Fragen zu studieren;
2. mit allen für die Bergrettung in Betracht kommenden Stellen eng zusammenzuarbeiten;
3. im Einverständnis mit dem Departement bei Bedarf Ausbildungskurse durchzuführen;
4. im Einverständnis mit dem Departement den Ankauf des vom Staat zu subventionierenden Materials festzulegen, dieses zu inventarisieren und zu kontrollieren;

5. dem Departement das Vorgehen, das bei der Rechnungstellung einzuhalten ist, und die Ansätze für die Berechnung der Rettungskosten vorzuschlagen;
6. jährlich zuhanden des Departementes einen Kostenvoranschlag und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Art. 5

Aufgaben und Befugnisse der Kantonspolizei

Aufgaben der Kantonspolizei:

1. aufrechterhalten eines Dauerbereitschaftsdienstes durch ihr Verbindungs- und Übermittlungsbüro;
2. Bei Unfällen:
 - 2.1. alarmieren, einsetzen und koordinieren der verschiedenen personellen und materiellen Mittel;
 - 2.2. nötigenfalls einsetzen ihrer Rettungsspezialisten als Sofortmassnahme;
 - 2.3. benachrichtigen der zuständigen Gerichtsbehörden, sofern dies nötig erscheint;
3. erledigen verschiedener Verwaltungsarbeiten für die Kantonale Bergrettungskommission;
4. überprüfen und begutachten der Rechnungen und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

Die Kantonspolizei hat ein Verfügungsrecht über die Hilfsorganisationen. Sie ist für alle amtlichen Mitteilungen zuständig, die das Rettungswesen betreffen.

Art. 6

Beteiligte Organisationen

Die Bergrettung ist namentlich Sache:

1. des S.A.C., und dessen Rettungskolonnen;
2. der Walliser Gemeinden;
3. der Kantonspolizei;
4. des Bergführer- und Skilehrerverbandes;
5. der privaten Fluggesellschaften;
6. des Militärflugplatzes;
7. der Rettungsstationen des Schweizerischen Festungswachtkorps;
8. der Seilbahngesellschaften und ihrer Rettungsstationen;
9. des Schweizerischen Grenzwachtkorps;
10. des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine;
11. aller Organisationen, die im Rettungswesen tätig sind.

Art. 7

Alarm

Bei Unfällen ist grundsätzlich das Verbindungs- und Übermittlungsbüro der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Telefon 027/22 56 56). Werden andere Rettungsorganisationen alarmiert, haben diese unverzüglich das Übermittlungs- und Verbindungsbüro der Kantonspolizei zu benachrichtigen.

Art. 8

Aufgebot und Einsatz

Beim Einsatz von Rettungskolonnen oder bei kombinierten Einsätzen trägt der Obmann der zuständigen Rettungsstation oder der, der am meisten Erfahrung im Rettungswesen hat, die Verantwortung. Der Verantwortliche koordiniert den Einsatz der verfügbaren Mittel.

Die Verantwortung liegt bei den Piloten, wenn nur Luftfahrzeuge eingesetzt werden.

Luftfahrzeuge können nur über die Kantonspolizei eingesetzt werden.

Ist anzunehmen, dass der Unfall Todesopfer forderte, muss die Rettungskolonie oder der Pilot von einem Kantonspolizisten begleitet sein, der den Instruktionsrichter benachrichtigt und den Untersuchungsbericht verfasst.

Bei jedem Bergrettungseinsatz hält der Verantwortliche das Verbindungsbüro der Kantonspolizei über den Verlauf der Aktion auf dem laufenden.

Art. 9

Mittel

Der Verantwortliche des Rettungseinsatzes kann über das Verbindungsbüro der Kantonspolizei von folgenden Organisationen Verstärkung anfordern:

1. Fluggesellschaften;
2. Lawinhundeführer;
3. Seilbahngesellschaften;
4. andere Rettungsstationen des S.A.C.;
5. Skischulen;
6. Schwermaterialdepots in Sitten und Zermatt;
7. Grenzwacht- und Festungswachtkorps;
8. Zeughäuser in Brig, Sitten und Saint-Maurice.

Art. 10

Rettungskosten

Das Justiz- und Polizeidepartement bestimmt auf Antrag der Kantonalen Bergrettungskommission die Ansätze, nach welchen die Kosten für die Rettung berechnet werden.

Innert zehn Tagen erstellt der Verantwortliche eines Rettungseinsatzes von Rettungskolonnen seinen Bericht und die Kostenabrechnung auf den offiziellen Formularen, die sofort der Kantonspolizei zur Weiterleitung zuzustellen sind.

Die Rechnungen für den Einsatz von Flugzeugen werden von den Fluggesellschaften erstellt und den Verunfallten oder deren gesetzlichen Vertretern direkt übermittelt.

Das Justiz- und Polizeidepartement ist ermächtigt, durch Vereinbarungen das Inkasso der Rettungskosten einer Rettungsorganisation oder einer bestimmten Gesellschaft zu übertragen.

Falls diese Kosten nicht eingebracht werden können, werden sie vom Staat übernommen. Die Verpflichtungen der Gemeinden gemäss den Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege bleiben vorbehalten.

Art. 11

Staatliche Subventionen

Der Staat beteiligt sich an den Kosten des Rettungswesens wie folgt:

1. er deckt die Kosten für Rettungseinsätze, die nicht eingetrieben werden können;
2. subventioniert Ausbildungskurse;
3. beteiligt sich am Ankauf von Material.

Die Höhe dieses Beitrages wird im jährlichen Voranschlag festgesetzt.

Art. 12

Verantwortlichkeit der Gemeinden und des Staates

Wenn durch die Suche nach Unfallopfern oder durch deren Beerdigung Kosten entstanden sind, die weder bei den Verunfallten noch deren Angehörigen noch bei privaten Gesellschaften einzutreiben sind, fallen diese zu Lasten der Wohnsitzgemeinde, insofern das Opfer dort seit mehr als acht Tagen niedergelassen war oder sich dort aufgehalten hat.

War der Verunglückte im Kanton nur auf der Durchreise und hat er sich in einer Gemeinde weniger als acht Tage aufgehalten, fallen die Kosten zu Lasten des Staates.

Art. 13

Rettungsmaterial

Die Rettungsstationen und die Seilbahngesellschaften müssen mit genügend Rettungsmaterial ausgerüstet sein.

Art. 14

Ausbildung

In Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen führt die Kantonale Bergrettungskommission Ausbildungskurse durch.

Diese Kurse beziehen sich auf Verwaltungsfragen, Kenntnis von Fels, Schnee und Gletscher, Anwendung der technischen Hilfsmittel, Instruktion in Erster Hilfe, Verbindung und Übermittlung, Zusammenarbeit zwischen Rettungskolonnen und Luftfahrzeugbesatzung und die Koordination aller Mittel.

Art. 15

Amtliche Mitteilungen

Die amtlichen Mitteilungen an die Presse erfolgen durch die Kantonspolizei. Dasselbe gilt auch für die Benachrichtigung der Angehörigen der Unfallopfer. Die Kantonale Bergrettungskommission erlässt Weisungen über das Verhalten bei Unfall und auf welchem Wege Hilfe angefordert werden kann. Diese Weisungen werden an geeigneten Stellen, namentlich in den auf Kantonsgebiet liegenden Schutz- und Berghütten des S.A.C. angeschlagen.

Art. 16

Versicherung

Die Mitglieder der Rettungsmannschaften sind bei jedem Einsatz und während der gesamten Dauer desselben gegen Unfallfolgen und Haftpflicht versichert.

Die Leiter der Ausbildungskurse werden gegen Unfallfolgen und Haftpflicht versichert; die Kursteilnehmer nur gegen Unfall.

Damit alle Kursteilnehmer in den Genuss dieses Versicherungsschutzes gelangen, sind sie vor Kursbeginn der Kantonspolizei zu melden.

Art. 17

Vereinbarungen

Die Zusammenarbeit des Kantons Wallis mit im Bergrettungswesen spezialisierten Organisationen, namentlich mit dem S.A.C., kann vertraglich geregelt werden.

Art. 18

Katastrophen

Im Falle einer Katastrophe sind die Rettungseinsätze gemäss den vom Staatsrat erlassenen Weisungen betreffend den Gruppenverband für Katastrophenhilfe zu organisieren.

Art. 19

Vollzugbestimmungen

Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

Art. 20

Ausserkraftsetzung

Das vorliegende Reglement setzt jenes vom 18. Oktober 1972 ausser Kraft und ersetzt alle gegenteiligen Bestimmungen oder Vereinbarungen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 30. April 1980, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und unverzüglich in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **Antoine Zufferey**
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

Abänderungen

vom 13. Mai 1980

des Ausführungsreglementes vom 9. Januar 1962 zum Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen das Ausführungsreglement vom 9. Januar 1962 zum Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die vom Bund im Hinblick auf die Sanierung der Bundesfinanzen vorgenommenen Kreditrestriktionen;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Rationalisierungsprogramm der Betriebe fortzusetzen und die landwirtschaftlichen Bauten zu sanieren;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Für die gemäss Artikel 5, Buchstabe *d* des Reglementes vom 9. Januar 1962 subventionierten Sanierungen und Stallbauten kann ein zusätzlicher Beitrag zum maximalen Ansatz von 30 % gewährt werden.

Art. 2

Diesen zusätzlichen Beitrag können nur Sanierungen und Stallbauten erhalten, für die kein Bundesbeitrag ausgerichtet wird.

Art. 3

Die kommunale Beteiligung wird auf den im Artikel 5 des Reglementes vom 9. Januar 1962 festgesetzten Ansätzen berechnet.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Zu diesem Zweck wird ein Rahmenkredit von Fr. 3 000 000.– gewährt, verteilt auf die Vorschläge 1981, 1982 und 1983.

Art. 5

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses notwendigen Anordnungen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Mai 1980, um dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um auf den 1. Januar 1981 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Reglement

vom 21. Mai 1980

welches die Artikel 43, 46, 48, 49, 63, 64, 71, 72, 87, 88, 89, 108 und 115 des Ausführungsreglementes vom 1. Juni 1977 zum Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 88, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 43, 46, 48, 49, 63, 64, 71, 72, 87, 88, 89, 108 und 115 des Ausführungsreglementes vom 1. Juni 1977 zum Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken werden wie folgt abgeändert:

Art. 43

¹Für die Erlangung seines Fähigkeitsausweises muss der Kandidat den vollständigen Kurs besuchen, der vom Walliser Wirtverein in Zusammenarbeit mit dem Walliser Hotelierverband organisiert wird und unter der Aufsicht des Finanzdepartementes steht. Grundsatz
(Art. 13)

²Der Kandidat muss das 18. Altersjahr erfüllt haben; er muss sich bei der Patentabteilung schriftlich anmelden und die festgesetzten Kurs- und Prüfungsgebühren überweisen.

Art. 46

Um zum Wirtkurs zugelassen zu werden, muss der Kandidat eine schriftliche Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern ablegen: Aufnahme-
prüfung
(Art. 13, Abs. 2)

- a) Diktat in deutscher oder französischer Sprache;
- b) Aufsatz in deutscher oder französischer Sprache;
- c) Rechnen;
- d) Berufliche Grundkenntnisse;
- e) Verkehrsgeographie des Kantons Wallis und der Schweiz;
- f) Grundkenntnisse der Bürgerkunde.

Art. 48

¹Um zum Kurse zugelassen zu werden, muss der Kandidat mindestens 56 Punkte erlangt haben, in jedem Fall aber 13 Punkte in jedem der Fächer a, b und c. Zulassungs-
bedingungen

²Der Kandidat, der zweimal die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens ein Jahr später erneut zur Prüfung anmelden.

Art. 49

¹Einzig die Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestanden haben, werden zum Wirtkurs zugelassen. Sie müssen daran spätestens innert der Frist eines Jahres teilnehmen. Grade
(Art. 13,
Abs. 3)

²Dieser Kurs umfasst zwei Grade:

- a) den ersten Grad für die öffentlichen Gaststätten in den Städten und Fremdenorten, sowie für jene Gaststätten, welche einen Umsatz von Fr. 250 000.– unabhängig von der Einstufung der Ortschaften erreichen;
- b) den zweiten Grad für die öffentlichen Gaststätten ausserhalb der städtischen und touristischen Zonen, sofern sie nicht einen Umsatz von Fr. 250 000.– erreichen.

³Jeder Kandidat kann sich für den Kurs ersten Grades einschreiben. Das Finanzdepartement stellt eine Liste der Kandidaten auf, die berechtigt sind, sich zum Kurs zweiten Grades einzuschreiben.

⁴Der Fähigkeitsausweis für den zweiten Grad umfasst zwei Ränge, wovon nur der erste mit der Mindestnote 4,5 bis 6 es dem Kandidaten ermöglicht, sich um die Erlangung des Fähigkeitsausweises für den ersten Grad zu bewerben.

Art. 63

¹Der Fähigkeitsausweis für Hotelier umfasst zwei Grade:

- a) den ersten Grad für die öffentlichen Gaststätten in den Städten und Fremdenorten, sowie für jene Gaststätten, welche einen Umsatz von Fr. 250 000.– unabhängig von der Einstufung der Ortschaften erreichen. Der Kandidat muss einen allgemeinen Durchschnitt von 4,5 auf 6 erreichen.
- b) den zweiten Grad für die öffentlichen Gaststätten ausserhalb der städtischen und touristischen Zonen, sofern sie nicht einen Umsatz von Fr. 250 000.– erreichen. Der allgemeine Durchschnitt darf jedoch nicht unter 4 auf 6 sein.

²Die Artikel 54, 55, 57, 58 und 60 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 64

Die Schlussnote der Hotelierprüfung ergibt sich unabhängig von der Examensnote der Wirteprüfung.

Art. 71

¹Der Fähigkeitsausweis verfällt, wenn dessen Inhaber nicht während zwei Jahren innert zehn Jahren seit dessen Erhalt einen entsprechenden Betrieb führt.

²Diese Bestimmung ist ebenfalls anwendbar auf die unter dem alten Reglement erteilten Ausweise. Die Frist läuft ab dem Datum der Inkraftsetzung dieses Reglementes.

³Aufgehoben.

Art. 72

Aufgehoben.

Art. 87

¹Die einmalige Gebühr der Patente A, B und C wird gemäss nachfolgender Skala erhoben:

- a) Fr. 9.– pro Bett bis und mit 30 Betten,
- b) Fr. 12.– pro Bett bis und mit 50 Betten,
- c) Fr. 15.– pro Bett bei 51 und mehr Betten,
- d) 50 % der festgesetzten Gebühren gemäss Buchstabe a, b und c für die Betten in Massenlagern, aber in jedem Fall mindestens Fr. 100.– und höchstens Fr. 2000.–.

²Die einmalige Gebühr für die Patente D und E beträgt Fr. 9.– pro Bett, aber mindestens Fr. 100.– und höchstens Fr. 2000.–.

Fähigkeitsausweis ersten und zweiten Grades
(Art. 13, Abs. 3)

Dauer der Fähigkeitsausweise

I. Einmalige Gebühr
(Art. 21 und 23)
1. Eröffnung
a) Patente A, B und C Hotel, Pension, Hotel garni, Herberge, Appart-hotel
b) Patente D, E
Beherberger, Erziehungsinstitute

³Die einmalige Gebühr für das Patent F wird auf Fr. 200.– pro 1000 m², aber höchstens auf Fr. 2000.– angesetzt; es wird nur die Nettofläche, welche für Zelt- und Wohnwageneinheiten zur Verfügung steht, in Betracht gezogen.

c) Patent F:
Camping
Caravanning

⁴Die einmalige Gebühr für das Patent G beträgt Fr. 2000.–.

d) Patent G:
Dancing

⁵Die einmalige Gebühr für die Patente H und J beträgt Fr. 15.– pro Platz in den Hauptlokalen (Wirtschaft, Café-Restaurant) und Fr. 4.50 für Plätze auf Terrassen oder anderen Räumen, welche direkt Bestandteil des Betriebes bilden (Carnotzet), aber höchstens Fr. 2000.–.

e) Patente
H, J
Wirtschaftl.
alkoholfreier
Betrieb

Die Versammlungs- oder Konferenzsäle, welche gelegentlich und vorwiegend kulturellen, sozialen oder politischen Zwecken dienen, werden für die Berechnung der Gebühr nicht in Betracht gezogen.

⁶Die einmalige Gebühr für die Patente I, K und L (Freizeitzentrum, Gesellschaftslokal) wird je nach der Wichtigkeit der Einrichtungen auf Fr. 100.– bis Fr. 500.– festgesetzt.

f) Patente
I, K, L
Kostgeberei,
Kantine,
Freizeit-
zentrum

⁷Die einmalige Gebühr für das Patent L (Klublokal) wird, sofern es auf kaufmännische Art geführt wird, je nach der Wichtigkeit der Einrichtungen des Betriebes, auf Fr. 100.– bis Fr. 1000.– festgesetzt.

g) Patent L:
Klublokal

⁸Die einmalige Gebühr für das Patent M (Automat) beträgt Fr. 100.– pro Apparat.

h) Patent M:
Automat

⁹Für die Betriebe, welche nur eine Saison, Sommer oder Winter, betrieben werden, wird die einmalige Gebühr auf 50 % der obenerwähnten Gebühren berechnet.

2. Saison-
betriebe

¹⁰Bei der im Artikel 21, Absatz 1, Ziffer 2 des Gesetzes vorgesehenen Übertragung oder Übernahme wird die einmalige Gebühr auf 50 % der oben angeführten Beträge berechnet.

3. Über-
tragung

Art. 88

¹Die jährliche Abgabe für jede Patentart des Artikels 7 des Gesetzes setzt sich zusammen aus 30 % der einmaligen Gebühr und einem festen Betrag, welcher nach folgender Skala berechnet wird:

II. Jährliche
Abgabe
(Art. 22 und
23)

Umsatz zwischen Franken	und Franken	Fester Betrag Franken	Grundsatz
0.–	25 000.–	18.–	
25 001.–	50 000.–	35.–	
50 001.–	75 000.–	52.–	
75 001.–	100 000.–	70.–	
100 001.–	150 000.–	105.–	
150 001.–	200 000.–	140.–	
200 001.–	250 000.–	175.–	
250 001.–	300 000.–	210.–	
300 001.–	350 000.–	245.–	
350 001.–	400 000.–	280.–	
400 001.–	500 000.–	350.–	
500 001.–	600 000.–	420.–	
600 001.–	700 000.–	490.–	
700 001.–	800 000.–	560.–	
800 001.–	900 000.–	630.–	
900 001.–	1 000 000.–	700.–	

1 000 001.-	1 250 000.-	875.-
1 250 001.-	1 500 000.-	1 050.-
1 500 001.-	2 000 000.-	1 400.-
2 000 001.-	2 500 000.-	1 750.-
2 500 001.-	3 000 000.-	2 100.-
3 000 001.-	3 500 000.-	2 450.-
3 500 001.-	4 000 000.-	2 800.-
4 000 001.-	und mehr	3 000.-

²Der Inhaber verschiedener Patente muss für jedes Patent 30 % der einmaligen Gebühr zusätzlich den festen Betrag für den gesamten Umsatz gemäss oben stehender Skala bezahlen.

³Der Patentinhaber muss auf Begehren der Behörde die Umsatzzahlen bekanntgeben.

⁴Im Falle der Einstellung des Betriebes aus triftigen Gründen (Umbau, Renovation von Räumen usw.), kann die Behörde auf Begehren des Betroffenen die jährliche Gebühr um 50 % herabsetzen, sofern der Betrieb während mehr als sechs Monaten geschlossen bleibt.

Übertragung
(Art. 24)

⁵Bei der Übertragung des Patentes ist der Betrag der jährlichen Abgabe im Verhältnis der Betriebsdauer durch den alten und neuen Patentinhaber geschuldet.

Art. 89

Fälligkeit

¹Die jährlichen Abgaben sind am 31. Dezember jedes Jahres fällig. Der Einzug erfolgt im ersten Semester des folgenden Jahres. Er wird durch das Finanzdepartement ausgeführt.

²Zur Deckung der Verwaltungs- und Einzugskosten hält dieses einen Betrag von 10 % zurück.

³Die Abrechnung zwischen dem Staat und den Gemeinden erfolgt jährlich spätestens bis zum 1. Dezember. Die an jedem Zeitpunkt noch nicht einkassierten Abgaben werden auf neue Rechnung übertragen.

Art. 108

Jährliche
Abgabe
(Art. 59)

¹Die jährliche Abgabe wird nach dem in den für den Verkauf alkoholischer Getränke über die Gasse bestimmten Räumen erzielten Umsatz nach folgender Tabelle festgesetzt:

Umsatz zwischen Franken	und Franken	Abgabe Franken
0.-	15 000.-	100.-
15 001.-	20 000.-	150.-
20 001.-	25 000.-	187.-
25 001.-	30 000.-	225.-
30 001.-	35 000.-	262.-
35 001.-	40 000.-	300.-
40 001.-	45 000.-	337.-
45 001.-	50 000.-	375.-
50 001.-	60 000.-	450.-
60 001.-	70 000.-	525.-
70 001.-	80 000.-	600.-
80 001.-	90 000.-	675.-
90 001.-	100 000.-	750.-
100 001.-	150 000.-	1 125.-
150 001.-	200 000.-	1 500.-
200 001.-	250 000.-	1 875.-

250 001.–	300 000.–	2 250.–
300 001.–	350 000.–	2 625.–
350 001.–	400 000.–	3 000.–
400 001.–	500 000.–	3 750.–
500 001.–	600 000.–	4 500.–
600 001.–	700 000.–	5 250.–
700 001.–	800 000.–	6 000.–
800 000.–	900 000.–	6 750.–
900 001.–	1 000 000.–	7 500.–
1 000 001.–	1 100 000.–	8 250.–
1 100 001.–	1 300 000.–	9 000.–
1 300 001.–	1 500 000.–	9 500.–
1 500 001.–	und mehr	10 000.–

aber mindestens Fr. 100.– und höchstens Fr. 10 000.–.

²Der Patentinhaber muss bis zum 30. März der Behörde die Umsatzzahlen vom vorhergehenden Jahr bekanntgeben.

³Die Bestimmungen des Artikels 89 sind anwendbar.

Art. 115

¹Die Bestimmungen der Artikel 6, 12, 26, 78, 82 und 107 finden mit Ausnahme derjenigen in Artikel 26, Absatz 2 und Artikel 78, Buchstabe c, Buchstabe f, Abschnitt 3 und Buchstabe g Anwendung auf die bestehenden Gastbetriebe. Einrichtungen

²Diesen Betriebsinhabern wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1980 eingeräumt, um die Räumlichkeiten den reglementarischen Vorschriften anzupassen.

³Der Bestimmung des Artikels 107 muss bis spätestens am 31. Dezember 1978 nachgelebt sein.

⁴Die Betriebe, welche Schilder und Benennungen tragen, die nicht den Bestimmungen des Reglementes entsprechen, müssen diese bis zum 31. Dezember 1978 abändern. Schilder

Art. 2

Die Änderungen der Artikel 87, 88 und 108 treten rückwirkend auf den 1. Januar 1980, die anderen Änderungen auf den 1. Juni 1980 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 21. Mai 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1980.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um
auf die in Artikel 2 des vorliegenden Reglementes festgesetzten Daten in
Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Sitten, den 9. Juli 1980.

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Provisorisches Vollziehungsreglement

vom 25. Juni 1980

**zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977
(Sprengstoffgesetz)**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 42, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 25. März 1977
über die explosionsgefährlichen Stoffe (Sprengstoffgesetz);

Eingesehen den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements,

beschliesst:

Art. 1

Verkaufsbewilligung (Art. 10 BG)

Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für den Handel mit explosionsgefährlichen Stoffen, pyrotechnischen Gegenständen und mit Schiesspulver. Die Bewilligung gilt für den Verkauf in der ganzen Schweiz.

Art. 2

Erwerbsschein (Art. 12 BG)

Der Kommandant der Kantonspolizei ist zuständig zu erteilen:

- a) Erwerbsscheine an Grossverbraucher von Sprengstoffen;
- b) Erwerbsscheine für pyrotechnische Gegenstände.

Art. 3

Die Gendarmerieposten sind zuständig, den in ihrem Dienstkreis wohnenden Kleinverbrauchern von Sprengstoffen Erwerbsscheine auszustellen.

Im Zweifelsfalle oder wenn die Bewilligung verweigert werden sollte, übermitteln sie das Gesuch an den Kommandant der Kantonspolizei, der entscheidet.

Art. 4

Überwachung des Handels (Art. 28/1 BG)

Das Justiz- und Polizeidepartement koordiniert die Kontrollen der Departemente in der Überwachung des Handels mit Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen.

Die Obliegenheiten der andern Departemente in Sachen Gesetzgebung über die Arbeit, die Unfallverhütung auf Baustellen, die Baupolizei und über den Handel mit Giften bleiben vorbehalten.

Art. 5

Vollzug und Inkraftsetzen

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt. Dieses tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 25. Juni 1980, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und unverzüglich in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Reglement

vom 23. Juli 1980

betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Postulat vom 7. Februar 1979, hinterlegt von Herrn Grossrat Albin Weger und Konsorten, betreffend die Schaffung eines kantonalen Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren ;

Erwägend, dass der von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellte Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren es erlaubt, diesem Postulat zu entsprechen ;

Eingesehen den Beschluss von der Walliser-Delegation bei der Loterie de la Suisse romande ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

verfügt :

Art. 1

Mittels der durch die Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Beträge und eventueller anderer Gaben wurde ein Spezialfonds geschaffen, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine zusätzliche Hilfe, zu den vom Schweizerischen Hilfsfonds ausgerichteten Beiträgen, zu leisten.

Dieser, von den jährlichen Zuwendungen der Loterie de la Suisse romande gespeisene Fonds, wird durch die Hauptbuchhaltung des Staates verwaltet, auf Grund der dieser durch die Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit vorgelegten Abrechnungen.

Art. 2

Die Hilfe des Fonds beläuft sich auf maximum 10% des vom Schweizerischen Hilfsfonds ermittelten Schadenbetrages, für von Schäden Betroffene in der Talebene (bis 1000 m ü. M.) und auf maximum 15 % für von Schäden Betroffene im Berggebiet (über 1000 m. ü. M.).

Die durch den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, gemäss seiner Anleitung zur Behandlung der Schadenfälle ermittelten Beträge, werden in dem Masse, wie es die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben, berücksichtigt.

Art. 3

Anlässlich von Katastrophen, hervorgerufen durch den Ausbruch von Naturgewalten (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kann der Staatsrat von Fall zu Fall die Gewährung einer ausserordentlichen Hilfe beschliessen, unabhängig der durch den Schweizerischen Hilfsfonds und der gemäss Artikel 2 dieses Reglementes ausgerichteten Beträge.

Die zu diesem Zweck notwendigen Gelder werden der Reserve, die in der Bilanz der Staatsrechnung aufgeführt ist, entnommen. (Hilfe für nicht versicherbare Schäden : Art. 69, Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte).

Art. 4

Unter Vorbehalt, durch ein Mitglied der Walliser Delegation bei der Loterie de la Suisse romande komplettiert zu werden, ist das durch Staatsratsbeschluss vom 4. Juli 1979 eingesetzte Koordinations-Komitee zur Hilfe an die Betroffenen von Elementarschäden, in Zusammenarbeit mit den privaten Wohltätigkeits-Hilfswerken zuständig, diese ausserordentlichen Hilfsbeträge zu verteilen.

Es übt seine Tätigkeit gemäss den Weisungen, enthalten in dem vom Staatsrat am 4. Juli 1979 angenommenen Reglement, betreffend die im vornergenenden Abschnitt erwähnte Sache, aus.

Art. 5

Das vorliegende Reglement tritt unverzüglich in Kraft, rückwirkend auf den 1. Januar 1980.

Nur Schäden, die nach dem 31. Dezember 1979 eingetreten sind, können für die Zuteilung einer Hilfe im Sinne dieses Reglementes, berücksichtigt werden.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates vom 23. Juli 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 20. August 1980

welches die Tätigkeit der mit Entscheid des Staatsrates vom 24. Januar 1979 ernannten Kommission regelt, die beauftragt ist, den von der Loterie romande zu Gunsten der Stiftungen und anderer Institutionen für betagte Leute zur Verfügung gestellten Betrag zu verteilen

Art. 1

Zwecks Verteilung des von der Loterie romande für Stiftungen und Institutionen betagter Leute zur Verfügung gestellten Betrages wird eine Kommission von drei Mitgliedern eingesetzt, wovon zwei vom Staatsrat bestimmt werden und eines von der Walliser Delegation der Loterie romande.

Diese Kommission hat einen dauernden Charakter und entfaltet ihre Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 2

Diese Kommission wird vom Dienstchef: Industrie, Handel und Arbeit präsidiert. Das Sekretariat führt die kantonale Dienststelle für öffentliche Fürsorge.

Der Vorsteher des Amtes für Behinderte und Betagte wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Art. 3

Der von der Loterie romande zur Verfügung der Kommission gestellte Betrag, wird unter den Institutionen, die in der Liste der Heime figurieren, im Verhältnis der Anzahl Bette jedes Heimes verteilt. (Nur die Bette betagter Leute werden für die Berechnung der Verteilung berücksichtigt.)

Art. 4

Die den Heimen zugeteilten Beträge werden zu drei Viertel dem Hilfsfonds des Heimes und zu einem Viertel dem Fonds für Freizeitbeschäftigungen desselben überwiesen.

Anspruch auf den Hilfsfonds haben jene Personen, die im Besitze einer Zusatzrente sind; gestützt auf einen begründeten Entscheid der Verwaltungskommission des Heimes können ausnahmsweise auch andere Personen in den Genuss dieser Hilfsfonds gelangen.

Art. 5

Die Verwaltung des von der Loterie romande gespiesenen Fonds wird den Stiftungen und Institutionen selber anvertraut, die zu diesem Zwecke eine Kommission von drei Mitgliedern bezeichnen.

Die diesem Fonds zugeteilten Beträge werden überwiesen:

1. nach Bezeichnung der Verwaltungskommission und Mitteilung der Namen ihrer Mitglieder an die kantonale Dienststelle für öffentliche Fürsorge;
2. nach Mitteilung an dieselbe Dienststelle der Anzahl Bette, die am 30. Juni jedes Jahres durch betagte Leute besetzt sind.

Art. 6

Ein gewisser Betrag bleibt zur Verfügung der Kommission ad hoc für Heime, die nicht in der Liste der Stiftungen und Institutionen für betagte Leute figurieren, aber Anspruch auf die ausserordentliche Hilfe der Loterie romande haben.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten am 20. August 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 10. Oktober 1941

**über die Fähigkeitsprüfung der Anwalzkandidaten
mit den Abänderungen vom 10. April 1956, 3. Juli 1960 und 2. April 1980**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 66 der Zivilprozessordnung;
Eingesehen den Artikel 49, Ziffer 4 der Strafprozessordnung;
Eingesehen den Artikel 49, Ziffer 4 der Strafprozessordnung;
Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Um das Anwaltsdiplom zu erhalten, muss der Kandidat vor einer juristischen Prüfungskommission nach den Vorschriften dieses Reglementes eine schriftliche und mündliche Prüfung bestehen.

Art. 2*

Bewerber um die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Schweizerbürger und handlungsfähig sein;
- b) ein von der Wohnsitzgemeinde ausgefertigtes Leumundszeugnis vorweisen;
- c) an einer schweizerischen Universität das Diplom eines Doktors oder Lizentiaten der Rechtswissenschaft erworben haben;
- d) bei einem patentierten Rechtsanwalt des Kantons ein regelmässiges Praktikum von zwei Jahren absolviert haben: das Praktikum kann indessen teilweise, aber höchstens während eines Jahres, auf der Kanzlei des Kantonsgerichts oder eines anderen Walliser Gerichts oder, sofern das Justizdepartement vorgängig die Bewilligung erteilt hat, in der Staatsverwaltung des Kantons Wallis, bei einem ausserkantonalen patentierten Rechtsanwalt oder auf einer ausserkantonalen Gerichtskanzlei absolviert werden. Das Praktikum darf nicht länger als fünf Jahre dauern.
Beginn und Ende der praktischen Tätigkeit hat der Kandidat dem Justizdepartement jeweils anzuzeigen;
- e) ein curriculum vitae vorlegen, das über gemachten Studien Aufschluss erteilt.

Art. 3

Das Justizdepartement beschliesst, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat, über die Zuassung zur Prüfung.

Art. 4*

Die Prüfungskommission wird vom Staatsrat ernannt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, sowie aus sechs Ersatzmännern.

In ihr sollen bide Landessprachen vertreten sein.

Als Mitglied der Kommission darf nicht amten:

- a) der Verwandte oder Verschwägte des Kandidaten bis zum vierten Grad einschliesslich;
- b) der Anwalt, bei dem der Kandidat sein Praktikum gemacht hat.

Art. 5*

Es werden jährlich zwei Prüfungssessionen durchgeführt, die eine im Frühling und die andere im Herbst.

Die schriftliche Prüfung findet in der ersten Hälfte des Monats Mai und November statt.

Das Datum der Schriftlichen Prüfungen wird durch die Kommission festgesetzt, die Kandidaten werden mindestens eine Woche zum voraus darüber unterrichtet.

Art. 6*

Der Kandidat muss sich spätestens am 1. April für die Frühlingssession und am 1. Oktober für die Herbstsession beim Justizdepartement anmelden.

Der Anmeldung sind die Ausweise beizulegen, welche dartun, dass der Kandidat die im Artikel 2 dieses Reglementes angeführten Bedingungen erfüllt.

Bei der Anmeldung entrichtet der Kandidat eine Gebühr von Fr. 400.- an die Staatskasse.

Die Mitglieder der Kommission beziehen folgende Entschädigungen:

a) Fr. 100.- für die Vorbereitung der Themen;

b) Fr. 40.- pro Kandidat für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten;

c) Fr. 100.- pro Kandidat für die mündlichen Prüfungen.

Der mit der Aufsicht der schriftlichen Prüfungen betraute Experte erhält zusätzlich eine Entschädigung von Fr. 100.-.

Art. 7

Die Prüfung wird, je nach dem Wunsche des Kandidaten, in französischer oder in deutscher Sprache abgenommen.

Art. 8

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Art. 9*

Die schriftliche Prüfung umfasst:

a) eine Arbeit aus dem Gebiete des Zivilrechts und/oder des Zivilprozesses;

b) eine Arbeit aus dem Gebiete des Strafrechts und/oder des Strafprozesses;

c) eine Arbeit aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts und/oder des Verwaltungsverfahrens.

Für jede dieser Arbeiten stehen dem Kandidaten vier Stunden zur Verfügung.

Die schriftliche Prüfung wird unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission abgelegt.

Er darf nur die Gesetzestexte sowie die von der Kommission bewilligten Unterlagen benutzen.

Art. 10*

Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Befragungen in folgenden Fächern:

a) Zivilrecht und Zivilprozessrecht;

b) Strafrecht und Strafprozessrecht;

c) öffentliches Recht und Verwaltungsverfahren (das Justizdepartement erstellt eine Liste über den Prüfungsstoff);

- d) Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, internationales Privatrecht, Gesetzgebung über die Anwaltstätigkeit, die Pflichtenlehre.
Diese Befragungen dauern zwei Stunden.
2. Einen Vortrag über einen vor einem Gericht hängigen Handel oder über ein von der Kommission gewähltes Thema; die Vorbereitung des Vortrages hat in Klausur zu geschehen; dem Kandidaten werden hierfür sechs aufeinanderfolgende Stunden eingeräumt.

Art. 11*

Die erhaltenen Noten werden in Zahlen von 0 bis 6 ausgedrückt. Sie werden auf ganze und halbe Punkte festgesetzt. Erreicht der Kandidat die Durchschnittsnote 4, wird er als fähig befunden. Das Ergebnis gilt jedoch als ungenügend, wenn er drei Noten 3,5 (oder eine noch schwächere Note), zwei Noten 2,5 (oder eine noch schwächere Note), eine Note 1 oder 0 erhalten hat.

Der Kandidat, der ein begonnenes Examen freiwillig nicht abschliesst oder beim Betrügen erlappt wird, gilt als durchgefallen.

Art. 12*

Die Kommission erstattet innert den acht Tagen nach Ende der Session dem Justizdepartement einen Bericht über die Prüfung und gibt darin die einzelnen vom Kandidaten erhaltenen Noten an.

Art. 13

Der durchgefallene Kandidat kann nach sechs Monaten eine zweite Prüfung ablegen. Dieselbe ist endgültig.

Art. 14*

Die im vorstehenden Text eingefügten Änderungen vom 2. April 1980 treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Alle widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Die Kandidaten, die ihr Praktikum vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen haben, können indessen anlässlich ihrer Anmeldung zur Prüfung verlangen, dass sie nach den Bestimmungen des alten Reglementes geprüft werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

* Fassung gemäss Abänderung vom 2. April 1980.

Gebührentarife

vom 23. April 1980

für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 14. Februar 1973 betreffend die Tarife für die Amtsverrichtungen der Tierärzte;

Eingesehen die Notwendigkeit den Gebührentarif für die Amtsverrichtungen den Kosten der Lebenshaltung anzupassen;

Eingesehen das Gesuch der Gesellschaft Walliser Tierärzte vom 27. Februar 1980;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

folgende Tarife für die Amtsverrichtungen der Tierärzte.

Art. 1

I. Tages- oder Stundenentschädigung:

	Franken
1. Ganztägige Beanspruchung	200.—
2. Halbtägige Beanspruchung	140.—
3. Für weniger als vier Stunden, pro Stunde	40.—

II. Arbeitsentschädigung je Tier:

a) Maul- und Klauenseucheimpfung

1. pro Stück Grossvieh	3.—
2. pro Stück Kleinvieh	1.50
3. Desinfektion, Schlachthof und andere Arbeiten, pro Stunde	50.—

b) Rauschbrandimpfung

Schutzimpfung pro Tier, Impfstoff inbegriffen	3.50
---	------

c) Bang und I.B.R.-I.P.V.

1. Entnahme einer Blutprobe	4.—
2. Entnahme einer Milchprobe	3.—
3. Entnahme von Kotyledonen nach Abortus	9.—

d) Brucellose der Schafe und Ziegen

(Entschädigung nach Ziffer I.)

e) Tuberkulinisierung

1. bei periodischen Allgemeinuntersuchungen, pro Tier (Kontrolle und Rapport inbegriffen)	4.—
2. bei Einzeluntersuchungen auf besondern Auftrag des Kantonstierarztes, pro Tier (Tuberkulin, Kontrolle und Rapport inbegriffen)	20.—
3. Tuberkulin pro Tier (bei periodischen Untersuchungen)	–20

f) Verschiedenes

1. Sektionsbericht von Seuchentieren	5.—
2. Sanitäts- oder Verwaltungsbericht von 1.— bis 15.—	

3. Inspektion eines Viehmarktes	40.—
4. Fleischschau bei notgeschlachteten Tieren	
a) Pferdegattung	20.—
b) Rindvieh	20.—
c) Kleinvieh	13.—

Art. 2

Wegentschädigung

1. Bahnbillet 2. Klasse oder Post	
2. Mit Privatfahrzeug pro Kilometer	—80
3. Übernachten	22.—

Art. 3

Allgemeines

1. Die Rechnungen für seuchenamtliche Funktionen sind trimesterweise dem kantonalen Veterinäramt zuzustellen.
2. Der Gebührentarif vom 14. Februar 1973 ist aufgehoben.
3. Die vorliegenden Gebühren treten rückwirkend auf den 1. Januar 1980 in Kraft.
4. Das Volkswirtschaftsdepartement, durch das kantonale Veterinäramt, wird mit dessen Durchführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **A. Zufferey**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Gebührentarife

vom 23. April 1980

für Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bienenberater, Bieneninspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss vom 14. Februar 1973, betreffend die Tarife für die Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bieneninspektoren, Viehinspektoren und Fleischschauer;

Eingesehen die Notwendigkeit die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen den Kosten der Lebenshaltung anzupassen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Tarife für Schätzungs-Experten

	Franken
1. Pro Tag	100.—
2. Pro Halbtage	55.—
3. Pro Stunde	11.—
4. Transportkosten:	
a) Bahnbillet 2. Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer	—40
c) Übernachten	22.—

II. Tarife für Bienenberater und Bieneninspektoren

1. Pro Tag	100.—
2. Pro Halbtage	55.—
3. Pro Stunde	11.—
4. Transportkosten:	
a) Bahnbillet 2. Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer	—40
c) Übernachten	22.—
Verschiedene Entschädigungen: (von den Bienenzüchtern zu bezahlende Entschädigung)	
Für die Ausstellung eines Verkehrsscheines Formular D	
a) erstes Stück	—80
b) jedes weitere Stück	—40
c) Stempel inbegriffen, höchstens	4.—

III. Tarife für Viehinspektoren

A. Von der Gemeindekasse zu bezahlende Entschädigungen:

1. Pro Tag	100.—
2. Pro Halbtage	55.—
3. Pro Stunde	11.—
4. Übernachten	22.—

5. Transportkosten:	
a) Bahnbillet 2. Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer	— 40
6. Für die Anwesenheit bei Verscharrungen	
a) eines Stückes Grossvieh	12.—
b) eines Stückes Kleinvieh	6.—
7. Für die Statistik und den Bericht eines Marktes	10.—
8. Für die Führung des Registers «Viehbestandeskontrolle oder Tierverkehrskontrolle», pro Eintragung	1.—
9. Für die Führung des Geburtsregisters für Kälber, pro Eintragung	1.—
10. Für das Einsammeln, Registrieren und Ordnen der Verkehrscheine, pro Stück	1.—
11. Für einen gesundheitspolizeilichen Bericht	Fr. 1.— bis Fr. 5.—
12. Für die Behandlung gegen Dasselfliege, pro Stück	— 80

B. Verschiedene Entschädigungen:

13. Für das Formular A	2.—
14. Für das Formular A1 für Kälber	1.50
15. Für das Formular A2, das erste Stück	2.—
Für jedes weitere Stück	1.50
Stempel inbegriffen, höchstens	10.—
16. Für das Formular B, das erste Stück	1.50
Für jedes weitere Stück	— 50
Stempel inbegriffen, höchstens	5.—
17. Für das Formular B für Zicklein und Lämmer, das erste Stück	— 80
Für jedes weitere Stück	— 50
Stempel inbegriffen, höchstens	4.—
18. Für das Formular C, das erste Stück	1.50
Für jedes weitere Stück	— 50
Stempel inbegriffen, höchstens	5.—
19. Formular C: Visa für Ortsveränderung und Rückkehr	1.—
20. Für die amtliche Beglaubigung eines Verkehrsscheines	1.—
21. Für die Ausstellung einer Bestätigung	3.—
22. Für die Besichtigung eines Stückes Vieh (Viehseuchen), Reiseentschädigung nicht inbegriffen	4.—
Die Rechnungen der Viehinspektoren werden jährlich erstellt.	

IV. Tarife für die Fleischschauer

Für die Fleischschauer, deren Entlohnung aus Gebühren besteht, gelten folgende Tarife:

	Franken
1. Pro Tag	100.—
2. Pro Halbtage	55.—
3. Pro Stunde	11.—
4. Übernachten	22.—
5. Reiseentschädigung:	
a) Bahnbillet 2. Klasse oder Post	
b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer	— 40
6. Sie beziehen von den Gemeinden, Metzgern oder Eigentümern:	
Für Inspektion, Stempeln und Eintragung ins Kontrollregister A:	
Pro Stück Grossvieh	8.—
Pro Kalb unter drei Monaten	4.—

Pro Schwein	4.—
Pro Schaf oder Ziege	3.—
Pro Zicklein, Lamm, Ferkel usw.	2.—
Pro Kaninchen oder Geflügel	–.80
7. Für Inspektion und Eintragung ins Kontrollregister B (eventuell C) für die Gemeinde eingeführten und kontrollpflichtigen Fleischsendungen:	
a) Frisches Fleisch – Ganze Körper:	
Pro Stück Grossvieh	4.50
Pro Kalb unter drei Monaten und pro Schwein	3.—
Pro Schaf und Ziege	2.—
Pro Zicklein und Lamm	1.—
Pro Kaninchen	–.50
b) Frisches Fleisch – Teilstücke:	
bis 50 kg	1.50
von 50 bis 100 kg	2.—
über 100 kg	3.—
c) Wildbret, Geflügel, Fische:	
Je nach Umfang der Sendung, pro Kilo	–.05 bis –.20
Für die Mindestsendung, mindestens	1.—
d) Fleischwaren:	
Würste, Charcuterie usw., je nach Umfang der Sendung pro Kilo	–.50 bis –.20
Für die Mindestsendung, mindestens	1.—
8. Für das Einsammeln und Klassieren der Fleischschauzeugnisse und Begleitscheine, pro Stück	–.20
(von der Gemeinde zu bezahlende Entschädigung)	
9. Für die Ausstellung des Fleischschauzeugnisses und für jede verlangte und in Ausübung der Kompetenz des Fleischschauers ausgestellte Bescheinigung, Stempel inbegriffen	1.50
10. Für die Kontrolle und Lieferung der Begleitscheine, pro Heft	10.—
11. Für die Gewichtskontrolle (Hausschlachtung)	2.50
12. Für die Festsetzung des Schlachtgewichtes:	
Grossvieh	1.50
Kleinvieh	–.80

V. Allgemeines

1. Den Gemeinden steht es frei, die Viehinspektoren und die Fleischschauer jährlich durch ein festes Gehalt zu entlönnen. Das Gehalt dieser Beamten muss vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.
2. Das Privatauto darf nur dann verwendet werden, wenn es vorteilhafter und billiger ist als die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Gebrauch des Privatwagens ist verboten, wenn sich das Ziel der Dienstreise in der Nähe einer Bahn- oder Poststation befindet und wenn es der Fahrplan erlaubt, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
3. Die Kosten für die Untersuchung des Fleisches von kranken oder notgeschlachteten Tieren durch einen Tierarzt gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten der bakteriologischen Fleischanalysen werden vom Staat übernommen.
4. Der Beschluss vom 14. Februar 1973 wird aufgehoben.

5. Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1980 in Kraft.
6. Das Volkswirtschaftsdepartement durch sein kantonales Veterinäramt, wird mit dessen Ausführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. April 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXXIV. Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

	Seite
Abstimmungen. – Beschluss, vom 9. Januar 1980, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 2. März 1980 bezüglich:	
– die Volksinitiative vom 17. September 1976 «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche» und	
– den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über die Neuordnung der Landesversorgung	138
Beschluss, vom 13. Mai 1980, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 22. Juni 1980 bezüglich:	
1. das Gesetz vom 26. März 1980 über den Rebbau und	
2. das Dekret vom 13. Mai 1980 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge	175
Beschluss, vom 15. Oktober 1980, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. November 1980 bezüglich das kantonale Volksbegehren über die Abänderung der Absätze 2 bis 10 des Artikels 52 der Kantonsverfassung (Staatsratswahl)	225
Beschluss, vom 15. Oktober 1980, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 30. November 1980 bezüglich:	
– das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Änderung vom 21. März 1980 – Sicherheitsgurten und Schutzhelme);	
– den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Aufhebung des Kantonsanteiles am Reinertrag der Stempelabgaben;	
– den Bundesbeschluss, vom 20. Juni 1980, über die Neuverteilung der Reineinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser und	
– den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes	228
Beschluss, vom 26. November 1980, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 11. Januar 1981 bezüglich:	
– das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;	
– das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung und	
– das Gesetz vom 13. November 1980 über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen	235

Abwässer. – Dekret, vom 8. Februar 1980, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zeneggen für den Bau von Abwasserkanälen	Seite 68
Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend die Gewährung eines Beitrages an den Gemeindeverband für den Bau eines Abwassersammelkanals am rechten Rhoneufer zwischen Mörel und Naters	76
Alkoholismus. – Reglement, vom 16. April 1980, über die Bekämpfung des Alkoholismus	271
Altersheime. – Dekret, vom 4. Februar 1980, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheims in Nendaz	62
Ankauf einer Parzelle. – Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend den Ankauf einer Fläche vom 222 m ² , die von der Parzelle Nr. 913 abzutrennen sind, die im Orte genannt «Prise», auf Gebiet der Gemeinde Collonges liegt	108
Anwaltprüfung. – Reglement, vom 10. Oktober 1941, über die Fähigkeitsprüfung der Anwaltkandidaten mit den Abänderungen vom 10. April 1956, 3. Juli und 2. April 1980	289
Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 7. Februar 1980, welcher Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe abändert	146
Beschluss, vom 27. Februar 1980, der den Normalarbeitsvertrag für die Käser des Kantons Wallis vom 18. Dezember 1979 genehmigt	156
Beschluss, vom 27. Februar 1980, betreffend die Änderung der Artikel 9 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis	157
Beschluss, vom 12. März 1980, betreffend die Änderung der Artikel 8 und 12 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	163
Beschluss, vom 9. Juli 1980, betreffend die Änderung der Artikel 7 und 10 des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler	187
Beschluss, welcher Artikel 6, 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter abändert	206
Beschluss, vom 23. Dezember 1980, welcher Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnliche Betriebe abändert	239

B

Bau und Korrektur der Strassen und Bäche. – Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend den Bau der Strasse Naters - Birgisch - Mund, Teilstück Mund-Rossen, auf dem Gebiet der Gemeinde Mund	77
---	----

Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Mas-songex-Vérossaz, Umfahrung des Dorfes La Doey, auf dem Gebiet der Gemeinde Vérossaz	Seite 78
Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Bra-mois - Saint-Martin, Verbindung nach Vernamiège, auf dem Gebiet der Gemeinde Vernamiège	103
Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Cha-moson - Châtelard, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson	104
Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Visp - Bürchen - Unterbäch, auf dem Gebiet der Gemeinden Visp und Bürchen	105
Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend den Bau einer Galerie gegen Steinschlag in Praz-Jean, im Orte genannt «Pouta-Place», mit Strassenanschlüssen, im Rahmen der Korrektur der Strasse Sit-ten - Les Haudères auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Martin	107
Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Dail-lon - My, Trasse Rogne - Tripont, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey	110
Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Ver-corin - Pinsec, Teilstück Vercorin - Gondelbahn, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais	111
Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur der Strasse des Grossen Sankt Bernhard, Teilstück Les Vaux-Orsières, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Orsières	112
Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Col-lombey - Saint-Triphon, auf dem Gebiet der Gemeinden Col-lombey-Muraz und Monthey	113
Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur des Dorfbaches, auf Gebiet der Gemeinde Simplon-Dorf	114
Dekret, vom 27. Juni 1980, betreffend die Korrektur des Mühle-baches, auf dem Gebiet der Gemeinde Obergesteln	116
Dekret, vom 10. November 1980, betreffend den Bau einer Lawinen-schutzgalerie in «Zen Walken», mit Strassenverbindungen, im Rahmen der Korrektur der Strasse Visp - Illas - Saas Almagell, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten	118
Dekret, vom 10. November 1980, betreffend den Neubau der Rhone-brücke in Niedergesteln, auf dem Gebiet der Gemeinde Nieder-gesteln	120
Dekret, vom 10. November 1980, betreffend den Bau der Strasse Champéry - Les Rives, Teilstück Champéry - Grand-Paradis, auf dem Gebiet der Gemeinde Champéry	123
Dekret, vom 10. November 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Vionnaz - Torgon, auf dem Gebiet der Gemeinde Vion-naz	124

Dekret, vom 14. November 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Sitten - Bramois - Chippis, Teilstück: Réchy - Chalais, auf dem Gebiet der Gemeinde Chalais	Seite 126
Dekret, vom 14. November 1980, betreffend die Korrektur der Strasse Drance - Chez-Petit, auf dem Gebiet der Gemeinde Liddes	127
Behinderte. - Verordnung, vom 22. Oktober 1980, über Massnahmen zugunsten der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung der Behinderten	249
Bergrettung. - Kantonales Bergrettungsreglement vom 30. April 1980	274
Berufsschulunterricht. - Reglement, vom 18. März 1970, über das Anstellungsverhältnis der Lehrer im Berufsschulunterricht	265
Bettag. - Beschluss, vom 20. August 1980, betreffend den eidgenössischen Bettag 1980	201
Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft. - Verordnung, vom 9. April 1980, betreffend die Vollziehungs-Vorschriften zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen	246
Bezahlung der Weinernte. - Beschluss, vom 28. Mai 1980, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1979	181
Bodenverbesserung. - Abänderungen, vom 13. Mai 1980, des Ausführungsreglementes vom 9. Januar 1962 zum Gesetz vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserung und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft	278

E

Energiesparen. - Dekret, vom 14. November 1980, über die provisorische Regelung steuerlicher Massnahmen zur Förderung des Energiesparens	128
---	-----

F

Finanzhaushalt. - Gesetz, vom 24. Juni 1980, über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle	11
Beschluss, vom 1. April 1981, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle	24

Fischerei. – Nachtrag zum Beschluss vom 18. Januar 1978 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1978-1980	Seite 143
Ausführungsreglement, vom 13. Februar 1980, zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz vom 14. Mai 1915 über die Fischerei	251
Fremdenpolizeiliche Gebühren. – Beschluss, vom 7. März 1980, betreffend die Abänderung des Beschlusses vom 21. November 1967 über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren	162
Furka-Tunnel. – Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend die zusätzliche Finanzierung des Basistunnels Oberwald - Realp der Furka-Oberalp-Bahn	106

G

Gaststätten und Handel mit alkoholischen Getränken. – Reglement, vom 21. Mai 1980, welches die Artikel 43, 46, 48, 49, 63, 64, 71, 72, 87, 88, 89, 108 und 115 des Ausführungsreglementes vom 1. Juni 1977 zum Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken abändert	279
Gemeindeordnung. – Gesetz, vom 13. November 1980, über die Gemeindeordnung	25
Beschluss, vom 26. Januar 1981, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung	54
Gerichtsbehörden. – Vollzugsdekret, vom 28. Mai 1980, zum Gesetz vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden	81
Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden	88
Beschluss, vom 27. August 1980, welcher den Beschluss vom 30. Oktober 1963 betreffend Aufteilung der Kosten von Beschaffung und Ausstattung der Lokale und des notwendigen Büromaterials für Gerichtsbehörden und Staatsanwälte zwischen Staat und Gemeinden abändert	203
Grosser Rat. – Beschluss, vom 4. Januar 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	135
Beschluss, vom 20. Februar 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	153
Beschluss, vom 9. April 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	166
Beschluss, vom 13. Mai 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	180

Beschluss, vom 3. Oktober 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	Seite 208
Beschluss, vom 12. Dezember 1980, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	240
Grundbuch. – Beschluss, vom 20. März 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Bitsch	165

H

Hochschulen. – Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge	71
--	----

J

Jagd. – Nachtrag 1980 zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1976 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1976-1980	189
Jugendgericht. – Beschluss, vom 27. August 1980, betreffend den Amtsbeginn des Jugendgerichtes	202

K

Kalte Progression. – Dekret, vom 14. November 1980, über steuerliche Massnahmen zur Milderung der kalten Progression und Begünstigung der Familie	129
Kollegien. – Dekret, vom 13. Mai 1980, betreffend den Umbau des Kollegiums von Sitten in ein Justizgebäude	79
Dekret, vom 28. Mai 1980, über den Bau einer zweiten Turnhalle, den Umbau der alten Turnhalle und die Ausführung verschiedener Renovationsarbeiten im Kollegium Brig	109
Krankenanstalten. – Dekret, vom 8. Februar 1980, bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenkassen	63

L

Seite

Lotterien und gewerbsmässigen Wetten. – Beschluss, vom 3. September 1980, der den Beschluss des Staatsrates vom 2. Oktober 1962, betreffend die Abänderung des Reglementes vom 13. Mai 1937 über die Vollziehung des kantonalen Gesetzes vom 11. November 1926 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten abändert	204
Reglement, vom 23. Juli 1980, betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren . . .	286
Reglement, vom 20. August 1980, welches die Tätigkeit der mit Entscheidung des Staatsrates vom 24. Januar 1979 ernannten Kommission regelt, die beauftragt ist, den von der Loterie romande zu Gunsten der Stiftungen und anderer Institutionen für betagte Leute zur Verfügung gestellten Beitrag zu verteilen	288

M

Mehrwertbeiträge. – Dekret, vom 14. November 1979, über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen im Sinne von Artikel 227 des Steuergesetzes vom 10. März 1976	55
Beschluss, vom 9. April 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 14. November 1979 über die Erhebung von Mehrwertbeiträgen im Sinne von Artikel 227 des Steuergesetzes vom 10. März 1976	167
Militärische Sanktionen. – Beschluss, vom 7. Februar 1980, betreffend die Ernennung der Behörde, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen auf Grund des Militärstrafgesetzbuches und der Verordnung über das militärische Kontrollwesen zuständig ist	148
Motorfahrzeugkontrolle. – Beschluss, vom 27. Februar 1980, Änderung des Beschlusses vom 9. März 1977 betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren	155
Beschluss, vom 13. Juni 1980, Änderung des Beschlusses vom 9. April 1975 betreffend die Festsetzung der von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren	186

N

Seite

Notariat. – Ausführungsreglement, vom 2. April 1980, zum Gesetz über das Notariat vom 15. Mai 1942 (Abänderung vom 2. April 1980)	267
--	-----

R

Raumplanung. – Verordnung, vom 7. Februar 1980, zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung	241
Rebbau. – Gesetz, vom 26. März 1980, über den Rebbau	1
Beschluss, vom 3. Oktober 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau	10
Beschluss, vom 12. November 1980, betreffend die Neuanpflanzung und Erneuerung der Rebberge	233
Rheumaklinik. – Dekret, vom 10. November 1980, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Vergrößerungs- und Umbaukosten der Rheumaklinik in Leukerbad	121

S

Schiffahrt. – Beschluss, vom 21. November 1979, betreffend die Gebühren der Binnenschiffahrt	131
Schutz der Gewässer. – Beschluss, vom 7. Februar 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 18. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung	145
Sömmerung. – Beschluss, vom 16. April 1980, betreffend die Sömmerung	168
Spitäler. – Dekret, vom 10. November 1980, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Umbaukosten des Spitals von Gravelone in Sitten	125
Sprengstoffgesetz. – Provisorisches Vollziehungsreglement vom 25. Juni 1980, zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz)	285
Staffelung der Arbeiten. – Beschluss, vom 16. Januar 1980, betreffend eine zeitlich bessere Staffelung der durch den Staat ausgeführten oder subventionierten Arbeiten	142

T

Seite

Tarife. – Dekret, vom 28. Mai 1980, betreffend den Tarif der Gerichtskosten	91
Gebührentarife , vom 23. April 1980, für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis	292
Gebührentarife , vom 23. April 1980, für Amtsverrichtungen der Schätzungs-Experten, Bienenberater, Bieneninspektoren und Fleischschauer im Kanton Wallis	294
Tollwut. – Beschluss, vom 8. Februar 1980, über die Tollwutbekämpfung	149
Beschluss, vom 20. Februar 1980, über die Tollwutbekämpfung . . .	151
Beschluss, vom 5. März 1980, über die Tollwutbekämpfung	159
Beschluss, vom 13. Mai 1980, über die Tollwutbekämpfung	178
Beschluss, vom 28. Mai 1980, über die Tollwutbekämpfung	184

V

Verkauf der Liegenschaften. – Dekret, vom 27. März 1980, betreffend den teilweisen Verkauf der Liegenschaft Nr. 2965; im Orte genannt Oberdorf-Brunnen, in Steg	69
Dekret, vom 27. März 1980, betreffend den Verkauf von Parzellen, die Staatseigentum sind	70
Vermessungswerke. – Beschluss, vom 4. Januar 1980, betreffend die Erhebung von Gebühren für die nichtgewerbliche Benützung der Vermessungswerke	136

W

Wahlen. – Beschluss, vom 7. März 1980, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	161
Weine (Deklassierung der). – Beschluss, vom 3. Dezember 1980, betreffend das Deklassieren der Weine der Ernte 1980	238
Weinernte (Kontrolle der). – Beschluss, vom 3. Oktober 1980, betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte	209

Weinlese (Beginn der). – Beschluss, vom 8. Oktober 1980, betreffend den Beginn der Weinlese 1980	Seite 223
Beschluss, vom 14. Oktober 1980, betreffend den Beginn der Weinlese	224

Z

Zivilurteile. – Beschluss, vom 20. Februar 1980, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 15. November 1978 über den Beitritt des Kantons zum Konkordat vom 10. März 1977 über die Vollstreckung von Zivilurteilen	154
Zoneneinteilung des Rebberges. – Beschluss, vom 3. Oktober 1980, betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges . . .	212

